

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 01/23 vom Dienstag, den 3. Januar 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (1/2023) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza..... 2

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (1/2023) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg ist in der Gemeinde Garrel am 01.01.2023 in einem weiteren Nutzgeflügelbestand ein erneuter Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Der Ausbruch im Landkreis Cloppenburg berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Errichtung einer Anschlussüberwachungszone auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

A. Festlegung einer Anschlussüberwachungszone:

Um die Schutzzone im Landkreis Cloppenburg wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt. Da die obige Überwachungszone das Gebiet des Landkreises Oldenburg berührt, wird für den Landkreis Oldenburg die

Anschlussüberwachungszone 4 (Großer Pool, Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche)

eingerrichtet.

Die Überwachungszone ist in der Kartenanlage als blau schraffierte Fläche dargestellt.

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet):

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel,
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild,
 - c. Eier,
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 20.12.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei uns einzuholen wäre.

3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburg-kreis.de mitzuteilen.
5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
7. Biosicherheit: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
 - i. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.

- j. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - k. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und mir auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
 9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH“, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe ordnungsgemäß zu beseitigen.
 10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
 11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Untersagung der Teilausstellung

In der Überwachungszone ist die Teilausstellung untersagt.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.01.2023 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. und B.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohem Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken.

Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Anschlussüberwachungszone bleibt ausdrücklich bestehen, bis die jeweilige Festsetzung schriftlich mittels Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Überwachungszone haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage, die ökologischen Faktoren, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Bei der Festlegung wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009* in die Entscheidung einbezogen.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eier oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Überwachungszone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

zu C.:

Die Teilausstallung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein Vorgreifen dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Überwachungszone steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass der aktuelle Geflügelpestausbuch, wie schon in vergangenen Geflügelpestgeschehen im Landkreis Oldenburg, zu weiteren Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza führen kann. In der Konsequenz würde dies dazu führen, dass befallenen Tiere ebenfalls getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden müssten. In der Folge würde dies zu enormen wirtschaftlichen Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe führen. Wir halten es daher für erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstellung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind - nach vorheriger Genehmigung - insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren. Wir haben hierbei die Vor- und Nachteile zwischen der Fortführung oder Untersagung der Teilausstellung miteinander abgewogen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das öffentliche Interesse an einer Untersagung einer Teilausstellung das betriebliche Interesse an einer Fortführung überwiegt.

zu D.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive und schnelle Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden und begründet insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu E.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie unter E. angeordnet, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht. Die Maßnahme der Veröffentlichung mittels Allgemeinverfügung ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Ein anderes milderes Mittel ist (leider) nicht ersichtlich, um eine effektive Seuchenbekämpfung, gerade hier mit Blick auf die hochansteckende und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösenden Geflügelpest, sicherzustellen. Eine Einzelbekanntgabe wäre auch im Hinblick auf die besondere Eilbedürftigkeit im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung nicht mehr angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweise:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Wildeshausen, den 03.01.2023

Im Auftrage

gez.

Dr. Carsten Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen*:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

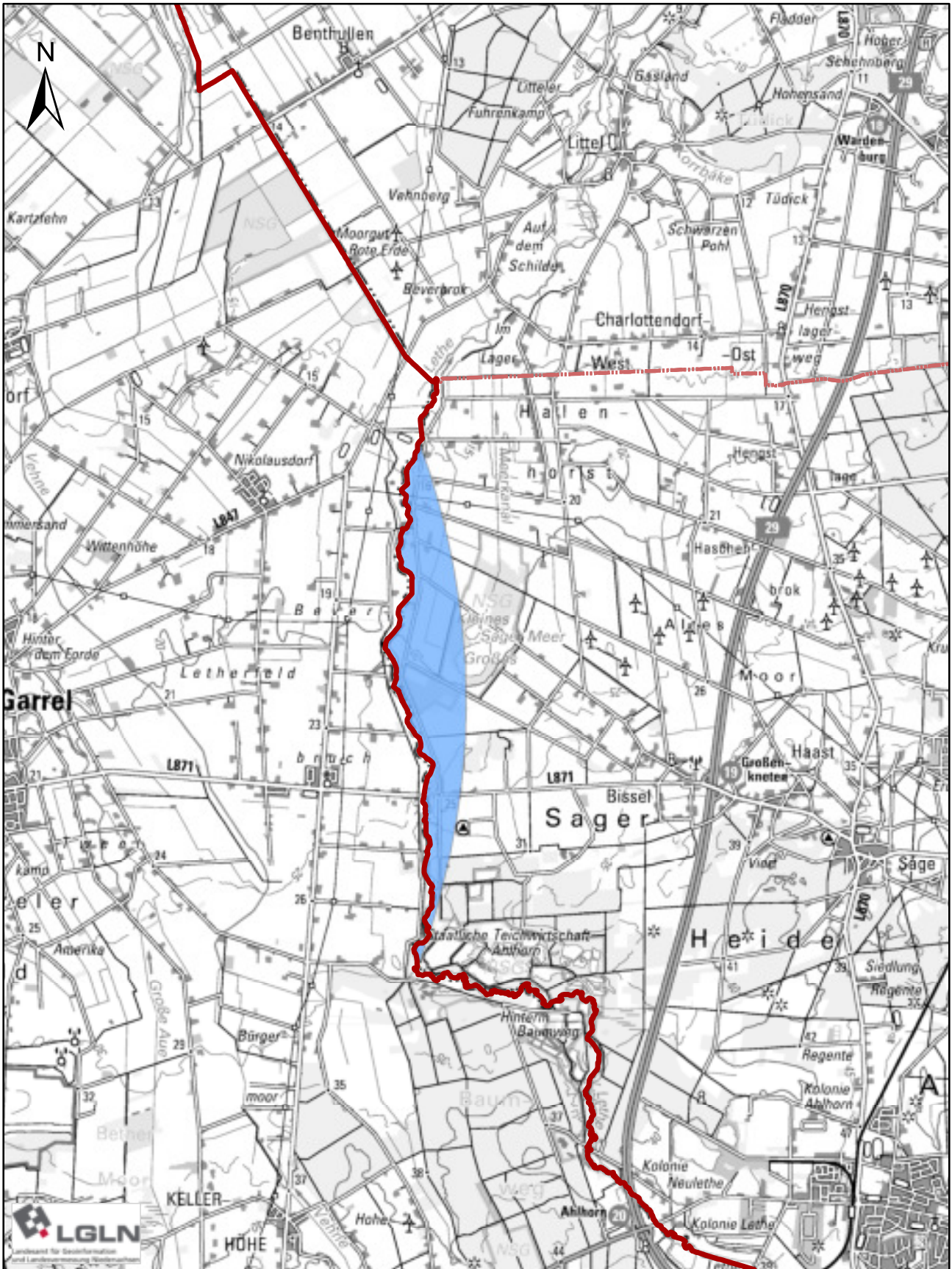
Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“ oder unter dem unten stehenden Link in diesem Dokument.





[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do:	08:00 – 15:00 Uhr
Fr:	08:00 – 12:00 Uhr



Legende Anschlussüberwachungszone 4 (Großer Pool, Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche)  Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche)  Landkreisgrenze  Gemeindegrenzen	 Landkreis Oldenburg - Der Landrat - Veterinäramt	
	Geflügelpest Darstellung der Anschlussüberwachungszone 4 (Großer Pool, Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche)	
	Maßstab 1:75.000	Wildeshausen, 03.01.2023

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 02/23 vom Freitag, den 6. Januar 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (02/2023) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza 10

Allgemeinverfügung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 06.01.2023..... 17

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 06.01.2023 zur Aufhebung von der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 20a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 10.03.2022 18

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (02/2023) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg ist in der Gemeinde Garrel am 04.01.2023 in einem Nutzgeflügelbestand ein weiterer Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Der Ausbruch im Landkreis Cloppenburg berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Errichtung einer Anschlussüberwachungszone auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

A. Festlegung einer Anschlussüberwachungszone:

Um die Schutzzone im Landkreis Cloppenburg wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt. Da die obige Überwachungszone das Gebiet des Landkreises Oldenburg berührt, wird für den Landkreis Oldenburg die

Anschlussüberwachungszone 5 (Benthullen, Beverbruch, Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche)

eingerrichtet.

Die Anschlussüberwachungszone 4 (Großer Pool, Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche) wird mit Ablauf des 06.01.2023 aufgehoben.

Die Überwachungszone ist in der Kartenanlage als blauer Kreis dargestellt. Der Messpunkt ist der Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten: 52.959784, 7.998687 mit einem Radius von 10 Kilometern.

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet):

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel,
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild,
 - c. Eier,
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 20.12.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei uns einzuholen wäre.

3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzu sondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, in dem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburg-kreis.de mitzuteilen.
5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
7. Biosicherheit: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
 - i. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
 - j. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - k. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und mir auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH“, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe ordnungsgemäß zu beseitigen.

10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Untersagung der Teilausstellung

In der Überwachungszone ist die Teilausstellung untersagt.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.01.2023 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. und B.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohem Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verwendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Anschlussüberwachungszone bleibt ausdrücklich bestehen, bis die jeweilige Festsetzung schriftlich mittels Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Überwachungszone haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage, die ökologischen Faktoren, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Bei der Festlegung wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009* in die Entscheidung einbezogen.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eier oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Überwachungszone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

zu C.:

Die Teilausstellung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein Vorgreifen dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestallten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Überwachungszone steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass der aktuelle Geflügelpestausbruch, wie schon in vergangenen Geflügelpestgeschehen im Landkreis Oldenburg, zu weiteren Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza führen kann. In der Konsequenz würde dies dazu führen, dass befallenen Tiere ebenfalls getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden müssten. In der Folge würde dies zu enormen wirtschaftlichen Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe führen. Wir halten es daher für erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstellung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind - nach vorheriger Genehmigung – insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren. Wir haben hierbei die Vor- und Nachteile zwischen der Fortführung oder Untersagung der Teilausstellung miteinander abgewogen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das öffentliche Interesse an einer Untersagung einer Teilausstellung das betriebliche Interesse an einer Fortführung überwiegt.

zu D.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive auf Schnelligkeit angewiesene Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden und begründet insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu E.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie unter E. angeordnet, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht. Die Maßnahme der Veröffentlichung mittels Allgemeinverfügung ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Ein anderes milderes Mittel ist (leider) nicht ersichtlich, um eine effektive Seuchenbekämpfung, gerade hier mit Blick auf die hochansteckende und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösenden Geflügelpest, sicherzustellen. Eine Einzelbekanntgabe wäre auch im Hinblick auf die besondere Eilbedürftigkeit im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung nicht mehr angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweise:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Wildeshausen, den 06.01.2023

Im Auftrage
gez.

Dr. Carsten Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen*:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

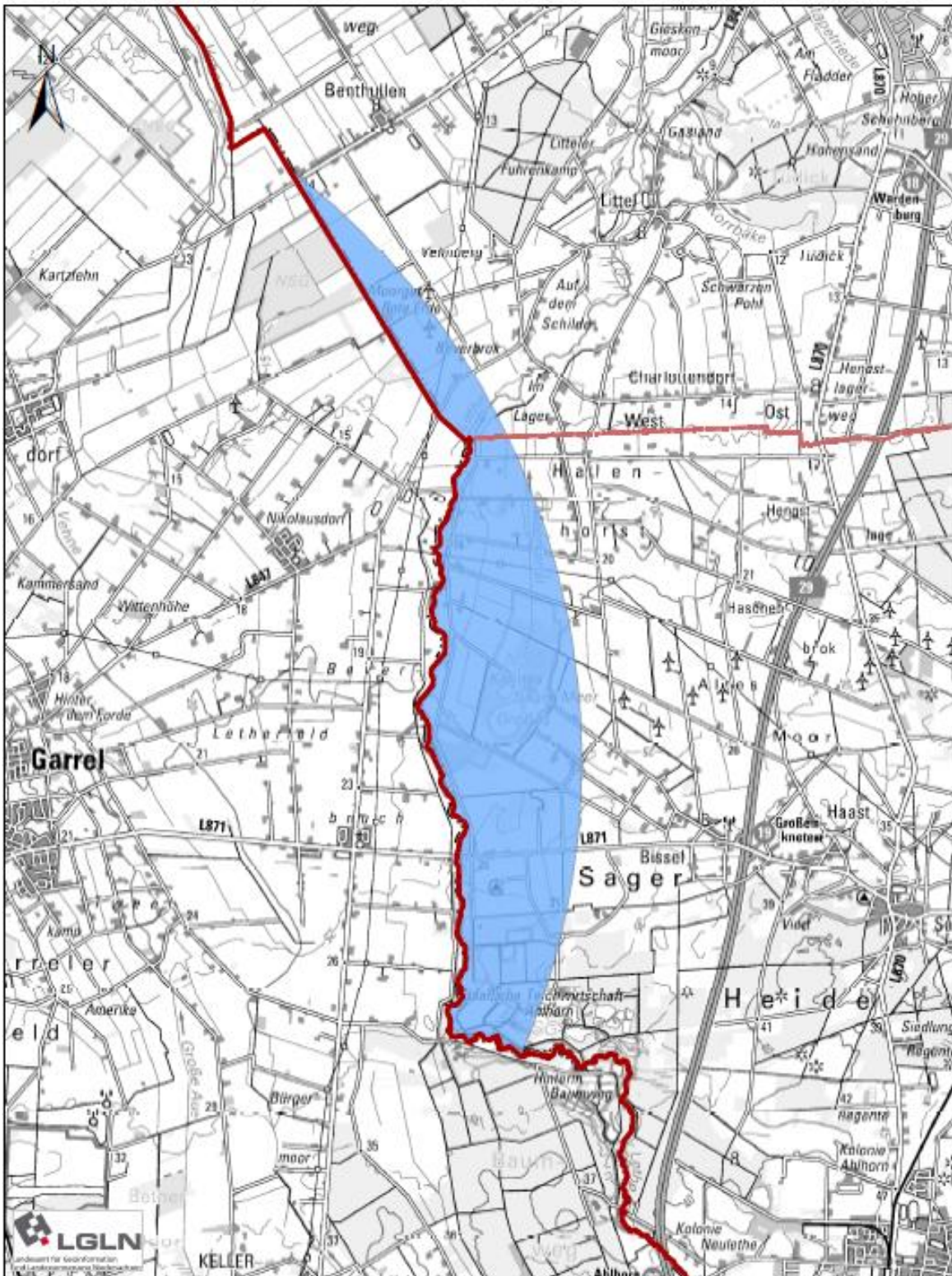
Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“ oder unter dem unten stehenden Link in diesem Dokument.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr



<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> — Landkreisgrenze Anschlussüberwachungszone 5 (Benthullen, Beverbruch, Hintern Moor, Heumoor, Großer Sand, Aihorner Fischteiche) - - - Gemeindegrenzen 	 <p>Landkreis Oldenburg - Der Landrat - Veterinäramt</p>	
	<p>Geflügelpest</p> <p>Darstellung der Anschlussüberwachungszone 5 (Benthullen, Beverbruch, Hintern Moor, Heumoor, Großer Sand, Aihorner Fischteiche)</p>	
	<p>Maßstab 1:75.000</p>	<p>Wildeshausen, 06.01.2023</p>

Allgemeinverfügung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 06.01.2023

Der Landkreis Oldenburg erlässt zur Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) in der aktuell gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 Absatz 9 IfSG über das digitale Meldeportal <https://www.mebi-niedersachsen.de/auth/register> durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes des Landkreises Oldenburg befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist ab dem 07.01.2023 nicht mehr möglich.
2. Die Meldungen nach Nummer 1 können ab dem 07.01.2023, 00:00 Uhr vorgenommen werden. Die Meldung hat unverzüglich nach § 20 Abs. 9 IfSG zu erfolgen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung.
3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.
4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 07.01.2023 in Kraft.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig. Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise die Umsetzung des Masernschutzgesetzes sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, sowie die Schulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlich verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich. Die Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückzutreten.

Der Landkreis Oldenburg hat in Ziffer 5 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite www.oldenburg-kreis.de. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist zunächst unbefristet

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis: Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Wildeshausen, den 06.01.2023

In Vertretung
Jürgen Ohlhoff
Erster Kreisrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 06.01.2023 zur Aufhebung von der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 20a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 10.03.2022

Gem. § 49 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 10.03.2022 zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen gem. § 20a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) wird aufgehoben.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Die Regelungen des § 20a IfSG zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht traten mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Die aufgrund der gesetzlichen Regelungen erlassene Allgemeinverfügung zur ausschließlichen Nutzung des digitalen Meldeportals (<https://www.mebi-niedersachsen.de/>) ist folglich mit Wirkung für die Zukunft gem. § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG zu widerrufen.

Wildeshausen, 06.01.2023

In Vertretung

Jürgen Ohlhoff
Erster Kreisrat

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 03/23 vom Freitag, den 13. Januar 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzausschusses 21

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Unterschutzstellung eines Einzelbaumes (Kastanie) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 66 in Stenum (Flurstück 274/10 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee) 21

Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (1 Eiche, 1 Kastanie) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 68 in Stenum (Flurstück 274/15 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee) 26

Satzung über die Unterschutzstellung von zehn Einzelbäumen (Eichen) auf den Grundstücken Trendelbuscher Weg 100-106 in Stenum (Flurstücke 284/1, 285/8, 285/6, 285/4 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee) 30

Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (2 Eichen) auf dem Grundstück Gesinenweg 21 in Bookholzberg (Flurstück 153/12 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee) 34

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wardenburg – Abwasserbeseitigungssatzung – 38

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters 38

Hauptsatzung der Stadt Wildeshausen vom 26.04.2012

4. Änderungssatzung vom 15.12.2022 38

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden 39

Zweckverband KommunalService NordWest

Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 40

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023..... 42

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses

Am Dienstag, 17. Januar 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 15.11.2022

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Vortrag der OGE zu LNG-Leitungsbauvorhaben im Landkreis Oldenburg

4 Bericht zum Projekt "Ökomodellregion Landkreis Oldenburg"

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 06.01.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Unterschutzstellung eines Einzelbaumes (Kastanie) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 66 in Stenum (Flurstück 274/10 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

- (1) Zur Prägung und Belebung des Ortsbildes sowie zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird folgender Landschaftsbestandteil geschützt:
 - der auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 66 (Flurstück 274/10 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee) stehende Einzelbaum (1 Rosskastanie), dessen Standort in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet ist.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5.000. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Der Landschaftsbestandteil gem. vorstehend Absatz 1 wird nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen LB-OL 273.
- (4) Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zur Einsichtnahme vorgehalten.

§ 2 Verbotene Handlungen

Alle Handlungen, die das Wachstum des als Landschaftsbestandteil geschützten Baumes beeinträchtigen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

- a) den geschützten Baum zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände des geschützten Baumes auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß des geschützten Baumes die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß des geschützten Baumes Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen oder zu lagern sowie Fahrzeuge abzustellen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß des geschützten Baumes zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster, Rasengittersteinen, wassergebundener Decke),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß des geschützten Baumes Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder den Ausbau von Gräben vorzunehmen.

§ 3 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Nicht verboten sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für die bisher übliche Nutzung des Baumes, wenn dessen Nachwachsen nicht behindert wird, Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die bisherige zulässigerweise ausgeübte Nutzung der Umgebung des Baumes als Gartenfläche bleibt ebenfalls erlaubt.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten nach § 2 dieser Satzung zulassen, wenn
 - a) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohem Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) der geschützte Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten nach § 2 dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn keiner der Ausnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 gegeben ist,
 - a) die Befreiung jedoch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Befreiung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme und / oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage, Nach- oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 5 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAG-BNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, sofern und soweit sie zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 6
Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne, dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) Nebenbestimmungen einer nach § 4 erteilten Ausnahme oder gewährten Befreiung nicht erfüllt,
 - c) seiner Duldungspflicht nach § 5 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,-- geahndet werden.
3. Wer geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 7
Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 09.01.2023


Ralf Wessel
Bürgermeister


Anlage 1 zur Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Kastanie) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 66 in Stenum (Flurstück 274/10 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurz- kennzeichen	Bezeichnung des geschützten Land- schaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-273	Landschafts- bestandteil Trendelbuscher Weg 66	1 Rosskastanie	Prägung und Belebung des Ortsbildes, Erhaltung der Leistungs- und Funktions- fähigkeit des Naturhaushaltes	Flurstück 274/10 der Flur 12 Gemarkung Ganderkesee	Gartenfläche	---

Legende
Landschaftsbestandteil
LB-OL-273




 Einzelbaum
Ka = Rosskastanie

1:500





Anlage 2 zur Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Kastanie) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 66 in Stenum (Flurstück 274/10 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkese)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurz- kennzeichen	Bezeichnung des geschützten Land- schaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-273	Landschafts- bestandteil Trendelbuscher Weg 66	1 Rosskastanie	Prägung und Belebung des Ortsbildes, Erhaltung der Leistungs- und Funktions- fähigkeit des Naturhaushaltes	Flurstück 274/10 der Flur 12 Gemarkung Ganderkese	Gartenfläche	-----

<p>Legende Landschaftsbestandteil LB-OL-273</p> <p> Einzelbaum</p> <p>Ka = Rosskastanie</p> <p>1:5.000</p> <p></p>	
---	---

Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (1 Eiche, 1 Kastanie) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 68 in Stenum (Flurstück 274/15 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

- (1) Zur Prägung und Belebung des Ortsbildes sowie zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird folgender Landschaftsbestandteil geschützt:
 - die auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 68 (Flurstück 274/15 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee) stehenden Einzelbäume (1 Stieleiche, 1 Rosskastanie), deren Standorte in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet sind.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5.000. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Der Landschaftsbestandteil gem. vorstehend Absatz 1 wird nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzzeichen LB-OL 274.
- (4) Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zur Einsichtnahme vorgehalten.

§ 2

Verbotene Handlungen

Alle Handlungen, die das Wachstum der als Landschaftsbestandteil geschützten Bäume beeinträchtigen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

- a) die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände der geschützten Bäume auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß der geschützten Bäume die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß der geschützten Bäume Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen oder zu lagern sowie Fahrzeuge abzustellen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß der geschützten Bäume zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster, Rasengittersteinen, wassergebundener Decke),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß der geschützten Bäume Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder den Ausbau von Gräben vorzunehmen.

§ 3

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Nicht verboten sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für die bisher übliche Nutzung der Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die bisherige zulässigerweise ausgeübte Nutzung der Umgebung der Bäume als Gartenfläche bleibt ebenfalls erlaubt.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten nach § 2 dieser Satzung zulassen, wenn
 - a) die geschützten Bäume krank sind und die Erhaltung der Bäume nur mit unzumutbarem hohem Pflegeaufwand möglich wäre,

- b) die geschützten Bäume das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindern
oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten nach § 2 dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn keiner der Ausnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 gegeben ist,
- a) die Befreiung jedoch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist
oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Befreiung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme und / oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage, Nach- oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 5

Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und §22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, sofern und soweit sie zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne, dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) Nebenbestimmungen einer nach § 4 erteilten Ausnahme oder gewährten Befreiung nicht erfüllt,
 - c) seiner Duldungspflicht nach § 5 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,-- geahndet werden.
3. Wer geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.



§ 7

Inkrafttreten




Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 09.01.2023

Ralf Wessel
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (1 Eiche, 1 Kastanie) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 68 in Stenum (Flurstück 274/15 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurz- kennzeichen	Bezeichnung des geschützten Land- schaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-274	Landschafts- bestandteil Trendelbuscher Weg 68	1 Stieleiche 1 Rosskastanie	Prägung und Belebung des Ortsbildes, Erhaltung der Leistungs- und Funktions- fähigkeit des Naturhaushaltes	Flurstücke 274/15 der Flur 12 Gemarkung Ganderkesee	Gartenfläche	---
Legende Landschaftsbestandteil LB-OL-274  Einzelbaum Ei = Stieleiche Ka = Rosskastanie						

Anlage 2 zur Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (1 Eiche, 1 Kastanie) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 68 in Stenum (Flurstück 274/15 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurz- kennzeichen	Bezeichnung des geschützten Land- schaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-274	Landschafts- bestandteil Trendelbuscher Weg 68	1 Stieleiche 1 Rosskastanie	Prägung und Belebung des Ortsbildes, Erhaltung der Leistungs- und Funktions- fähigkeit des Naturhaushaltes	Flurstücke 274/15 der Flur 12 Gemarkung Ganderkesee	Gartenfläche	---

<p>Legende Landschaftsbestandteil LB-OL-274</p> <p> Einzelbaum</p> <p>Ei = Stieleiche Ka = Rosskastanie</p> <p>1:5.000</p> 	
--	---

Satzung über die Unterschutzstellung von zehn Einzelbäumen (Eichen) auf den Grundstücken Trendelbuscher Weg 100-106 in Stenum(Flurstücke 284/1, 285/8, 285/6, 285/4 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

- (1) Zur Prägung und Belebung des Ortsbildes sowie zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird folgender Landschaftsbestandteil geschützt:
 - die auf den Grundstücken Trendelbuscher Weg 100, 102, 104 und 106 (Flurstücke 284/1, 285/8, 285/6, 285/4 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee) stehenden 10 Einzelbäume (10 Stieleichen), deren Standorte in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet sind.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5.000. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Der Landschaftsbestandteil gem. vorstehend Absatz 1 wird nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen LB-OL 275.

- (4) Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zur Einsichtnahme vorgehalten.

§ 2

Verbotene Handlungen

Alle Handlungen, die das Wachstum der als Landschaftsbestandteil geschützten Bäume beeinträchtigen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

- a) die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände der geschützten Bäume auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß der geschützten Bäume die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß der geschützten Bäume Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen oder zu lagern sowie Fahrzeuge abzustellen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß der geschützten Bäume zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster, Rasengittersteinen, wassergebundener Decke),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß der geschützten Bäume Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder den Ausbau von Gräben vorzunehmen.

§ 3

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Nicht verboten sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für die bisher übliche Nutzung der Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die bisherige zulässigerweise ausgeübte Nutzung der Umgebung der Bäume als Gartenflächen bleibt ebenfalls erlaubt.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten nach § 2 dieser Satzung zulassen, wenn
 - a) die geschützten Bäume krank sind und die Erhaltung der Bäume nur mit unzumutbarem hohem Pflegeaufwand möglich wäre,

- b) die geschützten Bäume das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindern oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten nach § 2 dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn keiner der Ausnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 gegeben ist,
- a) die Befreiung jedoch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Befreiung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme und / oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage, Nach- oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 5

Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, sofern und soweit sie zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne, dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) Nebenbestimmungen einer nach § 4 erteilten Ausnahme oder gewährten Befreiung nicht erfüllt,
 - c) seiner Duldungspflicht nach § 5 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,-- geahndet werden.
3. Wer geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.




§ 7

Inkrafttreten




Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 09.01.2023

Ralf Wessel
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Unterschutzstellung von zehn Einzelbäumen (Eichen) auf den Grundstücken Trendelbuscher Weg 100-106 in Stenum (Flurstücke 284/1, 285/8, 285/6, 285/4 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurz- kennzeichen	Bezeichnung des geschützten Land- schaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-275	Landschafts- bestandteil Trendelbuscher Weg 100-106	10 Stieleichen	Prägung und Belebung des Ortsbildes, Erhaltung der Leistungs- und Funktions- fähigkeit des Naturhaushaltes	Flurstücke 284/1, 285/8, 285/6, 285/4 der Flur 12, Gemar- kung Ganderkesee	Gartenfläche	---
<p>Legende Landschaftsbestandteil LB-OL-275</p> <p> Einzelbaum Ei = Stieleiche</p> <p>1:500 </p>						

Anlage 2 zur Satzung über die Unterschutzstellung von zehn Einzelbäumen (Eichen) auf den Grundstücken Trendelbuscher Weg 100-106 in Stenum (Flurstücke 284/1, 285/8, 285/6, 285/4 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurz-kennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-275	Landschaftsbestandteil Trendelbuscher Weg 100-106	10 Stieleichen	Prägung und Belebung des Ortsbildes, Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Flurstücke 284/1, 285/8, 285/6, 285/4 der Flur 12, Gemarkung Ganderkesee	Gartenfläche	---

<p>Legende Landschaftsbestandteil LB-OL-275</p> <p> Einzelbaum</p> <p>Ei = Stieleiche</p> <p>1:5.000</p> <p></p>	
--	---

Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (2 Eichen) auf dem Grundstück Gesinenweg 21 in Bookholzberg (Flurstück 153/12 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

- (1) Zur Prägung und Belebung des Ortsbildes sowie zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird folgender Landschaftsbestandteil geschützt:
 - die auf dem Grundstück Gesinenweg 21 (Flurstück 153/12 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee) stehenden zwei Einzelbäume (2 Stieleichen), deren Standorte in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet sind.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5.000. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Der Landschaftsbestandteil gem. vorstehend Absatz 1 wird nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen LB-OL 276.

- (4) Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zur Einsichtnahme vorgehalten.

§ 2

Verbotene Handlungen

Alle Handlungen, die das Wachstum der als Landschaftsbestandteil geschützten Bäume beeinträchtigen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

- a) die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände der geschützten Bäume auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß der geschützten Bäume die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß der geschützten Bäume Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen oder zu lagern sowie Fahrzeuge abzustellen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß der geschützten Bäume zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster, Rasengittersteinen, wassergebundener Decke),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m zum Stammfuß der geschützten Bäume Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder den Ausbau von Gräben vorzunehmen.

§ 3

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Nicht verboten sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für die bisher übliche Nutzung der Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die bisherige zulässigerweise ausgeübte Nutzung der Umgebung der Bäume als Gartenfläche bleibt ebenfalls erlaubt.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten nach § 2 dieser Satzung zulassen, wenn
 - a) die geschützten Bäume krank sind und die Erhaltung der Bäume nur mit unzumutbarem hohem Pflegeaufwand möglich wäre,

- b) die geschützten Bäume das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindern oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten nach § 2 dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn keiner der Ausnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 gegeben ist,
- a) die Befreiung jedoch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Befreiung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme und / oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage, Nach- oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 5

Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGB NatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, sofern und soweit sie zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne, dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) Nebenbestimmungen einer nach § 4 erteilten Ausnahme oder gewährten Befreiung nicht erfüllt,
 - c) seiner Duldungspflicht nach § 5 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,-- geahndet werden.
3. Wer geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 09.01.2023


Ralf Wessel
Bürgermeister


Anlage 1 zur Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück Gesinenweg 21 in Bookholzberg (Flurstück 153/12 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurz- kennzeichen	Bezeichnung des geschützten Land- schaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-276	Landschafts- bestandteil Gesinenweg 21	2 Stieleichen	Prägung und Belebung des Ortsbildes, Erhaltung der Leistungs- und Funktions- fähigkeit des Naturhaushaltes	Flurstücke 153/12 der Flur 4 Gemarkung Ganderkesee	Gartenfläche	---

Legende
Landschaftsbestandteil
LB-OL-276



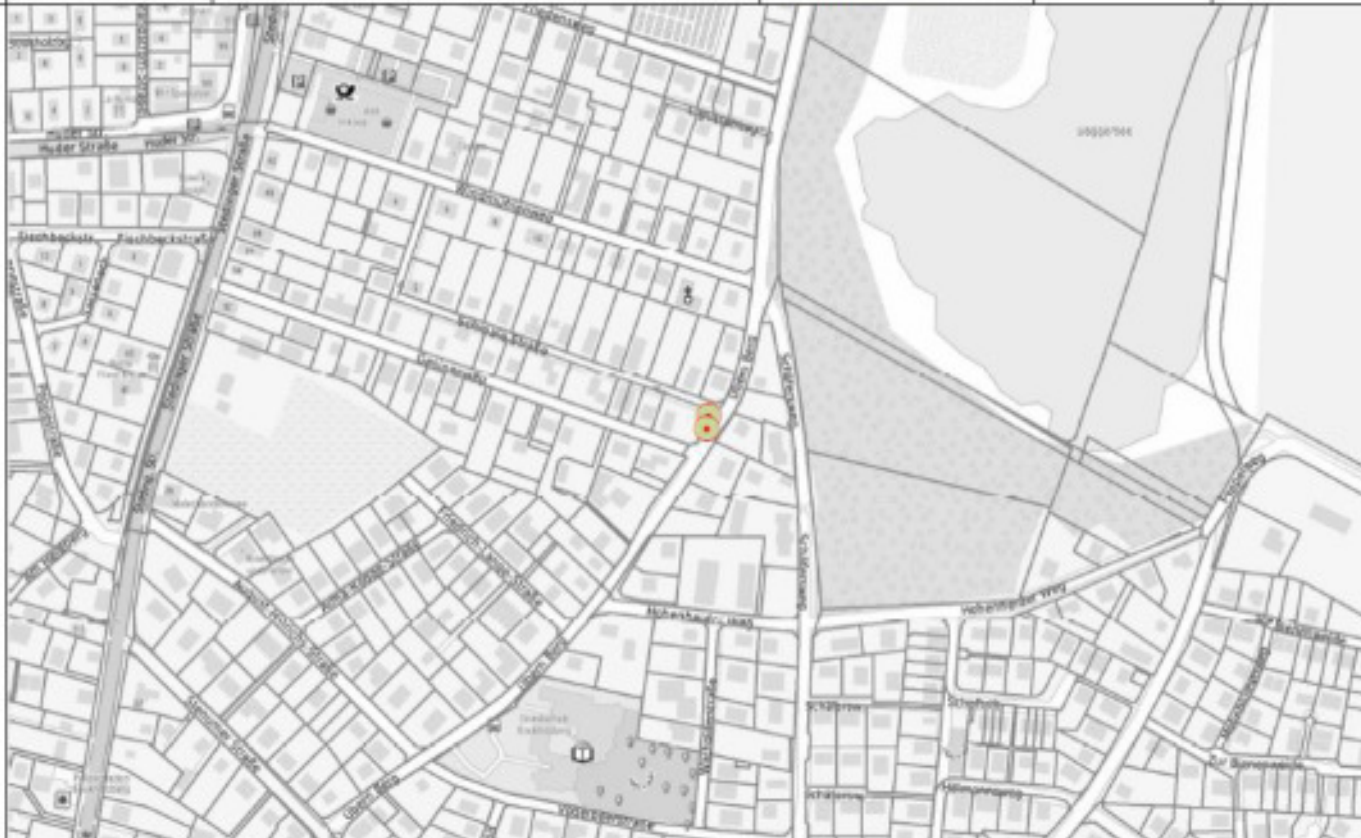
 Einzelbaum
Ei = Stieleiche

1:500





Anlage 2 zur Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück Gesinenweg 21 in Bookholzberg (Flurstück 153/12 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurz- kennzeichen	Bezeichnung des geschützten Land- schaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-276	Landschafts- bestandteil Gesinenweg 21	2 Stieleichen	Prägung und Belebung des Ortsbildes, Erhaltung der Leistungs- und Funktions- fähigkeit des Naturhaushaltes	Flurstücke 153/12 der Flur 4 Gemarkung Ganderkesee	Gartenfläche	---

<p>Legende Landschaftsbestandteil LB-OL-276</p> <p> Einzelbaum</p> <p>Ei = Stieleiche</p> <p>1:5.000</p> 	
--	---

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wardenburg – Abwasserbeseitigungssatzung –

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wardenburg – Abwasserbeseitigungssatzung - beschlossen:

§ 14 Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wardenburg – Abwasserbeseitigungssatzung - vom 11.11.2004 wird gestrichen.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wardenburg – Abwasserbeseitigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wardenburg, den 15.12.2022

Christoph Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters

Gemäß § 81 Absatz 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Bürgermeisters der Stadt Wildeshausen ortsüblich nach § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wildeshausen bekannt gemacht:

- Vorsitzender des Bezirksverbandes Weser-Ems Nord des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB)
- Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB)
- Mitglied der Bau- und Finanzkommission des Oldenburg-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV)

Wildeshausen, 03.01.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Hauptsatzung der Stadt Wildeshausen vom 26.04.2012

4. Änderungssatzung vom 15.12.2022

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende Änderung der Hauptsatzung vom 26.04.2012 beschlossen:

Art. 1

§ 11 (neu) erhält folgende Fassung:

§ 11 Film- und Tonaufnahmen bei Ratssitzungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates, welche im Rathaussaal (bzw. anderen Räumlichkeiten mit gegebenen technischen Voraussetzungen) stattfinden, dürfen Vertretende der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) In den Rat gewählte Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem

Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnenden sowie von Beschäftigten der Stadt sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Art. 2

§ 11 (alt) wird zu § 12.

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wildeshausen, 03.01.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans



Der Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung mit der Begründung liegt bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der

Stadt Wildeshausen www.wildeshausen.de unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <http://uvp.niedersachsen.de/porta> zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans tritt die Satzung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planungen des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung außer Kraft.

Wildeshausen, 11.01.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Zweckverband KommunalService NordWest

Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

I.

Aufgrund der §§ 16 Absatz 3 und 18 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 29.11.2022 gemäß § 6 i.V.m. § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem ersten Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge erhöht bzw. vermindert (Veränderung WP 2022 zu 1. Nachtrag 2022) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	Plan 2022 EURO	1. Nachtrag 2022 EURO	Veränderung Plan 2022 zu 1. NT 2022 EURO
die Erträge	7.976.400	9.072.000	1.095.600
die Aufwendungen	7.826.400	9.072.000	1.245.600
die Erneuerungsrücklage	150.000	0	-150.000

nachrichtlich

Gesamtergebnis	0	0	0
----------------	---	---	---

Im Vermögensplan

	Plan 2022 EURO	1. Nachtrag 2022 EURO	Veränderung Plan 2022 zu 1. NT 2022 EURO
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	560.000	410.000	-150.000
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	610.000	577.000	-33.000
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	344.000	431.700	87.700
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	294.000	264.700	-29.300

nachrichtlich Gesamtbetrag:

mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	904.000	841.700	-62.300
---------------------------------	---------	---------	---------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt bestehen (0,00 EURO).

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (500.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt bestehen.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Plan 2022 EURO	1. Nachtrag 2022 EURO	Veränderung Plan 2022 zu 1. NT 2022 EURO
Gemeinde Ganderkesee Umlage	3.903.294	3.903.294	0
Finanzierung aus kurzfr. Verbindlichkeiten (nachrichtlich)	200.000	200.000	0
Entnahme aus Rücklage	0	150.000	150.000
Preiserhöhung Straßenmaßnahmen	0	68.000	68.000
Summe	4.103.294	4.321.294	218.000
Gemeinde Hude Umlage	2.339.446	2.339.446	0
Entnahme aus Rücklage	0	24.000	24.000
Summe	2.339.446	2.363.446	24.000
OOWV	0	0	0
Summe der Umlagen	6.442.740	6.684.740	242.000

§ 6

Die Rücklage der Mitgliedsgemeinde Hude für die Erneuerung des Kunstrasenspielfeldes am Huder Bach beträgt im Jahr 2022 EUR 8.000,- und summiert sich somit zum Jahresende auf EUR 40.000,-. Die Summe der Zinserträge aus den Rücklagen aus den Vorjahren beträgt EUR 0,-.

Die Rücklage der Mitgliedsgemeinde Ganderkesee für die Erneuerung der zwei Kunstrasenspielfelder VfL Stenum und TSV Ganderkesee beträgt im Jahr 2022 EUR 16.000,- und summiert sich somit zum Jahresende auf EUR 48.000,-. Die Summe der Zinserträge aus den Rücklagen aus den Vorjahren beträgt EUR 0,-.

II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 23.12.2022 unter Az. 10 15 14 01/9-Ham festgestellt, dass gegen die erste Nachtragshaushaltsatzung keine Bedenken bestehen.

III.

Die erste Nachtragshaushaltssatzung und der erste Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2022 liegen vom 16.01.2023 bis am 27.01.2023 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, den 06.01.2023

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

I.

Aufgrund der §§ 16 Absatz 3 und 18 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 29.11.2022 gemäß § 6 i.V.m. § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

Im Erfolgsplan	
mit Erträgen von	9.071.800,00 EURO
mit Aufwendungen von	8.921.800,00 EURO
einer Erneuerungsrücklage von	150.000,00 EURO
Im Vermögensplan	
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten von	581.000,00 EURO
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten von	515.000,00 EURO
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten von	213.000,00 EURO
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten von	279.000,00 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:	
mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	794.000,00 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf

0,00 EURO

festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000,00 EURO

festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

		Planwert 2023
		EURO
Gemeinde Ganderkesee		
Umlage	EUR 4.492.317,98	
zzgl. Finanzierung aus kurzfr. Verbindlichkeiten	EUR 115.682,02	
Summe		4.608.000
Gemeinde Hude		2.658.800
OOWV		0
Summe		7.266.800

Zusätzlich leistet die Gemeinde Hude eine Zahlung in Höhe von 8.000,00 € für die Rücklage zur Erneuerung des Kunstrasenspielfeldes am Huder Bach. Die Gemeinde Ganderkesee leistet zusätzlich eine Zahlung in Höhe von 16.000,00 € für die Rücklage zur Erneuerung der Kunstrasenspielfelder des VfL Stenum und des TSV Ganderkesee.

II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 23.12.2022 unter Az. 10 15 14 01/9-Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeiten sind nicht vorgesehen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2023 liegen vom 16.01.2023 bis am 27.01.2023 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, den 06.01.2023

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 04/23 vom Freitag, den 20. Januar 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2023 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) bei Nutzgeflügel..... 45

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 274 - Ganderkesee „Im Lekkerland“ 46

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft 47

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft..... 47

Gemeinde Wardenburg
7. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung..... 47

Stadt Wildeshausen
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden 48

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen gemäß § 5 Abs. 2 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) der überörtlichen Prüfung zur Gewährung von Leistungsprämien des Nds. Landesrechnungshofes 50

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest 50

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2023 50

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2023 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Schutzmaßnahmen in der Überwachungszone

Aufgrund Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen heben wir die mit Allgemeinverfügung Nr. 22/2022 vom 23.12.2022 eingerichtete

Anschlussüberwachungszone 3 (Beverbruch, Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche) auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 23.01.2023 in Kraft.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Die mit folgenden tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme gilt unabhängig von dieser Allgemeinverfügung weiter - dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel in den dort festgelegten Sperrzonen (Schutzzone und Überwachungszone):

Allgemeinverfügung	Inhalt
02/2023	Anschlussüberwachungszone 5 (Benthullen, Beverbruch, Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche)

Wildeshausen, den 20.01.2023
Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

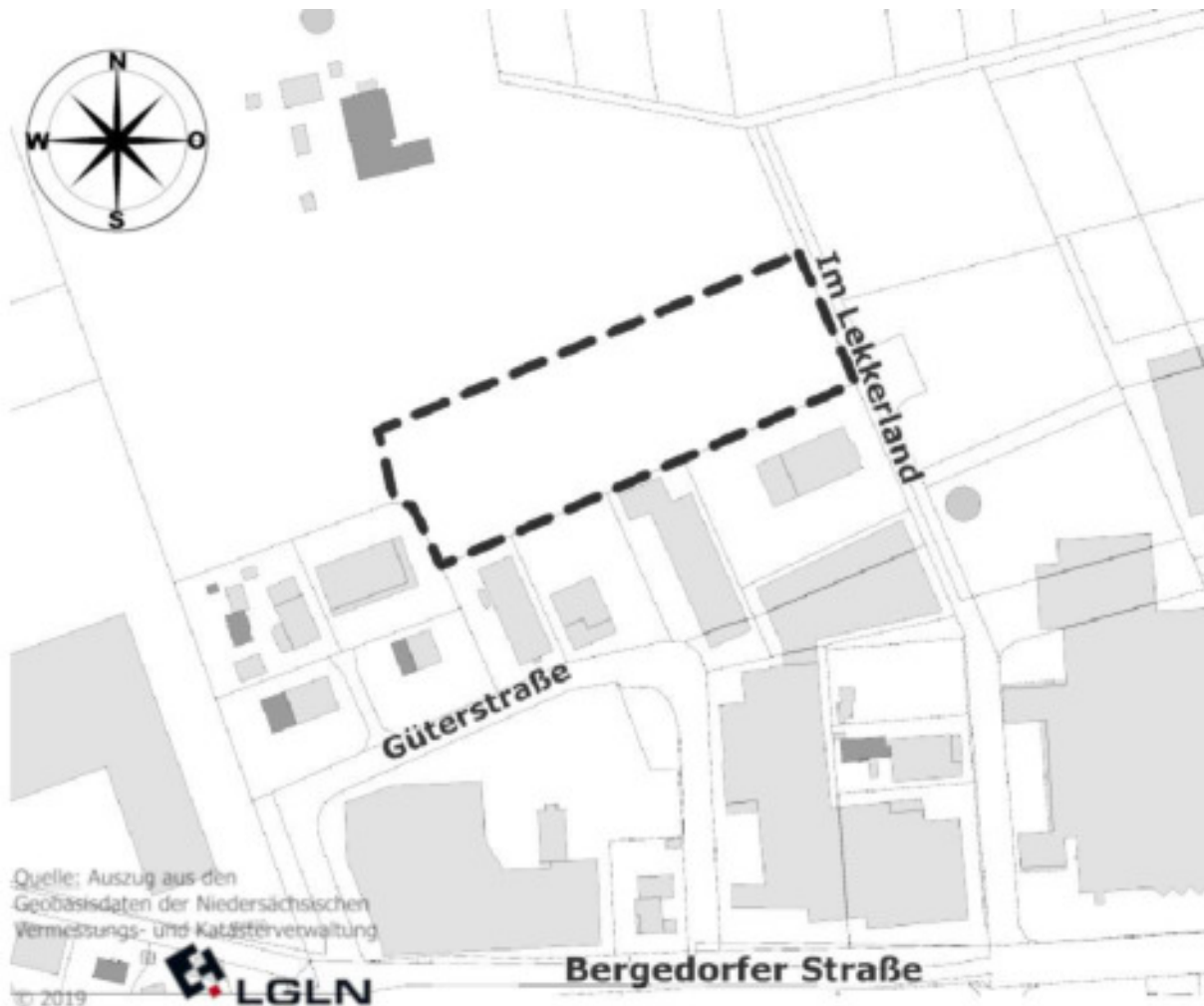
Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 274 - Ganderkesee „Im Lekkerland“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 274 - Ganderkesee „Im Lekkerland“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt gem. 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB der Bebauungsplan Nr. 274 - Ganderkesee „Im Lekkerland“ in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ganderkesee, den 17. Januar 2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft findet am Mittwoch, 25.01.2023, um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 09.11.2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Informationen zum Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG)
7. Baumschutz - Erweiterung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen
8. Optimierung der Mahdzeiten auf den Wegeseitenrändern
9. Berichte der Verwaltung
10. Einwohnerfragestunde
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließen der Sitzung

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation ist eine zahlenmäßige Beschränkung der Zuhörerzahl erforderlich. Zu Beginn der Sitzung werden für interessierte EinwohnerInnen 24 Eintrittskarten nach dem Windhundverfahren verteilt.

Ralf Wessel
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft findet am Donnerstag, 26.01.2023, um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 10.11.2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Jahresbericht der Gemeindebücherei Ganderkesee
7. Einrichtung eines lokalen Energiehärtefall-Fonds
8. Berichte der Verwaltung
9. Einwohnerfragestunde
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließen der Sitzung

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation ist eine zahlenmäßige Beschränkung der Zuhörerzahl erforderlich. Zu Beginn der Sitzung werden für interessierte EinwohnerInnen 24 Eintrittskarten nach dem Windhundverfahren verteilt.

Ralf Wessel
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

7. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung am Donnerstag, 26.01.2023 um 16:00 Uhr Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 10.11.2022
3. Berichte der Verwaltung
- 3.1 Anfrage der Gruppe FDP / FWG vom 22.11.2022 zu eingeschränkten Gewerbegebieten sowie Wochenendhaus- und / bzw. Ferienhausgebieten
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde
6. Bebauungsplan Nr. 101 "Erweiterung Gewerbegebiet Rothenschlatt" sowie 54. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: frühzeitige Beteiligung
7. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Oldenburger Straße/Sperberweg/Habichtweg, Wardenburg" für den Bereich Reiherweg
hier: Auslegungsbeschluss
8. Baumbestandsplan für Bebauungspläne
hier: Antrag der Gruppe FDP/FWG vom 27.12.2022
9. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32, 1. Änderung für das Grundstück Diedrich-Dannemann-Straße 98, 26203 Wardenburg
hier: Aufstellungsbeschluss
10. Entwicklung des Ortskerns Achternmeer
hier: Antrag der Gruppe FDP / FWG vom 17.11.2022 zur künftigen Entwicklung des Grundstückes Korsorsstraße 171, 26203 Wardenburg
11. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Windparks im Bereich des Ohlhoffsweges
hier: Aufstellungsbeschluss
12. Einwohnerfragestunde
13. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 19. Januar 2023

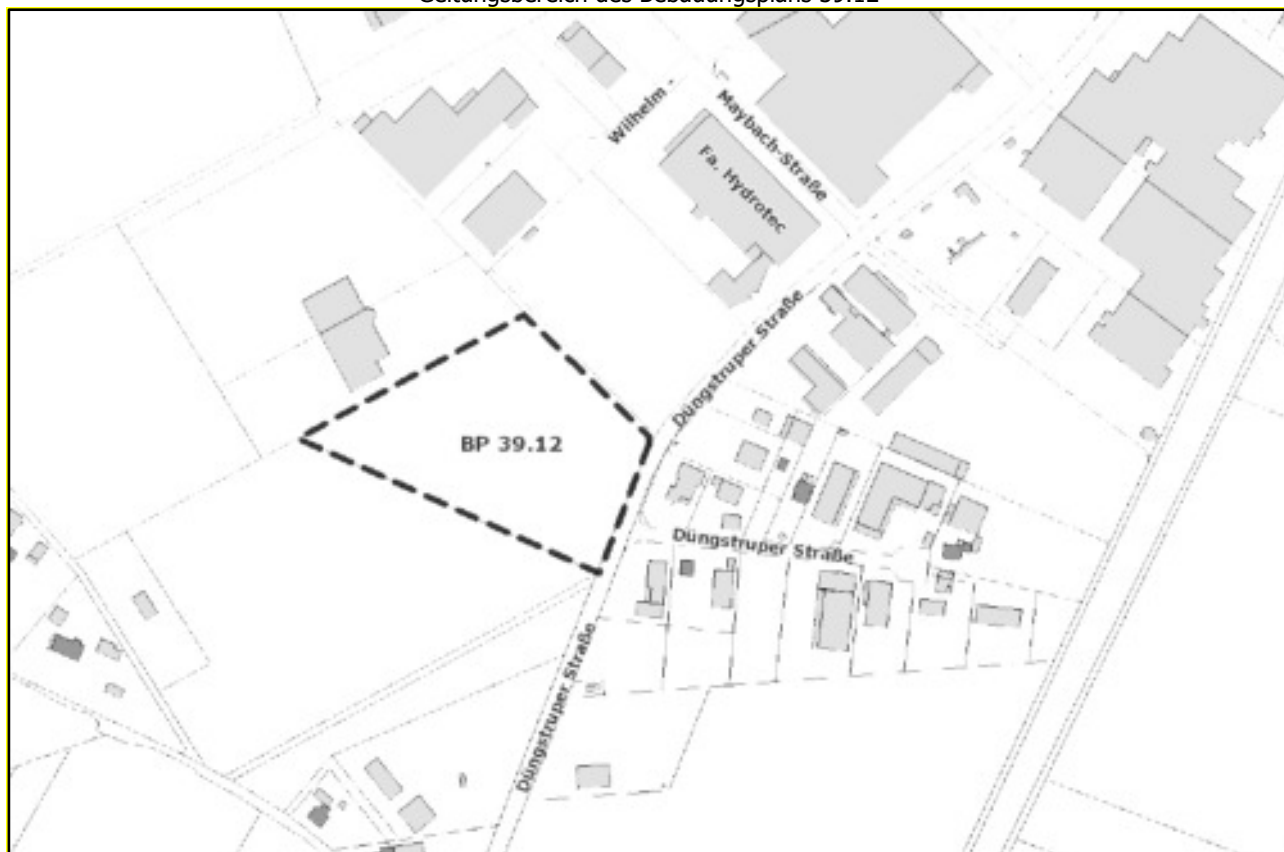
Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans 39.12



Der Bebauungsplan Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ mit der Begründung liegt bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen www.wildeshausen.de unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 18.01.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen gemäß § 5 Abs. 2 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) der überörtlichen Prüfung zur Gewährung von Leistungsprämien des Nds. Landesrechnungshofes

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Prüfungsmittelteilung des Nds. Landesrechnungshofes für die überörtliche Prüfung Gewährung von Leistungsprämien vom 26.09.2022 zur Kenntnis genommen.

Der Bericht des Nds. Landesrechnungshofes liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 240 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen vom 23.01.2023 bis 31.01.2023 zu den bekannten Öffnungszeiten des Stadthauses öffentlich aus.

Wildeshausen, 17.01.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest

Die Verbandsversammlung hat am 01.12.22 den vorgelegten, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüften, Jahresabschluss 2021 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt in der Zeit vom 30.01. - 08.02.2023 im Zimmer H 111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, öffentlich aus.

Wildeshausen, 16.01.2023

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Oliver Knagge
Geschäftsführer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2023

I.
Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest in der Sitzung am 01.12.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	419.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	449.100,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	390.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	420.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	60.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	450.800,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	480.700,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 6.000,00 Euro, für den Landkreis Diepholz auf 24.000,00 Euro für den Landkreis Oldenburg auf 48.000,00 Euro und für den Landkreis Vechta auf 12.000,00 Euro festgesetzt.

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 25.100,00 Euro, für den Landkreis Oldenburg auf 50.200,00 Euro und den Landkreis Vechta auf 12.500,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 01.12.22

Oliver Knagge
Geschäftsführer

II.

Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 13.01.2023 unter AZ 32.32/10302-3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 01.12.2022 keine genehmigungspflichtigen Teile enthalte und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2023 liegt vom 30.01. - 08.02.2023 im Zimmer H 111 des Kreishaus in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 16.01.2023

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Oliver Knagge
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 05/23 vom Freitag, den 27. Januar 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
131. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Bebauungsplan Nr. 264 – Rethorn „Birkenweg“ 52

Gemeinde Wardenburg
43. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 99
- „Südwestlich Am Schlatt“ - 55

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023..... 57

C. Sonstiges

regioVHS Ganderkesee-Hude
Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude..... 57

2. Änderung der Honorarrichtlinien für die regioVHS Ganderkesee-Hude vom 11.12.2014 zuletzt geändert am 05.02.2019..... 60

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

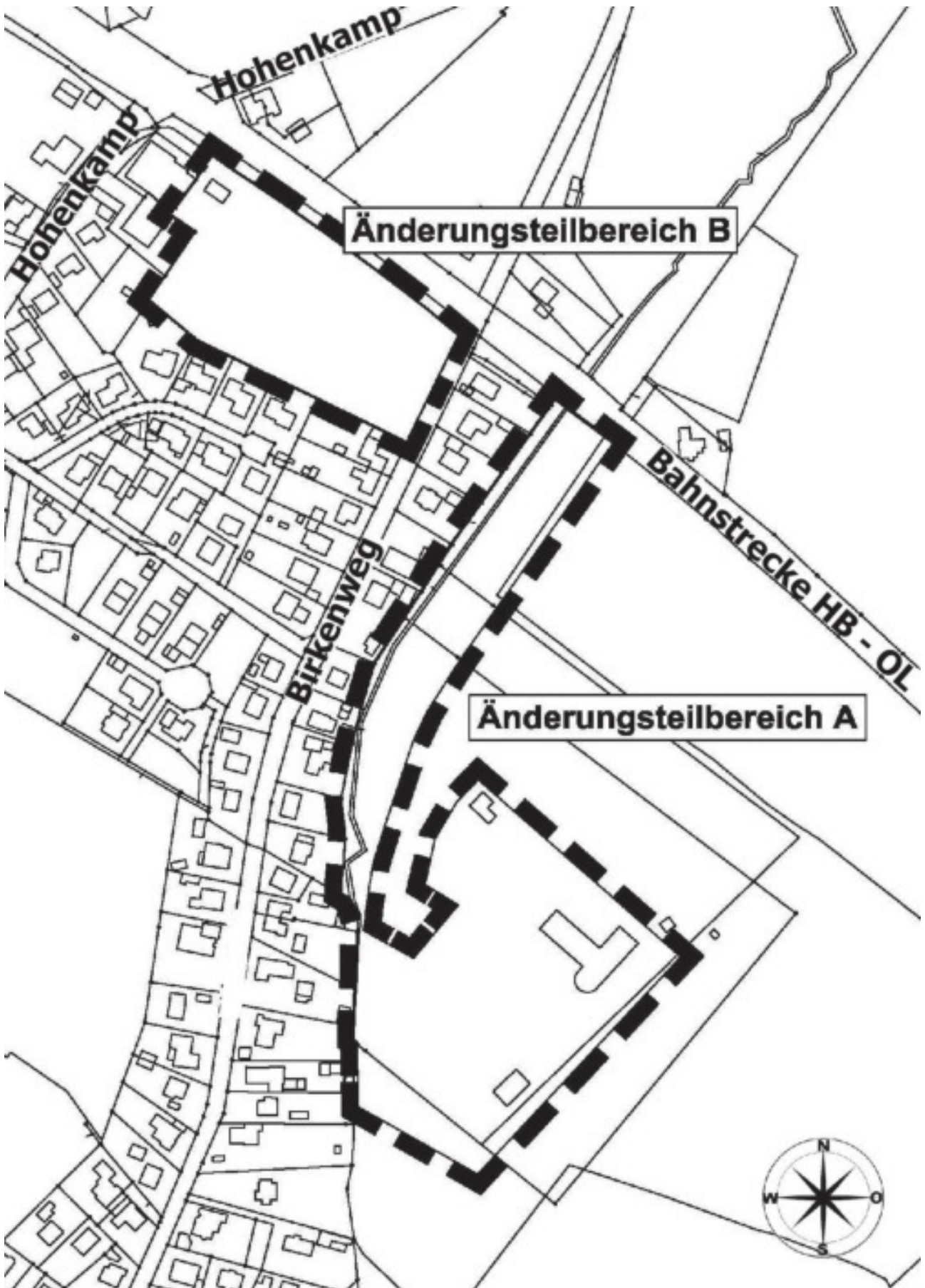
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

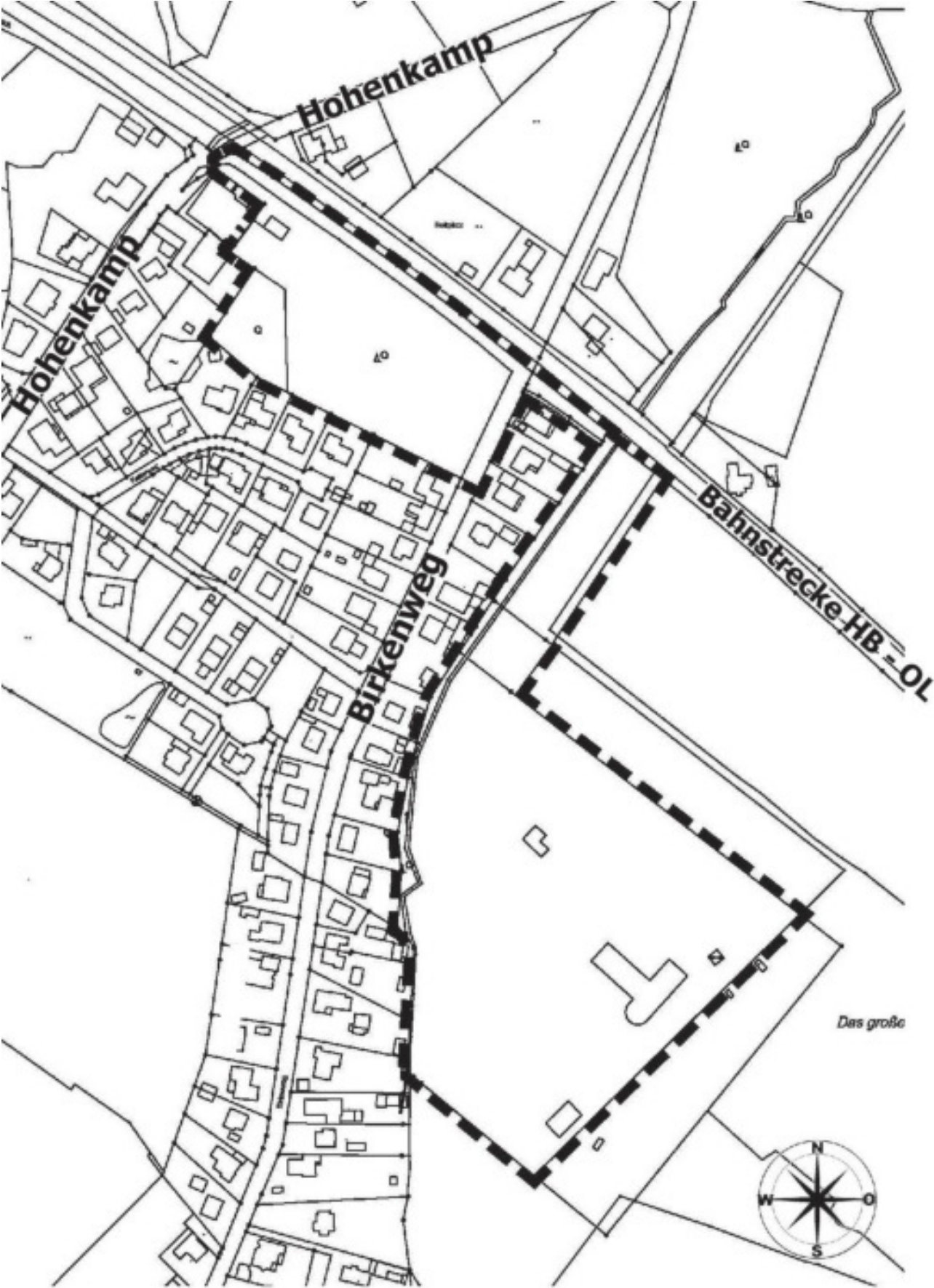
131. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bebauungsplan Nr. 264 – Rethorn „Birkenweg“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 264 - Rethorn „Birkenweg“ einschließlich Begründungen beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 555-2021 am 14.12.2022 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).

FP 131_Geltungsbereich



BP264_Geltungsbereich



Die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 264 mit Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen werden im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ganderkesee, den 20. Januar 2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Gemeinde Wardenburg

43. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 99 - „Südwestlich Am Schlatt“ -

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 22.09.2022 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 02.01.2023, Az. 903-2021, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 99 „Südwestlich Am Schlatt“ als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Südwestlich Am Schlatt“

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 99 sowie deren Begründungen und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) werden mit dieser Bekanntmachung die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 99 „Südwestlich Am Schlatt“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 20.01.2023

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 02. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen – 52-7 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2023 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 19. Januar 2023

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

C. Sonstiges

regioVHS Ganderkesee-Hude

Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie der §§ 1, 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.12.2022, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die regioVHS Ganderkesee-Hude, ein Eigenbetrieb der Gemeinde – nachstehend „VHS“ genannt –, kündigt ihre Veranstaltungen, Kurse und Vortragsreihen – nachstehend „Kurse“ oder einzeln „Kurs“ genannt – in dem zweimal im Jahr erscheinenden Programmheft – nachstehend „Programmheft“ genannt – und/oder auf der Internet-seite der Gemeinde – nachstehend „Internetseite“ genannt – an – nachstehend „Kursankündigung“ genannt.
- (2) Für die Teilnahme an den Kursen ist eine Gebühr zu zahlen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dieser Gebührenordnung. Die für einen Kurs danach festgestellte Gebühr wird im Programmheft ausgewiesen. Die im Programmheft ausgewiesenen Gebühren sind verbindlich.
- (3) Die im Programmheft angegebenen Unterrichtsstunden (UStd.) umfassen 45 Minuten Unterrichtszeit.
- (4) In begründeten Fällen kann die VHS Kurse durchführen, die nicht im Programmheft ausgewiesen sind. Ein begründeter Fall liegt z. B. vor, wenn kurzfristig auf aktuelle Themen reagiert werden soll. In diesen Fällen ist die in der jeweiligen Ankündigung des Kurses angegebene Gebühr maßgeblich.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin eines Kurses – nachstehend „Teilnehmer“ oder „TN“ genannt –.

§ 3 Erhebungszeitraum / Entstehung der Gebührenpflicht / Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist jeweils die im Programmheft bzw. der Ankündigung ausgewiesene Laufzeit eines Kurses.
- (2) Die Gebühr entsteht mit Beginn des jeweiligen Kurses.
- (3) Die Gebühr ist zur Zahlung fällig am ersten Kurstag. Abweichend von dieser Regelung wird bei Kursen gemäß § 4 Abs. 2 die Gebühr mit Beginn des zweiten Veranstaltungstages eines Kurses fällig.
- (4) Beträgt die Kursdauer mehr als 3 Monate, können die Gebühren in Raten gezahlt werden. Die Ratenhöhe wird im Programmheft ausgewiesen.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Gebühr für einen Kurs errechnet sich aus einer einmaligen Grundgebühr zuzüglich eines Regelbetrages. Der Regelbetrag kann nach Anzahl der Teilnehmer gestaffelt werden – nachstehend „Teilnehmer-Staffel“ genannt. Bei der Berechnung des Regelbetrages nach Teilnehmer-Staffel ist die am zweiten Veranstaltungstag angemeldete Teilnehmerzahl eines Kurses maßgeblich.
- (2) Die Grundgebühr beträgt € 5,- pro Kurs.
Der Regelbetrag beträgt bei Kursen
- | | mit 4 – 6 TN | ab 7 TN |
|--|---------------|---------------|
| | 4,50 €/ UStd. | 3,20 €/ UStd. |
- (3) Abweichend von vorstehendem Abs. (2) beträgt der Regelbetrag bei den nachstehenden Kursen mit folgenden besonderen Inhalten:
- | | mit 4 – 6 TN | ab 7 TN |
|--|--------------|---------|
| a) Kurse im Bereich Gesellschaftspolitik | 3,50 € | 2,80 € |
| b) Kochkurse | 4,80 € | 3,50 € |
| c) Kurse über Autogenes Training, Body-Gym | 5,00 € | 4,00 € |
| d) EDV-/PC-Kurse | 5,50 € | 4,40 € |
| e) Kurse mit Benutzung von Geräten | 4,80 € | 3,50 € |
- (4) Der Regelbetrag kann bei Anfall zusätzlicher Kosten für den Kursleiter oder Veranstaltungsort erhöht werden um diese zusätzlichen Kosten, dividiert durch die in der maßgeblichen Teilnehmer-Staffel angegebene Mindestteilnehmerzahl.
- (5) Zusätzlich zur Gebühr können Kosten für Eintrittsgelder oder für Material (z. B. Werkmaterial, bei Kochkursen Lebensmittel) in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls erhoben werden.
- (6) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin setzt in folgenden Fällen die Gebühren jeweils auf Basis einer gesonderten Kostenkalkulation fest:
- für Studienreisen und -fahrten, Seminare und Kulturveranstaltungen,
 - für Kurse, die aus technischen oder methodischen Gründen weniger als fünf Teilnehmer zulassen,
 - für Kurse bei denen eine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt (z. B. Agentur für Arbeit, Projektträger, Arbeitgeber), Gebührenschuldner ist in diesen Fällen abweichend von § 2 der jeweilige Auftraggeber.
- (7) Die Höhe der Gebühr für den einzelnen Kurs ergibt sich aus der Kursankündigung auf der Internetseite und im Programmheft, wobei Grundgebühr und Regelbetrag in einem Betrag zusammengefasst werden. Weichen die Gebührenangaben im Programmheft von denen auf der Internetseite ab, ist maßgebliche Gebühr die auf der Internetseite genannte Gebühr.
- (8) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist in der im Gebührentarif festgesetzten Gebühr die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe inkludiert.
- (9) Gebührenfreie Veranstaltungen
Einzelveranstaltungen und Kurse können nach Entscheidung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin der regioVHS gebührenfrei angeboten werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
- Für die gebührenfreie Durchführung der Veranstaltungen besteht ein öffentliches Interesse.
 - Die Veranstaltungen sind speziell für Zielgruppen aus bildungsbenachteiligten und/oder sozial schwachen Bevölkerungsschichten geplant.
- oder
- Die Veranstaltung dient der Gewinnung neuer Teilnehmer für Weiterbildungsangebote der regioVHS.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Teilnehmer, die Inhaber eines Ermäßigungsausweises der Gemeinde Ganderkesee sind, Arbeitslose (Empfänger von ALG I und ALG II), Sozialhilfeempfänger, Schüler, Studenten (bis 30 Jahre), Auszubildende mit Kindergeldberechtigung sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.

Teilnehmer, die Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte sind, erhalten für die Teilnahme an den Kursen (ohne Veranstaltungen) auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf Kursgebühren, höchstens € 25,00.

Die Ermäßigung bezieht sich nicht auf Sach- und Nebenkosten. Begleitpersonen von Menschen mit Einschränkungen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“ oder „H“ haben, erhalten freien Eintritt bei Veranstaltungen und Kursen der regioVHS Ganderkesee-Hude.

- (2) Aufgrund anderer als in Abs. 1 genannter Ermäßigungsausweise wird Gebührenermäßigung gewährt, sofern und soweit der Ermäßigungsbetrag von Dritten erstattet wird (z. B. Familien-Card einer Kommune).
- (3) Eine Kumulierung der Ermäßigungen nach Abs. 1 und 2 erfolgt nicht.
- (4) Für Studienfahrten, -reisen und Langzeitkursen wird keine Ermäßigung gewährt. Gleiches gilt für zusätzliche erbrachte Leistungen i.S. von § 4 Abs. 4 und Abs. 5.
- (5) Nimmt ein Teilnehmer an einem Kurs erst nach Kursbeginn teil, so kann die Gebühr auf Antrag anteilig herabgesetzt werden. Nimmt ein Teilnehmer nur zeitweise an einem Kurs teil, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

§ 6 Erlass / Erstattung von Gebühren

- (1) Einem Teilnehmer werden Gebühren erlassen bzw. ein Teilnehmer erhält bereits gezahlte Gebühren erstattet, wenn
 - a) ein Kurs nicht stattfindet,
 - b) sich der Teilnehmer spätestens 3 Werktage vor Kursbeginn textförmlich bei der Geschäftsstelle der VHS abgemeldet hat,
 - c) der Teilnehmer eines Sprachkurses oder eines weiterführenden EDV-Kurses nach dem ersten Kurstag feststellt, dass für ihn der Kurs ungeeignet ist und er sich am darauffolgenden Werktag bei der Geschäftsstelle der VHS textförmlich abgemeldet hat,
 - d) der Teilnehmer sich bei nachfolgend beschriebenen Kursen/Veranstaltungen wie folgt abgemeldet hat:
 - bei einer Wochen- und Wochenendveranstaltung, die innerhalb der Gemeinden Ganderkesee, Harpstedt oder Hude stattfindet, 10 Tage vor Kursbeginn,
 - bei einer Wochen- und Wochenendveranstaltung, die außerhalb der Gemeinden Ganderkesee, Harpstedt oder Hude stattfindet, 4 Wochen vor Kursbeginn,
 - bei Bildungsurlaubskursen 4 Wochen vor Kursbeginn,
 - bei Kursen, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, 14 Tage vor Kursbeginn.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. längerer Krankheit oder dauernder beruflicher Verhinderung) kann bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Erstattung der Gebühr ganz oder teilweise erfolgen.

Das gleiche gilt bei Orts- und Zeitverschiebungen, bei Unterrichtsausfällen sowie bei wesentlichen Abweichungen des Kursinhalts vom Ausschreibungstext im Programmheft.

- (3) Der Gebührenerlass bzw. die Gebührenerstattung erfolgt in voller Höhe nur, wenn ein Kurs nicht stattfindet, in den übrigen Fällen erfolgt ein Gebührenerlass bzw. eine Gebührenerstattung nur in Höhe des Regelbetrages gemäß § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2.

§ 7 Vollstreckung

Die Einziehung fälliger Gebührenforderung erfolgt nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 07.07.2005, zuletzt geändert am 13.03.2020, außer Kraft.

Ganderkesee, den 17.01.2023

Ralf Wessel
Bürgermeister

2. Änderung der Honorarrichtlinien für die regioVHS Ganderkesee-Hude vom 11.12.2014 zuletzt geändert am 05.02.2019

Die Honorarrichtlinie für die regioVHS Ganderkesee-Hude vom 11.12.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.02.2019 wird wie folgt geändert:

I. Änderung

§ 3 Abs.1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Honorare betragen:

- für Lehrkräfte ohne pädagogische Ausbildung/Qualifikation oder gleichwertigen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten € 20,- bis € 22,- je Unterrichtsstunde;
- für Lehrkräfte mit pädagogischer Ausbildung/Qualifikation oder gleichwertigen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten € 23,- bis € 25,- je Unterrichtsstunde;
- für Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II oder gleichwertigen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten € 26,- bis € 30,- je Unterrichtsstunde;
- für Lehrkräfte mit nachgewiesener besonderer Expertise in ihrem Fachgebiet/ Teilbereichen ihres Fachgebiets können Honorare individuell vereinbart werden, die 30 € je Unterrichtsstunde übersteigen. Zulässig sind diese Vereinbarungen nur, wenn das Honorar durch die Teilnehmergebühren gedeckt ist.

Für Lehrkräfte ohne pädagogische Ausbildung/Qualifikation, die ihre Befähigung in mehrjähriger erfolgreicher Arbeit in VHS-Kursen nachgewiesen haben, können individuell Honorare aus den Vergütungsstufen 2 oder 3 vereinbart werden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung ab dem 01.02.2023 in Kraft.

Ganderkesee, den 16.01.2023

Ralf Wessel
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 06/23 vom Freitag, den 3. Februar 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 04/2023 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) bei Nutzgeflügel..... 62

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Bauleitplanung der Gemeinde Beckeln
Bebauungsplan Nr. 3 „Beckeln-Ort“, 1. Änderung
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)..... 62

Gemeinde Ganderkesee

Wiederholung der Bekanntmachung vom 27.01.2023:
131. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Bebauungsplan Nr. 264 – Rethorn „Birkenweg“ 65

Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur..... 68

Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität 68

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2023 69

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Auslegung und Anhörung der Wertermittlung der nachträglich
zugezogenen Flurstücke in der Flurbereinigung Delmetal..... 70

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 04/2023 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Schutzmaßnahmen in der Überwachungszone

Aufgrund Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen heben wir die mit Allgemeinverfügung Nr. 02/2023 vom 07.01.2023 eingerichtete

Anschlussüberwachungszone 5 (Benthullen, Beverbruch, Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche)

auf.

Die Geflügelpest im Landkreis Oldenburg ist damit erloschen.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 04.02.2023 in Kraft.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest (beispielsweise erhöhte Sterblichkeit oder ein Rückgang der Leistung) ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg unverzüglich per Mail (veterinaeramt@oldenburg-kreis.de) oder Fax (04431 – 85 468) zu melden.**

Wildeshausen, den 02.02.2023

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Bürgertelefon:

Wird mit Ablauf vom 04.02.2023 eingestellt.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

**Bauleitplanung der Gemeinde Beckeln
Bebauungsplan Nr. 3 „Beckeln-Ort“, 1. Änderung
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Beckeln hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Beckeln-Ort“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Beckeln-Ort“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von zusätzlichen Möglichkeiten für die Wohnbauentwicklung (Nachverdichtung) geschaffen.

Das Plangebiet umfasst 16 Flächen in der Ortslage von Beckeln. Die Änderungsbereiche sind dem nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage 1) zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Beckeln-Ort“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Beckeln-Ort“ mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung, bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung-> Bau und Planung-> Bauleitpläne) eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beckeln, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beckeln geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beckeln geltend gemacht worden sind.

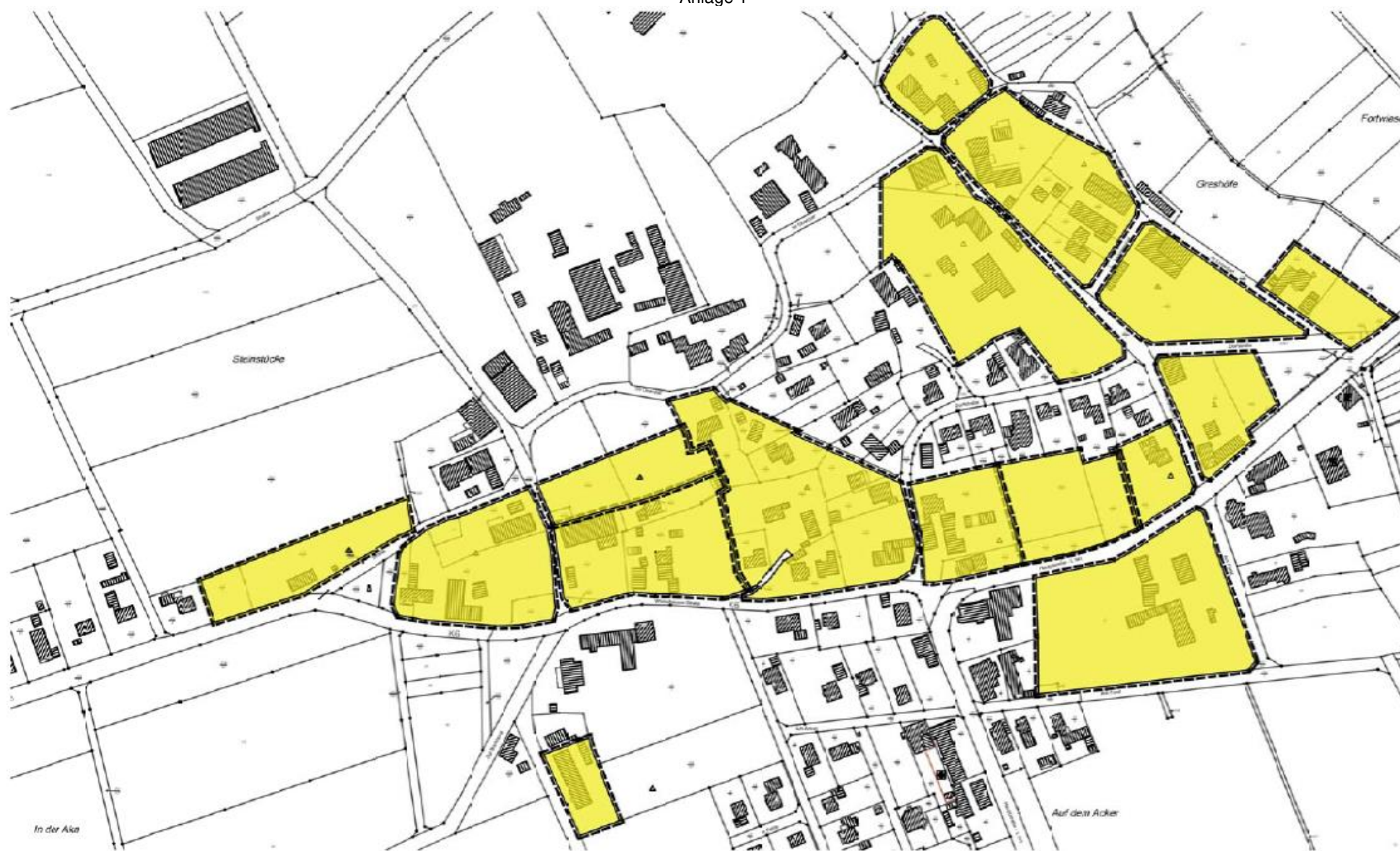
Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Beckeln, den 26.01.2023

gez. Thöle
Der Bürgermeister

Anlage 1

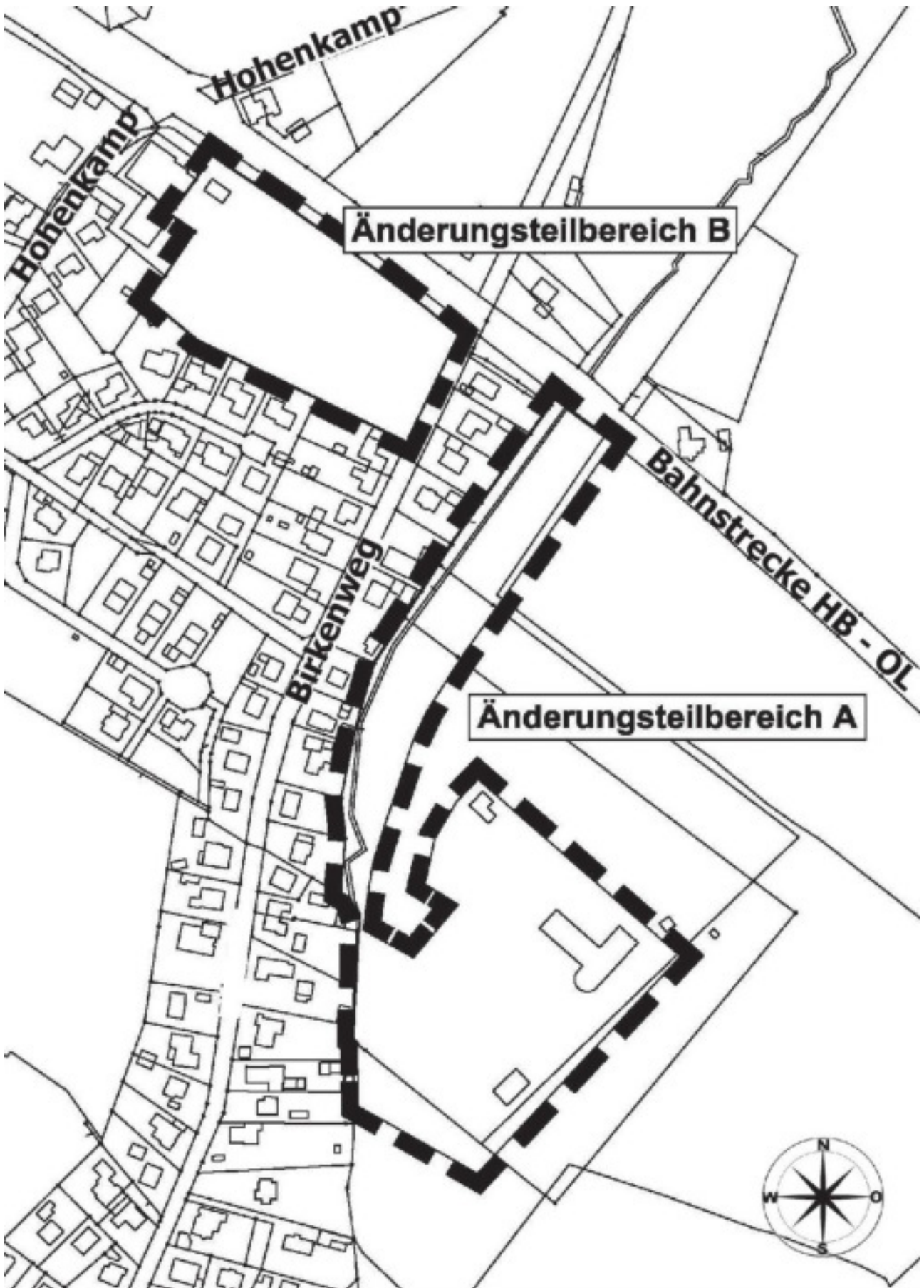


Gemeinde Ganderkesee

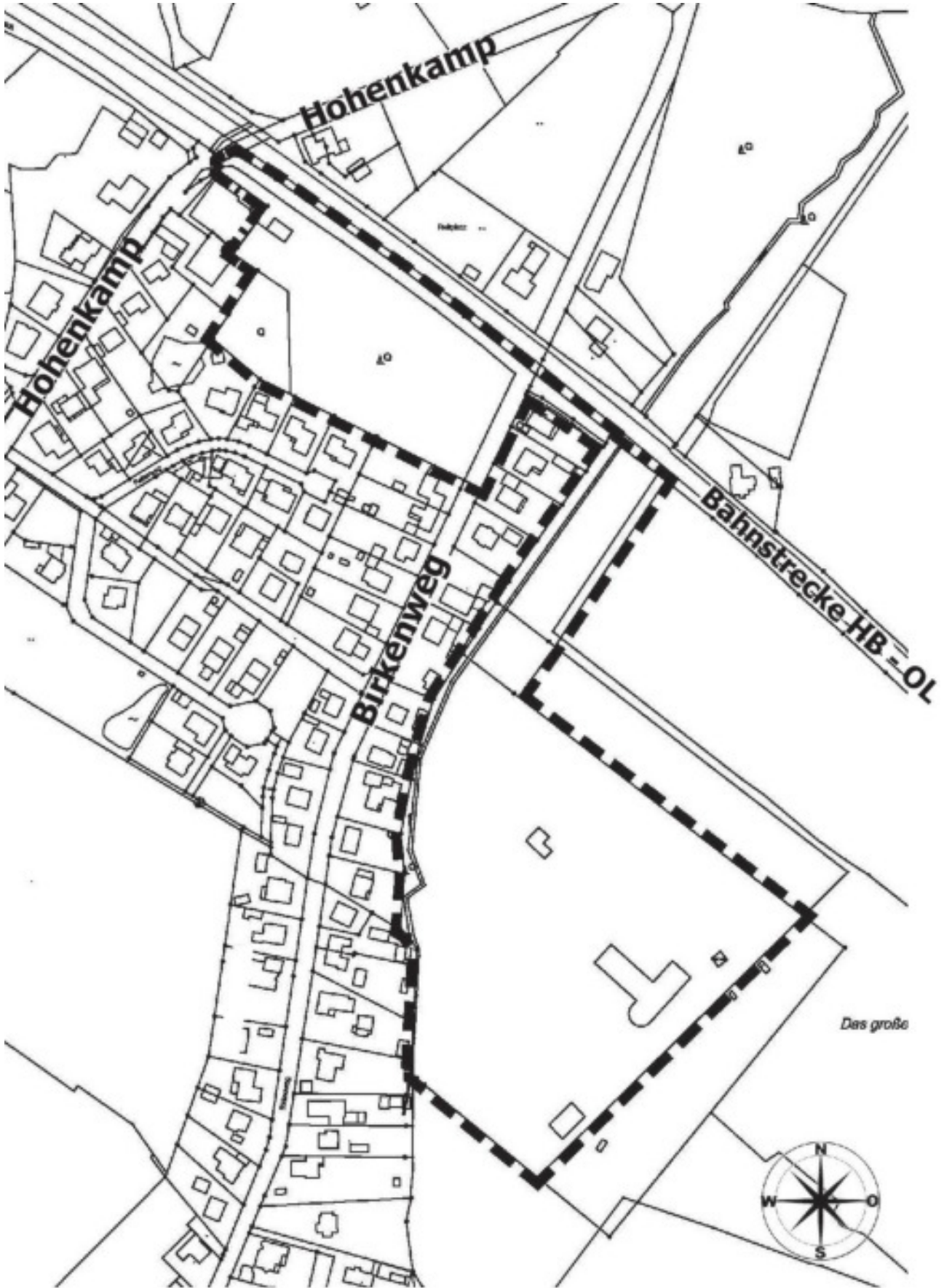
**Wiederholung der Bekanntmachung vom 27.01.2023:
131. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Bebauungsplan Nr. 264 – Rethorn „Birkenweg“**

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 264 - Rethorn „Birkenweg“ einschließlich Begründungen beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 555-2021 am 14.12.2022 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).

FP131_Geltungsbereich



BP264_Geltungsbereich



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und tritt gem. 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB der Bebauungsplan Nr. 264 Rethorn „Birkenweg“ in Kraft.

Die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 264 mit Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen werden im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ganderkesee, den 20. Januar 2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur findet am Mittwoch, dem 08.02.2023 um 18:00 Uhr, in der Grundschule Lange Straße, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, den 27. Januar 2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität findet am Donnerstag, dem 09.02.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, den 31. Januar 2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2023 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	61.767.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	65.693.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.913.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.373.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.201.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.821.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.949.400 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	819.100 Euro
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	65.064.100 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	68.014.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.949.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.695.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 für den Eigenbetrieb Bäder Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen.

Ganderkesee, 16.12.2022

gez. Ralf Wessel

L.S.

Ralf Wessel
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Oldenburg am 18.01.2023 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.02.2023 bis zum 14.02.2023 im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 133, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ganderkesee, den 31.01.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

C. Sonstiges

Geschäftsstelle Sulingen

Auslegung und Anhörung der Wertermittlung der nachträglich zugezogenen Flurstücke in der Flurbereinigung Delmetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen



Sulingen, 27.01.2023

Flurbereinigung Delmetal
Verf.- Nr.: 2369

Az.: Bk - 2369, HA WE

Auslegung und Anhörung

In der Flurbereinigung Delmetal, Verf.-Nr. 2369 findet gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die **Auslegung** und **Anhörung** über die Ergebnisse der Wertermittlung der **nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke** statt am:

Mittwoch, den 22.02.2023 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Zimmer 218 (1. Etage) des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

In dem Anhörungstermin liegen die Ergebnisse der Wertermittlung der **nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke** zur Einsichtnahme aus.

Zu den genannten Zeiten stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung zur Erörterung von Fragen über die Ergebnisse der Wertermittlung der **nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke** zur Verfügung. Etwaige Einwendungen gegen die Wertermittlung der **nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke** können zu Protokoll gegeben werden.

Beteiligte, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch einen ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Da im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens eine Flächenneuordnung erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten sich nicht nur von der richtigen Bewertung der eigenen Grundstücke, sondern auch der anderen am Verfahren beteiligten Grundstücke überzeugen sollten.

Im Auftrage

Burk

L.S.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 07/23 vom Freitag, den 3. Februar 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

7. Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau 73

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

7. Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau am Donnerstag, 09.02.2023 um 17:00 Uhr Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein. Aufgrund der Pandemie-Situation ist eine zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl an Zuschauenden erforderlich.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.11.2022
3. Berichte der Verwaltung
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde
6. Straßenbenennung
7. Ausbauplanung "Am Schlatt" B-Plan 99
8. Antrag Eckhardt Hildebrandt
Ausbau Iburgsweg Mittelabschnitt mit Leadermitteln
9. Einwohnerfragestunde
10. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 3. Februar 2023

Reents
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 08/23 vom Freitag, den 10. Februar 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 75

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes "Bäderbetrieb Ganderkesee" 75

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses 75

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

12. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest 76

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie Verdienstausfall für ehrenamtlich für den Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest Tätige 77

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 14. Februar 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 07.11.2022

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Entwicklung bzw. Förderung landwirtschaftlicher Beregnungstechniken

4 Mitteilungen des Landrates

5 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 03.02.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes "Bäderbetrieb Ganderkesee"

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes "Bäderbetrieb Ganderkesee" findet am Donnerstag, dem 16.02.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, den 02. Februar 2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Am 23.02.2023 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für den gesamten Innenbereich der Stadt Wildeshausen
Antrag der UWG-Fraktion vom 06.05.2022
7. Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Freibad"
Antrag der pro Wildeshausen-Fraktion vom 05.01.2023
8. Anpassung der Entgeltordnung für das Krandelbad
9. Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Vorhaben
Überprüfung auf Praktikabilität und Zweckmäßigkeit
10. Wohnmobilstellplatz am Krandel
Anpassung der Entgeltordnung
11. Wohnraumversorgungskonzept
12. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
13. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 08.02.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

12. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest

Aufgrund der §§ 17, 13 und 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest am 01.12.2022 die 12. Änderung der Verbandsordnung vom 31.10.66/20.07.67/30.06.1967 (Amtsbl. Verw. bez. OL. S. 207, Amtsbl. RBHan. S. 319), 14.06.2005 (Amtsbl. Lkr. Oldenburg Nr. 40, S. 195) zuletzt geändert am 07.12.2010 (Amtsbl. Lkr. Oldenburg Nr. 46/10, S. 175), beschlossen:

Art. I

1. § 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert: „Die Landkreise tragen die auf ihre Gemeinden entfallenden Beträge in gleicher Höhe.“
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Die Verbandsversammlung wählt eine hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer.“
3. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Die Kosten für die Verbandsgeschäftsführung werden von den Landkreisen Diepholz, Oldenburg und Vechta im Verhältnis der jeweils beigetretenen Gemeinden aufgebracht.“

Art. II

Die Änderung der Verbandsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Oliver Knagge

Geschäftsführer

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie Verdienstaussfall für ehrenamtlich für den Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest Tätige

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest hat am 01.12.2022 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie Verdienstaussfall für ehrenamtlich für den Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest Tätige, beschlossen. Die Neufassung lautet wie folgt:

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie Verdienstaussfall für ehrenamtlich für den Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest Tätige.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ehrenamtlich für den Naturpark Wildeshauser Geest Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaussfalls, soweit ihre Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit zu erbringen ist.
- (2) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Beträge gelten für eine Sitzung.
- (3) Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (4) Wenn eine Stelle für dieselbe Tätigkeit einen Ersatz der Auslagen und des Verdienstaussfalls sowie Fahrtkosten und ein Sitzungsgeld gewährt, wird nur insoweit eine Entschädigung geleistet, als die nach dieser Satzung zu gewährende Entschädigung den von der anderen Stelle gewährten Betrag übersteigt.

§ 2 Fahrtkosten, Reisekosten

Für genehmigte bzw. angeordnete Dienstreisen werden Fahrtkosten und Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO.

Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten gem. § 2 dieser Satzung.

- (2) Neben dem Sitzungsgeld wird der nachgewiesene bzw. bei Selbständigen der glaubhaft gemachte Verdienstaussfall bis zur Höhe von 18,00 EURO pro Stunde erstattet.

Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls, der jährlich zum 01. Januar ermittelt wird.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Oliver Knagge

Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 09/23 vom Freitag, den 17. Februar 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses	79
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses	79
Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt	80

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen	80
Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2023	81

Gemeinde Wardenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21, 9. Änderung „Astruper Straße / Moorbäksweg“ (für den Bereich „Auto Zentrum Wardenburg“) <u>hier</u> : öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	82
---	----

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15A, 7. Änderung „Wardenburg“ für den Bereich südlich der Litteler Straße <u>hier</u> : Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	83
--	----

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses	84
--	----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 21. Februar 2023, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus), eine öffentliche Sitzung des **Sozial- und Gesundheitsausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15.11.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Hinzugewähltes Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss; hier: Vertretung des Kreisbehindertenrates
- 4 "Stützpunkt gegen häusliche Gewalt" - Ein innovatives Konzept
- 5 Projekt "Erleben - Erhöhung der Überlebensrate nach Herzstillstand"
- 6 Digitalisierungsmaßnahmen im Gesundheitsamt aufgrund des ÖGD-Paktes
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 10.02.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 21. Februar 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 01.11.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vorstellung der Arbeit einer Kindertagespflegeperson
- 4 Fachkräftemangel in Kindertagesstätten
- 5 Änderung des Antragsverfahrens für „Sonstige Zuschüsse an Jugendgruppen“ in der Richtlinie zur Förderung der Jugend, Ziffer 33.9.6 Abschnitt III des Kreistagshandbuchs
- 6 Vorstellung des Sachgebiets Unterhaltsvorschuss
- 7 Antrag der Gemeinde Großenkneten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung des Katholischen Kindergartens Herz-Jesu Ahlhorn um eine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen
- 8 Antrag der Stadt Wildeshausen auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung eines Kinderhorts am neuen Standort der Grundschule St.-Peter-Schule, Heemstraße 40 in Wildeshausen
- 9 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes

10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 10.02.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, hat am 03.06.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 04.07.2022 (Zeichen 88) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 10.11.2022 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag der Gewinnrücklage zu entnehmen.
- 4.) Den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat wurde durch die Gesellschafterversammlung am 10.11.2022 einstimmig Entlastung erteilt.
- 5.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Tagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 10.02.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Dr. Christian Pundt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 09.02.2023 die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Dötlingen beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 10

Zuständigkeit der Bürgermeisterin

(4) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterungen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Darüber hinaus wird regelmäßig einmal jährlich eine Einwohnerversammlung durchgeführt.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Neerstedt, den 09.02.2023

Gemeinde Dötlingen

Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2023 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.109.445 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.929.243 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.196.840 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.500.809 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.117.308 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.210.385 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.314.148 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.711.194 Euro

§ 2

Im Haushaltsjahr 2023 werden Verpflichtungsermächtigungen in der Gesamthöhe von 1.125.000 Euro (2024: 525.000 Euro; 2025: 300.000 Euro; 2026: 300.000 Euro) veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.032.806 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Neerstedt, den 12. Januar 2023

Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2023 vom 15.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 20. Februar 2023 bis einschl. 28. Februar 2023 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 14.02.2023

Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

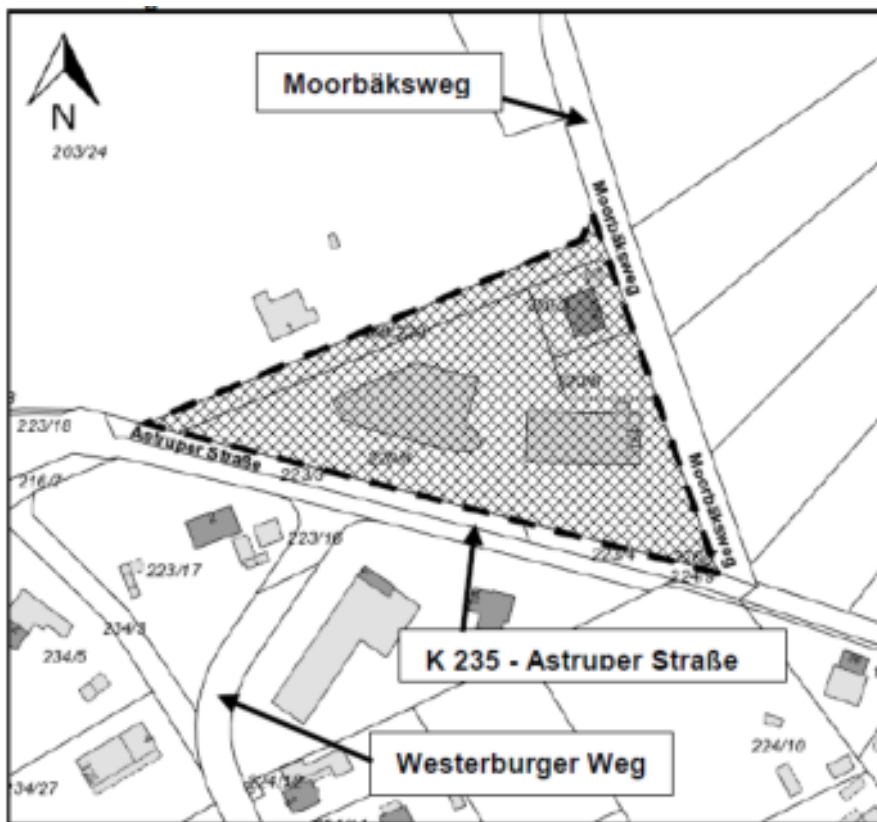
Gemeinde Wardenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21, 9. Änderung „Astruper Straße / Moorbäksweg“ (für den Bereich „Auto Zentrum Wardenburg“)

hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Astruper Straße / Moorbäksweg“ (für den Bereich „Auto Zentrum Wardenburg“) beschlossen. Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Neubaus sowie die Nutzung der Gewerbegebäude mit entsprechenden Außenanlagen. Der Geltungsbereich ist nachstehend ersichtlich:



Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB handelt, soll dieser im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden und bedarf keiner Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Weiter wird von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange für dieses Verfahren wurde auf Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Wardenburg vom 01.06.2022 in der Zeit vom 14.07.2022 bis 15.08.2022 durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Planentwurf überarbeitet.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Entwurf der Planunterlagen kann in der Zeit vom 27.02.2023 bis 29.03.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg (www.wardenburg.de -> Rathaus-> Bauleitplanungen) eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich. Zusätzlich liegen die Unterlagen während des oben genannten Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg (links neben Zimmer 2-20) öffentlich während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) aus. Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Während des o. g. Auslegungszeitraumes besteht die Gelegenheit, Anregungen und Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen in diesem Bauleitplanverfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz liegen mit den Planunterlagen öffentlich aus.

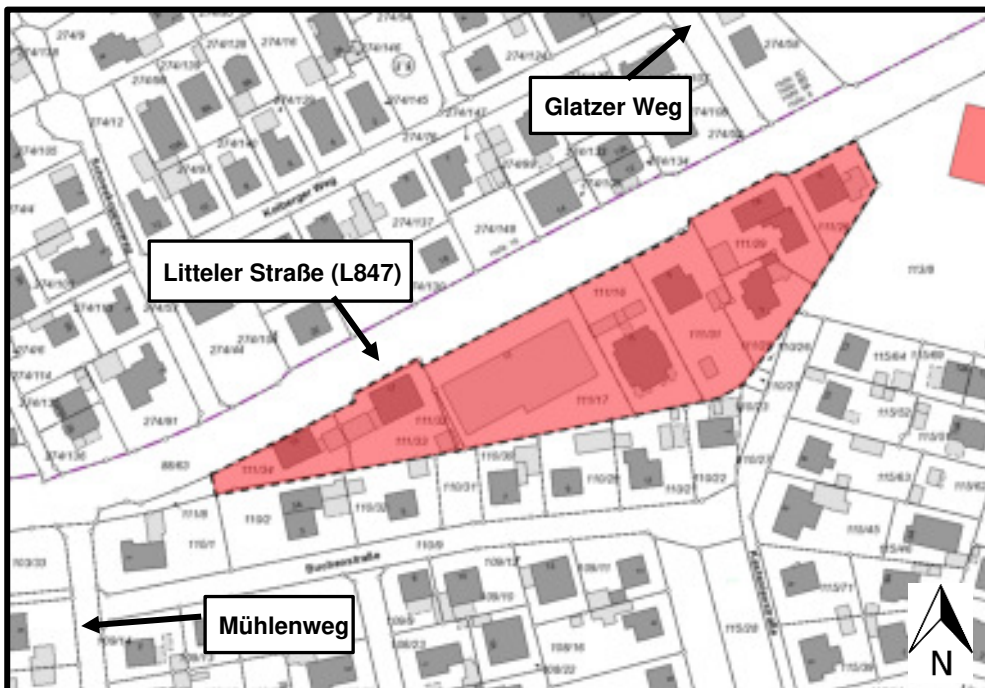
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15A, 7. Änderung „Wardenburg“ für den Bereich südlich der Litteler Straße hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 20.04.2022 beschlossen, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Wardenburg“ für den Bereich südlich der Litteler Straße durchzuführen. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der städtebaulichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im bisherigen Mischgebiet.

Der Geltungsbereich ist nachstehend ersichtlich:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 16.11.2022 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Wardenburg“ für den Bereich südlich der Litteler Straße (*Geltungsbereich s. o.*) beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, soll dieser im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden und bedarf keiner Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Entwurf der Planunterlagen kann in der Zeit vom 27.02.2023 bis 29.03.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg (www.wardenburg.de -> Rathaus-> Bauleitplanungen) eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich. Zusätzlich liegen die Unterlagen während des oben genannten Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg (links neben Zimmer 2-20) öffentlich während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) aus. Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Während des o. g. Auslegungszeitraumes besteht die Gelegenheit, Anregungen und Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen in diesem Bauleitplanverfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz liegen mit den Planunterlagen öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am 02.03.2023 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

- 1 a.) Eröffnung und Begrüßung
b.) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 5 Einwohner*innenfragestunde
- 6 Das Bahnhofsareal - Stand, Vorhaben und Veränderungen
Vortrag des Eigentümers
- 7 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 "Westertor/Heemstraße", 9. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
- 8 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil A, 1. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
- 9 Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
- 10 Anfragen gemäß Geschäftsordnung
- 11 Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 15.02.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez.

Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 10/23 vom Freitag, den 24. Februar 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses	87
Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses	87
Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH.....	88

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Ganderkesee</i> Sitzung des Betriebsausschusses regioVHS	88
<i>Stadt Wildeshausen</i> Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses	88

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses

Am Dienstag, 28. Februar 2023, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Struktur- und Klimaschutzsausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.01.2023
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Bericht über die „Zukunft der Landwirtschaft“ durch Herrn Gemmer vom Industrieverband Agrar
- 4 Weiterentwicklung der Mobilitätsangebote im Landkreis Oldenburg II
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 17.02.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 28. Februar 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Schul- und Kulturausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 8.11.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Sprachförderung in schulischen Einrichtungen der Gemeinde Großenkneten
- 4 Schulstruktur im Landkreis Oldenburg - Förderschulen Lernen
- 5 Anpassung der Richtlinien des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung von Baudenkmälern
- 6 Beteiligung der musealen Einrichtungen im Landkreis Oldenburg mit einem Beitrag im MuseumMagazin(e) und Vorschlag der zukünftigen Unterstützung durch den Landkreis Oldenburg
- 7 Bericht nach § 8 der Kulturförderrichtlinie
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 17.02.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

1)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 23.03.2022, Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 23.03.2022 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH, Wildeshausen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2021 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

2)

Die Gesellschafterversammlung hat am 30.03.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und einstimmig entschieden, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag der Gewinnrücklage zu entnehmen.

Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.

3)

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2021 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 14.02.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Dr. Christian Pundt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Sitzung des Betriebsausschusses regioVHS

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses regioVHS findet am Mittwoch, dem 01.03.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholz-berg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, den 16. Februar 2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am 09.03.2023 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Finanzausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

- 1 a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters

- 5 Einwohner*innenfragestunde
- 6 Rückblick Haushaltsjahr 2022; Haushaltslage 2023
- 7 Regelmäßiger Informationsfluss über die Haushaltsentwicklung
Antrag der Gruppe Die Grünen / Linke vom 23.01.2023
- 8 Wirtschaftsförderung;
Förderkatalog 2023
- 9 Anfragen gemäß Geschäftsordnung
- 10 Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 22.02.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 11/23 vom 3. März 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses.....	92
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	92
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Rahmen eines Sandabbaus in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Landkreis Oldenburg	93
Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 02.03.2023 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen vom 06.10.2022	95

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Ganderkesee</i> Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung.....	96
<i>Gemeinde Groß Ippener</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	96
<i>Gemeinde Hatten</i> 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2023	97
<i>Gemeinde Kirchseelte</i> Bauleitplanung der Gemeinde Kirchseelte Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnen am Holzkamp“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	98
<i>Gemeinde Wardenburg</i> Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Erweiterung Gewerbegebiet Rothenschlatt“ sowie 54. Flächennutzungsplanänderung hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	100

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Öffentliche gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bildung und des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau 102

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie 102

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse 103

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 7. März 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 22.11.2022

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

4 Prognos Zukunftsatlas 2022

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 24.02.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge 283.985.849,00 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen 282.313.140,00 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 279.452.200,00 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 266.193.189,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 9.049.600,00 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 33.211.700,00 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 14.719.187,00 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.672.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 303.220.987,00 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 301.076.989,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.719.187,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 23.197.300,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 37,5% der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wildeshausen, 13.12.2022

Dr. Christian Pundt, Landrat

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 28.02.2023 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-458(2023) - erteilt.
- III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2023 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 06.03.2023 bis 14.03.2023 beim Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden in Zimmer 241 öffentlich aus.

Wildeshausen, den 28.02.2023

Dr. Christian Pundt
Landrat

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Rahmen eines Sandabbaus in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Landkreis Oldenburg

I. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Joh. Beeken GmbH & Co. KG, Inh. Magnus Beeken, Sandwitten 11, 26219 Bösel, hat beim Landkreis Oldenburg als zuständiger Planfeststellungsbehörde die wasserrechtliche Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Rahmen eines Sandabbaus in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Flur 3, Flurstücke 25/6, 32/4, 32/9, 33/3 und 36/2 gemäß §§ 67, 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 107, 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) beantragt.

Die ca. 18,6 ha große Abbaustätte ist innerhalb der in der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hatten ausgewiesenen Sonderbauflächen Bodenabbau vom 13.02.2008 gelegen. Auf den o. g. Flurstücken soll auf ca. 14,4 ha Sand im Nassabbauverfahren mit Freilegung des Grundwassers gewonnen werden.

Als unselbstständiger Teil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt. Die UVP-Pflicht ist in einer Antragskonferenz am 03.12.2020 festgestellt worden.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u.a. folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

- Erläuterungstext und Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Karten und Plänen
- Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 UVPG (UVP-Bericht)
- Faunistischer Fachbeitrag einschl. Karte Brutvögel
- Hydrogeologisches Gutachten

- Geotechnischer Untersuchungsbericht zur Standsicherheit
- Schalltechnisches Gutachten

II. Auslegung

Der Antrag einschließlich des UVP-Berichts und die dazugehörigen Unterlagen (Erläuterungen, Berichte, Pläne und Gutachten) zu dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren liegen in der Zeit

vom 06.03. bis einschließlich 05.04.2023

im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, EG Zimmer 21, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

darüber hinaus im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, 1. OG Zimmer 145, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung einschließlich der v. g. Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie über die Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ unter Verwendung des Links

https://kombox.kdo.de/lk_oldenburg/index.php/s/NDXz8iKn2roboAt

einsehbar.

Einwendungen gem. § 73 Abs.4, 5 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 UVPG:

- (1) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Beendigung der Auslegung, also spätestens bis zum 05.05.2023, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, oder beim Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG). Einwendungen in elektronischer Form können unter den Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG erhoben werden.

Die Einwendungen müssen die geltend gemachten Belange und das Maß ihrer Beeinträchtigungen eindeutig erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen ist die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) erforderlich.

- (2) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.
- (3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan in einem Erörterungstermin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungsverfahrens beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Auf die Möglichkeit, aufgrund des Infektionsgeschehens den Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation bzw. eine Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen, wird hingewiesen (§ 5 PlanSiG).

- (4) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- (5) Werden in diesem Verfahren Einwendungen erhoben, sind im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auch personenbezogene Daten im Sinne von Art. 6 Daten-schutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) automatisiert zu verarbeiten. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege (Adressdaten siehe oben). Soweit

personenbezogene Daten bei der Weiterleitung der Einwendung an die Antragsteller oder an die darüber hinaus im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf in der Einwendung hinzuweisen. In diesem Fall ist mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem Link Datenschutz | Landkreis Oldenburg (oldenburg-kreis.de)

- (6) Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder die Bestellung von Vertretern entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (7) Mit Auslegung des Planes (Zeichnungen, Erläuterungen und Beschreibung der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes) erfolgt auch die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 und § 19 Absatz 1 UVPG.

Wildeshausen, den 28.02.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 02.03.2023 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen vom 06.10.2022

Gem. § 49 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. mit §§ 16 Abs. 1, 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) sowie dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 28.02.2023 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Die Allgemeinverfügung vom 06.10.2022 zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen wird aufgehoben.**
2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**
3. **Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmen-Aussetzungsverordnung vom 24.02.2023 hat der Bund die Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes, mit Ausnahme der Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erster Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes, zum 01.03.2023 ausgesetzt.

Damit entfällt die Rechtsgrundlage für eine Allgemeinverfügung i. S. v. § 35 Absatz 1 Satz 7 Ziffer 2b IfSG u. a. über landesspezifische Vorgaben. Heime nach § 2 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), unterstützenden Wohnformen nach § 2 Absatz 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Absatz 7 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie in ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, können auch nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht mehr verpflichtet werden, Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für alle Besucherinnen und Besucher anzubieten.

Ebenso erfolgte zum 01.03.2023 die Aufhebung der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Damit entfallen die in § 3 i.V.m. mit den §§ 4, 5 und 7 der Corona-Verordnung geregelten Testpflichten für die o. g. Einrichtungen.

Zudem hat das Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Erlass vom 28.02.2023 die fachliche Weisung vom 05.10.2022 zu Testungen von Besucherinnen und Besuchern in Heimen pp. aufgehoben.

Die erlassene Allgemeinverfügung vom 06.10.2022 ist folglich mit Wirkung für die Zukunft aufgrund geänderter Rechtsvorschriften gem. § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG zu widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossspatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 02.03.2023

In Vertretung
Jürgen Ohlhoff

Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuellen Fassung
Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)
Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 28.02.2023 zu „COVID 19: Testungen von Besucherinnen und Besuchern in Heimen pp.“

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung findet am Mittwoch, dem 08.03.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, den 27.02.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der ordentlichen Erträge | 2.041.600 Euro |
| | der ordentlichen Aufwendungen | 2.737.900 Euro |
| | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.999.200 Euro |
| | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 2.596.500 Euro |
| | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 5.100 Euro |
| | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 40.000 Euro |
| | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 28. November 2013) sind durch die 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 08.04.2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
Gewerbsteuer	400 %

27243 Groß Ippener, 21. Dezember 2022

(Pleus)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13.03.2023 bis 24.03.2023 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 01.03.2023

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Hatten

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 21.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	25.993.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.789.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.443.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.976.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.900.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.401.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.320.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	286.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.664.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	34.664.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.320.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 22.284.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen bis zur Höhe von 5.000 EUR im Einzelfall.

Hatten, den 21.12.2022

Guido Heinisch
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Oldenburg am 14.02.2023 unter dem Aktenzeichen 10 15 15 01/6-Ham erteilt worden. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27.02.2023 bis 08.03.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, Zimmer OG 07 öffentlich aus.

Hatten, den 23.02.2023

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Guido Heinisch

Gemeinde Kirchseelte

Bauleitplanung der Gemeinde Kirchseelte
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnen am Holzkamp“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Kirchseelte hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnen am Holzkamp“ mit den textlichen Festsetzungen, sowie den örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Niedersächsische Bauordnung) gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt südlich des bestehenden Wohngebietes „Ippener Kämpe“ und ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnen am Hülgenweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnen am Hülgenweg“ mit dem Vorhaben und Erschließungsplan sowie den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung-Amtshof- Bauamt- Bauleitpläne) eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchseele, Groß Ippener Weg 1, 27243 Kirchseele geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchseele geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kirchseele geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kirchseele, den 01.03.2023

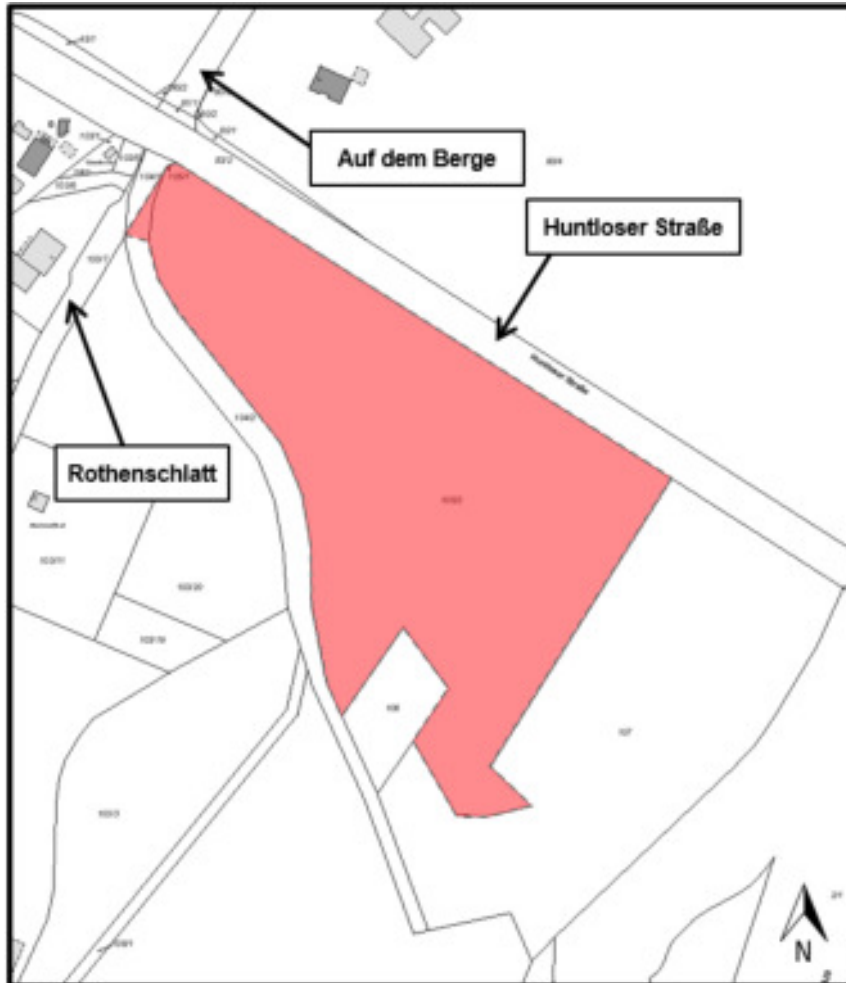
gez. Stark
Der Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

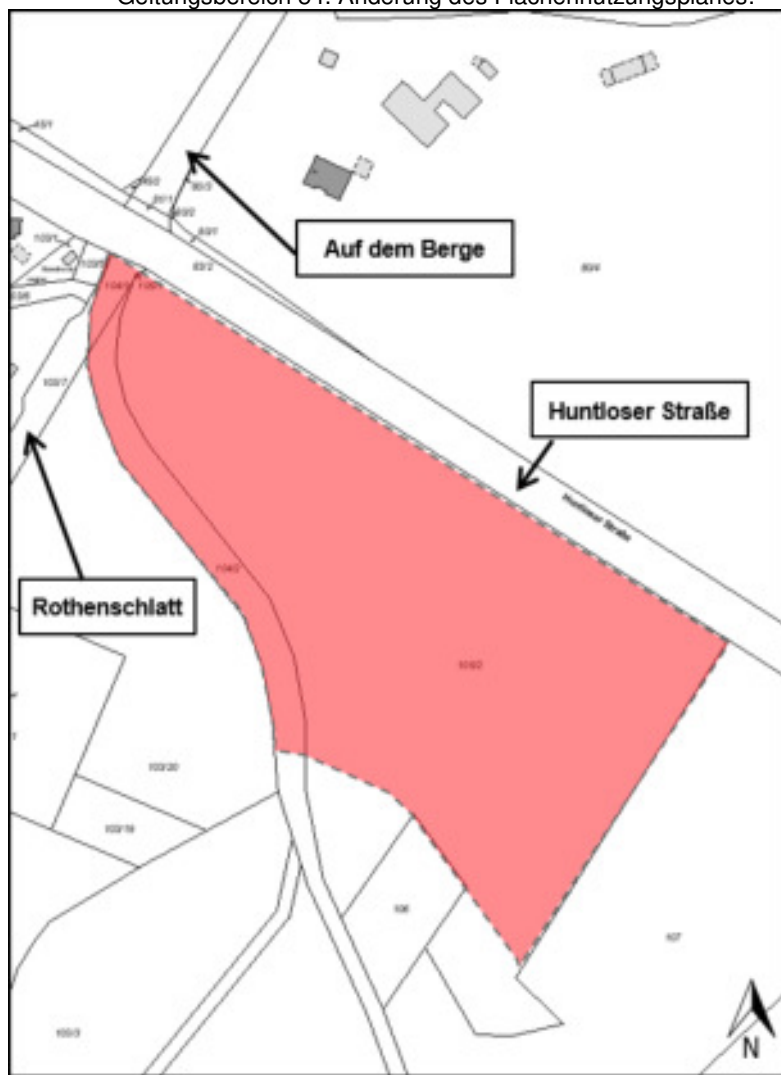
**Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Erweiterung Gewerbegebiet Rothenschlatt“ sowie 54.
Flächennutzungsplanänderung
hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 beschlossen, das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Erweiterung Gewerbegebiet Rothenschlatt“ sowie im Parallelverfahren die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 101:



Geltungsbereich 54. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 01.02.2023 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Erweiterung Gewerbegebiet Rothenschlatt“ sowie der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSIG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Vorentwurf der Planunterlagen kann in der Zeit vom **13.03.2023 bis 14.04.2023** auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg (www.wardenburg.de-> Rathaus-> Bauleitplanungen) eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich. Zusätzlich liegen die Unterlagen während des oben genannten Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg (links neben Zimmer 2-20) öffentlich während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) aus. Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Während des o. g. Auslegungszeitraumes besteht die Gelegenheit, Anregungen und Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen in diesem Bauleitplanverfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz liegen mit den Planunterlagen öffentlich aus.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Öffentliche gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bildung und des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bildung und
des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau
am Mittwoch, 08.03.2023 um 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
 - 2.1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.11.2022
 - 2.2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.02.2023
3. Berichte der Verwaltung
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde
6. Neubau der Grundschule Hundsmühlen
hier: Räumlichkeiten für die Einrichtung einer Ganztagschule
7. Einwohnerfragestunde
8. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 2. März 2023

Reents
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie

2. Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie
am Donnerstag, 09.03.2023 um 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.12.2022
3. Berichte der Verwaltung
 - 3.1 Gewässerschutzbericht der Gemeinde Wardenburg
 - 3.2 Bauprogramme an Kreisstraßen 2023
 - 3.3 Entsorgung des Klärschlammes durch KENOW - Aktueller Stand
 - 3.4 Pflanzung von Zukunftsbäumen an der Weserstraße
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde
6. Grundwasserproblematik, Wassermanagement
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 30.06.2021
Zurückstellung in der Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie am 13.10.2021 (TOP 7.)
7. Einwohnerfragestunde

8. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 2. März 2023

Reents
Bürgermeister

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen



Sulingen, 23.02.2023

Flurbereinigung Delmetal

Verf.- Nr.: 2369

Az.: Bk - 2369, HA WE

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Delmetal, Verf.-Nr. 2369 werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Ergebnisse der Wertermittlung für die nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke festgestellt.

Im Anhörungstermin am 22.02.2023 im Amt für regionale Landesentwicklung wurden keine Einwendungen vorgebracht. Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse mit der Liste der nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke liegt einen Monat nach dieser Bekanntgabe im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, Zimmer 218, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str.16, 27232 Sulingen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

Burk

L.S.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 12/23 vom Freitag, den 10. März 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 21, 5. Änderung „Oldenburger Straße / Sperberweg / Habichtweg, Wardenburg“ für den Bereich Reiherweg

hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 105

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplanes Nr. 31, 10. Änderung „Gewerbegebiet Hundsmühlen“

hier: Aufstellungsbeschluss 106

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2023 106

Öffentliche Sitzung des Rates..... 108

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

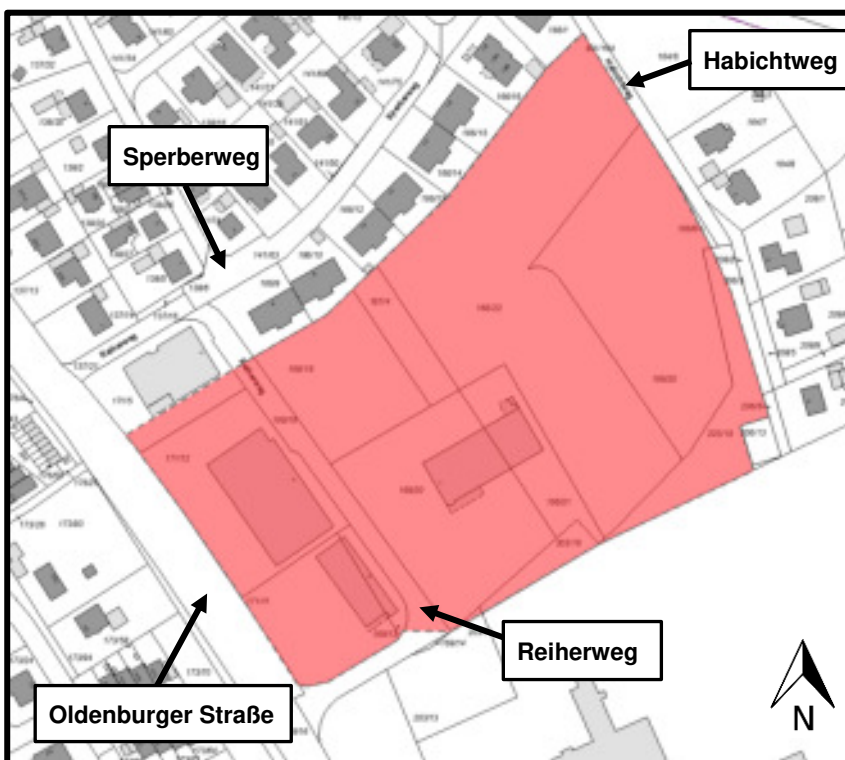
Gemeinde Wardenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 21, 5. Änderung „Oldenburger Straße / Sperberweg / Habichtweg, Wardenburg“ für den Bereich Reiherweg

hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Oldenburger Straße / Sperberweg / Habichtweg, Wardenburg“ für den Bereich Reiherweg beschlossen. Ziel des Verfahrens ist es, die Gewerbeflächen in der Nutzung dahingehend einzuschränken, dass Vergnügungsstätten und Gewerbebetriebe wie Spielhallen, Wettbüros, Sexkinos, Sexshops, Videotheken, Bordelle oder bordellartig betriebene Gewerbebetriebe ausgeschlossen werden. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 besteht ausschließlich aus der textlichen Festsetzung unter Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches sowie der Begründung. Auf die Erstellung einer Planzeichnung wurde daher verzichtet. Im Rahmen der Erstellung der Entwurfsunterlagen wurde der Geltungsbereich gegenüber dem Geltungsbereich zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses angepasst. Der überarbeitete Geltungsbereich ist nachstehend ersichtlich:



Das Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSIG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Entwurf der Planunterlagen kann in der Zeit vom **20.03.2023 bis 21.04.2023** auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg (www.wardenburg.de -> Rathaus-> Bauleitplanungen) eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich. Zusätzlich liegen die Unterlagen während des oben genannten Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg (links neben Zimmer 2-20) öffentlich während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) aus. Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Während des o. g. Auslegungszeitraumes besteht die Gelegenheit, Anregungen und Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen in diesem Bauleitplanverfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz liegen mit den Planunterlagen öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird im gleichen Zeitraum durchgeführt.

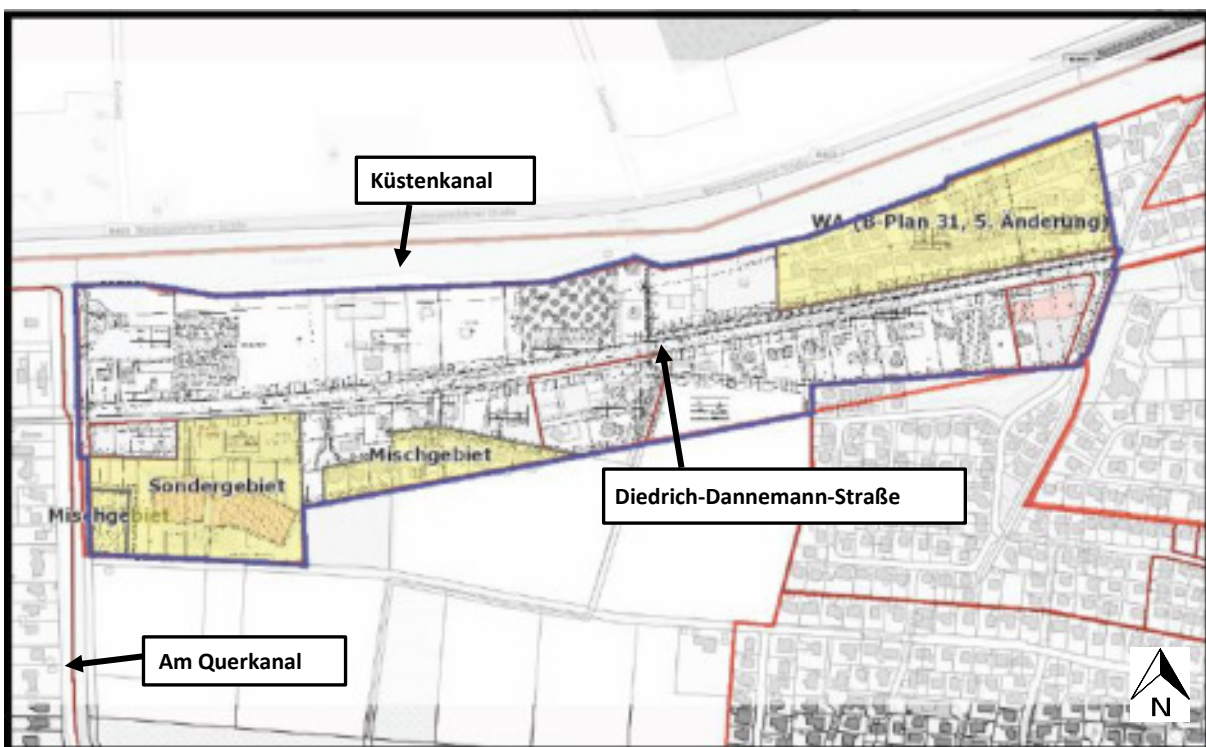
Gemeinde Wardenburg

Der Bürgermeister
Christoph Reents

**Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg
Bebauungsplanes Nr. 31, 10. Änderung „Gewerbegebiet Hundsmühlen“
hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 17.11.2021 beschlossen, das Verfahren zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Hundsmühlen“ einzuleiten. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist eine Konkretisierung der textlichen Festsetzungen dahingehend, die bislang generelle Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen im ausgewiesenen Gewerbegebiet (*sh. blaue Umrandung; ausgenommen gelb gekennzeichnete Bereiche*) in eine ausnahmsweise Zulässigkeit zu ändern.

Der Geltungsbereich ist nachstehend ersichtlich:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Gemeinde Wardenburg

Der Bürgermeister
Christoph Reents

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	35.698.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	36.717.900 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	201.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.781.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.526.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.720.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.664.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.943.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	354.600 Euro
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	46.445.400 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	46.545.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.943.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.465.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Wardenburg, den 16.12.2022

Gemeinde Wardenburg

Der Bürgermeister
Christoph Reents

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 28.02.2023 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Ham erteilt. Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 13.03.2023 bis 21.03.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-24, öffentlich aus.

Wardenburg, den 10.03.2023

Gemeinde Wardenburg

Der Bürgermeister
Christoph Reents

Öffentliche Sitzung des Rates

8. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 16.03.2023 um 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ratsmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.12.2022
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Windparks im Bereich des Ohlhoffsweges
hier: Aufstellungsbeschluss
- 5 Konzept für die Nutzung des Grundstücks Korsorsstraße 171, Achternmeer "Gesellschaftshaus Zum Korsorsberg"
- 6 Folgeausschreibung Gaslieferung ab 2024
- 7 Schöffenwahl in der Strafgerichtsbarkeit für die Jahre 2024 - 2028
- 8 Annahme von Spenden
hier: Grundschule Hundsmühlen
- 9 Annahme von Spenden und Schenkungen von Fördervereinen
- 10 Einwohnerfragestunde
- 11 Anfragen und Anregungen
- 12 Mitteilungen an den Rat
- 12.1 Mitteilungen des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter
- 12.1.1 Unterrichtung über Eilentscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 12.2 Mitteilungen der Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder
- 13 Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt

Wardenburg, den 9. März 2023

Gemeinde Wardenburg

Der Bürgermeister
Christoph Reents

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 13/23 vom Freitag, den 17. März 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Öffentliche Sitzung des Rates..... 110

Gemeinde Colnrade
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 110

Gemeinde Kirchseelte
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 111

Stadt Wildeshausen
Öffentliche Sitzung des Rates..... 112

Ausscheiden einer Ersatzperson für den Rat der Stadt Wildeshausen..... 113

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Ladung zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan 114

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Rates

Die nächste Sitzung des Rates der Gemeinde Ganderkesee findet am Donnerstag, dem 23.03.2023 um 18:00 Uhr, Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Regularien, Ernennung von Ehrenbeamten, Wahl der stellvertretenden Schiedsperson, Satzung Nr. 5 der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Ganderkesee, Gruppenbühren I, für einen Bereich östlich der Straßen Am Rennfeuer und Zur Eisenhütte, Baumschutz - Erweiterung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen, Teileinziehung der Straße „Am Holz“, 4. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Ganderkesee für die Benutzung des Freibades, des Hallenbades und der Sauna der Gemeinde Ganderkesee, Eröffnungsbilanz und 2. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes regioVHS, Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes regioVHS Ganderkesee-Hude, Berufung von beratenden Mitgliedern gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG, Berufung von beratenden Mitgliedern gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 110 NSchG, Bezirksvorstehende - Bestellung, Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 - Vorschlagsliste der Gemeinde Ganderkesee, Zuwendungen, Berichte der Verwaltung, Regularien

Zu Beginn und am Ende der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Ganderkesee, den 10. März 2023

Gemeinde Ganderkesee

Der Bürgermeister

Ralf Wessel

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 23.01.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	738.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.018.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	725.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	989.900 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	165.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	295.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 25.11.2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Colnrade, 23. Januar 2023

Wilkens-Lindemann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.03.2023 bis 11.04.2023 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 13.03.2023

Im Auftrag

Fichter

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2023 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.125.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.418.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.077.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.325.300 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.230.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 10.12.2019) sind durch die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 28.04.2021 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %
2. Gewerbesteuer	400 %

§6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Kirchseele, 02. Februar 2023

Stark
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.03.2023 bis 11.04.2023 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 13.03.2023
Im Auftrag

Fichter

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates

Am 23.03.2023 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Hinweis:

Die Sitzung des Stadtrates wird gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wildeshausen als Livestream übertragen. Die persönliche Teilnahme ist weiterhin möglich. Der Link und das Streamingportal der Übertragung kann unter der Internetadresse <https://www.wildeshausen.de> aufgefunden werden. Als Plattform der Übertragung wird der städtische YouTube-Kanal genutzt.

Tagesordnung

- 1 a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters

- 5 Einwohner*innenfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 16.03.2023
- 6 Anpassung der Entgeltordnung für das Krandelbad
- 7 Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Vorhaben
Überprüfung auf Praktikabilität und Zweckmäßigkeit
- 8 Wohnmobilstellplatz am Krandel
Anpassung der Entgeltordnung
- 9 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 "Westertor/Heemstraße", 9. Änderung Satzungsbeschluss (Stadium III)
- 10 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil A, 1. Änderung Satzungsbeschluss (Stadium III)
- 11 Regelmäßiger Informationsfluss über die Haushaltsentwicklung
Antrag der Gruppe Die Grünen / Linke vom 23.01.2023
- 12 Wirtschaftsförderung;
Förderkatalog 2023
- 13 Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung zu den Schulstrukturen (Sekundarbereich I)
- 14 Neuwahl der Schöffen*Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlagen
- 15 Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
- 16 Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
- 17 Anfragen gemäß Geschäftsordnung
- 18 Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 08.03.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

Jens Kuraschinski

Ausscheiden einer Ersatzperson für den Rat der Stadt Wildeshausen

Gemäß § 78 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 S. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass Herr Torsten Peter Breßler als Ersatzperson der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) für den Rat der Stadt Wildeshausen ausgeschieden ist.

Wildeshausen, 13.03.2023

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevorsteher

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Ladung zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan

**Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)
Leine-Weser**

Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16 in 27232 Sulingen



**Flurbereinigung Delmetal
Verf. Nr. 2369
Az. Bk - HA 2369**

Sulingen, 10.03.2023

Ladung zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan

In der Flurbereinigung Delmetal wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794), der

Termine für Auskünfte und Erläuterungen

auf

**Mittwoch, den 29.03.2023, von 9:00 bis 12:30 Uhr
und**

Donnerstag, den 30.03.2023, von 9:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen

Termin zur Anhörung der Beteiligten

Donnerstag, den 30.03.2023 um 17:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen

anberaunt, zu dem hiermit geladen wird.

Zur Ablaufplanung und Vermeidung von Wartezeiten ist eine Anmeldung für die Termine zur Auskunft und Erläuterungen bis zum **27.03.2023** erforderlich:

04271-801126 (Herr Walter)
04271-801117 (Frau Mätzig)
04271/801184 (Frau Oldenburg)

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden, (§ 59 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

Sollten Sie den Anhörungstermin nicht wahrnehmen oder sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Flurbereinigungsplan erklären, wird angenommen, dass Sie mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden sind, (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Sofern Sie an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sein sollten, können Sie sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich zu Beginn des Termins durch eine **schriftliche und beglaubigte Vollmacht** auszuweisen. Ist ein/e Bevollmächtigte/r nicht ordnungsgemäß bestellt, so gilt die von ihm/ihr vertretene Person als nicht erschienen.

Sofern Sie mit dem Inhalt und den Regelungen im Flurbereinigungsplan einverstanden sind, ist eine Teilnahme am Anhörungstermin **nicht** erforderlich und sollte unterbleiben.

Vor dem Termin wird der Flurbereinigungsplan (Textteil) für die Beteiligten ausgelegt. Der Flurbereinigungsplan (Textteil) liegt in der Zeit vom **15.03.2023 bis 28.03.2023** während der üblichen Geschäftszeiten im **Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen** und dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jede/r Teilnehmer/in am Flurbereinigungsverfahren Delmetal erhält rechtzeitig vor dem Anhörungstermin einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die ihn/sie betreffenden Nachweise über Anspruch und Abfindung umfasst, auf dem Postweg zugesandt. Diese Unterlagen werden Ihnen bei Bedarf von Bediensteten des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser erläutert.

Falls ein Teilnehmer bis zum 17.03.2023 noch keine Unterlagen erhalten hat, sollte er dies umgehend dem ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen unter den oben angegebenen Telefonnummern mitteilen.

Im Auftrag

Burk (L.S.)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 14/23 vom Freitag, den 24. März 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung zur Aufhebung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hatten

(Aufhebungssatzung Abwasser) 117

Gemeinde Wardenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südmoslesfehn – Diedrich-Dannemann-Straße 98“

hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss..... 117

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Huntestraße 34 - Staab“

hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss..... 118

Stadt Wildeshausen

I. DOPPELHAUSHALTSSATZUNG für die Haushaltsjahre 2023/2024 118

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung zur Aufhebung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hatten (Aufhebungssatzung Abwasser)

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 08.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hatten vom 28.10.1992 tritt außer Kraft.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2023** in Kraft.

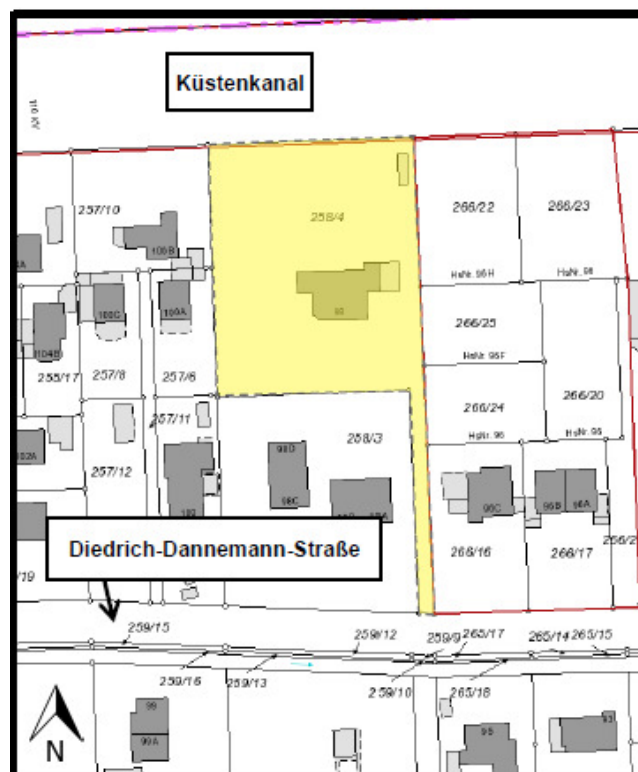
Kirchhatten, 15.03.2023

Gemeinde Hatten
Guido Heinisch
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südmoslesfehn – Diedrich-Dannemann-Straße 98“ hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 beschlossen, dass Bauleitplanverfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südmoslesfehn – Diedrich-Dannemann-Straße 98“ durchzuführen. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung städtebaulicher Voraussetzungen zur wohnbaulichen Nachverdichtung. Der Geltungsbereich umfasst nachfolgend in gelber Farbe dargestellte Fläche:

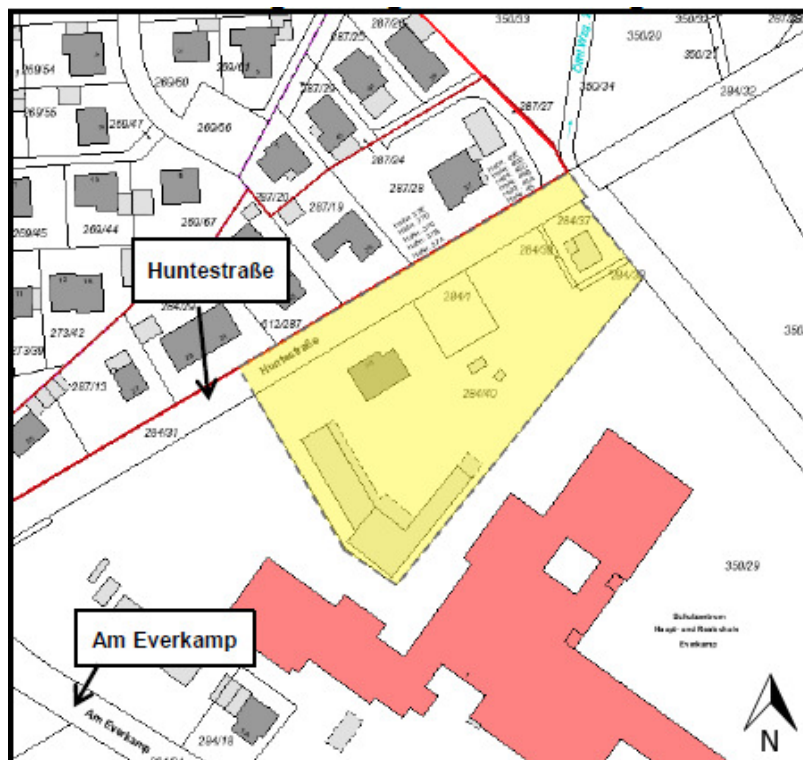


Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

**Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Huntestraße 34 - Staab“
hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 sowie in Ergänzung in seiner Sitzung am 20.04.2022 beschlossen, dass Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Huntestraße 34 – Staab“ durchzuführen. Ziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Der Geltungsbereich umfasst nachfolgend in gelber Farbe dargestellte Flächen:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Stadt Wildeshausen

I. DOPPELHAUSHALTSSATZUNG für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	46.976.300 EUR	49.216.800 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	46.728.300 EUR	49.027.200 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge,	126.000 EUR	126.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	126.000 EUR	126.000 EUR
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.170.000 EUR	47.558.500 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.480.000 EUR	45.750.900 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.016.000 EUR	7.850.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.058.500 EUR	8.321.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.908.700 EUR	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	556.200 EUR	1.336.100 EUR
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	54.094.700 EUR	55.408.500 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	54.094.700 EUR	55.408.500 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Stadt Wildeshausen wird in 2023 in Höhe von 1.908.700 EUR festgesetzt. Für 2024 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Wildeshausen wird in 2023 in Höhe von 6.130.000 und in 2024 in Höhe von 1.370.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für die Stadt Wildeshausen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2023 auf 5.000.000 EUR und für 2024 auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für 2023 und 2024 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 21.12.2022

(Dienstsiegel)

gez. Jens Kuraschinski
Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Doppelhaushaltssatzung 2023/2024

Die vorstehende Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Stadt Wildeshausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde vom Landkreis Oldenburg am 17.03.2023 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/8 - Sch erteilt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2, Satz 3 NKomVG vom 27.03.2023 – 04.04.2023 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Zimmer 215, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wildeshausen, 21.03.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 15/23 vom Freitag, den 31. März 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2023 122

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 123

Gemeinde Hatten

Jahresabschluss der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2012 124

Gemeinde Ganderkesee

135. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Bebauungsplan Nr. 269 – Schierbrok „Südlich Schierbroker Mühlenweg“ 124

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 127

Gemeinde Wardenburg

8. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung..... 128

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 09.02.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	13.109.445	unverändert		13.109.445
Ordentliche Aufwendungen	15.929.243	unverändert		15.929.243
Außerordentliche Erträge	0	unverändert		0
Außerordentliche Aufwendungen	0	unverändert		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	12.196.840	unverändert		12.196.840
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	13.500.809	unverändert		13.500.809
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.117.308	unverändert		3.117.308
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.210.385	650.000	0	4.860.385
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	unverändert		
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	unverändert		
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.314.148	unverändert		15.314.148
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.711.194	650.000	0	18.361.194

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Neerstedt, 22.02.2023

Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2023, die am 09.02.2023 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 03. April 2023 bis einschl. 13. April 2023 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 29.03.2023

Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2023 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	622.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	714.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	602.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	664.100 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	185.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 02.12.2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
2. Gewerbesteuer	380 %

27243 Winkelsett, 07. Februar 2023

Mahlstedt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 11.04.2023 bis 24.04.2023 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 24.03.2023

Im Auftrag

Fichter

Gemeinde Hatten

Jahresabschluss der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2012

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister



HATTEN

Bekanntmachung für das Amtsblatt des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2012

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 08.03.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und der ehemaligen Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive des Rechenschaftsberichtes sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2012 liegen in der Zeit vom 03.04.2023 bis 13.04.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

Hatten, den 31.03.2023

Guido Heinisch
Bürgermeister

Gemeinde Ganderkesee

**135. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Bebauungsplan Nr. 269 – Schierbrok „Südlich Schierbroker Mühlenweg“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 beschlossen, die Verfahren zur 135. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 269 – Schierbrok „Südlich Schierbroker Mühlenweg“ durchzuführen. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung des bereits vorhandenen Nahversorgungsstandortes und der hierfür erforderlichen Parkflächen geschaffen werden. Die Entwürfe der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 269 mit örtlichen Bauvorschriften werden einschließlich Begründungen und Umweltberichten öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich der Planungen ist und in der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN.)



Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 17.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023 im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 217 zu den folgenden üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich montags und dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
bzw. donnerstags	von 14.00 bis 18.00 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen unter folgender Adresse über das Internet eingesehen werden:

<https://www.gemeindeganderkesee.de/bauleitplanverfahren.html>

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Helmers telefonisch unter 04222/44-605 oder per E-Mail unter t.helmers@ganderkesee.de gerne zur Verfügung.

In den Entwürfen der 135. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 269 einschließlich Begründungen mit Umweltberichten sind folgende Informationen zum derzeitigen Zustand und zur Entwicklung enthalten:

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand: Biototypenkartierung (Oktober 2021, bestehender Lebensmittelmarkt mit zugehörigen Parkflächen, brachliegende Ruderalstrukturen [u.a. Nitrophiler Staudensaum, Artenarme Brennesselflur], einrahmende Gehölzbestände mit teils wertgebenden Altbäumen), Potentialabschätzung nach Begehung zu Brutvögeln und Fledermäusen

Entwicklung: Verlust von Biotopstrukturen und Lebensräumen, v. a. Ruderalstrukturen, erhebliche Beeinträchtigung

Schutzgut Fläche und Boden

Bestand: Mittlerer Gley-Podsol mit geringer Bodenfruchtbarkeit und geringer Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung, bereits bestehender hoher Versiegelungsgrad durch den vorhandenen Lebensmittelmarkt

Entwicklung: Kleinräumige Neuversiegelung von Grundflächen, Verlust von Bodenfunktionen, erhebliche Beeinträchtigung

Schutzgut Wasser

Bestand: Schlechter chemischer und guter mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers Ochtum Lockergestein, keine besondere Funktion des Plangebietes für die Grundwasserneubildung; Oberflächengewässer sind nicht vorhanden

Entwicklung: Zulässige Neuversiegelungen führen zu Änderungen des Oberflächenabflusses und ggf. zu geringfügigen Änderungen der Grundwasserneubildung, Oberflächen-entwässerung mittels Rigolsystem, keine erheblichen Beeinträchtigungen

Schutzgüter Luft/ Klima

Bestand: Klimaregion küstennaher Raum, Lokalklima wird durch Lage im Siedlungsgebiet bestimmt

Entwicklung: kleinräumige Erweiterung versiegelter Fläche, Erhalt wertgebender Gehölze, keine erhebliche nachteilige Auswirkung

Schutzgut Landschaft

Bestand: Siedlungslage des Ortsteils Schierbrok, bestehender Lebensmittelmarkt, geringer Anteil an Grünstrukturen, einzelne ortsbildprägende Einzelbäume

Entwicklung: geringfügige Erhöhung des Anteils an baulichen Anlagen und Versiegelungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen

Schutzgut Mensch

Bestand: bestehender Lebensmittelmarkt mit Lärmemissionen auf umliegende Wohngebiete als Vorbelastung, südlich verläuft eine Bahnstrecke

Entwicklung: voraussichtlich Erhöhung von Emissionen, Verträglichkeit der Planung kann u. a. durch passive Schallschutzmaßnahmen hergestellt werden

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand: keine relevanten Kulturgüter, bestehender Lebensmittelmarkt als Sachgut

Entwicklung: Lebensmittelmarkt bleibt als Sachgut erhalten

Hinweise zu Wechselwirkungen, zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeit

Neben den Entwürfen der 135. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 269 einschließlich Begründungen und Umweltberichten sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen	NWP Planungsgesellschaft mbH	Biotoptypenkartierung (10/2021)
	Ingenieurbüro Börjes GmbH & Co. KG	Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung des EDEKA-Marktes in Schierbrock: Einleitungsantrag/ Entwässerungsantrag: Westerstede (12/2022)
	Norman Jongebroed Dipl.-Ing. über Baugrund Ammerland GmbH	Umbau und Erweiterung eines EDEKA-Marktes in Schierbrok (12/2022)
	Landkreis Oldenburg	Landschaftsrahmenplan Fortschreibung (07/2021)
	T&H Ingenieure	Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Erweiterung des EDEKA-Marktes am Schierbroker Mühlenweg in Ganderkesee, Bremen (09/2022)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zu den nachfolgenden Themenbereichen in Bezug auf die o.g. Bauleitplanung verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB	Landkreis Oldenburg	28.09.2022	Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	08.09.2022	Hinweise zu Baugrundverhältnissen
	EWE Netz GmbH	05.09.2022	Versorgungsleitungen
	Landwirtschaftskammer	20.09.2022	Hinweise zur Kompensation
	OOWV	19.09.2022	Versorgungsleitungen, Ver- und Entsorgungssicherheit
	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)	25.05.2021	Luftbildauswertung, Kampfmittel

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Für die 135. Änderung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen in diesen Bauleitplanverfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur zum Zwecke der Bauleitplanverfahren verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz liegen mit den Planunterlagen öffentlich aus.

Ganderkesee, den 27. März 2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Am 13.04.2023 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Schulausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 5 Einwohner*innenfragestunde
- 6 Gewährleistung der Hausaufgabenbetreuung
Antrag der SPD-Fraktion vom 14.02.2023

- 7 Planung einer neuen Grundschule
Antrag der CDW-Fraktion vom 04.03.2023
- 8 Schulträgervereinbarung innerhalb des Landkreises Oldenburg
Abstimmung zum weiteren Vorgehen
- 9 Beendigung der Schulträgerschaft für die Haupt- und Realschule
Antrag des Ratsmitgliedes Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 09.03.2023
- 10 Weiterer Ausbau der Hauptschule Wildeshausen, 2. Bauabschnitt;
Antrag der UWG-Fraktion vom 17.03.2023
- 11 Stundendeputat der Schulsozialarbeit an der Realschule Wildeshausen
- 12 Anfragen gemäß Geschäftsordnung
- 13 Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 29.03.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Thomas Eilers

Gemeinde Wardenburg

8. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

8. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung
am Donnerstag, 13.04.2023 um 16:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.01.2023
- 3 Berichte der Verwaltung
- 3.1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.01.2023
- 3.2 Tiny Houses
hier: Anfrage des Ratsherrn Freese vom 01.02.2023
- 4 Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Antrag der Südmoslesfehrer Ratsmitglieder zu den Planungen auf dem Grundstück Korsorsstraße 1 (ehemalige Gaststätte Büsselmann) sowie Antrag der Firma Kuhlmann Bauunternehmen GmbH & Co. KG auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34
Zurückstellung in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung am 10.11.2022 (TOP 6.)

- 7 Bebauungsplan Nr. 31, 10. Änderung "Gewerbegebiet Hundsmühlen"
hier: Satzungsbeschluss
- 8 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 "Achternmeer - westlich Am Ring"
hier: Auslegungsbeschluss
- 9 Steuerung von Flächen für Windenergie
hier: Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.02.2023
- 10 Freiflächen-Photovoltaikanlagen
hier: Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 13.02.2023
- 11 Abschluss von Vereinbarungen über die Nutzung von Parkplätzen
- 12 Einwohnerfragestunde
- 13 Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 30. März 2023

Reents
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 16/23 vom Donnerstag, den 6. April 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Benutzungsordnung für das Haus der Generationen..... 131

Gemeinde Ganderkesee

132. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Bebauungsplan Nr. 265 – Heide II „Nördlich Tannenweg“ 134

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft 136

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft..... 136

Satzung Nr. 5 der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Ganderkesee, Gruppenbühen I, für einen Bereich östlich der Straßen Am Rennfeuer und Zur Eisenhütte 136

2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „regioVHS Ganderkesee-Hude“ 139

Gemeinde Wardenburg

Öffentliche Bekanntmachung

Verkaufsoffener Sonntag am 04. Juni 2023 für den Bereich des Kernorts Wardenburg..... 139

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Benutzungsordnung für das Haus der Generationen

Benutzungsordnung für das Haus der Generationen, Schulweg 1b, 27801 Neerstedt

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl Seite 191) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl Seite 121), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, ber. 730), hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Anerkennung der Haus- und Benutzungsordnung des kommunalen Gebäudes „Haus der Generationen“, Am Sportplatz 1b in Neerstedt ist Voraussetzung für die vertragliche Nutzung/Überlassung einzelner Räumlichkeiten.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Das Haus der Generationen dient als zentraler Begegnungsort, der das menschliche und gesellschaftliche Miteinander fördert. Ferner soll das Haus der Generationen ein wesentlicher Bestandteil des kulturellen Angebotes der Gemeinde darstellen und die bereits vorhandene Vereinsarbeit festigen oder gar erweitern.

Es gibt spezielle Angebote für alle Generationen, insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII). Die Angebote und Aktionen dienen der kulturellen, politischen und sozialen Bildung.

- (2) Im Rahmen freier Zeiten können die nachfolgend genannten Räume für einzelne, nicht private und nicht kommerzielle Veranstaltungen auch Dritten (Nutzern) im Sinne des § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt werden:

- Gruppenraum I
- Gruppenraum II
- Saal
- Tee-Küche
- Büro II
- Gemeinschaftsraum
- Gruppenraum III

- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen und Nutzende, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Einrichtungen des Hauses der Generationen einschließlich Außenanlagen oder des dort tätigen Personals befürchten lassen.

§ 3 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Dötlingen - nachfolgend Gemeinde genannt - hat das Verfügungs- und Hausrecht für das Haus der Generationen. Die Bürgermeisterin bzw. seine Beauftragten, insbesondere die Leitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses der Generationen, sorgen für die Einhaltung der Benutzungsordnung sowie der Hausordnung und sind weisungsberechtigt.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, jederzeit die Räume im Haus der Generationen zu Kontrollzwecken zu betreten, auch wenn sie von Dritten genutzt werden.

§ 4 Benutzer

- (1) Der Offene Bereich im Haus der Generationen steht allen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen der Öffnungszeiten, die sichtbar im Eingangsbereich angeschlagen sind, zur Verfügung.
- (2) Die Räume gem. § 2 Abs. 2 stehen auch zur Verfügung:
- den Dötlinger Vereinen, Verbänden, Institutionen, Kindergärten, Schulen für deren Arbeit bzw. für Veranstaltungen im Sinne des Nutzungskonzeptes für das Haus der Generationen und für nicht private/kommerzielle Veranstaltungen.

§ 5 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Haus der Generationen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (3) Die Nutzungsüberlassung von Räumen an Dritte ist bei der Gemeinde Dötlingen unter Mitteilung von Nutzungszweck, Nutzungszeit und Nutzungsumfang schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Vergabe geeigneter Räume erfolgt in Abstimmung mit der Leitung des Hauses der Generationen. Über die Nutzung im Einzelnen wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Bedingungen Benutzungsordnung sowie der Hausordnung und die damit verbundenen Pflichten an. Der Nutzungsvertrag ersetzt keine evtl. erforderlichen Anzeigepflichten oder Genehmigungen anderer Dienststellen der Gemeinde oder anderer Behörden. Diese sind vom Nutzer in Eigenverantwortung zu erfüllen bzw. einzuholen.
- (5) Der Nutzer darf die ihm überlassenen Räumlichkeiten nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Leitung des Hauses der Generationen bzw. im Verhinderungsfall der Vertretung.
- (6) Werden vertraglich vereinbarte Nutzzeiten nicht in Anspruch genommen, so ist dies der verantwortlichen Mitarbeiterin oder dem verantwortlichen Mitarbeiter des Hauses der Generationen unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Gemeinde kann jederzeit vom Nutzungsvertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn der Nutzer das Nutzungsentgelt oder die Sicherheitsleistung (§ 6) nicht oder nicht bei Fälligkeit erbracht hat. Rücktritt und Kündigung sind schriftlich zu erklären.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Das Haus der Generationen steht den in der Gemeinde Dötlingen tätigen Verbänden, Vereinen, Gruppen und Initiativen mietfrei zur Verfügung.
- (2) Für die Nutzungsüberlassung von Räumen des Hauses der Generationen wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt. Dieses Nutzungsentgelt beinhaltet die Betriebs- und Reinigungskosten sowie die lineare Abschreibung. Die Höhe ergibt sich aus Anlage 1 dieser Benutzungsordnung.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung von Nutzungsentgelten besteht folgende Regelung:
 - a) Nutzung ohne Abrechnung
Nutzergruppen von der Gemeinde Dötlingen und dem Landkreis Oldenburg, alle eingetragenen Vereine der Gemeinde Dötlingen sowie Institutionen mit gesonderter Vereinbarung. Die Nutzung erfolgt zu Lasten des Gesamthaushaltes der Gemeinde.
 - b) Nutzung mit Abrechnung
Alle übrigen Nutzer, z. B. Kirchengemeinde Dötlingen, Vereine (mit Ausnahme der eingetragenen Vereine der Gemeinde Dötlingen) und Verbände sowie sonstige Gruppen.
 - c) Einzelfallentscheidungen
Die Bürgermeisterin der Gemeinde Dötlingen kann im Einzelfall eine Ausnahme zur Erhebung eines Nutzungsentgeltes aussprechen (z. B. bei kurzfristiger Nutzung, in denen die Abrechnung von Kleinbeträgen außer Verhältnis zum Aufwand steht).
- (4) Verbrauchsmaterial wie Flipchart - Papier, Moderationsmaterial u. ä. kann nach Absprache zur Verfügung gestellt werden und wird gesondert abgerechnet.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100,00 € zu verlangen, die bei Vertragsverletzungen des Nutzers, insbesondere zur Behebung etwaiger Beschädigungen, Verunreinigungen einbehalten werden kann.
- (6) Das im Nutzungsvertrag aufgeführte Entgelt und die ggf. festgesetzte Sicherheitsleistung hat der Nutzer innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde zu zahlen, sofern im Nutzungsvertrag keine andere Fälligkeit vereinbart wird.

§ 7 Übergabe der Räume

- (1) Die Räumlichkeiten werden wie besehen zur Verfügung gestellt. Sie werden dem Nutzer in dem Zustand, in dem sie sich befinden, zur Nutzung überlassen. Für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung für den beabsichtigten Nutzungszweck wird keine Gewähr geleistet. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird seitens der Gemeinde nicht übernommen. Der Nutzer prüft die Räumlichkeiten vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Nutzungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Einrichtungsteile nicht benutzt werden. Nach Beendigung der jeweiligen Nutzung sind von dem Nutzer die überlassenen Räumlichkeiten zu kontrollieren.
- (2) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie weiteren Mobiliars in den genutzten Räumen hat der Nutzer vorzunehmen. Das Wegräumen des Mobiliars nach Beendigung der Veranstaltung obliegt ebenfalls dem Nutzer, es sei denn, dass mit dem nachfolgenden Nutzer oder den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Hauses der Generationen eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

§ 8 Bewirtschaftung

- (1) Eine Bewirtschaftung in eigener Regie des Nutzers ist grundsätzlich möglich. Dazu kann dem Nutzer die Tee-Küche des Hauses der Generationen mit sämtlichem Inventar zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung des Hauses der Generationen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden oder Verluste jeder Art, die Besucherinnen/ Besucher und Nutzer im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfange ausgeschlossen. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Besucherinnen/Besuchern und Nutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen. Die Besucherinnen/Besucher und die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen ihrer selbst für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Besuch/der Nutzung des Hauses der Generationen stehen. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche der Besucherinnen/Besucher und der Nutzer gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde eingetreten ist.
- (2) Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die den Betrieb des Hauses der Generationen stören oder geplante Veranstaltungen behindern, haben die Besucherinnen/ Besucher und Nutzer gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Besucherinnen/Besucher und Nutzer haften gegenüber der Gemeinde für Schäden, die von ihnen an den Räumlichkeiten, einschließlich Inventar, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar usw. verursacht werden.

§ 10 Weitere Haftung bei Nutzungsüberlassung

- (1) Dem Nutzer obliegt für die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für die Dauer der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die von ihm, den Veranstaltungsteilnehmern und sonstigen Personen, die dem Nutzer zuzurechnen sind, an den überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich Inventar, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar usw. durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages verursacht werden.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner selbst, der Veranstaltungsteilnehmer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche des Nutzers gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat die Gemeinde, sofern diese für Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird, die auch der Nutzer begangen hat, von Ansprüchen Dritter freizustellen. Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde eingetreten ist.
- (4) Die Haftung des Nutzers besteht bis zur Beendigung der jeweiligen Nutzung; dies ist der Fall, sobald alle Personen/Gäste das Haus der Generationen verlassen haben und die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt ist.
- (5) Auf Verlangen hat der Nutzer vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und vor Übernahme der Räumlichkeiten nachzuweisen.

§ 11 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung/-en und benennt ggf. verantwortliche Beauftragte.
- (2) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Bei geplanten feuergefährlichen Aktivitäten ist der Nutzer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Weitere Informationen hierzu erteilt ggf. situationsabhängig die örtliche Feuerwehr. Dem Nutzer werden die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1 bis 4 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung übertragen, sofern die beabsichtigte Veranstaltung unter die Versammlungsstättenverordnung fällt. Ggf. entstehende Kosten sind nicht vom Nutzungsentgelt erfasst und sind vom Nutzer zu tragen.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Benutzungsordnung und die Hausordnung eingehalten werden.
- (4) Der Nutzer hat die überlassenen Räume in einem sauberen, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten und die Räume besenrein zu verlassen. Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängvorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Klebestreifen, Schrauben, Nägel, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden. Überlassene Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach Benutzung dem Personal zu übergeben.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle der Gemeinde – den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Hauses der Generationen – unverzüglich mitzuteilen. Es wird klargestellt, dass dem Nutzer weiterhin die Verkehrssicherungspflicht obliegt und er – sofern möglich – unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzunehmen hat. Dies gilt auch für Verluste/Beschädigungen von zur Verfügung gestelltem Inventar oder Material.

§ 12 Hausordnung

Die Hausordnung für das Haus der Generationen wird von der Bürgermeisterin erlassen und im Haus der Generationen ausgehängt/ausgelegt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Dötlingen, den 16.03.2023

gez.
Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für das Haus der Generationen, Schulweg 1b, 27801 Neerstedt der Gemeinde Dötlingen vom 16.03.2023

Für die Nutzungsüberlassung von Räumen des Hauses der Generationen wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt. Dieses Nutzungsentgelt beinhaltet die Betriebs- und Reinigungskosten. Zudem werden lineare Abschreibungen auf Basis des Nominalerhalts berücksichtigt.

Die Nutzungsentgelte werden zum 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

Raum	Nutzungsentgelt Stunden je
Büro II	3,00 €
Gemeinschaftsraum	6,50 €
Gruppenraum III	4,00 €
Gruppenraum I	4,00 €
Gruppenraum II	4,00 €
Saal	6,00 €
Gesamtes Gebäude	21,00 €

Gemeinde Ganderkesee

132. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bebauungsplan Nr. 265 – Heide II „Nördlich Tannenweg“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 265 „Nördlich Tannenweg“ einschließlich Begründungen beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 179-2021 am 14.03.2023 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).

Geltungsbereich der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 265



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und tritt gem. 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB der Bebauungsplan Nr. 265 „Tannenweg“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 265 mit Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen werden im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ganderkesee, den 30. März 2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft findet am Mittwoch, dem 12.04.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, den 31.03.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft findet am Donnerstag, dem 13.04.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, den 31.03.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Satzung Nr. 5 der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Ganderkesee, Gruppenbüren I, für einen Bereich östlich der Straßen Am Rennfeuer und Zur Eisenhütte

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Ganderkesee an den Flächen des in § 2 bezeichneten Gebietes ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor.

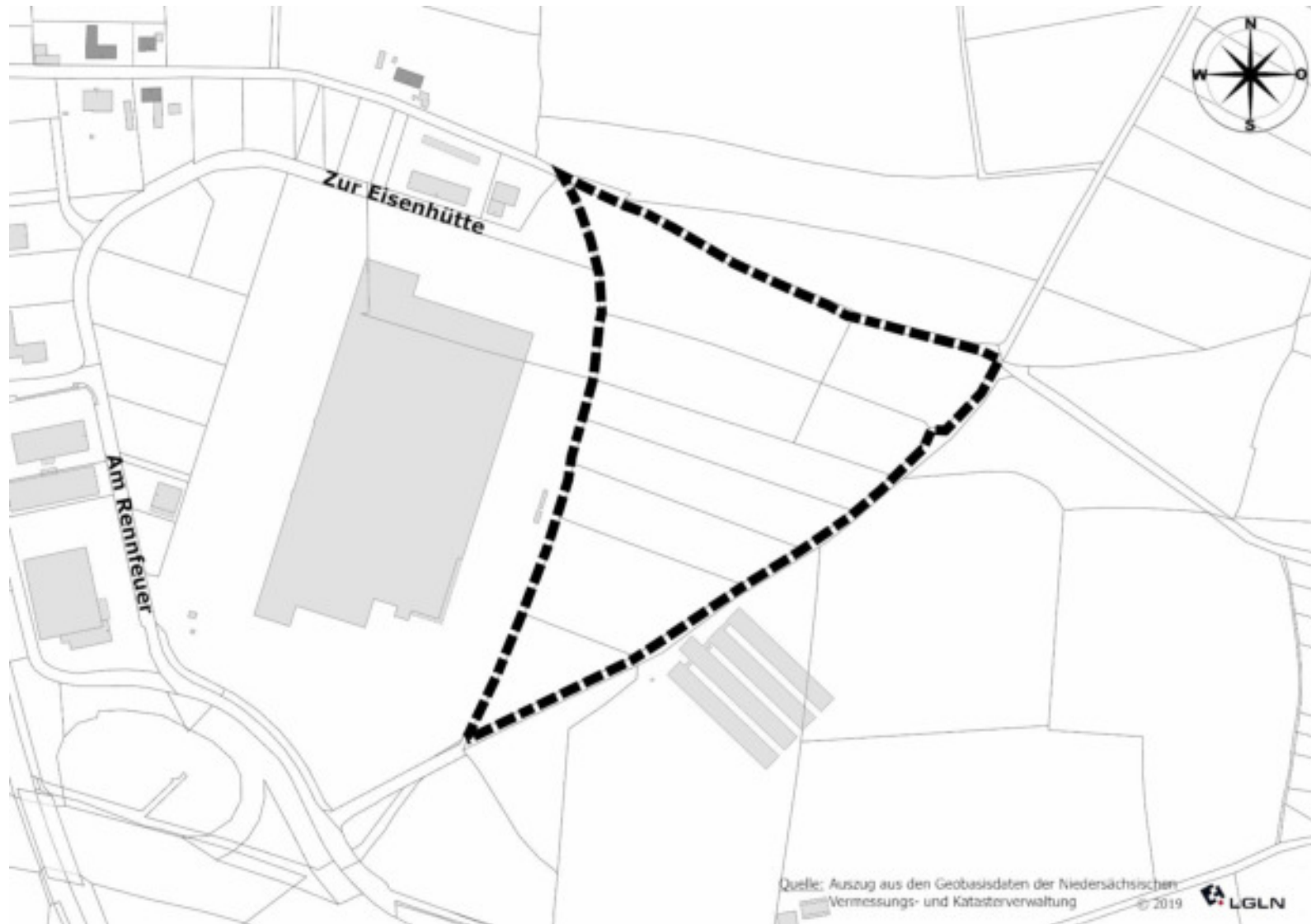
§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 30.03.2023

Gemeinde Ganderkesee
Ralf Wessel
Bürgermeister

Anlage 1 der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Ganderkesee, Gruppenbühen I, für einen Bereich östlich der Straßen Am Rennfeuer und Zur Eisenhütte



2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „regioVHS Ganderkesee-Hude“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 18.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „regioVHS Ganderkesee-Hude“ beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „regioVHS Ganderkesee-Hude“ vom 20.09./13.12.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.04.2019, wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 649.777,99 €.“
- b) § 4 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500.000,- € und bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (z. B. Architekten, Ingenieure), den Gegenstandswert von 50.000,- € übersteigt, sowie wiederkehrende Geschäfte oberhalb der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 genannten Wertgrenze,“.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung und damit die Änderung der Betriebssatzung tritt mit Wirkung des auf die Veröffentlichung dieser 2. Änderungssatzung folgenden Tages in Kraft.

Ganderkesee, den 28.03.2023

gez. Ralf Wessel
Ralf Wessel
Bürgermeister

L. S.

Gemeinde Wardenburg

Öffentliche Bekanntmachung Verkaufsoffener Sonntag am 04. Juni 2023 für den Bereich des Kernorts Wardenburg

Die Gemeinde Wardenburg macht aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt:

Sämtliche Verkaufsstellen nach § 2 Absatz 1 NLöffVZG dürfen in dem Ortsbereich

- Kernort Wardenburg (Oldenburger Straße, südlich begrenzt durch die Litteler Straße und Lerchenweg und nördlich begrenzt durch die Hans-Fangmann-Straße und Am Glockenturm, sowie Friedrichstraße im Bereich zwischen Am Glockenturm bis zur Einmündung in die Oldenburger Straße; siehe Anlage)

am Sonntag, 04. Juni 2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Feier zum 750-jährigen Jubiläum des Bestehens von Wardenburg

geöffnet werden.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet.

Es wird gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben ist.

Begründung

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in den Ortsbereichen über § 4 Absatz 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Der Wirtschaftsförderungsverein Wardenburg e.V. hat mit Schreiben vom 13. März 2023 die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags für den 04. Juni 2023 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) beantragt.

Der verkaufsoffene Sonntag am 04. Juni 2023 ist ein Teil der für drei Tage angesetzten Feierlichkeiten anlässlich des 750-jährigen Bestehens des Ortes Wardenburg. Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen entfaltet die anlassgebende Veranstaltung „750-Jahre Wardenburg“ für sich genommen eine ausreichende Ausstrahlung für den Kernort Wardenburg und entspricht damit dem gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Anlass nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG.

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung im gesamten Ort Wardenburg mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen innerhalb des Kernorts Wardenburg.

Die Verfügung kann bis zum 21. April 2023 im Rathaus Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, beim Ordnungsamt der Gemeinde Wardenburg im Zimmer 1-23 montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin unter 04407-73 142.

Auflösende Bedingung

Die Zulassung der Sonntagsöffnung entfällt, wenn die anlassgebende Veranstaltung „750-Jahre Wardenburg“ selbst entfällt.

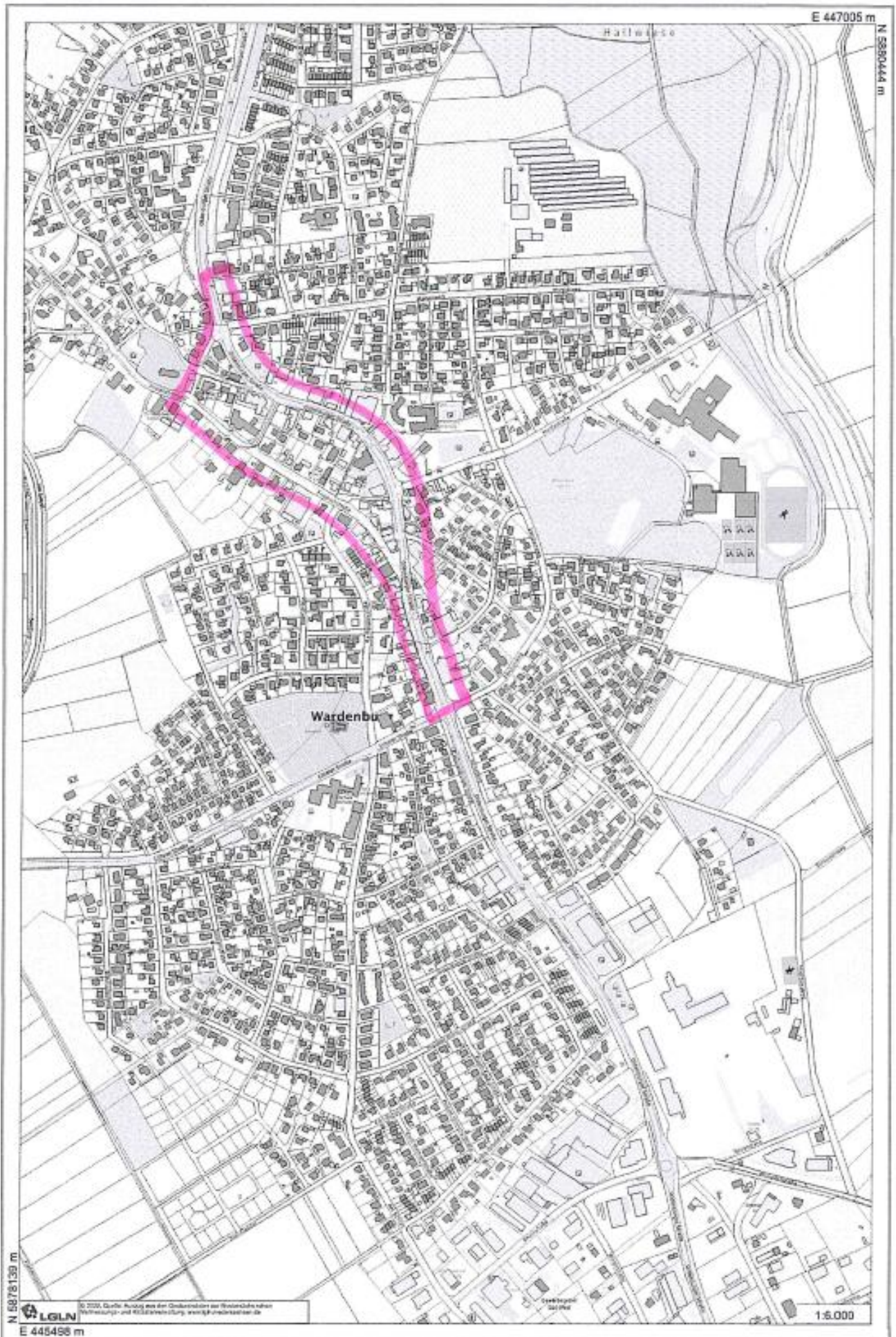
Hinweise zu Arbeitsschutzregelungen:

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG, sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

Wardenburg, 04.04.2023

Der Bürgermeister



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 17/23 vom Freitag, den 14. April 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 143

Der Landkreis Oldenburg erlässt im Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) - Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG – folgende Allgemeinverfügung..... 143

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 „Für ein Gebiet zwischen Bundesstraße 75, Matthias-Claudius-Weg und Brüninger Weg“ -Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)- 145

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung..... 147

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur..... 147

Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest 147

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses 148

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses 148

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffinnen*Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028..... 149

Luftfahrt - Antrag auf Genehmigung als Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge auf dem Gelände in der Gemarkung Colnrade, Flurstück 3/1, Flur 2..... 149

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Ausführungsanordnung Flurbereinigungsverfahren Fintlandsmoor 150

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das unten genannte Vorhaben ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist (vgl. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 11 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung ist nur auf die Prüfung ausgelegt, ob eine Gefährdung standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen zu befürchten ist. Dazu soll diese Prüfung nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ausdrücklich überschlägig und in zwei Stufen durchgeführt werden.

Antragsteller

Willi und Carsten Beneke GbR
Harjehausen 1, 27243 Winkelsett

Vorhaben

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Legehennen und Mastschweinen durch den Neubau eines Legehennenstalles mit 14.000 Plätzen, Neubau von zwei Hochsilos und Neubau einer Trockenkothalle

Standort

Harjehausen 1, 27243 Winkelsett

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls konnte eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht festgestellt werden. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wie folgt:

Bereits die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es sind keine Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen, da weder FFH-Gebiete noch Naturschutzgebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen. Dasselbe gilt für Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler. Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope liegen zwar im Einwirkungsbereich, eine mögliche Beeinträchtigung ist aufgrund einer Entfernung von jeweils mind. 600 m nicht gegeben. Ein Wasserschutzgebiet liegt am äußeren Rand des Wirkungsbereiches, es sind jedoch keine Wirkfaktoren auf das Wasserschutzgebiet erkennbar. Im Einwirkungsbereich liegt im Übrigen das Baudenkmal Barjebuch 1 (Wohn- und Wirtschaftsgebäude und Nebenanlage), auf dieses sind aber keine negativen Auswirkungen zu befürchten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 14.04.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Dr. Christian Pundt
- Bauordnungsamt -

Der Landkreis Oldenburg erlässt im Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) - Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG – folgende Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), werden hiermit zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden Ausnahmen zum Fangverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Bejagung der Nutria (*Myocastor coypus*) mit der Lebendfalle im Landkreis Oldenburg für den nicht beabsichtigten Beifang streng geschützter Arten, hier Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*), erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung beinhaltet folgende Regelungen:

1. Personenkreis:

Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich ausschließlich auf Jagdpächter/Jagdausübungsberechtigte innerhalb ihres Jagdreviers, sofern diese Personen über die erforderliche Sachkunde entsprechend § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) verfügen.

2. Festgesetzter Bereich:

Die Ausnahmegenehmigung findet Anwendung auf das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

3. Zeitlicher Rahmen:

In den unter Nr. 2 genannten Jagdrevieren gilt ganzjährig eine Ausnahme vom Fangverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten bei Einsatz von Lebendfallen im Rahmen der Nutriabejagung.

4. Nebenbestimmungen:

Es sind ausschließlich Lebendfallen, ausgenommen Drahtfallen, von mindestens 0,80 m Länge, ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen erlaubt. Die Fallen sind mit einem elektronischen Auslösemelder auszustatten. Nach Sensormeldung sind die Fallen schnellstmöglich zu kontrollieren.

Der nicht beabsichtigte Beifang besonders (und streng) geschützter Arten ist unverzüglich freizulassen.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jagdschein.

Der Fang eines Fischotter bzw. eines Bibers ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg unverzüglich mitzuteilen.

5. Inkrafttreten

Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann im Internet unter www.oldenburg-kreis.de/umwelt-und-abfall oder beim Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Begründung:

Die Arten Biber und Fischotter sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt und gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG daher als besonders und streng geschützt. Als Folge dieses Schutzstatus gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG. Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall oder durch Verordnung von diesen Verboten Ausnahmen erteilt werden.

Entsprechend dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vom 07.12.2018 Nr. 5 soll für den nicht beabsichtigten Beifang streng geschützter Arten in Lebendfallen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden.

Für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsregelungen bei besonders und streng geschützten Arten ist die Kreisverwaltungsbehörde als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der Fassung vom 22.09.2022 - Nds. GVBl. S. 578, zuständig.

Für die Jagd auf Nutria werden Lebendfallen eingesetzt, die an den Gewässern der Jagdreviere aufgestellt werden. Die Bejagung von Nutrias unter Einsatz von Lebendfallen stellt eine geeignete Maßnahme dar. Es ist jedoch auch unter größtmöglicher Sorgfalt nicht auszuschließen, dass mit der Aufstellung der Fallen unbeabsichtigt besonders geschützte Arten eingefangen werden, insbesondere bei gleichzeitigem Vorkommen von streng geschützten Arten, wie Fischotter und Biber.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbot).

Von der Verbotsnorm im § 44 Abs. 1 BNatSchG können nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG Ausnahmen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden zugelassen werden.

Die Ausübung der Fallenjagd auf Nutria obliegt dem Jagdpächter bzw. Jagdausübungsberechtigten des jeweiligen Jagdreviers. Bei der Nutria handelt es sich um Neozoen, also einer sich ausbreitenden invasiven, gebietsfremden Art. Die Nutria-Population hat sich im Kreisgebiet in den vergangenen Jahren stark ausgebreitet. Der weitere Anstieg der Nutria-Population und die weitere Ausbreitung dieser Art stellt mit ihren weitreichenden Bauten an den betroffenen Gewässerabschnitten eine Gefahr für die Gewässerunterhaltung und den Hochwasserschutz dar. Die Stabilität von Deichen und Gewässerböschungen und damit auch von Straßen und technischen Anlagen ist gefährdet. Weiterhin käme es durch Einsturz oder Abrutschen der Böschung in das Gewässer zur Gefährdung der Personen, die die Böschungen, u. a. auch mit Maschinen, unterhalten. Es könnte ferner zur Schädigung von Unterwasser- und Ufervegetation kommen, was wiederum Auswirkungen auf gewässerbewohnende Tierarten hätte. Des Weiteren kommt es zu landwirtschaftlichen Fraßschäden.

Aus Gründen der Gewässerunterhaltung bzw. des Hochwasserschutzes und aufgrund der Bedrohung für die regionaltypische Biodiversität besteht ein öffentliches Interesse an der Bejagung.

Eine Ausnahme von der Verbotsnorm darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population dieser Arten (hier Fischotter und Biber) nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Der Erhaltungszustand der Population dieser beiden Arten verschlechtert sich jedoch durch das (nicht beabsichtigte) Einfangen nicht, da die Tiere schnellstmöglich an Ort und

Stelle freigelassen werden und der Natur weiterhin erhalten bleiben. Die Populationen dieser Arten verweilen auch trotz dieser Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung weiterhin in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet und verbleiben in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes hierdurch nicht behindert.

Zum Schutz vor Verletzungen der gefangenen Tiere dürfen keine innenliegenden Metallteile in die Falle hineinragen bzw. für das Tier erreichbar sein. Ansonsten besteht für einen gefangenen Fischotter die Gefahr, dass dieses Tier sich bei dem Versuch sich herauszubeißen die Zähne nachhaltig schädigt und somit nicht mehr überlebensfähig wäre. Beim Einsatz von Drahtfallen ist das Verletzungsrisiko somit signifikant erhöht. Dagegen kann davon ausgegangen werden, dass der Einsatz von Lebendfallen ohne innenliegende Metallteile den Bestand und die Verbreitung der Population und somit die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des Fischotters nicht behindert.

Nach § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) können Verwaltungsakte, die im Ermessen der Behörde stehen, mit Nebenbestimmungen erlassen werden. Damit die Belange des Artenschutzes nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden, ergeht die Genehmigung unter den o.g. Nebenbestimmungen.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG stellt eine geeignete, angemessene und verhältnismäßige Maßnahme dar. Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz liegt vor, wenn der Zweck der gewählten Maßnahme nicht legitim ist und die Maßnahme selbst nicht geeignet, erforderlich und angemessen ist:

Der Zweck ist legitim, wenn er auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet ist oder für den Zweck ein staatlicher Schutzauftrag besteht. Wie bereits ausgeführt, gewährleistet die Erteilung der Ausnahmegenehmigung unter der genannten Auflage die Einhaltung der Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. Die Entscheidung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung trägt in ihrer Wirkung der Eindämmung der Nutriapopulation bei, denn nur die Aufstellung von Lebendfangfallen stellt an Gewässern eine alternativlos sichere Fangmethode dar. Die Fangmethode (mit Drahtfallenausschluss) ist damit geeignet, das angestrebte Ziel (die „Nutriaeindämmung“ an den Gewässern im Landkreis Oldenburg) zumindest zu fördern und sie ist auch erforderlich in Anbetracht der von der Nutriapopulation ausgehenden Gefahren, siehe dazu die Ausführungen oben. Nach Hinweisen der Hunte-Wasseracht und aus der Jägerschaft ist zudem davon auszugehen, dass die Nutriapopulation, insbesondere an der Hunte und den Nebengewässern/Altarmen, in den vergangenen beiden Jahren deutlich zugenommen hat und sich auch weiter ausbreiten wird. Letztlich ist die Entscheidung, das Aufstellen sog. „Lebendfallen ohne innenliegende Metallteile“ zuzulassen und dazu Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, auch angemessen, da das verfolgte Ziel gegenüber der Intensität des Eingriffs nicht unverhältnismäßig ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Sie ist notwendig, um die rasche, massive Entwicklung der Nutriapopulation zu vermeiden. Die Bejagung muss ohne Verzögerung weitergeführt werden, um weitere Schäden an Hochwasserschutzanlagen und Gewässerböschungen zu vermeiden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Eine mögliche Verzögerung der Bejagungsmaßnahme steht im Widerspruch dazu, dass die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen jederzeit sicherzustellen ist. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich währenddessen die Population der Nutrias weiter erhöht und die schädlichen Grabungsaktivitäten der Tiere weiterhin stattfinden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, eingelegt werden.

Wildeshausen, den 27.03.2023

Landkreis Oldenburg
Dr. Christian Pundt
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 „Für ein Gebiet zwischen Bundesstraße 75, Matthias-Claudius-Weg und Brüninger Weg“ -Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 mit örtlichen Bauvorschriften wurde nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB geändert und wird daher einschließlich Begründung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung innerhalb der Ortslage am Brüninger Weg geschaffen. Der Geltungsbereich der Planung ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt vom 24.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023 im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208 zu den üblichen Geschäftszeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich montags und dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
bzw. donnerstags	von 14.00 bis 18.00 Uhr

Die Planunterlagen können während des vorgenannten Zeitraumes zusätzlich unter folgender Adresse über das Internet eingesehen werden:

<https://www.gemeindeganderkesee.de/bauleitplanverfahren.html>

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Eggers telefonisch unter 04222/44-602 oder per E-Mail unter m.eggers@ganderkesee.de gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 101 erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen in diesem Bauleitplanverfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz liegen mit den Planunterlagen öffentlich aus.

Ganderkesee, den 30.03.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung findet am Donnerstag, dem 20.04.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, 06.04.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur findet am Mittwoch, dem 19.04.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, 06.04.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 25.04.2023, um 17:00 Uhr, die 31. Sitzung der Verbandsversammlung in der Betriebsstätte Ganderkesee durch.

- | | |
|-------|---|
| TOP 1 | Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| TOP 3 | Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 4 | Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 30. Sitzung der Verbandsversammlung am 29.11.2022 im Feuerwehrhaus der Gemeinde Hude |
| TOP 5 | Grünanlagen-, Freiraumgestaltung und Personalbemessung <ul style="list-style-type: none">- Statusbericht und Ausblick auf mögliche weitere Entwicklungen- Erforderlichenfalls Entscheidung zur Anpassung des Wirtschaftsplanes |
| TOP 6 | Social Media Recruiting
Erfahrungsbericht |
| TOP 7 | Anfragen, Anregungen, Sonstiges |

Ganderkesee, den 12.04.2023

Ralf Wessel
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Am 25.04.2023 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Parkraumbewirtschaftung
Konzeption und Umsetzung des Konsolidierungsbeschlusses
7. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
8. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 06.04.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Thomas Eilers

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am 27.04.2023 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Bebauungsplan Nr. 1 "Am Schabböge", 8. Änderung
Beschluss über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB (Stadium II)
7. Innenbereichssatzung für einen Teil der Ortschaft Bargloy, 1. Änderung
Aufstellungsbeschluss (Stadium I)
8. Verbot von Schottergärten
Antrag der SPD-Fraktion vom 14.02.2023
9. Schaffung von öffentlichen Stellplätzen hinter der Gaststätte "Hannoverscher Hof / Gildestube"
Antrag der CDU-Fraktion und der CDW-Fraktion vom 23.03.2023
10. Sachstandsinformation zur Planung und Umsetzung der Maßnahme „Attraktive Innenstadt“

Antrag der CDU-Fraktion vom 31.03.2023

11. Ausbau der Straße "An der Flachsbäke"
12. Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
14. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 12.04.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez.
Manfred Meyer

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffinnen*Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen*Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt in der Zeit vom

17. April 2023 bis einschließlich 21. April 2023

zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittwoch:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im Stadthaus, Am Markt 1, Zimmer 233, zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Wildeshausen, 05.04.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Thomas Eilers

Luftfahrt - Antrag auf Genehmigung als Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge auf dem Gelände in der Gemarkung Colnrade, Flurstück 3/1, Flur 2

Die Easy Flying GbR, vertreten durch die Gesellschafter, Herrn Gerrit Lindemann und Herrn Carsten Lindemann, beide wohnhaft in 27243 Colnrade, Strohe 1 A hat bei der

Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
-Luftfahrtbehörde -
Standort Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

die Genehmigung des Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge gemäß § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) beantragt.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **24.04.2023** bis zum **24.05.2023** bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1 in 27793 Wildeshausen in Zimmer 141 während der Dienststunden zu Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Rechte, insbesondere Eigentum oder Gesundheit, durch das Vorhaben berührt werden, kann zu dem Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wildeshausen eine Stellungnahme abgeben. Nicht ortsansässige betroffene Grundstückseigentümer sollen von den Pächtern oder Verwaltern der Grundstücke über das Vorhaben unterrichtet werden.

Wildeshausen, 12.04.2023

Stadt Wildeshausen
In Vertretung

(L. S.)

gez. Thomas Eilers

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Ausführungsanordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Fintlandsmoor, Landkreis Ammerland, wird hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

**Ausführung des Flurbereinigungsplanes
in der durch den Nachtrag 1 geänderten Fassung mit Wirkung
zum 24.04.2023 angeordnet.**

Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch die Nachträge geänderten Fassung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. seinem Nachtrag unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Begründung

Die gegen den am 15.10.2021 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen den am 20.12.2022 vorgelegten Nachtrag 1 sind keine Widersprüche erhoben worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor. Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 24.09.2018 bereits geregelt worden.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen und insbesondere auch die gemeindliche Entwicklung behindern.

Mit der Ausführungsanordnung wird darüber hinaus der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Oldenburg des ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

(Brandt, PL)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser Ausführungsanordnung jeweils ab dem 20.04.2023 im Internet in den Amtsblättern der Gemeinden Edewecht <https://edewecht.de/>, Apen <https://apen.de>, Wiefelstede <https://wiefelstede.de/>, Barßel www.barsel.de, Bösel www.boesel.de und der Stadt Friesoythe www.friesoythe.de sowie bereits am 14.04.2023 in den Amtsblättern für die Landkreise Ammerland www.ammerland.de, Friesland www.friesland.de, Leer www.landkreis-leer.de/amtsblatt, Oldenburg www.oldenburg-kreis.de und die Stadt Oldenburg www.oldenburg.de veröffentlicht wird. Außerdem erfolgt am 20.04.2023 eine Bekanntgabe im Internet der Stadt Westerstede www.westerstede.de sowie der Gemeinde Bockhorn www.bockhorn.de. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 18/23 vom Freitag, den 21. April 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 153

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 153

Gemeinde Ganderkesee

Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffinnen / Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 155

Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Bäderbetrieb Ganderkesee“ 155

Gemeinde Wardenburg

2. Sitzung des Feuerwehrausschusses 155

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 156

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses 157

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Kleientnahme im Bereich Gellenerhörne, Gemeinde Hude

Dem I. Oldenburgischen Deichband, Brake, wurden entsprechend seines Antrages eine Bodenabbaugenehmigung gemäß §§ 8 ff Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) für den Abbau von Klei auf den Flurstücken 37/7, Flur 54, und 170/9, Flur 55, der Gemarkung Hude, sowie die Befreiung vom Biotopschutz gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Beseitigung eines gem. § 30 BNatSchG geschützten Weiden-Sumpfbüsches auf dem Flurstück 170/7, Flur 55, Gemarkung Hude, erteilt.

Die Kleibodenentnahme auf einer Fläche von ca. 6,4 ha mit einer durchschnittlichen Abbaumächtigkeit von 0,77 m ist für die Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg, Oldenburg, sowie weiterer Deichbaustellen erforderlich.

Im Rahmen des Bodenabbaufahrens hat die zuständige Behörde gem. §§ 5 und 7 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Für das Vorhaben ist gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 NUVPG Nr. 1c) Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen und der Genehmigungsvorschriften, sowie eigener Ermittlungen festgestellt, dass für den Kleiabbaubau keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Zu den Gründen:

Es sind keine Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen, da FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen. Das im Süden angrenzende Naturdenkmal *Altes Sieltief Gellener Hörne (ND OL00388)* sowie Wallhecken und wertvolle Arten der Flora und Fauna sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes *Alte Hunte (LSG OL 00011)* sind nicht gefährdet. Siedlungsgebiete liegen ca. 1.700 m entfernt. Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Die Abbaufäche liegt nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Hunte. Wasserschutzgebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden. Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers sind bei ausreichend verbleibender Deckschicht durch den Abbau nicht zu erwarten.

Die Abbaufäche liegt unmittelbar südlich der Vorranggebiete Natura 2000 und Biotopverbund Hunte. Zur Kompensation des Eingriffs soll nach der Kleientnahme eine artenreiche Grünlandfläche als Lebensraum für Wiesenvögel entwickelt werden. Dadurch soll sich die biologische Vielfalt gegenüber dem jetzigen Zustand deutlich erhöhen. Für diesen Zweck ist die Umwandlung des Weiden-Sumpfbüsches in einen Flutrasen vorgesehen, so dass ein neues Biotop gem. § 30 BNatSchG entsteht. Das Landschaftsbild wird dauerhaft nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme, der nur vorübergehenden nachteiligen Umweltauswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist insgesamt keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG festzustellen und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden berücksichtigt.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.
Aktenzeichen: 61 97 02 - 40/59 Wil/Sn

Wildeshausen, den 19.04.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Dr. Christian Pundt
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 20.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	1.012.400 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.252.900 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	977.400 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.172.900 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	402.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 29.11.2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
Gewerbesteuer	390 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Düsen, 20. Februar 2023

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.05.2023 bis 15.05.2023 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 17.04.2023

(Post)

Gemeinde Ganderkesee

Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffinnen / Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Die Vorschlagsliste der Gemeinde Ganderkesee für die Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt in der Zeit vom 24. April 2023 bis zum 02. Mai 2023 im Bürgerbüro im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2 - 4, sowie im Bürgerbüro in Bookholzberg, Stedinger Str. 65, während der jeweiligen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen diese vom Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 23.03.2023 beschlossene Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche nach Ende der vorstehenden Auslegungsfrist bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2 - 4, 27777 Ganderkesee, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch darüber erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Ganderkesee, den 17.04.2023

Ralf Wessel
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes "Bäderbetrieb Ganderkesee"

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes "Bäderbetrieb Ganderkesee" findet am **Donnerstag, dem 27.04.2023 um 19:00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, den 14.04.2023

Ralf Wessel

Gemeinde Wardenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Sitzung des Feuerwehrausschusses
am Donnerstag, 27.04.2023 um 17:00 Uhr
Feuerwehrhaus Wardenburg, Schulungsraum

Tagesordnung:

I. Nichtöffentliche Sitzung
II. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 03.11.2022
3. Berichte der Verwaltung
 - 3.1 Besichtigung des Feuerwehrhauses Wardenburg
 - 3.2 Umbau Umkleide- / Sanitärbereich Feuerwehrhaus Wardenburg
hier: Sachstandsmitteilung
 - 3.3 Jahresrückblicke 2020 und 2021 der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg
 - 3.4 Mitteilung aus dem Gemeindekommando
 - 3.5 Anfrage der Gruppe FDP / FWG
hier: Brandbekämpfung bei Photovoltaik Anlagen und E-Mobilität
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.

5. Einwohnerfragestunde
6. Ernennung eines Gemeindebrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg
hier: Maik Oliver Bäcker
7. Ernennung eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Littel
hier: Ralf Schwantje
8. Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 4000 Trupp) für die Ortsfeuerwehr Wardenburg
9. Umsetzung der Straßenverkehrsordnung
hier: Wahrnehmung von Befugnissen für die Verkehrsregelung durch die Feuerwehr
10. Einwohnerfragestunde
11. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 19. April 2023

Reents
Bürgermeister

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	13.787.100 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	14.301.600 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.644.400 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.672.300 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.372.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.407.500 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.407.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 8.750.000 Euro festgesetzt. Dies entspricht einem Samtgemeindeumlagesatz von 68,3532178703 %.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich.

27243 Harpstedt, 15.12.2022

Yves Nagel
(Samtgemeindebürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 06.04.2023 zum Az 10 15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.05.2023 bis zum 15.05.2023 bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 17.04.2023

(Yves Nagel)

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses

Am 04.05.2023 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Sozialausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Integrationskonzept; weiteres Vorgehen
7. Unterbringung von Flüchtlingen
Antrag der pro Wildeshausen-Fraktion vom 05.01.2023
8. Ferienbetreuungsangebot im städt. Jugendzentrum;
aktueller Sachstand, Betreuungsbedarf
9. Sprachförderung in Kindertagesstätten;
finanzielle Förderung durch den Landkreis Oldenburg
10. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
11. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 19.04.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 19/23 vom Freitag, den 28. April 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Ganderkesee</i>	
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität	159
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung.....	159
<i>Gemeinde Wardenburg</i>	
Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Strafgerichtsbarkeit.....	159
3. Sitzung des Ausschusses für Finanzen	159
Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse für diverse Bauleitplanverfahren	160

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität findet am **Mittwoch, dem 03.05.2023** um **18:00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, 21.04.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung findet am **Donnerstag, dem 04.05.2023** um **18:00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, 21.04.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Gemeinde Wardenburg

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Strafgerichtsbarkeit

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Strafgerichtsbarkeit für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 beschlossen. Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 08.05.2023 bis 15.05.2023 im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-02, während der Öffnungszeiten zur jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Liste zu erheben, wenn in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Wardenburg, den 26.04.2023

Christoph Reents
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
3. Sitzung des Ausschusses für Finanzen
am Donnerstag, 04.05.2023 um 16:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.11.2022
3. Berichte der Verwaltung
- 3.1 Haushaltsausgabereste
hier: Übertragung nach 2023 und Inanspruchnahme 2022
- 3.2 Förderprogramm "Perspektive Innenstadt"
Hier: Erfahrungsbericht
- 3.3 Kindertagesstättengebühren - Anpassung zum 01.08.2023 nach Veränderung Verbraucherpreisindex
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt
5. Einwohnerfragestunde
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023
- 6.1 Ergänzung der nicht wesentlichen Produkte
- 6.2 Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 4000 Trupp) für die Ortsfeuerwehr Wardenburg
- 6.3 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen
- 6.3.1 Moor- und Bauernmuseum Benthullen Harbern I: Antrag auf Zuschuss für 2 Gas-Brennwert Thermen
- 6.4 Sonstige Anträge
- 6.4.1 Nachtrag 2023
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.03.2023 - Erweiterter Antrag zum kurzfristigen Start der Energieumstellung für die Gemeindeliegenschaften
- 6.5 Schlussabstimmung
7. Einwohnerfragestunde
8. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 27. April 2023

Reents
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg
Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse für diverse Bauleitplanverfahren**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 20.04.2022 beschlossen, folgende Aufstellungsbeschlüsse aufzuheben:

- Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2015 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A. (Raiffeisenstraße / L 847 Litteler Straße): Das Gebiet wird im Osten begrenzt durch die Raiffeisenstraße, im Süden durch die Litteler Straße, im Westen durch eine private Wegeparzelle westlich des Schneekoppenweges und nördlich durch die Straßen Glatzer Weg bzw. Ackerstraße.
- Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2015 zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 / 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 (Kuckucksweg): Im Nordwesten wird das Gebiet durch den Kuckucksweg begrenzt. Die südwestliche Grundstücksgrenze verläuft entlang der Grundstücksgrenze des Kuckucksweges 10. Im Nordosten begrenzt die fußläufige Verbindung zwischen Kuckucksweg und Lerchenweg den Geltungsbereich, im Westen die Grundstücksgrenze der Grundstücke Lerchenweg 9 und 11.

- Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2015 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A (Georg-Lammers-Straße): Das Gebiet wird im Süden durch den Moorbäkweg und im Westen durch die Georg-Lammers-Straße begrenzt. Die nördliche und östliche Grenze bilden die Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke zur freien Landschaft.
- Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2015 zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 (Sperberweg, Habichtweg): Das Gebiet wird im Norden begrenzt durch den Sperberweg und den Moorbäkweg, im Westen durch die Oldenburger Straße bzw. den Habichtweg und im Süden durch den Reiherweg bzw. durch die Grundstücksgrenze des Grundstückes Habichtweg 9.
- Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2015 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 (Zum Fladder, Stapelriede): Das Gebiet wird im Süden begrenzt durch die Straße Zum Fladder und umfasst die Bebauung beidseitig der Stapelriede. Das Hausgrundstück Zum Fladder 2A sowie das straßenseitige unbebaute Grundstück gehören ebenfalls zum Gebiet.
- Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2015 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4A (Ammerländer Straße, Irisweg, Kiefernweg, Tanneneck): Das Gebiet wird im Nordwesten begrenzt von der Bebauung nördlich des Kiefernweges, im Nordosten durch die bebauten Grundstücke nördlich des Irisweges, im Südosten durch die Grundstücke Irisweg 6 und 11 sowie die Ammerländer Straße 228 und im Südwesten durch die Ammerländer Straße.
- Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2015 zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 (Ammerländer Straße, Irisweg): Das Gebiet wird im Südwesten begrenzt durch die Ammerländer Straße, im Südosten durch eine private Wegeparzelle. Im Nordosten bilden die Grundstücksgrenzen der Grundstücke Irisweg 13 und 15, im Nordwesten der Grundstücke Irisweg 8 und Ammerländer Straße 224 die Grenzen des Bereiches.
- Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2015 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 (Korsorsstraße, Achternmeer): Das Gebiet wird im Südosten durch die Korsorsstraße, im Südwesten durch die Grenze zum Grundstück Korsorsstraße 232 begrenzt. Im Nordwesten bilden die Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke zur freien Landschaft die Grenze. Im Nordwesten wird das Gebiet durch die Grundstücksgrenzen der Grundstücke Korsorsstraße 216 und 220 begrenzt.
- Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2015 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 (Glumstraße): Das Gebiet ist im Westen durch die Glumstraße begrenzt und umfasst die Grundstücke Glumstraße 13 und 15 sowie das südlich angrenzende unbebaute Grundstück.
- Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2015 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Wochenendhausgebiet Friedhofsweg): Das Gebiet wird im Norden und im Osten durch den Friedhofsweg begrenzt. Im Süden und im Westen wird er durch die Grenzen der bebauten Grundstücke des Wochenendhausgebietes zur freien Landschaft begrenzt.
- Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2015 bzw. 10.05.2017 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 (Hunoldstraße, Hunteweg): Das Gebiet wird im Osten und im Norden durch den Hunteweg begrenzt. Die südliche Grenze bildet die Hunoldstraße. Die zweizeilige Bebauung westlich der Hunoldstraße, nördlich des Postweges und südlich der Rosenallee, mit Ausnahme der Rosenallee 1, 3 sowie der Hunoldstraße 74, liegt innerhalb des Plangebietes.
- Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2015 zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (nördlich Nordkamp): Das Gebiet umfasst die einzeilige Bebauung nördlich der Straße Nordkamp mit Ausnahme der Hunoldstraße 62-62D.
- Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2015 zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (südlich Rosenallee): Das Gebiet wird im Norden durch die Rosenallee und im Osten durch die Grenze zum Grundstück der Grundschule Hundsmühlen begrenzt. Im Westen wird das Gebiet durch die Grenzen der Grundstücke Am Westkamp 2 und 4 begrenzt. Die südliche Grenze verläuft an den südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Am Westkamp 4, 3, Rosenallee 21, Blumenweg 2, 1, Rosenallee 19, 17, Hirschberger Weg 2, 3.
- Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2015 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 (südlich Postweg): Das Gebiet wird im Norden durch den Postweg, im Westen und Süden durch die Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke zur freien Landschaft und im Osten durch die Achternmeerer Straße bzw. die Hunoldstraße begrenzt. Die Grundstücke Hunoldstraße 110-126 liegen innerhalb des Plangebietes.
- Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2015 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 (Wolfsweg, Friedrich-Koopmann-Straße): Das Gebiet wird im Norden durch den Küstenkanal begrenzt. Die östliche Grenze verläuft an den östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Wolfsweg 8-14, 17. Die südliche Grenze bilden die Diedrich-Dannemann-Straße bzw. die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Friedrich-Koopmann-Straße 1B-19A. Die westliche Grenze bildet die westliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Friedrich-Koopmann-Straße 19/19A bzw. der Südmoslesfehner Wasserzug.

- Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2015 zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 (August-Niemann-Straße, Hermann-Meyer-Straße): Die nördliche Grenze des Gebietes bilden die August-Niemann-Straße und die Hermann-Meyer-Straße, die östliche Grenze der Südmoslesfehrer Wasserzug. Die südliche Grenze verläuft entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Hermann-Meyer-Straße 32,63 sowie August-Niemann-Straße 3-9. Westlich wird der Bereich durch die Hermann-Labohm-Straße begrenzt.
- Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2015 zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 (Friedrich-Lübbers-Straße): Das Gebiet wird im Osten und Norden durch die Friedrich-Lübbers-Straße begrenzt. Die südliche Grenze bildet die Hermann-Meyer-Straße. Die westliche Grenze verläuft entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Hermann-Meyer-Straße 10 sowie Friedrich-Lübbers-Straße 3A
- Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2015 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 (Am Kanal): Die nördliche Grenze des Gebietes bildet der Küstenkanal. Die östliche Grenze bildet die Grenze der Grundstücke Am Kanal 197 und 191. Die westliche Grenze verläuft entlang der östlichen Grenze der Grundstücke Am Kanal 223 und 225. Die südliche Grenze des Gebietes entspricht der nördlichen Grenze des Grundstückes Ammerländer Straße 344.
- Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2015 bzw. 22.04.2015 zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 (Birkenweg, Akazienweg, Am Vogelbusch): Das Gebiet wird im Norden durch die Straße Am Vogelbusch, im Westen durch die Straße Am Grevenholt und im Osten durch den Hallwiesen Vorfluter begrenzt. Die südliche Grenze bildet die K149 (Oberlether Straße). Die durch die Straße „Am Schulwald“ erschlossene Bebauung liegt außerhalb des betroffenen Bereiches.
- Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2015 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 (Zum Reitplatz): Der Bereich wird im Westen begrenzt durch die Wikingerstraße, im Osten durch die Verlängerung der Straße Am Sandkamp, im Süden durch die Straße Zum Reitplatz und im Norden durch die Grenzen der bebauten Grundstücke zur freien Landschaft.

Das entsprechende Bauleitplanverfahren zum jeweiligen Aufhebungsbeschluss ist damit eingestellt.

Karten mit den genauen Abgrenzungen sind bis zum 26.05.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg (www.wardenburg.de) einsehbar. Zusätzlich hängen diese im v. g. Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg (links neben Zimmer 2-20) öffentlich während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) aus.

Die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse wird hiermit bekanntgemacht.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 20/23 vom Freitag, den 5. Mai 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses 164

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

130. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Jugendhof“

-Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)- 164

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 9. Mai 2023, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.11.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Zuschussantrag des Regionalen Umweltbildungszentrums Hollen e. V. für die Durchführung von Feriensprachcamps für Erst- und Zweitklässler in Kooperation mit der Bürgerstiftung Ganderkesee
- 4 Bericht über die Integrationsarbeit des Diakonischen Werkes
- 5 Informationen zu aktuellen Projekten und Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 28.04.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

130. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Jugendhof“ -Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Entwurf der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB geändert und wird daher einschließlich Begründung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Durch die Änderung der Flächennutzungsplandarstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 263 – „Am Jugendhof“ geschaffen. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird in eine gemischte Baufläche und Wald geändert. Der Geltungsbereich der Änderung ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt vom 22.05.2023 bis einschließlich 22.06.2023 im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 223 zu den üblichen Geschäftszeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich montags und dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
bzw. donnerstags	von 14.00 bis 18.00 Uhr

Die Planunterlagen können während des vorgenannten Zeitraumes zusätzlich unter folgender Adresse über das Internet eingesehen werden:

<https://www.gemeindeganderkesee.de/bauleitplanverfahren.html>

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Didjurgies telefonisch unter 04222/44-604 oder per E-Mail unter t.didjurgies@ganderkesee.de gerne zur Verfügung.

In dem erneuten Entwurf zur 130. Flächennutzungsplanänderung „Am Jugendhof“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht sind folgende Informationen zum derzeitigen Zustand und zur Entwicklung enthalten:

Schutzgut Tiere und Pflanzen Bestand: Biotoptypenkartierung (aufgelassene Siedlung (Jugendhof) mit Gebäudekomplexen, Freiflächen sowie Spiel-, Sport und Freizeitanlagen, Ringerschließung, einrahmende Gehölzbestände und Wald-/Forstbereiche), Waldgutachten (Waldzustandserfassung), faunistisches Gutachten zu Brutvögel und Fledermäusen, **Entwicklung:** gegenüber der rechtswirksamen Flächennutzungsplandarstellung (Fläche für Gemeinbedarf) keine Auswirkungen durch Änderung der Darstellung in gemischte Baufläche; zusätzliche Darstellung von Waldflächen; konkrete Eingriffsbilanzierung im parallel aufgestellten Bebauungsplan.

Schutzgut Fläche und Boden Bestand: heterogene Fläche der ehemaligen Jugendhofsiedlung; Bodentyp: Pseudogley-Podsol, **Entwicklung:** auf FNP-Ebene keine Beeinträchtigung durch Änderung der Darstellung;

Schutzgut Wasser Bestand: Informationen zu Grundwasser und Oberflächengewässer, **Entwicklung:** durch Änderung der Darstellung keine Auswirkungen

Schutzgüter Luft/ Klima Bestand: keine besondere örtliche klimatische und luft-hygienische Belastung, Waldflächen mit eigenem Binnenklima **Entwicklung:** durch Änderung der Darstellung keine Auswirkungen

Schutzgut Landschaft Bestand: ehemaliger Jugendhof mit aufgegebenen Wohn-/ Freizeitanlagen; **Entwicklung:** durch Änderung der Darstellung keine Auswirkungen

Schutzgut Mensch Bestand: aufgelassene Nutzung Jugendhof, vorhandene Erschließung, in südlicher Richtung Windenergieanlagen, Entwicklung: keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte der Siedlungsentwicklung

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Bestand: Erhalt mehrerer Gebäude, keine relevanten Kultur- und Sachgüter, Entwicklung: keine Auswirkungen

Konkretisierung der Entwicklung/Auswirkungen der Planung im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 263

Hinweise zu Wechselwirkungen, zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zur Waldumwandlung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeit

Neben dem Entwurf zur 130. Flächennutzungsplanänderung sind als umweltbezogene Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB	Landkreis Oldenburg	Grundsätze der Landesraumordnung, Grundsätze zur Siedlungsentwicklung im Regionalen Raumordnungsprogramm, Ausgleichsmaßnahmen, Schattenschlagimmissionen
	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)	Auswertung der alliierten Luftbilder auf Abwurfkampfmittel
	Nds. Landesforsten	Wald in der Raumordnung, Abgrenzung der Waldflächen
	Entwässerungsverband Stedingen	Entwässerungskonzept
	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen	ÖPNV Erschließung
	Landesamt für Denkmalpflege	Meldepflicht von Bodenfunden
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Schutzgut Boden
	Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV)	Leitungsstrassen
	Seniorenbeirat	Standortfrage, Erreichbarkeit Infrastruktur, Aus- und Hochbauplanung, demografischer Wandel, Erschließung, ÖPNV Angebot, Schattenwurf durch WEA
	EWE Netz GmbH	Leistungsabfrage auf der Homepage
Weitere Stellungnahmen ohne Anregungen		
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	keine Stellungnahmen	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB	Landkreis Oldenburg	Darstellung der Art der baulichen Nutzung, textliche Darstellungen, Ziele der Planung
	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Verkehrslandeplatz Ganderkesee
	EWE Netz GmbH	Leistungsabfrage auf der Homepage
	Feuerwehr Bergedorf	Löschwasserversorgung
	Weitere Stellungnahmen ohne Anregungen	
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	Grundsatz der Landesraumordnung, Sicherung von Siedlungsstrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, öffentliches Planungsinteresse, Größendimension Autismuszentrum, Anzahl Arbeitskräfte und Auszubildende, Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Einzelhandel, Standortfrage, medizinische Versorgung, Kinderbetreuung, Siedlungsschwerpunkte, sparsamer Umgang mit Ressourcen, Bauplatzgrößen, Energieaufwand, Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse, Waldabholzung, Teilaufforstung, Ausgleich, Brutvogelschutz, Landschaftsrahmenplan, Fledermaus- und Kleinsäugerbruthabitate, Artenschutz, sparsamer Umfang mit Grund und Boden, Landschaftsplan Ganderkesee, Angaben Wohnflächen, Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen, Inklusion und Integration, Verkehr und Erreichbarkeit, Wasserversorgung, Stromversorgung, Gebäudehöhen, Kulturgüter und Sachgüter	

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Folgende weitere umweltrelevante Informationen sind verfügbar:		
Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen	NWP Planungsgesellschaft mbH	Biotoptypenkartierung (06/2020) Faunistisches Gutachten (09/2021)
	H. Titschack	Waldzustandserfassung (10/2020, Ergänzungen 3/2021, 5/2021)
	Ingenieurbüro Börjes	Entwässerungskonzept (2/2021) Abwasserdruckrohrleitung (2/2021)
	Landkreis Oldenburg	Landschaftsrahmenplan 2020 Bestandsdarstellung des Zustandes von Natur und Landschaft, Zielkonzepte, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
	Gemeinde Ganderkesee	Landschaftsplan 1993 Bestand, Ziele und Entwicklung von Natur und Landschaft

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Alle bisher abgegebenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut abgegeben werden. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen in diesem Bauleitplanverfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz liegen mit den Planunterlagen öffentlich aus.

Ganderkesee, den 27.04.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 21/23 vom Freitag, den 12. Mai 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 169

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 169

Gemeinde Ganderkesee

Erste Eröffnungsbilanz der regioVHS Ganderkesee-Hude zum 01.01.2019 170

Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes regioVHS Ganderkesee-Hude 171

Gemeinde Wardenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg 52. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 96 „West-erholt – Dynapac“ 172

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023..... 174

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 16. Mai 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.02.2023

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Vorstellung des Projektes „Beratung zum Erhalt und zur Sicherung von Altbäumen“

4 Umgang mit nicht überbauten Flächen auf Baugrundstücken soweit sie als sog. Schottergarten genutzt werden

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 05.05.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 28. März 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	858.400 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	1.254.400 Euro

der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	838.400 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.204.400 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	89.000 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 27. November 2019) sind durch die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 07.06.2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %
Gewerbesteuer	400 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Beckeln, 28. März 2023

(Zawodny)
stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22.05.2023 bis 05.06.2023 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 04.05.2023

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Ganderkesee

Erste Eröffnungsbilanz der regioVHS Ganderkesee-Hude zum 01.01.2019

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 nachstehende erste Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes regioVHS Ganderkesee-Hude zum 01.01.2019 beschlossen:

Aktiva		Euro	Passiva		Euro
1	Immaterielles Vermögen	636,00	1	Nettoposition	667.999,99
1.2	Lizenzen	636,00	1.1	Basisreinvertmögen	649.777,99
2	Sachvermögen	667.363,99	1.1.1	Reinvertmögen	649.777,99
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	628.051,99	1.4	Sonderposten	18.222,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	11.858,00	1.4.6	Sonstige Sonderposten	18.222,00
2.7	Betriebs-u. Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	27.454,00	2	Schulden	403,00
3	Finanzvermögen	252.612,47	2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	403,00
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	252.262,47	2.5.1	Durchlaufende Posten	403,00
3.9	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	350,00	2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	403,00
4	Liquide Mittel	53,00	3	Rückstellungen	248.462,47
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen	46.962,47
			3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	165.000,00
			3.8	Andere Rückstellungen	36.500,00
			4	Passive Rechnungsabgrenzung	3.800,00
Bilanzsumme		920.665,46	Bilanzsumme		920.665,46

Ganderkesee, 11.04.2022

gez. Andreas Lembeck
 Andreas Lembeck, Betriebsleiter

Die vorstehende erste Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes regioVHS Ganderkesee-Hude zum 01.01.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 15.05.2023 bis zum 25.05.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 133, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44 a, öffentlich aus.

Ganderkesee, 05.05.2023

Gemeinde Ganderkesee
 Ralf Wessel
 Bürgermeister

Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes regioVHS Ganderkesee-Hude

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat am 23.03.2023 die Eröffnungsbilanz Eigenbetriebes regioVHS Ganderkesee-Hude für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 liegt mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 15.05.2023 bis zum 25.05.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 133, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 05.05.2023

Gemeinde Ganderkesee
 Ralf Wessel
 Bürgermeister

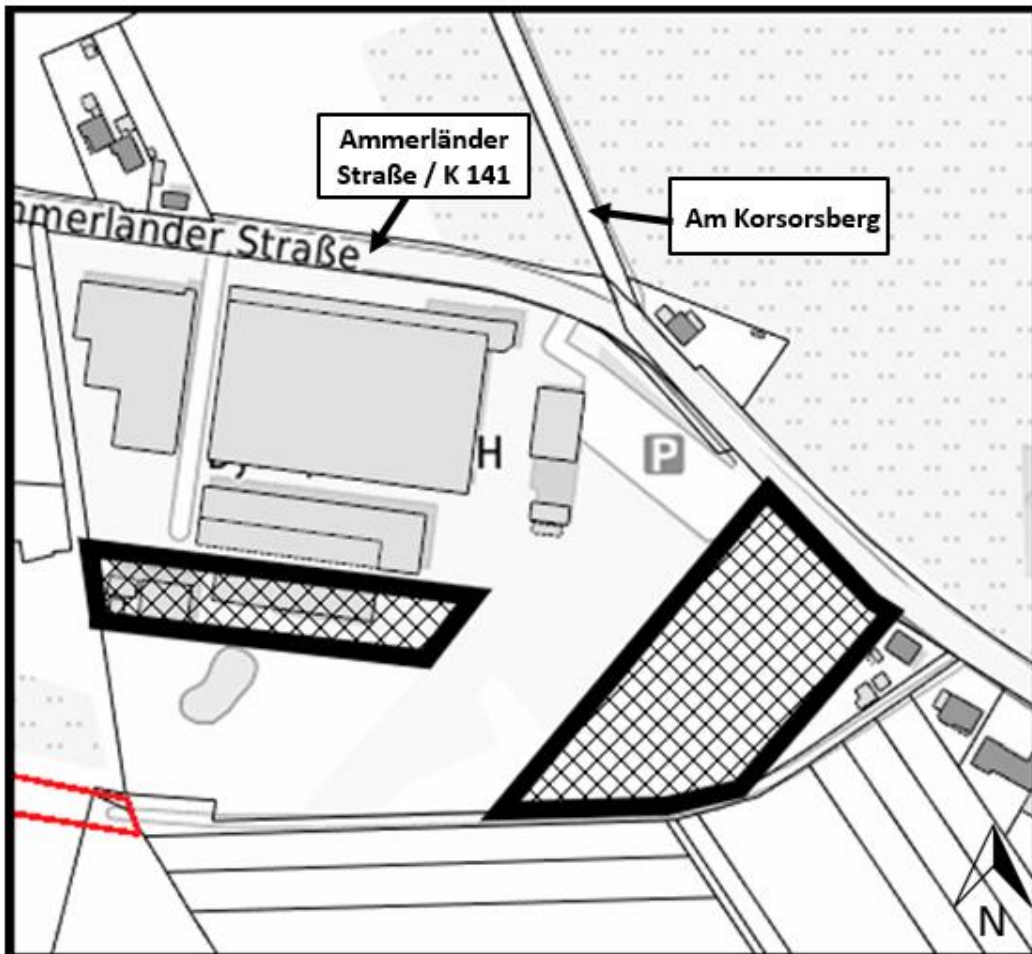
Gemeinde Wardenburg

Amtliche Bekanntmachung

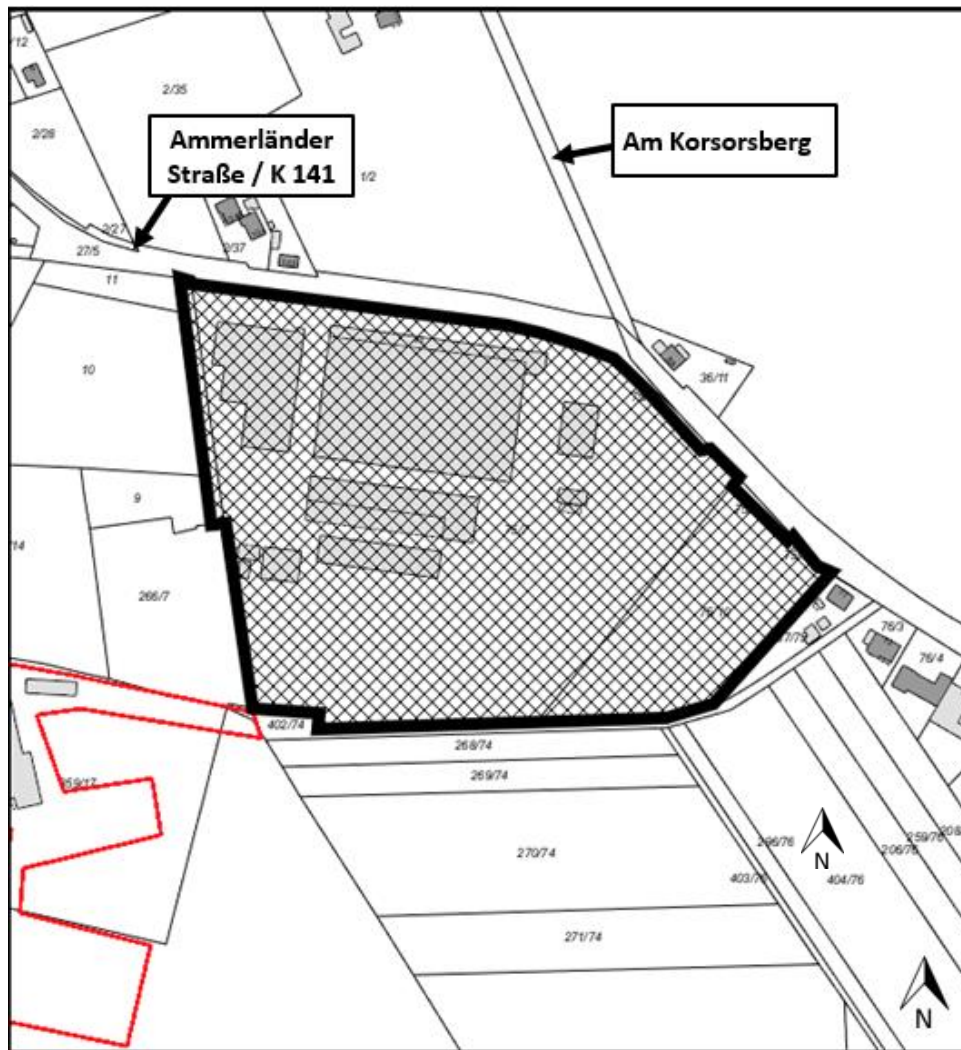
**Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg
52. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 96 „Westerholt – Dynapac“**

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 15.12.2022 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 25.04.2023, Az. 4234-20, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 96 „Westerholt – Dynapac“ als Satzung beschlossen:



Geltungsbereich der 52. Flächennutzungsplanänderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Westerholt – Dynapac“

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 96 sowie deren Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) werden mit dieser Bekanntmachung die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 96 „Westerholt - Dynapac“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 04.05.2023

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister

gez. Christoph Reents

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 06.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	6.182.600 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	6.536.200 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.902.600 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.894.100 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	500.000 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	60.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 950.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 24.09.2012) sind durch die 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 22.03.2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|--|-------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 % |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 % |
| Gewerbesteuer | 400 % |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Harpstedt, 06.03.2022

(Wachholder)
Bürgermeister

(Nagel)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22.05.2023 bis zum 05.06.2023 bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 04.05.2023

Im Auftrag

(Fichter)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 22/23 vom Dienstag, den 16. Mai 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 76 „Bauerschaft Bargloy“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist..... 177

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 2 „Auf dem Heem“ – 5. Änderung, Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“ – 10. Änderung und Nr. 13.2 „Ladestraße“ – 2. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist..... 178

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

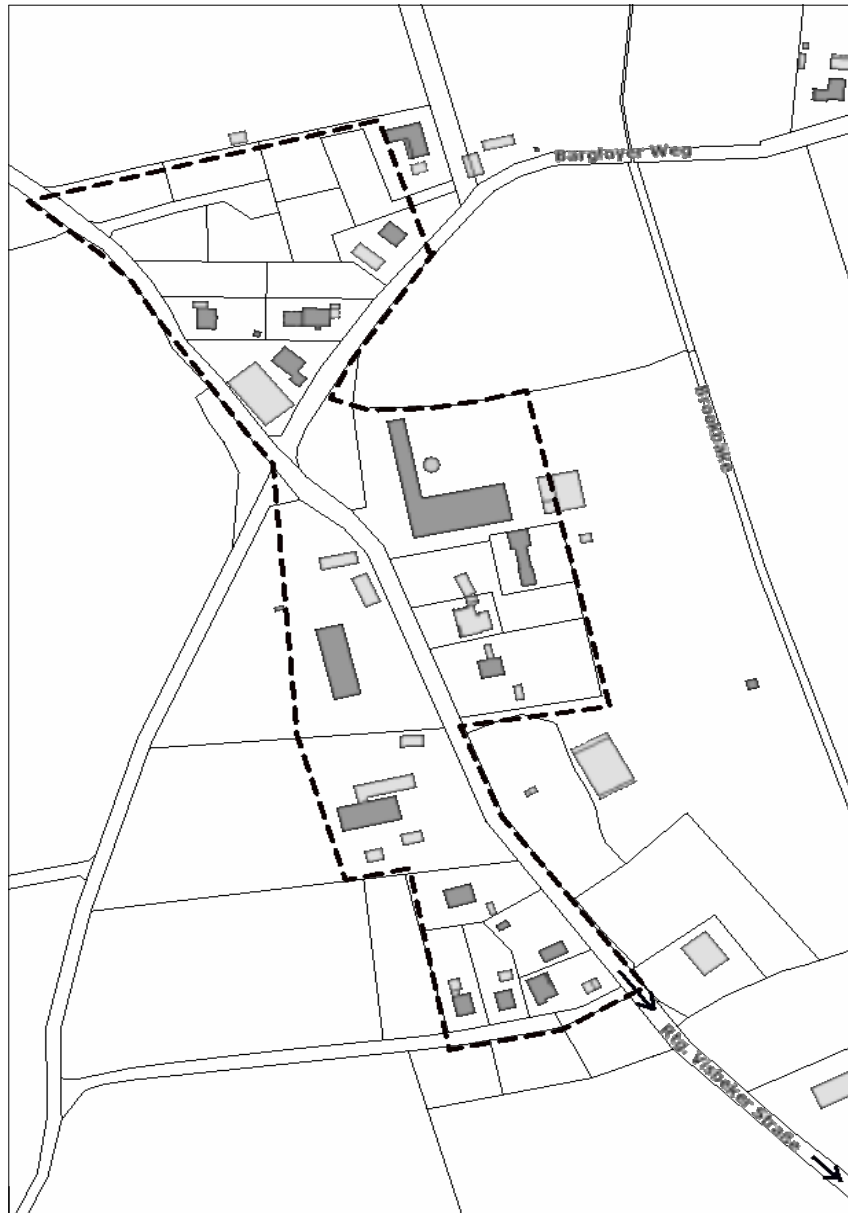
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 76 „Bauerschaft Bargloy“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Am 11.05.2023 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 76 „Bauerschaft Bargloy“ aufzustellen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 „Bauerschaft Bargloy“:



Für den Planbereich gilt derzeit die Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB, die lediglich Regelungen zur Grundstücksmindestgröße und zur Zulässigkeit eines Vollgeschosses enthält.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Bauerschaft Bargloy“ soll durch weitergehende Festsetzungen, wie unter anderem die Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten auf zwei, sichergestellt werden, dass sich auch zukünftige Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Wildeshausen, 12.05.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 2 „Auf dem Heem“ – 5. Änderung, Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“ – 10. Änderung und Nr. 13.2 „Ladestraße“ – 2. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Am 11.05.2023 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen beschlossen, die Bebauungspläne Nr. 2 „Auf dem Heem“ – 5. Änderung, Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“ – 10. Änderung und Nr. 13.2 „Ladestraße“ – 2. Änderung im Rahmen einer Sammeländerung aufzustellen.

Geltungsbereich der Sammeländerung:



Zielsetzung der Änderungen der Bebauungspläne ist, den Charakter der vorhandenen Siedlungsstruktur zu erhalten, indem das Maß der baulichen Nutzung so geordnet wird, dass sich zukünftige Vorhaben mit ihrer Kubatur in die Umgebungsbebauung einfügen. Die Änderung des Bebauungsplanes sieht daher vor, die derzeit geltenden Festsetzungen zu modifizieren und zu ergänzen.

Darüber hinaus soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhandene historische Gebäudesubstanz erhalten resp. gesichert werden. Hierzu wird der Beschluss über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB vorgesehen.

Die Sammeländerung des Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Heem“ – 5. Änderung, des Bebauungsplans Nr. 13 „Wester-
tor/Heemstraße“ – 10. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 13.2 „Ladestraße“ – 2. Änderung wird als Bebauungsplan
der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz
4 wird nicht durchgeführt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird ebenfalls abgesehen.

Wildeshausen, 12.05.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 23/23 vom Freitag, den 19. Mai 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 181

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft 181

Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität 181

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 „Für ein Gebiet zwischen Bundesstraße 75, Matthias-Claudius-Weg und Brüninger Weg“ 182

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Hatten 183

Gemeinde Wardenburg

9. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung 184

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 23. Mai 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 01.11.2022

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Rettungsdienst; Strukturwandel Rettungsdienst; NEF Vorhaltung im Landkreis Oldenburg

4 Antrag FDP, UWG, Freie Wähler, CDW: Neubau eines Radweges zwischen Halenhorst und Bissel

5 Sanierung der Liegenschaft Delmenhorster Str. 4

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 12.05.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft findet am **Mittwoch, dem 24.05.2023 um 18:00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, 12.05.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität findet am **Donnerstag, dem 25.05.2023 um 19:00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, 12.05.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 „Für ein Gebiet zwischen Bundesstraße 75, Matthias-Claudius-Weg und Brüninger Weg“

-Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 mit örtlichen Bauvorschriften wurde nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB geändert und wird daher einschließlich Begründung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Aufgrund eines Verfahrensfehlers wird die erneute öffentliche Auslegung wiederholt. Die Bekanntmachung vom 30.03.2023 wird hiermit aufgehoben.

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung innerhalb der Ortslage am Brüninger Weg geschaffen. Der Geltungsbereich der Planung ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt vom 30.05.2023 bis einschließlich 03.07.2023 im Rathaus Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 208 zu den üblichen Geschäftszeiten:

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

zusätzlich montags und dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

bzw. donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

Die Planunterlagen können während des vorgenannten Zeitraumes zusätzlich unter folgender Adresse über das Internet eingesehen werden:

<https://www.gemeindeganderkese.de/bauleitplanverfahren.html>

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Eggers telefonisch unter 04222/44-602 oder per E-Mail unter m.eggers@ganderkese.de gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Alle bisher abgegebenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut abgegeben werden. Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 101 erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen in diesem Bauleitplanverfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz liegen mit den Planunterlagen öffentlich aus.

Ganderkesee, den 10.05.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Hatten

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. 1998, S. 137) in der Fassung vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 11.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hatten ist Schulträger der im Gemeindegebiet vorhandenen zwei Grundschulen und einer Oberschule. Sie legt für jede Grundschule (Primarbereich) sowie für die Oberschule (Sekundarbereich I) jeweils einen Schulbezirk nach Maßgabe dieser Satzung fest.

§ 2 Schulbezirke der Grundschulen

Die Gemeinde Hatten richtet zwei Schulbezirke ein:

Bezirk 1	Grundschule Kirchhatten
Bezirk 2	Grundschule Sandkrug mit Standort Streekermoor

Die Schulbezirke für die beiden Grundschulen ergeben sich aus der anliegenden Übersicht. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Neue Straßen gehören zu dem Schulbezirk, in dem sie liegen.

§ 3 Schulbezirk der Oberschule

Für die Oberschule wird das Gebiet der Gemeinde Hatten als Schulbezirk festgelegt, sofern schulgesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hatten über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Hatten vom 19.12.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.06.2018 außer Kraft.

Kirchhatten, den 11.05.2023

Gemeinde Hatten

Guido Heinisch
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Hatten über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Hatten vom 11.05.2023

Der Bezirk 1 (Grundschule Kirchhatten) umfasst die folgenden Bauerschaften:

Dingstede
Kirchhatten
Munderloh
Sandhatten

Schmede
Hatterwüstring I

Sowie folgende Straße in Hatterwüstring II

Voßbergweg 23 – 89 U	Königsberger Straße
Voßbergweg 60 – 78 G	Leipziger Straße
Brachvogelring	Liegnitzer Straße
Berliner Straße	Magdeburger Straße
Bockmühlenweg	Sandweg
Breslauer Straße	Schweriner Straße
Chemnitzer Straße	Schüttereier
Danziger Straße	
Dresdener Straße	
Dorfstraße	
Frankfurter Straße	
Fasanenweg	

Der Bezirk 2 (Grundschule Sandkrug mit Standort Streekermoor, Standort Streekermoor) umfasst die folgenden Bauerschaften:

Sandtange
Tweelbäke-Ost
Hatterwüstring II, außer Straßen, die im Bezirk 1 liegen
Streekermoor II
Bümmerstede
Sandkrug I
Sandkrug II
Sandkrug III
Streekermoor I

Sowie Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 68 Streekermoor/Mühlenweg.

U = ungerade Hausnummern
G = gerade Hausnummern

Gemeinde Wardenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
9. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung
am Donnerstag, 25.05.2023 um 16:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.04.2023
3. Berichte der Verwaltung
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a "Wardenburg" für den Bereich südlich der Litteler Straße
hier: Satzungsbeschluss
6. Bebauungsplan Nr. 21, 5. Änderung "Oldenburger Straße / Sperberweg / Habichtweg, Wardenburg"
hier: Satzungsbeschluss
7. 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Astruper Straße / Moorbäcksweg" für den Bereich des Auto Zentrum Wardenburg
hier: Satzungsbeschluss
8. Bebauungsplan Nr. 98 "Huntestraße 34 - Staab"
hier: Satzungsbeschluss
9. Bebauungsplan Nr. 103 "Solarpark Wardenburg" sowie 59. Flächennutzungsplanänderung
hier: Auslegungsbeschluss

10. Antrag auf Beitritt der Gemeinde Wardenburg zur Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“
11. Abgrenzungssatzung für den Bereich der Iburgsiedlung und Umgebung
hier: Antrag der Gruppe FDP / FWG vom 11.04.2023
12. Einwohnerfragestunde
13. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 19. Mai 2023

Reents
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 24/23 vom Freitag, den 26. Mai 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Z. geltenden Fassung
• Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg“ (ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB) 187

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung..... 188

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 189

Gemeinde Wardenburg

3. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Kultur..... 190

9. Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau 191

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt Bebauungsplan Nr. 19 „Bei der Windmühle“, 3. Änderung
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 191

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses 193

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Z. geltenden Fassung

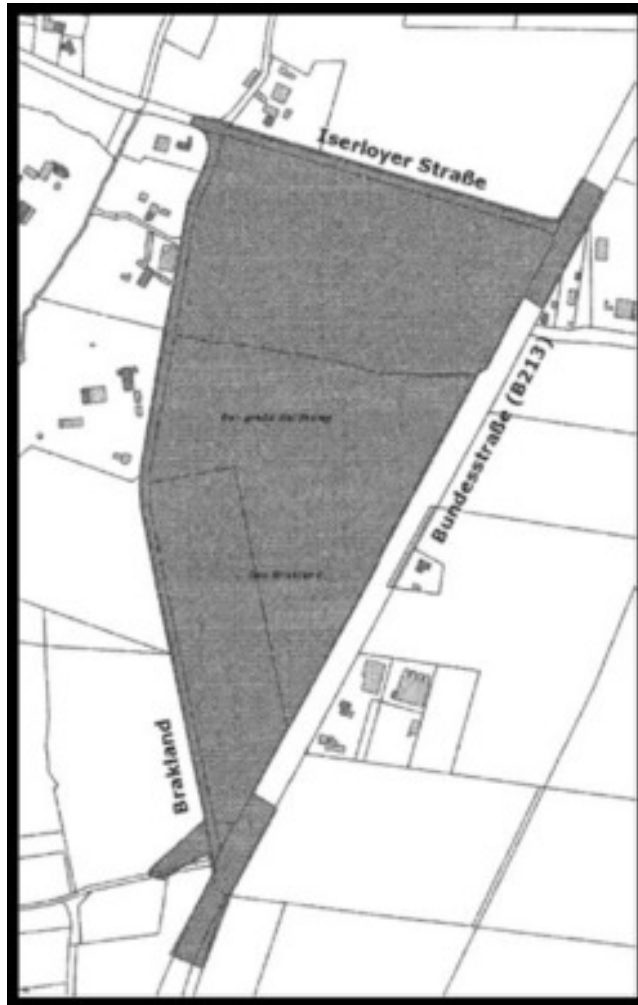
• Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg“ (ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Absatz 4 BauGB zur rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg“ beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Dötlingen den Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg“ gemäß §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches i. d. z. Z. geltenden Fassung und dem § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. z. Z. geltenden Fassung als Satzung einschließlich Begründung und Umweltbericht einschließlich der folgenden Gutachten und Stellungnahmen vom 27.03.2020 in der ergänzten Fassung vom 09.02.2023 als Satzung beschlossen:

- Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert: Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 55 „Hockensberg“ in der Gemeinde Dötlingen; Hannover Oktober 2017.
- Thalen Consult: Entwässerungskonzept B-Plan Nr. 55 „Hockensberg“. Neuenburg, 09.10.2017 mit Anlagen.
- Thalen Consult: Industriegebiet Hockensberg: Schmutzwasserdruckrohrleitung, Erläuterungsbericht/ Kostenvergleichsrechnung, Neuenburg, 30.06.2017.
- Ingenieurdienst Nord: Gemeinde Dötlingen, A1 Gewerbe- und Industriepark Wildeshausen Nord - Ergänzungen zum Oberflächenentwässerungskonzept; 29.03.2019 mit Anlagen.
- Expert Consult: Gewerbeflächenpotentialanalyse Stadt Wildeshausen, Schwerpunkt: Standort Wildeshausen, April 2019.
- Ingenieurdienst Nord: Gemeinde Dötlingen: A 1 Gewerbe- und Industriepark Wildeshausen-Nord, Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, Variantenuntersuchung, Januar 2019.
- Bonk Maire Hoppmann: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 55 Gewerbegebiet „Hockensberg“ der Gemeinde Dötlingen, Garbsen, 13. Mai 2019.
- Gehölzsachverständigenbüro (ö.b.u.v.) Helmut E.H. Titschack (2019): Dendrologische Beurteilung; Straßenerneuerung eines Abschnitts der „Iserloyer Straße“ im Ortsbereich Hockensberg der Gemeinde Dötlingen.
- NWP (2017): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg“, Gemeinde Dötlingen Brutvögel, Amphibien.
- NWP (2018): Erfassung von Fledermaus-Balzquartieren und Inspektion von Baumhöhlen (Stand 27.09.2018).
- NWP (2019): Ergänzende Stellungnahme zur Betroffenheit von Vögeln westlich Brakland (Stand 11.09.2019).
- Gehölzsachverständigenbüro (ö.b.u.v.) Helmut Titschack: Waldzustandserfassung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg“ entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vom 05.11.2016 (RdErl.d.ML v. 2.01.2013 bzw. 5.11.2016) und dem § 44 BNatSchG; Gutachten Stand: 16.09.2019.
- Titschack, H. (2022): Bewertung der Waldfunktionen einer teils aufgelösten und gewidmeten Waldfläche entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vom 01.11.2016 (RdErl.d.MLv.02.01.2013 bzw. 05.11.2016) und dem § 44 BNatSchG, Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg“, Mai 2022.
- Ingenieurdienst Nord (IDN): Gemeinde Dötlingen: A1 Gewerbe- und Industriepark Wildeshausen- Nord: Ausführungsplanung: Sichtdreiecke 10/km/h; Sichtdreiecke 70 km/h; Sichtdreiecke 50 km/h, 22.06.2022.

Ferner hat der Rat der Gemeinde Dötlingen beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg“ rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens durch die 1. Bekanntmachung des Plans vom 27.03.2020 in Kraft gesetzt wird.

Die Lage und der Geltungsbereich sind dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und den genannten Gutachten und Stellungnahmen liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 108, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB i. V. m. § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend zum 27.03.2020 in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung findet am **Donnerstag, dem 01.06.2023 um 18:00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, 19.05.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 04. April 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	1.615.900 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	2.416.900 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.585.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.341.900 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	131.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 19.02.2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer		380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Prinzhöfte, 4. April 2023

(Lehmkuhl)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 05.06.2023 bis 16.06.2023 im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 24.05.2023

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Wardenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

9. Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau
am **Donnerstag, 01.06.2023 um 17:00 Uhr**
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.03.2023
3. Berichte der Verwaltung
- 3.1 Videoüberwachung an der ZUH
- 3.2 Sanierung der Zufahrt zum Badensee Westerholt
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde
6. Straßenumbenennungen
7. Ausbau Am Esch
hier: Schreiben der Anlieger mit Forderungen an die Gemeinde, bezüglich eines Ausbaus in Eigenregie
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 26. Mai 2023

Reents
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
3. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Kultur
am **Mittwoch, 31.05.2023 um 16:00 Uhr**
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.11.2022
3. Berichte der Verwaltung
- 3.1 Vorstellung des Projekts "FutureScout"
- 3.2 Förderprogramm "Perspektive Innenstadt"
Hier: Durchführung City-Management Abschlussbericht und Konzept für die Zukunft
- 3.3 Standortanalyse "Erfolgreiche Kleinstädte in Niedersachsen"
- 3.4 Vermarktung und Entwicklung Wohngrundstücke im Baugebiet Stapelriede
- 3.5 Deutschlandstudie Innenstadt der CIMA Beratung + Management
- 3.6 Tourist-Information umtref Wardenburg e. V.
- 3.7 Gemeinde Wardenburg Marketingforum e. V.
- 3.8 Informationen zur 750-Jahr-Feier
- 3.9 Partnerschaftskomitee
- 3.10 Teilnahme am Projekt "Kulturtafel"
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt
5. Einwohnerfragestunde
6. Förderprogramm "Perspektive Innenstadt"
Hier: Marketingkonzept
7. Einwohnerfragestunde
8. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 25. Mai 2023

Reents
Bürgermeister

Flecken Harpstedt

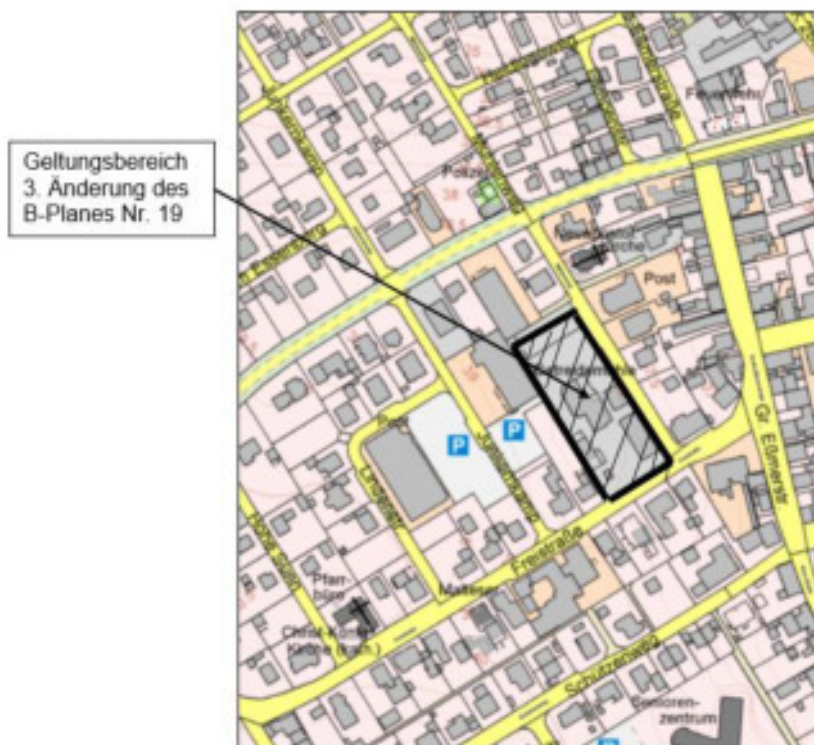
Bauleitplanung des Flecken Harpstedt
Bebauungsplan Nr. 19 „Bei der Windmühle“, 3. Änderung
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bei der Windmühle“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB wurde abgesehen.

Durch die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 soll der Erhalt des vorhandenen Ortsbildes planungsrechtlich abgesichert werden.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage des Flecken Harpstedt, südlich der Landesstraße 338, angrenzend an die „Freistraße“ und den „Mühlenweg“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bei der Windmühle“, 3. Änderung ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bei der Windmühle“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bei der Windmühle“ mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung, bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung-> Bau und Planung-> Bauleitpläne) eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Flecken Harpstedt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Harpstedt, den 22.05.2023

gez. Yves Nagel

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am **08.06.2023 um 18:15 Uhr** findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Verpflichtende kommunale Wärmeplanung nach dem Klimaschutzgesetz
7. Biogasanlage Düngstrup
Vortrag des Betreibers Jörn Ahlers
8. Zusammenschluss mehrerer Biogasanlagenbetreiber in Wildeshausen
Vortrag
9. Zeitliche Durchfahrtsbegrenzung in der Hunte- u. Westerstraße
Antrag der CDW-Fraktion vom 22.04.2023
10. Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Sammeländerung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Auf dem Heem" - 5. Änderung, des Bebauungsplanes Nr. 13 "Westertor/Heemstraße" - 10. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 13.2 "Ladestraße" – 2. Änderung
11. Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 "Bauerschaft Bargloy"
12. Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
14. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 24.05.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez.
Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 25/23 vom Freitag, den 2. Juni 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses	195
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses	195

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i> Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses	196
---	-----

C. Sonstiges

<i>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</i> Vereinfachte Flurbereinigung Ridderade-Stophel, Verf. Nr. 2681 Az.: 2681-005.0-06.00	197
<i>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</i> Anordnungsbeschluss im freiwilligen Landtauschverfahren „Pestruper Moor“ Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg	197

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses

Am Dienstag, 6. Juni 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Struktur- und Klimaschutzsausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.02.2023
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Resolution zur Elektrifizierung und zum zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke OL-OS
- 4 Einführung einer „Klimarelevanzprüfung (Klimacheck)“
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 26.05.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 6. Juni 2023, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.02.2023
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Auswahl der Jugendschöffen für die Jahre 2024 - 2028
- 4 Kindertagesstättenplanung gem. § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)
- 5 Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung
- 6 Richtlinie zur Förderung der Jugend
- 7 Frühe Hilfen des Jugendamtes im Landkreis Oldenburg
- 8 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 26.05.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Am 15.06.2023 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Gründung einer Projektgruppe und Vorbereitung eines Projektplans zum Thema "Wildeshausen hat Zukunft"
Antrag der CDW-Fraktion vom 10.03.2023
7. Klimaschutzplan
Antrag der CDW-Fraktion und der Gruppe Die Grünen/Linke vom 10.04.2023
8. Voraussetzungen für flächendeckende Tempo 30-Regelungen im Stadtverkehr einfordern
Antrag der Gruppe Die Grünen/Linke vom 11.05.2023
9. Parkraumbewirtschaftung
- weiteres Vorgehen -
10. Liquidation des Museumsvereins für Dampfkornbranntweinbrennerei in Wildeshausen e.V.
Verwendung des Vereinsvermögens
11. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
12. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 26.05.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.
Jens Kuraschinski

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Vereinfachte Flurbereinigung Ridderade-Stophel, Verf. Nr. 2681
Az.: 2681-005.0-06.00

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Vereinfachten Flurbereinigung Ridderade-Stophel, Verf.-Nr. 2681, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) unter Berücksichtigung der Änderungen festgestellt.

Gegenüber den im März/April 2023 ausgelegten Ergebnissen der Wertermittlung haben sich geringfügige Änderungen ergeben.

Die geänderten Wertermittlungskarten und eine Zusammenstellung der Änderungen liegen einen Monat nach dieser Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, Raum 134 aus. Während der Dienstzeiten und nach vorheriger Absprache haben die Beteiligten die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Begründung:

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ridderade-Stophel wurden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) bei der Wertermittlung zugrunde gelegt. Die örtliche Überprüfung der Bodenschätzung erfolgte unter Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Flurbereinigungsbehörde) von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen. Im Vorfeld wurde mit dem Vorstand der TG und dem landwirtschaftlichen Sachverständigen ein Wertermittlungsrahmen aufgestellt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung und die Wertermittlungskarten haben zur Einsichtnahme vom 28. bis 30. März 2023 und am 04. April 2023 für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde erläutert worden (Anhörungstermin nach § 32 FlurbG). Die Beteiligten hatten Gelegenheit Einwendungen und Hinweise vorzubringen.

Es wurde ein Einwand vorgebracht, der am 26.04.2023 Vorort überprüft wurde. Die Überprüfung führte zu geringfügigen Änderungen der Wertermittlungsergebnisse.

Die Wertermittlungsergebnisse unter Berücksichtigung der Änderungen sind Gegenstand dieser Feststellung. Nach abschließender Überprüfung aller vorgebrachten Einwendungen und Hinweise ist die Voraussetzung für die Feststellung der Wertermittlung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3 - 4, 31134 Hildesheim sowie beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntgabe.

gez.
(Karger)

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Freiwilliger Landtausch

Nr. 03 458 014 13
Az. 4.1-611-44-663

Oldenburg, den 30.05.2023

Anordnungsbeschluss **im freiwilligen Landtauschverfahren „Pestruper Moor“** Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch „**Pestruper Moor**“ wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 und 2 FlurbG angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Stadt Wildeshausen:

Gemarkung Wildeshausen Flur 21 Flurstücke 266/2 und 267/4

II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg bzw. im Dienstgebäude Markt 15/16 in 26122 Oldenburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des ArL abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des „Freiwilligen Landtausches“ am 20.03.2023, ergänzt am 13.04.2023, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg beantragt. Durch das Tauschverfahren werden Flurstücke zu wirtschaftlichen Einheiten zusammengelegt. Dieses führt zu einer Optimierung der Bewirtschaftungsbedingungen und dient der Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur. Darüber hinaus unterstützt das Verfahren die Ziele des Naturschutzes und der Landespflege (§ 103 a Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

(Oltmanns)

(L.S.)

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Anordnungsbeschluss am 02.06.2023 auch in dem Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg veröffentlicht wird. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 26/23 vom Freitag, den 9. Juni 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 200

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft..... 200

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung..... 200

Gemeinde Wardenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 zur Errichtung eines Windparks im Bereich des Ohlhoffsweges sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss..... 201

9. Sitzung des Rates..... 201

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 13. Juni 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.05.2023
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vorstellung des ersten Entwurfs des aktualisierten Landwirtschaftlichen Fachbeitrages als Fachgutachten für das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg
- 4 Vorstellung des Bewirtschaftungsplans für das FFH-Gebiet Hasbruch durch Frau Meike Fahning, Forstplanungsamt Wolfenbüttel
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 02.06.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft findet am Mittwoch, dem 14.06.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, 02.06.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung findet am Donnerstag, dem 15.06.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

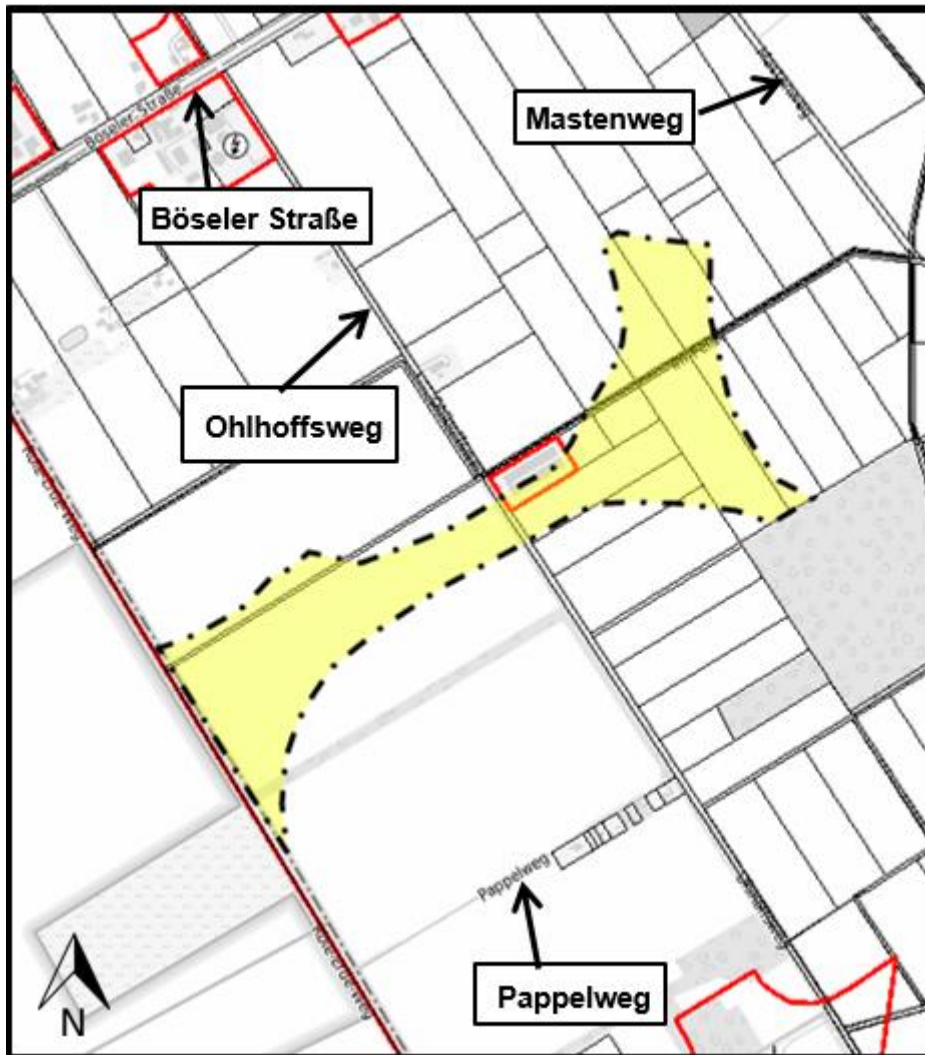
Ganderkesee, 02.06.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Gemeinde Wardenburg

**Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 zur Errichtung eines Windparks im Bereich des Ohlhoffsweges sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 beschlossen, dass Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 durchzuführen. Im Parallelverfahren wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Bereich des Ohlhoffsweges. Der Geltungsbereich ist nachfolgend skizziert dargestellt:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekanntmacht.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

9. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 15.06.2023 um 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ratsmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.03.2023
3. Einwohnerfragestunde
4. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023
- 4.1 Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 4000 Trupp) für die Ortsfeuerwehr Wardenburg
- 4.2 Ergänzung der nicht wesentlichen Produkte
- 4.3 Sonstige Anträge
- 4.3.1 Nachtrag 2023
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.03.2023 - Erweiterter Antrag zum kurzfristigen Start der Energieumstellung für die Gemeindeliegenschaften
- 4.4 Schlussabstimmung
5. Antrag der Südmoslesfeher Ratsmitglieder zu den Planungen auf dem Grundstück Korsorsstraße 1 (ehemalige Gaststätte Büsselmann) sowie Antrag der Firma Kuhlmann Bauunternehmen GmbH & Co. KG auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34
6. Bebauungsplan Nr. 31, 10. Änderung "Gewerbegebiet Hundsmühlen"
hier: Satzungsbeschluss
7. Steuerung von Flächen für Windenergie
hier: Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.02.2023
8. Freiflächen-Photovoltaikanlagen
hier: Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 13.02.2023
9. Bebauungsplan Nr. 98 "Huntestraße 34 - Staab"
Hier: Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag
10. Ernennung eines Gemeindebrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg
hier: Maik Oliver Bäcker
11. Ernennung eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Littel
hier: Ralf Schwantje
12. Umsetzung der Straßenverkehrsordnung
hier: Wahrnehmung von Befugnissen für die Verkehrsregelung durch die Feuerwehr
13. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a "Wardenburg" für den Bereich südlich der Litteler Straße
hier: Satzungsbeschluss
14. Bebauungsplan Nr. 21, 5. Änderung "Oldenburger Straße / Sperberweg / Habichtweg, Wardenburg"
hier: Satzungsbeschluss
15. 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Astruper Straße / Moorbäksweg" für den Bereich des Auto Zentrum Wardenburg
hier: Satzungsbeschluss
16. Bebauungsplan Nr. 98 "Huntestraße 34 - Staab"
hier: Satzungsbeschluss
17. Antrag auf Beitritt der Gemeinde Wardenburg zur Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“
18. Straßenumbenennungen
19. Ausbau Am Esch
hier: Schreiben der Anlieger mit Forderungen an die Gemeinde, bezüglich eines Ausbaus in Eigenregie
20. Bebauungsplan Nr. 15a, 7. Änderung "Wardenburg, Bereich südlich der Litteler Straße"
Hier: Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag
21. Annahme von Schenkungen und Spenden von Fördervereinen
22. Einwohnerfragestunde
23. Anfragen und Anregungen
24. Mitteilungen an den Rat
- 24.1 Mitteilungen des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter
- 24.1.1 Richtlinie zur Vorbeugung von Korruption
Bericht 2022
- 24.2 Mitteilungen der Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder
25. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt

Wardenburg, 8. Juni 2023

Reents
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 27/23 vom Freitag, den 16. Juni 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses.....	204
Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses.....	204
Bekanntmachung über die Auswahl der Jugendschöff*innen aus dem Landkreis Oldenburg für die Geschäftsjahre 2024 bis 2029	205

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Achtermeer – westlich Am Ring“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

205

Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, PFA 2: Mast 46 Höhe Kayhauserfeld/Düwelshoosmoor – Mast 111 Höhe Lether-feld/Beverbruch
hier: Erörterungstermin (Online-Konsultation).....

206

Verkaufsoffener Sonntag am 10. September 2023 für den Bereich des Kernorts Wardenburg.....

207

3. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Soziales.....

208

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates.....

208

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Am Montag, 19. Juni 2023, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 07.03.2023

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Blockhaus Ahlhorn gGmbH; Sachstandsbericht

4 Bericht über den Bestand der Finanzmittel zum 31.12.2022

5 Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 09.06.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 20. Juni 2023, findet um 17:00 Uhr in der IGS Wardenburg, Am Everkamp 1, 26203 Wardenburg, eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.02.2023

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Bildungsregion

4 Digitalisierung an den kreiseigenen Schulen

5 Lüftungsanlagen in Schulen des Landkreises Oldenburg

6 Förderung der Erneuerung des Reetdaches des denkmalgeschützten Haupthauses des Tabkenhofes Dötlingen

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 09.06.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Bekanntmachung über die Auswahl der Jugendschöff*innen aus dem Landkreis Oldenburg für die Geschäftsjahre 2024 bis 2029

Die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung vom 06.06.2023 auf Grund des § 35 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 04.08.1953 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I S 3427), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGänDG) vom 30.08.1990 (BGBl. I S. 1853) aufgestellten Vorschlagslisten für die Auswahl der Jugendschöff*innen liegen in der Woche vom 19.06.2023 bis 23.06.2023 im Jugendamt des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer H122 und im Info-Punkt des Jugendamtes während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Etwaige Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zu Protokoll beim Jugendamt des Landkreises Oldenburg mit der Begründung eingelegt werden, dass in der Liste Personen aufgenommen worden sind, die nicht alle Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes eines Jugendschöffen erfüllen (§§32,33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie § 35 (2) des Jugendgerichtsgesetzes).

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

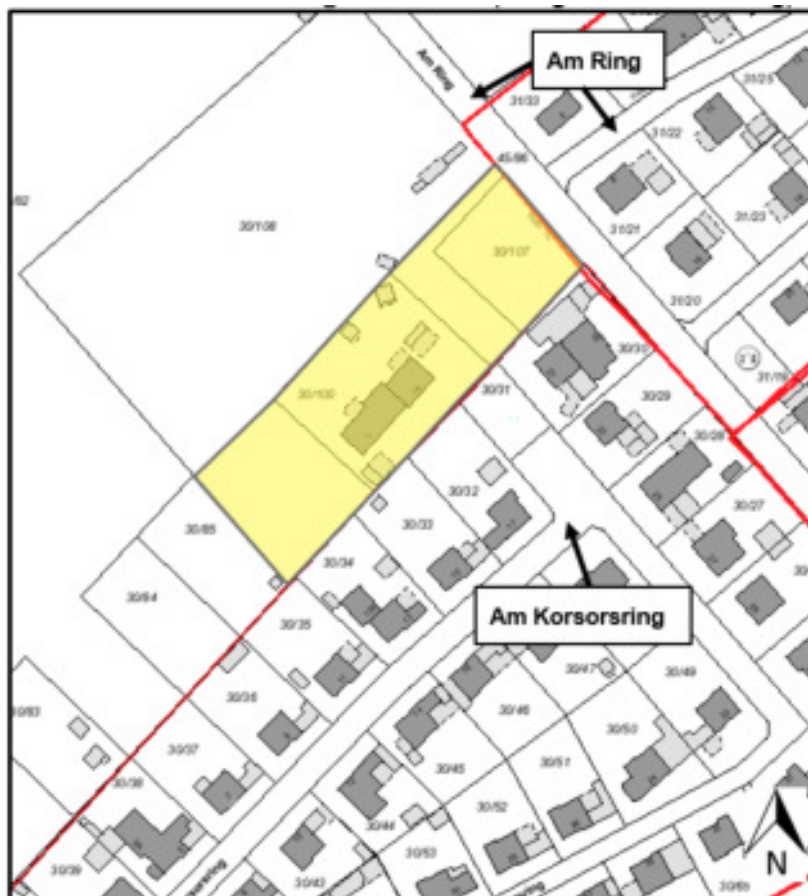
Gemeinde Wardenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Achtermeer – westlich Am Ring“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 20.04.2022 beschlossen, das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Achtermeer – westlich Am Ring“ durchzuführen. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der städtebaulichen Voraussetzungen zur wohnbaulichen Entwicklung durch Ausweisung eines reinen Wohngebietes. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Planauszug ersichtlich (*sh. gelbe Markierung*):



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 07.06.2023 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Achternmeer – westlich Am Ring“ (*Geltungsbereich s. o.*) beschlossen.

Der Bebauungsplan soll nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden und bedarf keiner Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Entwurf der Planunterlagen liegt im Zeitraum vom **26.06.2023 bis 28.07.2023** gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg (links neben Zimmer 2-20) öffentlich während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) aus. Zusätzlich können die Unterlagen im v. g. Zeitraum über die Internetseite der Gemeinde Wardenburg (www.wardenburg.de -> Rathaus-> Bauleitplanungen) eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich. Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Während des o. g. Auslegungszeitraumes besteht die Gelegenheit, Anregungen und Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen in diesem Bauleitplanverfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz liegen mit den Planunterlagen öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, PFA 2: Mast 46 Höhe Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor – Mast 111 Höhe Letherfeld/Beverbruch

hier: Erörterungstermin (Online-Konsultation)

1. Anstelle eines physischen Erörterungstermins wird von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt.
2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigt sind.
3. Der zu erörternde Sachverhalt wird in der Zeit vom **23.06.2023 bis zum 06.07.2023** Zugangsgeschützt unter dem Titel „**380-kV-Leitung CCM PFA 2 Mast 46 - Mast 111**“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

für die am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten in anonymisierter Form bereitgestellt.

Den Teilnahmeberechtigten wird ein Zugangscode zugesendet, mit dem sie sich auf der oben genannten Internetseite in die Online-Konsultation einloggen können. Betroffene, die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben, können den Zugangscode schriftlich bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, oder auf elektronischem Weg unter poststelle@nlstbv.niedersachsen.de anfordern.

4. Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **23.06.2023 bis zum 06.07.2023** schriftlich an die oben genannte Anschrift bzw. elektronisch an die oben genannte E-Mail-Adresse zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern. Auch unter dem oben genannten Titel können in dem zugangsgeschützten Portal mittels eines Links Erklärungen abgegeben werden.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem freigestellt, dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).

6. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in der Online-Konsultation behandelt, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg (<https://www.wardenburg.de>) eingesehen werden. Zudem sind der Plan sowie die Bekanntmachung auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „380-kV-Leitung CCM PFA 2 Mast 46 - Mast 111“ auch über den Zeitraum der Online-Konsultation hinaus zugänglich.

15.06.2023, gez. Christoph Reents

Gemeinde Wardenburg

Datum, Unterschrift

Verkaufsoffener Sonntag am 10. September 2023 für den Bereich des Kernorts Wardenburg

Die Gemeinde Wardenburg macht aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt:

Sämtliche Verkaufsstellen nach § 2 Absatz 1 NLöffVZG dürfen in dem Ortsbereich

- Kernort Wardenburg (Oldenburger Straße, südlich begrenzt durch die Litteler Straße und Lerchenweg und nördlich begrenzt durch die Hans-Fangmann-Straße und Am Glockenturm, sowie Friedrichstraße im Bereich zwischen Am Glockenturm bis zur Einmündung in die Oldenburger Straße; siehe Anlage)

am Sonntag, 10. September 2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Aktion „Heimat shoppen“ und des Wardenburger Herbstmarktes

geöffnet werden.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet.

Es wird gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben ist.

Begründung

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in den Ortsbereichen über § 4 Absatz 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Der Wirtschaftsförderungsverein Wardenburg e.V. hat mit Schreiben vom 13. März 2023 die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags für den 10. September 2023 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) beantragt.

Der verkaufsoffene Sonntag am 10. September 2023 ist ein Teil der Traditionsveranstaltung „Heimat shoppen“ und des Wardenburger Herbstmarktes, welche vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie regelmäßig jährlich stattgefunden hat und nun das erste Mal nach dem Ende der Corona-Pandemie wieder stattfindet. Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen entfaltet die anlassgebende Veranstaltung „Heimat Shoppen“ zusammen mit dem Wardenburger Herbstmarkt für sich genommen eine ausreichende Ausstrahlung für den Kernort Wardenburg und entspricht damit dem gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Anlass nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG.

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung im gesamten Ort Wardenburg mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen innerhalb des Kernorts Wardenburg.

Die Verfügung kann bis zum 30. Juni 2023 im Rathaus Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, beim Ordnungsamt der Gemeinde Wardenburg im Zimmer 1-23 montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin unter 04407-73 142.

Auflösende Bedingung

Die Zulassung der Sonntagsöffnung entfällt, wenn die anlassgebende Veranstaltung „Heimat Shoppen“ und „Wardenburger Herbstmarkt“ selbst entfallen.

Hinweise zu Arbeitsschutzregelungen:

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLOffVZG, sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

Wardenburg, 12.06.2023

Der Bürgermeister
Christoph Reents

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
3. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Soziales
am Donnerstag, 22.06.2023 um 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

II. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.11.2022
3. Berichte der Verwaltung
 - 3.1 Besichtigung der Kindertagesstätte Hundsmühlen
 - 3.2 Ausblick Ehrenamtsbörse
 - 3.3 Jugendbeteiligung/Jugendparlament
 - 3.4 Kinder- und Jugendbericht 2022
 - 3.5 Evaluation Bürgerhaus Stand Februar 2023
 - 3.6 Sachstandsbericht Soziale Leistungen
 - 3.7 Sachstandsbericht Flüchtlingsunterbringung
 - 3.8 Fertigstellung des Bewegungsraums in der Evangelischen Kindertagesstätte Bienenkorb
 - 3.9 Nachschulische Betreuung in der Gemeinde Wardenburg
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt
5. Einwohnerfragestunde
6. Unterstützungsmöglichkeiten für die Ansiedlung einer Nachfolge für die Kinderarztpraxis in Wardenburg
7. Richtlinie der Gemeinde Wardenburg über die Förderung der Vereinsjugend
8. Schaffung von 2 Krippengruppen in Südmoslesfehn
9. Antrag des Trägers "Ein Weidenkörbchen für Kinder" auf Erweiterung des bestehenden Trägerschaftsvertrages und der Übernahme von Ausstattungskosten
10. Einwohnerfragestunde
11. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 14. Juni 2023

Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates

Am 29.06.2023 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1.
 - a) Eröffnung und Begrüßung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
Vorlagen
6. Niederlegung des Ratsmandates von Herrn Marcell Görke
7. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung eines neuen Ratsmitgliedes gemäß § 43 und 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
8. Neubesetzung der Ausschüsse im Rat der Stadt Wildeshausen
9. Bildung der Ausschüsse des Rates und Feststellung der Sitze;
hier Schulausschuss
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 11.05.2023
10. Beendigung der Schulträgerschaft für die Haupt- und Realschule
Antrag des Ratsmitgliedes Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 09.03.2023
11. Parkraumbewirtschaftung
Konzeption und Umsetzung des Konsolidierungsbeschlusses
12. Integrationskonzept; weiteres Vorgehen
13. Bereitstellung und Erläuterung einer städtischen Betriebsvereinbarung
Antrag des Ratsmitgliedes Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 28.02.2023
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 21.06.2023
14. Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Sammeländerung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Auf dem Heem" - 5. Änderung, des Bebauungsplanes Nr. 13 "Westertor/Heemstraße" - 10. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 13.2 "Ladestraße" - 2. Änderung
15. Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 "Bauerschaft Bargloy"
16. Weiteres Vorgehen Freibad
17. Einführung des Wappens als städtischer Werbeträger
18. Neuwahl der ehrenamtlichen Schiedspersonen und deren Vertretung für den gemeinsamen Schiedsamtsbezirk Wildeshausen / Dötlingen
19. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
20. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
21. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
22. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 14.06.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 28/23 vom Freitag, den 23. Juni 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Rates..... 211

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Rates

Die nächste Sitzung des Rates der Gemeinde Ganderkesee findet am Donnerstag, dem 29.06.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Regularien

Mandatsverzicht von Frau Dr. Anika Hoffmann,

Verpflichtung von Frau Annett Becker-Edert,

Feststellung der Besetzung der Fachausschüsse und weiterer Gremien,

Neufassung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder,

Bahnhofstraße - Errichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage (FLSA) zur Querung der K227 in Höhe der Grundschule Schierbrok,

Windenergie hier: Erstellung einer Potenzialflächenanalyse als Grundlage für künftige Standorte für Windenergieanlagen, Initiative "Lebenswerte Städte durch angepasste Geschwindigkeit",

2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Eigenbetriebe "Bäderbetrieb Ganderkesee",

5. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Ganderkesee für die Benutzung des Freibades, des Hallenbades und der Sauna der Gemeinde Ganderkesee,

Überörtliche Kommunalprüfung "Schulstrukturen",

Regularien

Zu Beginn und am Ende der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Ganderkesee, 16.06.2023

Gemeinde Ganderkesee

Der Bürgermeister

Ralf Wessel

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 29/23 vom Freitag, den 30. Juni 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages 213

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2014..... 213

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2022 214

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, 4. Juli 2023, findet um 17:00 Uhr im Blockhaus Ahlhorn, Ahlhorner Fischteiche 2, 26197 Großenkneten eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.12.2023- öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Neubesetzung des Kreisausschusses
- 4 Neubesetzung von Kreistagsausschüssen und Vertretungen
- 5 Rettungsdienst; Strukturwandel Rettungsdienst; NEF Vorhaltung im Landkreis Oldenburg
- 6 Anpassung der Richtlinien des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung von Bau-
denkmälern
- 7 Richtlinie zur Förderung der Jugend
- 8 Änderung der Taxitarifverordnung
- 9 Wahl der Vertrauenspersonen zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
- 10 Resolution zur Elektrifizierung und zum zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke OL-OS
- 11 Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023
- 12 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 13 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 14 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 15 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 26.06.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 29.06.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme der Bürgermeisterin liegen in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 11.07.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Neerstedt, den 29.06.2023

Antje Oltmanns
-Bürgermeisterin-

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 06.06.2023 die Jahresrechnung 2022 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.
Bremen, den 23.06.2023

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 30/23 vom Freitag, den 7. Juli 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Prüfung der Schulstruktur im Landkreis Oldenburg durch den Landesrechnungshof 216

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen 216

Gemeinde Ganderkesee

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder 217

Amtliche Bekanntmachung:

Teileinziehung der Gemeindestraße Nr. 364 („Am Holz“) für den Kraftfahrzeugverkehr 219

Sitzübergang im Rat der Gemeinde Ganderkesee 220

Gemeinde Wardenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Solarpark Wardenburg“ sowie 59. Änderung des Flächennutzungsplanes: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 220

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2023..... 224

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Prüfung der Schulstruktur im Landkreis Oldenburg durch den Landesrechnungshof

Im Rahmen einer überörtlichen Kommunalprüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes wurden die Schulstrukturen des Landkreises Oldenburg sowie der Gemeinden Ganderkesee, Hatten und der Stadt Wildeshausen überprüft.

Dem Landkreis Oldenburg wurde eine abschließende Prüfungsmitteilung übermittelt, die gemäß § 5 Absatz 1 und 2 des Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetzes für sieben Werktage ab dem 12.07.2023 öffentlich ausgelegt wird.

Die Prüfungsmitteilung kann im Schulamt des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, 2. OG, Zimmer 273 zu den Öffnungszeiten des Kreishauses eingesehen werden.

Wildeshausen, den 04.07.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 29.06.2023 die 2. Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Dötlingen beschlossen:

Artikel I

§ 17 wird wie folgt geändert:

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Dötlingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Neerstedt, den 29.06.2023

Gemeinde Dötlingen

Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

Gemeinde Ganderkesee

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied sowie die ehrenamtliche Tätigkeit als nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag- und Reisekostenersatz einschließlich der Kosten für eine Betreuung von Kindern und anerkannt pflegebedürftigen Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, die sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Mandats haben, eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird zum Teil in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und zum Teil als Sitzungsgeld gewährt.
2. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 180,00 € und wird für den ganzen Kalendermonat auch dann gewährt, wenn das Amt nur für einen Teil des Monats innegehalten wurde. Ruht das Mandat oder wird ein Mitglied von der Mitarbeit in der Vertretung gem. § 63 Abs. 3 NKomVG ausgeschlossen, erfolgt keine Zahlung für die Zeit des Ruhens des Mandats bzw. des Ausschlusses von der Mitarbeit.
3. Das Sitzungsgeld beträgt 23,00 € für eine Sitzung und wird den Ratsmitgliedern für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gewährt.
Sitzungsgeld wird auch für Sitzungen sonstiger Gremien, Kommissionen, Arbeitskreisen sowie für die Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen, Besichtigungen und Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden, soweit dazu von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingeladen wurde, gewährt. Sofern und soweit Sitzungen, Besprechungen und Verhandlungen im Sinne von vorstehenden Sätzen 1 und 2 nur per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können, wird Sitzungsgeld gewährt; Tag, Dauer (Uhrzeiten) und Teilnehmer einer solchen Sitzung sind schriftlich festzuhalten und diese Aufzeichnungen sind durch den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden zur Abrechnung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
Dauert eine der in Satz 1 genannten Veranstaltungen länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Veranstaltungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für die Teilnahme an Sitzungen von kommunalen Vereinigungen und anderen Drittorganisationen, denen die Gemeinde Ganderkesee angehört und zu denen die Ratsmitglieder als Vertretung der Gemeinde entsandt werden, sind die entstandenen Auslagen, Verdienstausschlag und Betreuungskosten gemäß § 4 dieser Satzung zu erstatten.
4. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 €.

§ 3 Umlegungsausschuss

1. Die/der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält ein Sitzungsgeld von 102,00 €, höchstens 205,00 € monatlich.
2. Die nicht dem Rat angehörenden Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 21,00 €.
3. Fahrtkosten werden den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern des Umlegungsausschusses bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reiskostenverordnung erstattet. Für Fahrten zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses gilt dies mit der Maßgabe, dass Tage- und Übernachtungsgelder nicht gezahlt werden.

§ 4 Verdienstausschlagersatz, Erstattung von Betreuungskosten

1. Tritt bei den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern infolge der Mandatsausübung eine Einkommensminderung ein, wird der nachgewiesene Verdienstausschlag neben der Aufwandsentschädigung ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis durch eine ausdrückliche schriftliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist.
2. Bei Angestellten kann der Verdienstausschlag zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Lohn fortgezahlt wird und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin erstattet wird. Der Verdienstausschlagersatz in Höhe von max. 20,00 € wird nur für Zeiten von 08:00 bis 18:00 Uhr gezahlt. Dies gilt nicht, wenn das Ratsmitglied im Einzelfall nachweist, dass die Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb dieses Zeitraumes liegt.

3. Selbständig Tätigen wird auf Antrag ein Verdienstaussfallersatz in Höhe von max. 20,00 € je Stunde gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bestätigung durch eine Steuerberatung. Der Verdienstaussfallersatz wird für längstens sechs Stunden je Tag gezahlt.
4. Ratsmitgliedern, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Nr. 2 oder 3 geltend machen können, kann zum Ausgleich von besonderen Nachteilen, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 € je Stunde gewährt werden; längstens für sechs Stunden je Tag. Berücksichtigt werden dabei nur Zeiten zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr.
5. Ein Ratsmitglied sowie ein nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied hat Anspruch auf Ersatz von Betreuungskosten, wenn es mit mindestens einem Kind, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder einer anerkannt pflegebedürftigen Person in einem Haushalt lebt und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann. Auf Antrag werden die nachweislichen Betreuungskosten für längstens sechs Stunden je Tag gezahlt. Die Höhe der stündlichen Entschädigung richtet sich nach dem jeweils aktuell geltenden Mindestlohn nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) zum Zeitpunkt der Entstehung des Aufwands.
6. Ratsmitglieder sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern ist in jeder Wahlperiode an bis zu fünf Arbeitstagen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrem Amt als Rats- bzw. Ausschussmitglied zu gewähren. Ein diesbezüglicher Verdienstaussfall wird längstens für acht Stunden je Tag und maximal für fünf Arbeitstage in jeder Wahlperiode gewährt. Betreuungskosten werden gemäß Nrn. 5 und 6 erstattet.

§ 5 Reisekostenersatz

1. Für genehmigte bzw. angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenersatz nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
2. Neben dem Reisekostenersatz werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

§ 6 Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zu den Sitzungen der Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Gemeinderates sowie zu den Sitzungen der Fraktionen und Gruppen erhalten die Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweiligen Fassung.
Ratsmitgliedern, die aus gesundheitlichen Gründen offensichtlich für die Fahrten im Sinne von Abs. 1 kein eigenes Kraftfahrzeug benutzen können, werden auf Antrag anstelle der Wegstreckenentschädigung die erforderlichen Fahrtkosten erstattet.
2. Die Stellvertretungen der/des Bürgermeisterin / Bürgermeisters nach § 81 NKomVG erhalten für Fahrten, die in Ausübung ihrer Funktion erforderlich sind, bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweiligen Fassung.
3. Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, zu denen der/die Bürgermeister/in eingeladen hat, werden auf Nachweis die Fahrtkosten in voller Höhe erstattet.
4. Wird für die Fahrten nach Nr. 1 S. 1 und Nr. 2 ein privates Fahrrad benutzt, ist eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 5 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung zu gewähren.
5. Sofern und soweit Ratsmitglieder als Gäste an Sitzungen der Ratsausschüsse, des Verwaltungsausschusses oder sonstiger Gremien teilnehmen, erfolgt keine Erstattung von Fahrtkosten.

§ 7 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen

1. Die Stellvertretungen des/der Bürgermeisters/in nach § 81 NKomVG sowie die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen gemäß §§ 2 - 4 dieser Satzung jeweils eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar wie folgt:
 - a) 1. Stellvertretung des/der Bürgermeisters/in 245,00 €
 - b) 2. Stellvertretung des/der Bürgermeisters/in 245,00 €
 - c) Fraktionsvorsitzende 245,00 €

- d) Gruppenvorsitzende, 231,00 €
wenn nicht zugleich einer
Fraktion oder anderen Gruppe angehörig
2. Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Nr. 1 genannten Funktionen auf sich, so wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste gezahlt.
3. Beginnt oder endet die Mandatstätigkeit mit besonderer Funktion im Laufe eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für den ganzen Monat gezahlt.

§ 8 Zuschüsse an Fraktionen und Gruppen

Den Fraktionen bzw. Gruppen werden Zuschüsse zu ihren tatsächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung bis zu höchstens kalenderjährlich 102,40 € pro Fraktion bzw. Gruppe zuzüglich 41,60 € pro Mitglied gewährt, wobei für den auf die Anzahl der Mitglieder entfallenden Zuschussanteil maßgeblich die Anzahl der Mitglieder am 01.01. und am 01.07. eines Kalenderjahres ist.

Bildet sich eine Fraktion bzw. Gruppe im Verlauf eines Kalenderjahres, steht ihr der Zuschuss zeitanteilig zu. Entsprechendes gilt bei Umbildung oder Auflösung. Zusammenschlüsse von Fraktionen bzw. Gruppen sind nicht zuschussberechtigt. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils zur Hälfte zum 01.01. und zum 01.07. eines Kalenderjahres.

Über die Verwendung der Zuschüsse ist jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres Rechnung zu legen. Die Erstattung zu viel gezahlter Zuschüsse erfolgt in erster Linie durch Aufrechnung mit Ansprüchen für das laufende Jahr anderenfalls durch Rückzahlung.

§ 9 Fälligkeiten

Der monatliche Pauschalbetrag nach § 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie die Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen nach § 7 werden jeweils im Voraus bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats gezahlt. Beginnt die Mandatstätigkeit im Laufe eines Kalendermonats, erfolgt die Zahlung für diesen Kalendermonat zum 3. Werktag des nächsten Kalendermonats. Sämtliche anderen in den §§ 2 bis 7 genannten Zahlungen werden fällig zum 3. Werktag des übernächsten Kalendermonats nach Entstehen des Zahlungsanspruches.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 21.06.2018 sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Ganderkesee, den 30.06.2023

Ralf Wessel
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Teileinziehung der Gemeindestraße Nr. 364 („Am Holz“) für den Kraftfahrzeugverkehr

Der im unten dargestellten Lageplan in gelb gekennzeichnete Abschnitt der öffentlich gewidmeten Gemeindestraße Nr. 364 („Am Holz“) soll gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den Kraftfahrzeugverkehr eingezogen werden. Der Abschnitt hat für den Kraftfahrzeugverkehr keine Verkehrsbedeutung mehr.

Für den fußläufigen Verkehr sowie für den Radverkehr bleibt der Abschnitt weiterhin öffentlich gewidmet.

Die beabsichtigte Teileinziehung wird gemäß § 8 Abs. 2 des NStrG in der zurzeit gültigen Fassung hiermit ortsüblich bekanntgegeben.



Ganderkesee, 07.07.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Sitzübergang im Rat der Gemeinde Ganderkesee

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 den Verlust des Sitzes von Frau Dr. Anika Hoffmann im Rat der Gemeinde Ganderkesee festgestellt.

Gemäß § 44 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist der Sitz von Frau Dr. Anika Hoffmann auf Frau Annett Becker-Edert als nächste Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag von Bündnis90/Die Grünen übergegangen.

Der Übergang des Sitzes wird hiermit gemäß § 44 Abs. 6 NKWG bekannt gemacht.

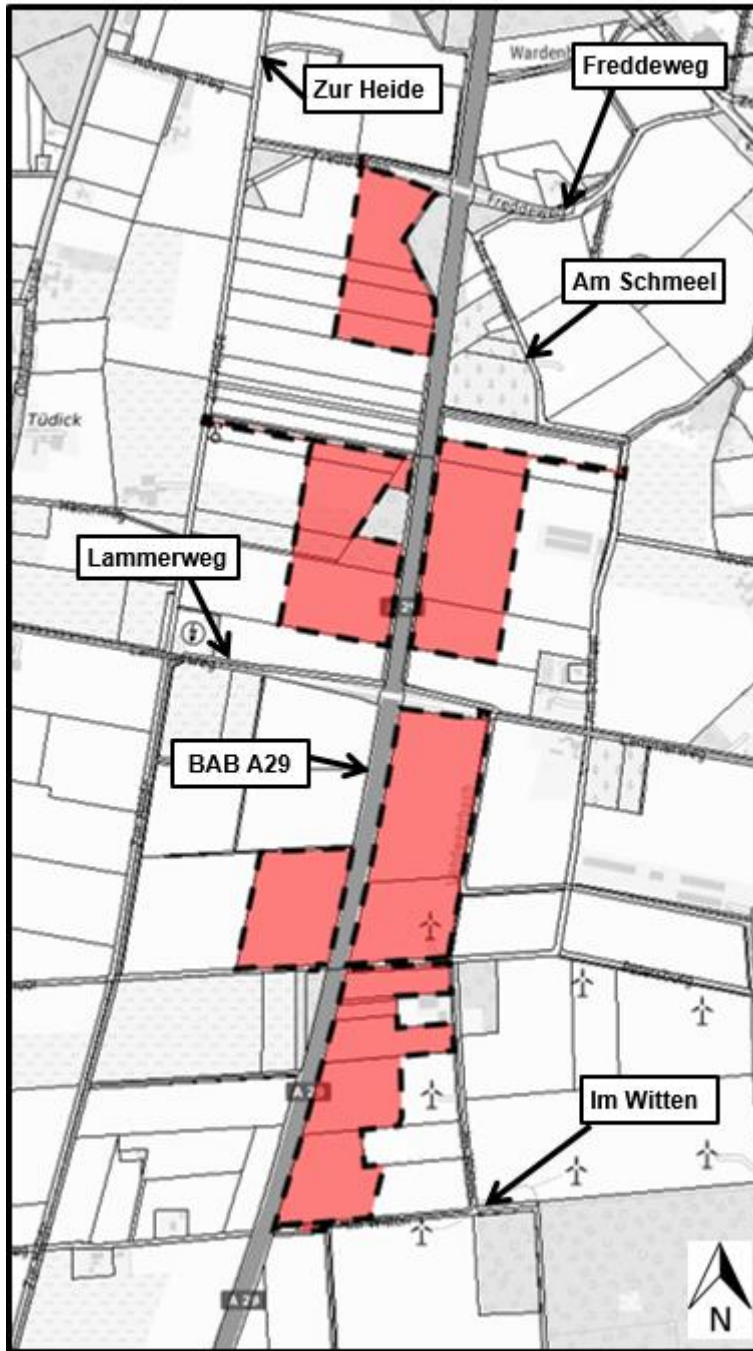
Ganderkesee, den 30.06.2023

gez. Matthias Meyer
stellvertretender Gemeindevorsteher

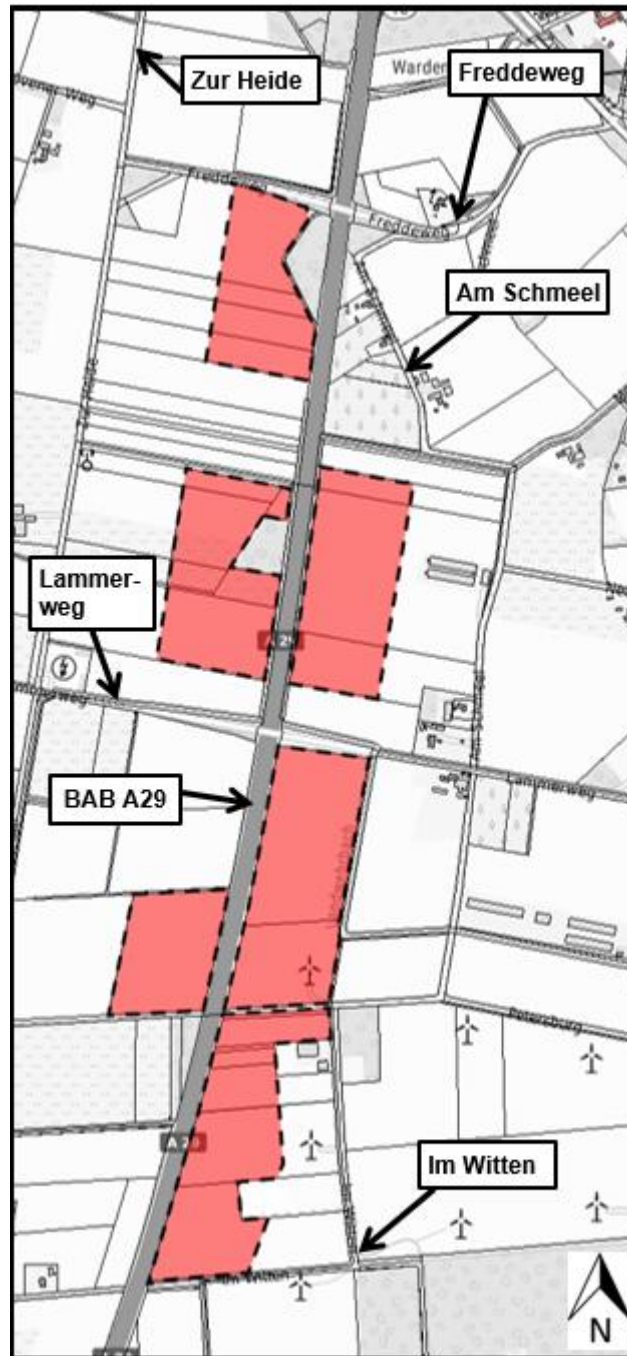
Gemeinde Wardenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Solarpark Wardenburg“ sowie 59. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Solarpark Wardenburg“ sowie für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgend gekennzeichneten Flächen:



Bebauungsplan Nr. 103



59. Flächennutzungsplanänderung

Die Entwürfe der Planunterlagen liegen im Zeitraum vom **17.07.2023 bis 18.08.2023** gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg (links neben Zimmer 2-20) öffentlich während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) aus. Zusätzlich können die Unterlagen im v. g. Zeitraum über die Internetseite der Gemeinde Wardenburg (www.wardenburg.de-> Rathaus-> Bauleitplanungen) eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich. Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Für diese Bauleitplanung liegen die folgenden Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 103 (Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede, 27.04.2023)
- Begründung zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede, 27.04.2023)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 103 (Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede, 02.05.2023) u. a. mit Erläuterungen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter (inkl. Ausführungen zu Brutvogel-, Amphibien- und Reptilien- sowie Biotoptypenkartierung)
- Umweltbericht zur 59. Flächennutzungsplanänderung (Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede, 04.05.2023) u. a. mit Erläuterungen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter

- Ergebnis der Prüfung und Abwägung zu den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Blendgutachten (SolPEG GmbH, Hamburg, 26.07.2022)
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Cloppenburg, 19.04.2023)
- Biologischer Fachbeitrag (Büro für Biologie & Umweltplanung, Huntlosen, August 2022)

Umweltbezogene Stellungnahmen:

- Landkreis Oldenburg (12.08.2022) insbesondere zu Grundsätzen der Raumordnung, zur zulässigen Bodenversiegelung und Eingriffsbilanzierung, zur Wertigkeit der Biotoptypen und Kompensationsüberschuss, artenschutzrechtlicher Beurteilung, ökologischer Baubegleitung, Wanderkorridore für u. a. Mittel- u. Kleinsäuger, Landschaftsbildanalyse, Eingrünung und Pflanzschema, Ausgleichsmaßnahmen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (02.08.2022) insbesondere zu Flächenkonkurrenz, möglichem dauerhaften Flächenverlust, landwirtschaftlichem Fachgutachten zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit, Kompensationsmaßnahmen
- Die Autobahn GmbH des Bundes (11.08.2022) insbesondere zu Bauverbotszone entlang der Autobahn, zu Pflanzgebot und Ausgleichsflächen, zu Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes, zu Gefahren durch Werbeanlagen, zu Blendwirkung, Regen- und Schmutzwasser, Bodenaushübe, Straßenbegleitgrün, Wildschutzzäune
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (09.08.2022) insbesondere zu Bohrpunkten, zum Schutzgut Boden, Schutzstreifen entlang von Hochdruckleitungen
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege (03.08.2022) zu Meldepflicht von Bodenfunden
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (02.08.2022) zur Auswertung der Luftbilder auf Abwurfkampfmittel
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (25.07.2022) zu Versorgungsleitungen
- Hunte-Wasseracht Huntlosen (21.07.2022) zu Räumstreifen entlang Verbandsgewässern
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (12.07.2022) zu den vorhandenen Leitungen sowie Schutzstreifen
- EWE Netz GmbH (15.07.2022) zu Versorgungsleitungen
- Private Stellungnahme (09.08.2022) zur Bezeichnung des Bebauungsplanes, zu Flurbereinigungsverfahren, Bürgerbeteiligung, Flächenverbrauch, Grenzabstand

In dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 / 59. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründungen sowie Umweltbericht sind folgende Informationen der Umweltbelange zum derzeitigen Zustand und zur Entwicklung enthalten:

1. zum Schutzgut Mensch:
Auf Grund Vorbelastungen und derzeitiger Nutzung geringe Bedeutung hinsichtlich dieses Schutzgutes; potentielle Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Blendwirkung der Module ist als geringfügig zu betrachten; keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Verkehrsteilnehmer und Anwohner gegeben; keine erheblichen negativen Auswirkungen von Emissionen durch Einhaltung aktueller Richtlinien; auf Grund geplanter Abstände sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erwarten.
2. zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:
Biotoptypenkartierung: Sandacker, Grünland-Ansaat, Intensivgrünland trocknere Mineralböden, kleinflächige Baumgruppe sowie Baumreihen, halbruderale Gras- u. Staudenflur, vegetationsarmer Graben in Verbindung mit Feldhecke, Scher- und Trittrasen, keine geschützten Biotope, keine gefährdeten oder besonders geschützten Pflanzenarten; konkrete Eingriffsbilanzierung; weniger erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgut Pflanzen zu erwarten; Brutvogelerfassung (16 Vogelarten festgestellt, hiervon drei gefährdete Arten und eine Art auf der Vorwarnliste); Keine Vorkommen von Amphibien und Reptilien; allgemeine Bedeutung für Fledermäuse; artenschutzrechtliche Prüfung für Brutvögel und Fledermäuse; Zaunanlagen durchlässig für Klein- u. Mittelsäuger; keine erheblichen Auswirkungen für die biologische Vielfalt zu erwarten.
3. zu den Schutzgütern Boden und Fläche:
Bodenfunktionen mit allgemeiner und in Teilbereichen mit hoher Bedeutung; Schaffung neuer Versiegelungsmöglichkeiten; auskoffern von Bodenmaterial nicht erforderlich; Positive Veränderung des Bodenhaushaltes durch Entwicklung artenreicher Grünländer/Grünlandextensivierung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Bodenbearbeitung. Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche.
4. zum Schutzgut Wasser:
„Landwehrbach“ sowie kleinere Gräben vorhanden. Keine weiteren Fließ- oder Stillgewässer. Kein Wasserschutzgebiet. Gräben bleiben erhalten. Verbesserung des Grundwasserzustandes durch Grünlandextensivierung zu erwarten. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.
5. zu den Schutzgütern Klima und Luft:
Maritim-kontinentales Übergangsklima. Keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten. Maßnahme in Richtung der Erreichung der vorgegebenen Klimaziele bzw. Klimaneutralität
6. zum Schutzgut Landschaft:
Vorherrschendes Landschaftsbild wird insbesondere von Intensivgrünland- u. Sandackerflächen, Bundesautobahn 29 als auch vereinzelte landwirtschaftliche und Tiermastställen geprägt. Angrenzend an das Plangebiet sind Gehölze und Waldstrukturen vorhanden; ebenso der Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost. Wahrnehmbare Veränderung durch Photovoltaikmodule. Visualisierung zur Simulation des Landschaftsbildes nach Umsetzung des Projektes. Beeinträchtigung auf das Schutzgut dennoch weniger erheblich, auf Grund der Modulhöhe sowie Anpflanzungen als Sichtschutz.
7. zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
Keine bekannten Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern im Plangebiet. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Während des o. g. Auslegungszeitraumes besteht die Gelegenheit, Anregungen und Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen in diesem Bauleitplanverfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz liegen mit den Planunterlagen öffentlich aus.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden zum Verfahren der 59. Flächennutzungsplanänderung bezieht sich der folgende Hinweis: Eine Vereinigung i. S. v. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 15.06.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem ersten Nachtragshaushaltsplan 2023 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<u>Ergebnishaushalt</u>				
ordentliche Erträge	35.698.900	555.900		36.254.800
ordentlichen Aufwendungen	36.717.900	828.600		37.546.500
außerordentliche Erträge	201.500	750.000		951.500
außerordentliche Aufwendungen				
<u>Finanzhaushalt</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.781.400	555.900		35.337.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.526.500	828.600		35.355.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.720.500	112.400		3.832.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.664.000		1.574.500	10.089.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.943.500		1.686.900	6.256.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	354.600			354.600
<i>festgesetzt.</i>				

<i>nachrichtlich:</i>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	46.445.400		1.018.600	45.426.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	46.545.100		745.900	45.799.200
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	99.700	272.700		372.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.943.500 € um 1.686.900 € reduziert und damit auf 6.256.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.465.000 € um 1.676.000 € reduziert und damit auf 6.789.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.000.000 € nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Wardenburg, den 15.06.2023

Christoph Reents
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 30.06.2023 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Sch erteilt. Der erste Nachtragshaushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 10.07.2023 bis 18.07.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-24, öffentlich aus.

Wardenburg, den 07.07.2023

Gemeinde Wardenburg

Der Bürgermeister
Christoph Reents

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 31/23 vom Freitag, den 14. Juli 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über den Verkehr mit Taxen einschl. Taxentarifordnung vom 10.04.1984 in der Fassung der 14. Änderungsverordnung vom 04.07.2023 227

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“ 228

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 54.1“ Vor Bargloy“ Teil A, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ... 229

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über den Verkehr mit Taxen einschl. Taxentarifordnung vom 10.04.1984 in der Fassung der 14. Änderungsverordnung vom 04.07.2023

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 222) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Taxen einschl. Taxentarifordnung (Taxenordnung) vom 10.04.1984 in der Fassung der 13. Änderungsverordnung vom 1 (Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 39/22, S.216) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Fahrpreise

- (1) Der Grundbetrag, dies ist das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn, beträgt:
 1. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze
 - 1.1 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr inklusive einer Fahrleistung von 750 m oder einer Anfangszeit von 189,02 Sekunden 6,40 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
 - 1.2 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen inklusive einer Fahrleistung von 850 m oder einer Anfangszeit von 214,23 Sekunden 7,60 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
 2. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze
 - 2.1 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr inklusive einer Fahrleistung von 772,75 m oder einer Anfangszeit von 215,58 Sekunden 11,40 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
 - 2.2 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen inklusive einer Fahrleistung von 863,65 m oder einer Anfangszeit von 240,94 Sekunden 12,70 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
- (2) Das Entgelt für die Anfahrt (Leerfahrt) beträgt für je angefangene 125,00 m – 0,10 € = Tarif I (0,80 €/km).
- (3) Das Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) nach Tarif II beträgt:
 1. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze (gem. § 8 Punkt 1.1)
 - ab 750 m:
je angefangene 35,71 m Fahrleistung 0,10 € = 2,80 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 41,67 m Fahrleistung 0,10 € = 2,40 €/km
 2. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze (gem. § 8 Punkt 1.2)
 - ab 850 m:
je angefangene 35,71 m Fahrleistung 0,10 € = 2,80 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 41,67 m Fahrleistung 0,10 € = 2,40 €/km
 3. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze (gem. § 8 Punkt 2.1)
 - ab 772,75 m:
je angefangene 32,26 m Fahrleistung 0,10 € = 3,10 €/km
 - ab 5 km:
je angefangene 34,48 m Fahrleistung 0,10 € = 2,90 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 41,67 m Fahrleistung 0,10 € = 2,40 €/km

4. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze (gem. § 8 Punkt 2.2)

- ab 863,65 m:
je angefangene 32,26 m Fahrleistung 0,10 € = 3,10 €/km
- ab 5 km:
je angefangene 34,48 m Fahrleistung 0,10 € = 2,90 €/km
- ab 10 km:
je angefangene 41,67 m Fahrleistung 0,10 € = 2,40 €/km

- (4) Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 9 Sekunden zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Dies entspricht einem Entgelt von 40,00 €/Std. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast mündlich zu unterrichten.

Die anderen Absätze des § 8 bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Wildeshausen, den 04.07.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 18.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“ beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“ vom 20.09./13.12.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.04.2019, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500.000,- € (netto) und bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (z. B. Architekten, Ingenieure), den Gegenstandswert von 50.000,- € (netto) übersteigt, sowie wiederkehrende Geschäfte oberhalb der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 genannten Wertgrenze,“.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung und damit die Änderung der Betriebssatzung tritt mit Wirkung des auf die Veröffentlichung dieser 2. Änderungssatzung folgenden Tages in Kraft.

Ganderkesee, den 29.06.2023

Ralf Wessel
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 54.1“ Vor Bargloy“ Teil A, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat am 23.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil A, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans



Der Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil A, 1. Änderung mit der Begründung liegt bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen www.wildeshausen.de unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil A, 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 11.07.2023

Stadt Wildeshausen

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 32/23 vom Freitag, den 28. Juli 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 232

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 13 "Westertor/Heemstraße" 9. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist 233

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 76 „Bauerschaft Bargloy“ gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist 235

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

I. Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 04.07.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachtrag
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-283.985.849	-3.598.000		-287.583.849
ordentliche Aufwendungen	282.313.140	3.597.100		285.910.240
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-279.452.200	-3.598.000		-283.050.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	266.193.189	3.597.100		269.790.289
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-9.049.600			-9.049.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.211.700	1.722.000		34.933.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-14.719.187		5.107.898	-9.611.289
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.672.100			1.672.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-303.220.987		1.509.898	-301.711.089
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	301.076.989	5.319.100		306.396.089
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	-2.143.998			4.685.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 14.719.187,00 Euro um 5.107.898,00 Euro auf 9.611.289,00 Euro verringert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 23.197.300,00 Euro um 950.000,00 Euro auf 24.147.300,00 Euro erhöht.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 35 % der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht verändert.

Wildeshausen, den 04.07.2023

Dr. Christian Pundt, Landrat

II.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.07.2023 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-458 (2023) – erteilt.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2023 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 31.07.2023 bis 08.08.2023 beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden in Zimmer 241 öffentlich aus

Wildeshausen, den 26.07.2023

In Vertretung
Jürgen Ohlhoff
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“ 9. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat am 23.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 9. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans



Der Bebauungsplan Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 9. Änderung mit der Begründung liegt bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen www.wildeshausen.de unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 9. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 19.07.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 76 „Bauerschaft Bargloy“ gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 11.05.2023 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Bauerschaft Bargloy“ und ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung zur Veränderungssperre ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Herbeiführung der Fälligkeit der Ansprüche durch schriftlichen Antrag bei der Stadt Wildeshausen wird hingewiesen.

Wildeshausen, den 20.07.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
(L. S.)
gez. Jens Kuraschinski

Anlage - Geltungsbereich der Veränderungssperre



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 33/23 vom Freitag, den 4. August 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Z. geltenden Fassung

- Bebauungsplan Nr. 88 „Rittrumer Kirchweg“, Dötlingen (vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB)
- 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Zum Sande“, Dötlingen (beschleunigtes Verfahren) 238

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

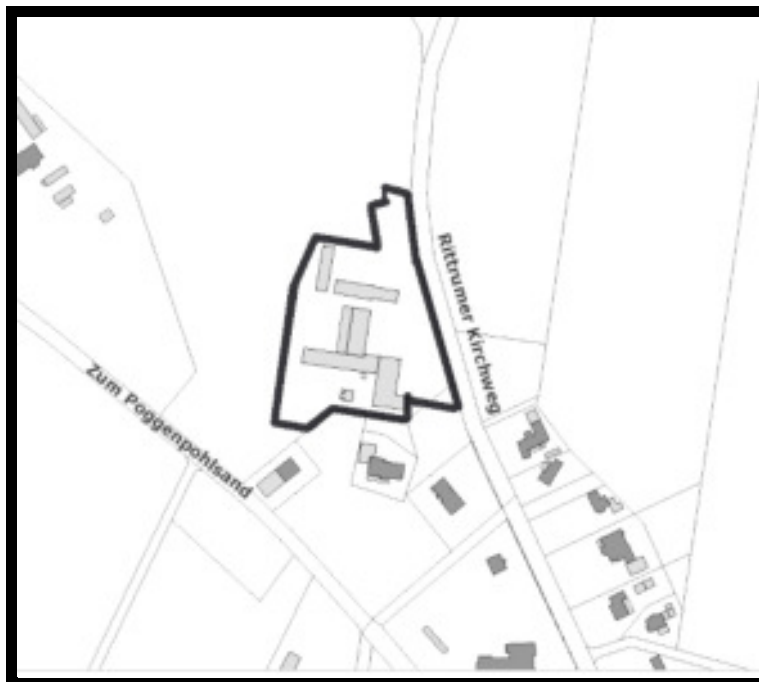
Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Z. geltenden Fassung

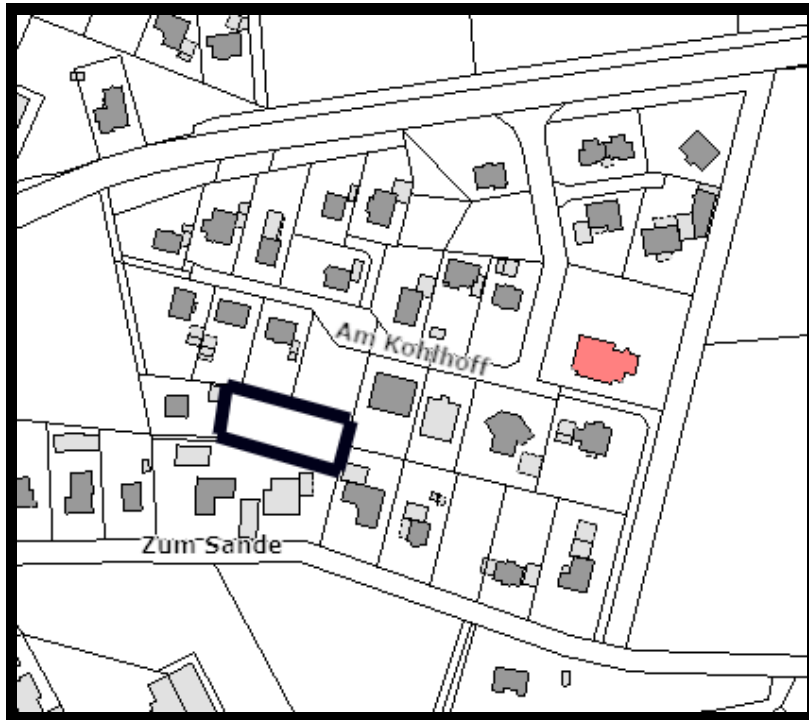
- **Bebauungsplan Nr. 88 „Rittrumer Kirchweg“, Dötlingen (vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB)**
- **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Zum Sande“, Dötlingen (beschleunigtes Verfahren)**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 88 „Rittrumer Kirchweg“, Dötlingen (vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB) und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Zum Sande“, Dötlingen (beschleunigtes Verfahren) gemäß §§ 2 und 10 BauGB i. d. z. Z. geltenden Fassung und dem § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. z. Z. geltenden Fassung als Satzung einschließlich der jeweiligen Begründungen und Umweltberichten als Satzung beschlossen:

Die Lage und die Geltungsbereiche sind den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen.



Geltungsbereich Aufstellung Bebauungsplan Nr. 88
„Rittrumer Kirchweg“, Dötlingen



Geltungsbereich 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57
„Zum Sande“, Dötlingen, im Bereich der Gemeindestraßen
„Zum Sande/Am Kohlhöf“

Auf die Vorschriften des §§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Bebauungspläne Nr. 88 „Rittrumer Kirchweg“, Dötlingen, und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Zum Sande“, Dötlingen, einschließlich Begründungen und Umweltberichten liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 108, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 88 „Rittrumer Kirchweg“, Dötlingen, und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Zum Sande“, Dötlingen, gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 34/23 vom Freitag, den 11. August 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung

- 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Biogas Ostrittrum“

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB

III. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB 241

Gemeinde Wardenburg

10. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung..... 243

Straßenumbenennung 243

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung

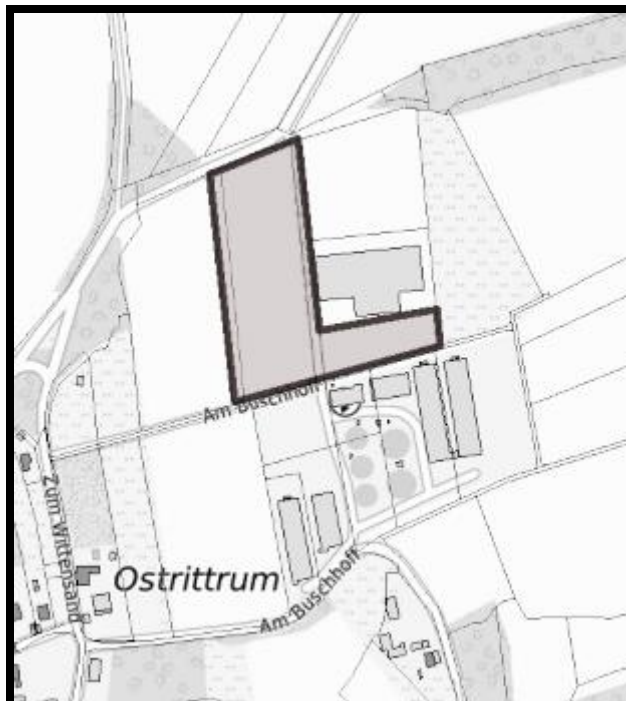
- 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“

- I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB
- III. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 beschlossen, das Verfahren zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“ einzuleiten.

Die Geltungsbereiche der genannten Bauleitplanverfahren sind in den nachstehenden Kartenauszügen dargestellt.



Geltungsbereich 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
im Bereich der Straßen „Am Buschhoff“ und „Zur Moorheide“

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die Vorentwürfe zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“ angenommen.

Die Planunterlagen zu den oben genannten Bauleitplanverfahren werden vom **15.08.2023** bis einschließlich **15.09.2023** während der Dienststunden im Rathaus in Neerstedt, Obergeschoss, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt öffentlich ausgelegt. Neben der Einsicht wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können ab dem 15.08.2023 auch auf der Internetseite der Gemeinde Dötlingen unter <http://www.doetlingen.de/bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

Sie werden ferner über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht <http://www.uvp.niedersachsen.de/portal/>

Während der Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung sind.

III. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB

Während der o. g. Auslegungsfrist wird gleichzeitig die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

Gemeinde Wardenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
10. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung
am Donnerstag, 17.08.2023 um 16:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 25.05.2023
3. Berichte der Verwaltung
- 3.1 Bebauungsplan Nr. 85 "Südlich Diedrich-Dannemann-Straße"
hier: Mögliche Nutzung der festgesetzten öffentlichen Grünfläche als Spielplatz für die ev. Kindertagesstätte Matthäus
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde
6. Antrag auf Bauleitplanung im Bereich Alter Dorfweg in Achternmeer
hier: Aufstellungsbeschluss
7. Bebauungsplan im Bereich der Glumstraße
hier: Aufstellungsbeschluss
8. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung eines Windparks im Bereich Benthullen, östlicher Vorfluter
hier: Aufstellungsbeschluss
9. Einwohnerfragestunde
10. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 9. August 2023

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Reents

Straßenumbenennung

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen, die Gemeindestraße „Georg-Lammers-Straße“ in „An den Huntewiesen“ umzubenennen.

Die Allgemeinverfügung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, zu richten.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Reents

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 35/23 vom Freitag, den 18. August 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH..... 244

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen
Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Bauausschusses 245

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 04.05.2023, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfzeitraum Mai 2023 - abgeschlossen am 04.05.2023) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2022 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Die Gesellschafterversammlung hat am 10.05.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.
- 3) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.
- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2022 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 10.08.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Dr. Christian Pundt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Bauausschusses

Am 31.08.2023 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Grundwassersituation in Wildeshausen
Antrag der CDU-Fraktion vom 24.11.2022
7. Verbundprojekt "Biomethan Wildeshausen"
Vorstellung des konkretisierten Konzepts
8. Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Aufstellung von Windkraftanlagen im Bereich Kleinenkneten/Düngstrup
Aufstellungsbeschluss über die 49. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadium I)
9. Bauvorhaben Bahnhofstraße 18/20
Sammeländerung Bebauungspläne im Bereich Bahnhofstraße
10. Bebauungsplan 54.1 D-1 „Vor Bargloy“, 1. Änderung;
Aufstellungsbeschluss (Stadium I)
11. Sachstandsbericht zur Untersuchung von Potentialflächen für ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet
Antrag der CDW-Fraktion vom 04.08.2023
12. Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
14. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 16.08.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez.

Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 36/23 vom Freitag, den 25. August 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 247

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 247

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft 248

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft 248

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses 248

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Flurstück 82 der Flur 65, Gemarkung Großenkneten mit einer Größe von 4,15 ha und das Flurstück 43/3 der Flur 3 mit einer Größe von 8,28 ha wurden Genehmigungen für eine Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beantragt. Die Flächen befinden sich benachbart, nur durch die Kreisstraße K 337 getrennt. Die geplanten Erstaufforstungen für die beiden Flächen werden daher als kumulierende Neuvorhaben mit einer Größe von insgesamt ca. 12 ha zusammen betrachtet.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für diese Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes zu erwarten und schutzwürdige Gebiete oder Güter (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) nicht betroffen sind. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht wie folgt:

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Schritten. In der ersten Stufe der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass eine Prüfung in der zweiten Stufe entfällt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 04.08.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Flurstück 95 der Flur 49, Gemarkung Wardenburg mit einer Größe von 2,66 ha wurde eine Genehmigung für eine Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes zu erwarten und schutzwürdige Gebiete oder Güter (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) nicht betroffen sind. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht wie folgt:

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Schritten. In der ersten Stufe der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 04.08.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft findet am Mittwoch, 30.08.2023, um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 24.05.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Einleitung eines Verfahrens zur Unterschutzstellung eines Baumes auf Wunsch der Eigentümerin
7. Schaffung einer zusätzlichen Stelle im Fachdienst Natur- und Klimaschutz für die Beratung von Grundstückseigentümer*innen zur natur- und klimafreundlichen Garten- und Freiflächengestaltung
8. Berichte der Verwaltung
9. Einwohnerfragestunde
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließen der Sitzung

Ralf Wessel
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft findet am Donnerstag, 31.08.2023, um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 14.06.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Berufung einer Stellvertretung für die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte
7. Berichte der Verwaltung
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließen der Sitzung

Ralf Wessel
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Am 07.09.2023 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden

4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Sanierung Freibad
Weiteres Vorgehen
7. Überwegungsrecht auf dem Flurstück 31/50 - Weg an der Sporthalle des Gymnasiums
8. Beauftragte*r für die plattdeutsche Sprache in der Stadt Wildeshausen
9. Beibehalten des derzeitigen städtischen Werbeträgers
Antrag der SPD-Fraktion vom 27.06.2023
10. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung
- Bürger- und Geschichtsverein e. V. -
11. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung
- Jazzfreunde Wildeshausen -
12. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung
- Katholische Kirchengemeinde St. Peter / Öffentliche Bücherei -
13. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung
- Kulturkreis Wildeshausen e. V. -
14. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung
- LiLi-Servicekino -
15. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung
- Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH -
16. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung
- Verkehrsverein Wildeshausen e. V. -
17. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung und Mitgliedschaft
- Volkshochschule Wildeshausen e. V. -
18. Rückwirkende Erstattung der Nebenkosten
- Volkshochschule Wildeshausen e. V. -
19. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
20. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 23.08.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 37/23 vom Freitag, den 1. September 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 251

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Energie 251

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung 252

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur 252

Gemeinde Hatten

Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung 252

Gemeinde Wardenburg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 im Bereich der Glumstraße; 67. Änderung des Flächennutzungsplanes 254

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie 255

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 12. September 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Vor der Sitzung findet eine Bereisung zum Gemeindeweg „Hinterm Stufenhoop“ südl. der Großen Höhe statt. Abfahrt mit dem Bus um 14:30 Uhr, Treffpunkt: vor dem Haupteingang zum Kreishaus.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.06.2023
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Vorstellung des LIFE-Projekts „Optimierung von Zauneidechsenhabitaten am Gemeindeweg Hinterm Stufenhoop“ südl. der Großen Höhe
4. Vorstellung der Landschaftswacht
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 01.09.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Energie

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Energie findet am Donnerstag, 07. September 2023, um 18:00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses der Gemeinde Dötlingen in Neerstedt als Hybridsitzung statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.06.2023; Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Aussprache zum Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
6. Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin
Einwohnerfragestunde
7. Abschluss städtebaulicher Verträge im Rahmen der Durchführung von Bauleitplanverfahren, insbesondere für Vorhaben im Bereich der Energiewirtschaft, hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 28.06.2023
8. Förderrichtlinie zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum durch den Umbau von Bestandswohnungen, hier: Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.07.2023
9. Radwege in der Gemeinde Dötlingen, hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 12.06.2023
10. Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen, hier: Festlegung des weiteren Verfahrens
11. Anfragen und Anregungen
Einwohnerfragestunde

Die Sitzung findet gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen als Hybridsitzung statt. Über folgenden Link ist eine Zuschaltung möglich: <https://meeting-doetlingen.kdo.de/AIE>.

Fragen im Zuge der Einwohnerfragestunde sind rechtlich nur in Präsenz möglich.

Die Tagesordnung hängt in den Bekanntmachungskästen aus.

Gemeinde Dötlingen – Die Bürgermeisterin – Antje Oltmanns

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung findet am Donnerstag, 07.09.2023, um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 01.06.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. 144. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windpark Hohenböken
- Aufstellungsbeschluss
7. Sachstandsbericht zur Windenergie-Potenzialflächenanalyse
8. 143. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 278 - Bookhorn "Feuerwehr Ganderkesee"
- Aufstellungsbeschluss
9. Bebauungsplan Nr. 276 - Bookholzberg "nördlich An der Bahn, östlich Huntestraße"
- Auslegung der Planunterlagen
10. Bebauungsplan Nr. 101, 2. Änderung - "Für ein Gebiet zwischen Bundesstraße 75, Matthias-Claudius-Weg und Brüniger Weg"
- Satzungsbeschluss
11. 135. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 269 - Schierbrok "Südlich Schierbroker Mühlenweg"
- Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss
12. Berichte der Verwaltung
13. Einwohnerfragestunde
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließen der Sitzung

Ralf Wessel
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur findet am Mittwoch, 06.09.2023, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 19.04.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Vorstellung der neuen Fachdienstleitung "Kindertagesstätten"
7. Kulturarbeit im 3. Quartal 2023
8. Aktueller Sachstand zur Umsetzung der Ganztagsbetreuung in den Grundschulen
9. Berichte der Verwaltung
10. Einwohnerfragestunde
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließen der Sitzung

Ralf Wessel
Bürgermeister

Gemeinde Hatten

Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung

Die nachstehende Bekanntmachung der Firma Amprion GmbH für Arbeiten im Bereich der Gemeinde Hatten wird hiermit veröffentlicht.

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Hatten Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Probeflächenermittlung/ Biotoptypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biotoptypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatz-überprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.
Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

OKTOBER 2023 BIS NOVEMBER 2024

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die ARGE Umweltplaner Korridor B beauftragt. Kontakt: post@arge-umwelt.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungs-berechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir

versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Oliver Smith
Projektsprecher
TELEFON: +49 172 2010380

E-MAIL: oliver.smith@amprion.net

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE HATTEN SIND VON DEN KARTIERUNGSARBEITEN BETROFFEN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite www.korridor-b.net und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

Gemarkung: Hatten

Flure: 4; 10; 11; 12; 14; 15; 16; 17; 18; 20; 23; 24; 25; 28; 35; 36; 37; 38; 39; 46; 47; 48; 49; 51; 52; 53

Hatten, den 17.08.2023

Guido Heinisch

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 im Bereich der Glumstraße und 67. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 23.08.2023 beschlossen, das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 im Bereich der Glumstraße durchzuführen. Im Parallelverfahren wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 72 zwecks Heilung von Fehlern in diesem Bebauungsplan. Insbesondere soll hier der Geltungsbereich des allgemeinen Wohngebietes um zehn Meter in südliche Richtung verlängert werden. Der Geltungsbereich ist nachfolgend ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 108



Geltungsbereich 67. Flächennutzungsplanänderung

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie

Die 3. Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie findet am Donnerstag, 07.09.2023 um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses statt.

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.03.2023
3. Berichte der Verwaltung
 - 3.1 Eichenprozessionsspinnerbefall im Gebiet der Gemeinde Wardenburg
 - 3.2 Energieeinsparung durch Umrüstung der Straßenbeleuchtung
 - 3.3 Vorstellung Naturparkplan Wildeshauser Geest
 - 3.4 Erweiterung Fahrplan der Linie 284
 - 3.5 Kommunale Wärmeplanung
 - 3.6 Aufforstungsmaßnahmen auf gemeindlichen Flächen
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde
6. Kriterienkatalog zur Beurteilung zukünftiger Anträge auf Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Wardenburg
7. Einwohnerfragestunde
8. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 31. August 2023
Reents
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 38/23 vom Freitag, den 8. September 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 257

B. Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Amtliche Bekanntmachung zur überörtlichen Prüfung zu Schulstrukturen 257

Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes "Bäderbetrieb Ganderkesee" 257

Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses regioVHS 258

Gemeinde Wardenburg

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 34 im Bereich der Korsostraße; 1. Änderung des Bebauungsplanes 258

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 107 und 66. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Alter Dorfweg“ in Achternmeer 259

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 259

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses 260

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 19. September 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus), eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 21.02.2023
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im Landkreis Oldenburg
4. Kooperationsprojekt „Ihr seid unsere Zukunft“ - Schülerinnen und Schüler im Landkreis Oldenburg stellen sich dem Abenteuer Pflege
5. Bundespolitische Planungen zu finanziellen Einsparungen im SGB II ab dem 01.01.2024 und Überlegungen für einen Zuständigkeitswechsel bzgl. der Betreuung junger Menschen unter 25 Jahren vom Rechtskreis des SGB II in das SGB III ab dem 01.01.2025
6. Vorstellung des Leistungsbereichs Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII im Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreises Oldenburg
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 08.09.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Amtliche Bekanntmachung zur überörtlichen Prüfung zu Schulstrukturen

Die Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung zu Schulstrukturen durch den Nds. Landesrechnungshof liegt in der Zeit vom 11.09.2022 bis zum 19.09.2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 122, öffentlich aus.

Ralf Wessel
Der Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes "Bäderbetrieb Ganderkesee"

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes "Bäderbetrieb Ganderkesee" findet am Donnerstag, 14.09.2023, um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Neufassung der Entgeltordnung der Gemeinde Ganderkesee für die Benutzung des Freibades, des Hallenbades und der Sauna
7. Bericht des Geschäftsführers der Bäder GmbH
8. Berichte der Verwaltung
9. Einwohnerfragestunde
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließen der Sitzung

Ralf Wessel
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses regioVHS

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses regioVHS findet am Mittwoch, 13.09.2023, um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

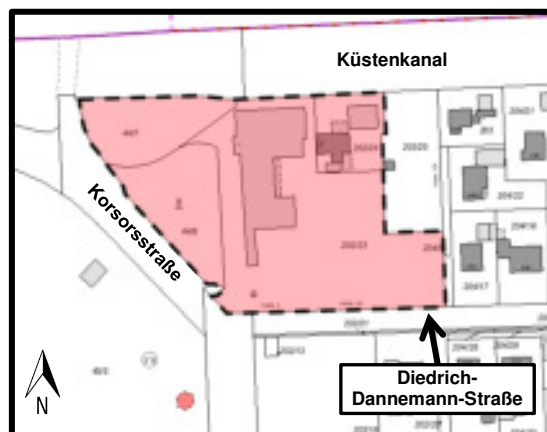
1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 01.03.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Sachstandsbericht zur Arbeit der regioVHS (Rückblick 1. Halbjahr 2023, Ausblick 2. Halbjahr 2023 und Deutschintegration)
7. Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes regioVHS Ganderkesee-Hude
8. Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes regioVHS Ganderkesee-Hude
9. Berichte der Verwaltung
10. Einwohnerfragestunde
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließen der Sitzung

Ralf Wessel
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 34 im Bereich der Korsorsstraße; 1. Änderung des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen, das Bauleitplanverfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 für den Bereich Korsorsstraße 1 in Südmoslesfehn (ehemalige Gaststätte „Moslesfehner Brückenhaus“) durchzuführen. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Umwandlung des vorhandenen Mischgebietes in ein allgemeines Wohngebiet, die Festsetzung einer zweigeschossigen Bauweise und - soweit realisierbar - ein gewisser Anteil an sozialem Wohnungsbau. Der Geltungsbereich ist nachfolgend ersichtlich:



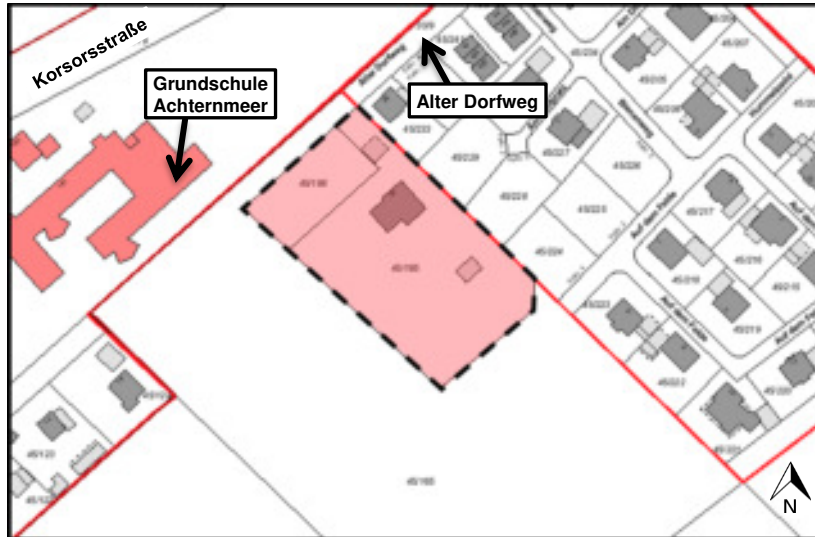
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister

Christoph Reents

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 107 und 66. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Alter Dorfweg“ in Achternmeer.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 23.08.2023 beschlossen, das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 im Bereich des Alten Dorfweges in Achternmeer durchzuführen. Im Parallelverfahren wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die wohnbauliche Entwicklung. Der Geltungsbereich ist nachfolgend ersichtlich:



Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister

Christoph Reents

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Am Mittwoch, 20. September 2023, findet um 18:15 Uhr im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Schulausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Kostenlose Bereitstellung von Menstruationsartikeln in Hauptschule und Realschule
Antrag der Gruppe Die Grünen/Linke vom 28.06.2023
7. Sprachmittlertätigkeiten an Schulen
Zusätzlicher Bedarf an kurdischen Dolmetschertätigkeiten an der Holbeinschule;
Antrag der Schule vom 20.06.2023
8. 2. BA an der Hauptschule
Vorstellung der Maßnahme; Kostenschätzung
9. Ganztagsbetreuung im Primarbereich; Ergebnisse des Arbeitskreises; Antragsstellung zum Ganztagsmodell;
Sachlage; weiteres Vorgehen
10. Mittagsbetreuung an der St.-Peter-Schule
11. Schulträgervereinbarung innerhalb des Landkreises Oldenburg
Weitere Entwicklung
12. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
13. Einwohner*innenfragestunde

Jens Kuraschinski
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses

Am Donnerstag, 21. September 2023, findet um 18:15 Uhr im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Sozialausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Mehrgenerationenhaus des Diakonischen Werkes Delmenhorst/Oldenburg Land e.V. (Diakonie); Sachstandsbericht
7. Überführung der ev. Kitas Schatzinsel und Sternschnuppe in die Trägerschaft des Kita-Verbundes "evkita doll"; Finanzierung der Kita-Verbund-Kosten
8. Vorstellung der Integrationsfachkraft der Stadt Wildeshausen, Frau Publitz
- Mündlicher Vortrag -
9. Parkraumbewirtschaftung
- weiteres Vorgehen -
10. Aktuelle Platzversorgungssituation in den Wildeshauser Kindertagesstätten
11. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
12. Einwohner*innenfragestunde

Jens Kuraschinski
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 39/23 vom Dienstag, den 12. September 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau..... 262

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau

Die 10. Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau findet am Donnerstag, 14.09.2023 um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnen der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 01.06.2023
3. Berichte der Verwaltung
- 3.1 Baumpflanzungen an der Diedrich-Dannemann-Straße
- 3.2 Straßenumbenennung "Georg-Lammers-Straße" in "An den Huntewiesen"
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde
6. Aufhebung des Beschlusses zur Videoüberwachung an der ZUH
7. Prioritätenliste Straßenausbau und Straßenunterhaltung
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 12. September 2023

Christoph Reents
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 40/23 vom Freitag, den 15. September 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ankündigung der Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 287“ in der Gemeinde Ganderkesee..... 264

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität..... 265

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung 265

Gemeinde Wardenburg

Öffentliche Sitzung des Rates 265

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung 266

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21, 5. Änderung „Oldenburger Straße /Sperberweg /Habichtweg, Wardenburg“. 267

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31, 10. Änderung „Gewerbegebiet Hundsmühlen“ 268

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses 269

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 269

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

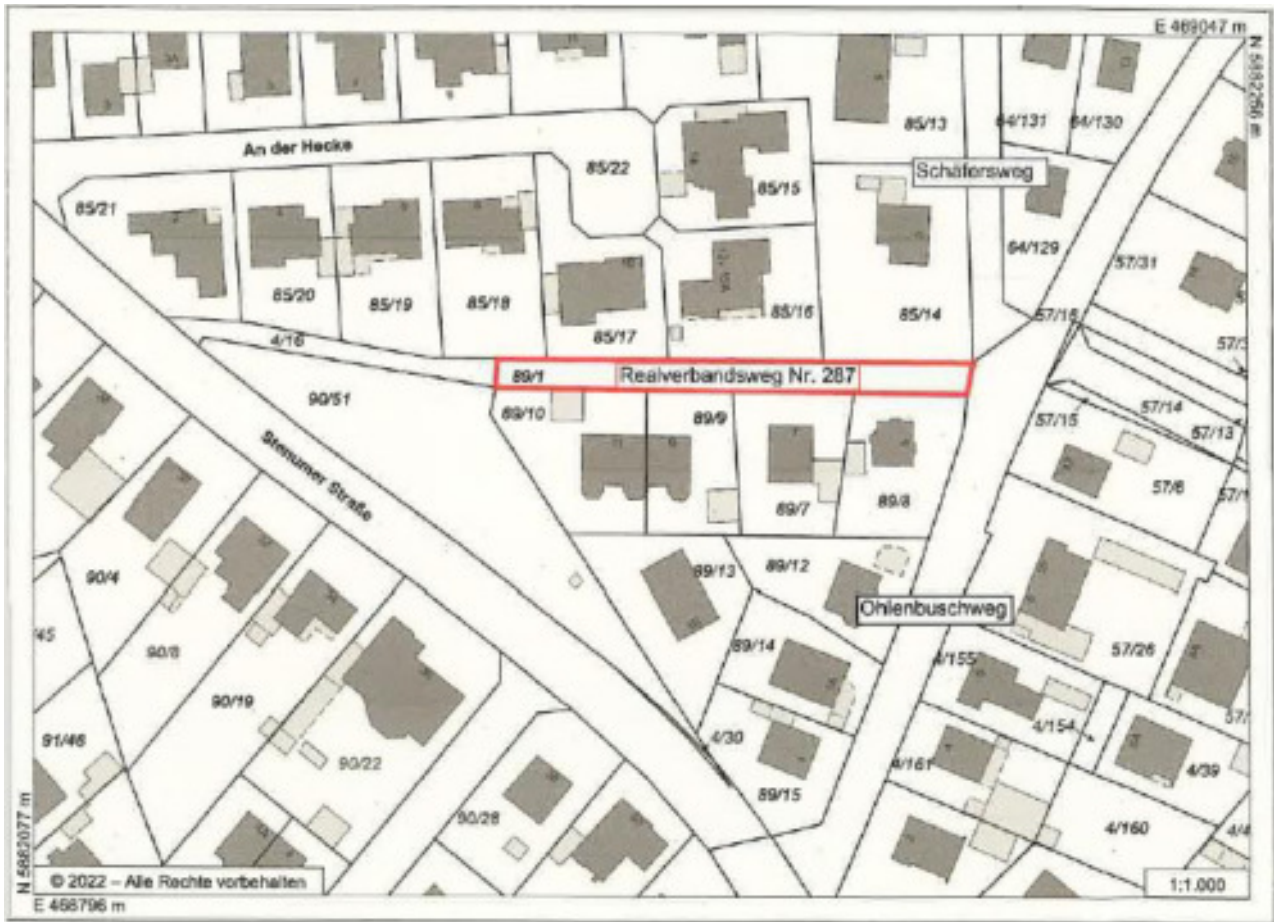
A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ankündigung der Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 287“ in der Gemeinde Ganderkesee, Landkreis Oldenburg

Der Landkreis Oldenburg beabsichtigt die Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 287“ gemäß § 40 Niedersächsisches Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S.830), da seine Aufgaben fortgefallen sind.

Der Realverband besteht aus dem Flurstück 89/1, Flur 5, Gemarkung Ganderkesee. Die Lage ergibt sich aus dem Kartenauszug. Die Mitglieder des Realverbandes werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung innerhalb eines Monats schriftlich bei der Aufsichtsbehörde, dem Landkreis Oldenburg, erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen der Auflösung nicht vorliegen.

Die Gläubiger des Verbandes werden mit dieser Bekanntmachung zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.



Landkreis Oldenburg, den 30.08.2023

Der Landrat
Dr. Christian Pundt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität findet am Mittwoch, 20.09.2023, um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 25.05.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Oberflächenentwässerung - Regenwasserbewirtschaftung - Speicherung von Regenwasser
7. Maßnahmenprogramm Straßenbau, hier: Antrag auf Vorkalkulation für alle Maßnahmen
8. Erhebung des Modal Split in der Gemeinde
9. Trendelbuscher Weg - Tonnagebegrenzung
10. Steenhafer Berg, Fußgänger-Lichtsignalanlage
11. Am Schullandheim - Verbreiterung der Fahrbahn
12. Berichte der Verwaltung
13. Einwohnerfragestunde
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließen der Sitzung

Ralf Wessel
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung findet am Donnerstag, 21.09.2023, um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 15.06.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für Grunderwerb für den Gewerbepark an der Welse und für Gemeindeentwicklungsflächen
7. Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für den Umbau der Hausmeisterwohnung an der Grundschule Heide
8. Digitale Dörfer / Dorf-Funk
9. Wirtschaftsbeirat: Berufung von Unternehmensvertretern
10. Berichte der Verwaltung
11. Einwohnerfragestunde
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließen der Sitzung

Ralf Wessel
Der Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Öffentliche Sitzung des Rates

Die 10. Sitzung des Rates findet am Donnerstag, 21.09.2023, um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.06.2023
3. Einwohnerfragestunde
4. Sitzverlust durch Verzichtserklärung
5. Umbesetzung von Ausschüssen des Rates der Gemeinde Wardenburg
6. Neue Benennung von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Versammlungen, Beiräte oder sonstiger Verbände
7. Jahresabschluss 2017, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
8. Jahresabschluss 2017
Schlussabstimmung
9. Richtlinie der Gemeinde Wardenburg über die Förderung der Vereinsjugend
10. Schaffung von 2 Krippengruppen in Südmoslesfehn
11. Bebauungsplan Nr. 104 "Achtermeer - Westlich am Ring"
Hier: Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag
12. Annahme von Schenkungen und Spenden von Fördervereinen
13. Ernennung einer neuen Bezirksvorsteherin für den Ortsteil Benthullen Ost
14. Ernennung eines Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Littel
hier: Tobias Hollmann
15. Einwohnerfragestunde
16. Anfragen und Anregungen
17. Mitteilungen an den Rat
- 17.1 Mitteilungen des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter
- 17.1.1 Unterrichtung über Eilentscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 17.2 Mitteilungen der Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder
18. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt

Wardenburg, 12. September 2023

Christoph Reents
Der Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung

Die 11. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung findet am Donnerstag, 28.09.2023, um 16:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.08.2023
3. Berichte der Verwaltung
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3
5. Einwohnerfragestunde
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 "Achtermeer - westlich Am Ring"
hier: Auslegungsbeschluss
7. Erweiterung der Abgrenzungssatzung Littel
hier: Aufstellungsbeschluss
8. Antrag der SPD Wardenburg und Bündnis 90 / Die Grünen auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 im Bereich der Diedrich-Dannemann-Straße in Hundsmühlen
9. Einwohnerfragestunde
10. Anfragen und Anregungen

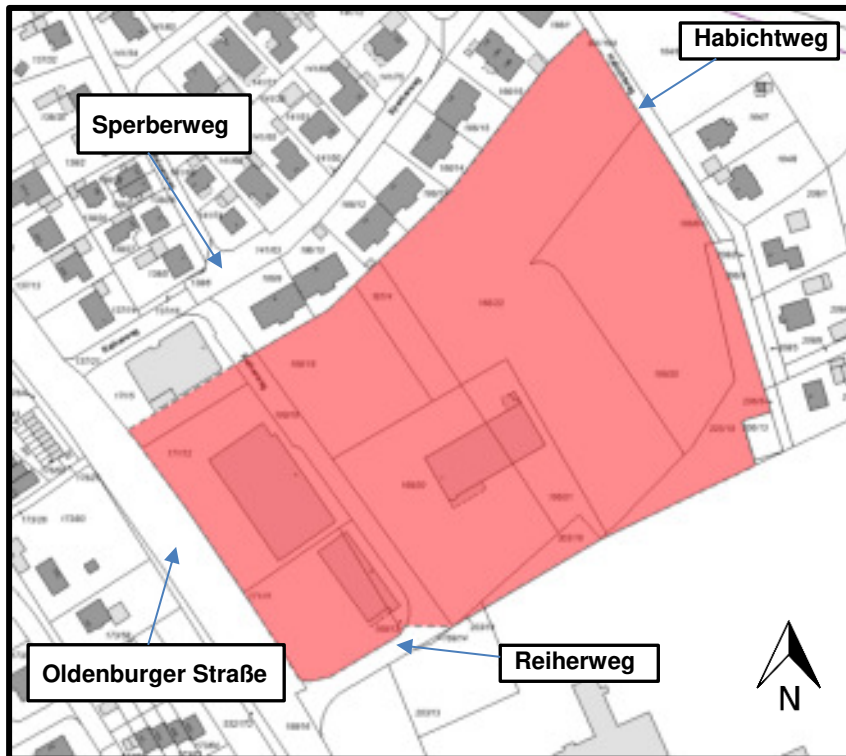
Wardenburg, 15. September 2023

Christoph Reents
Der Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.21, 5.Änderung „Oldenburger Straße /Sperberweg/ Habichtweg, Wardenburg“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Oldenburger Straße / Sperberweg / Habichtweg, Wardenburg“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich:



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 besteht ausschließlich aus der textlichen Festsetzung unter Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches sowie der Begründung. Auf die Erstellung einer Planzeichnung wurde daher verzichtet. Die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 21, 5. Änderung sowie dessen Begründung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Oldenburger Straße / Sperberweg / Habichtweg, Wardenburg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

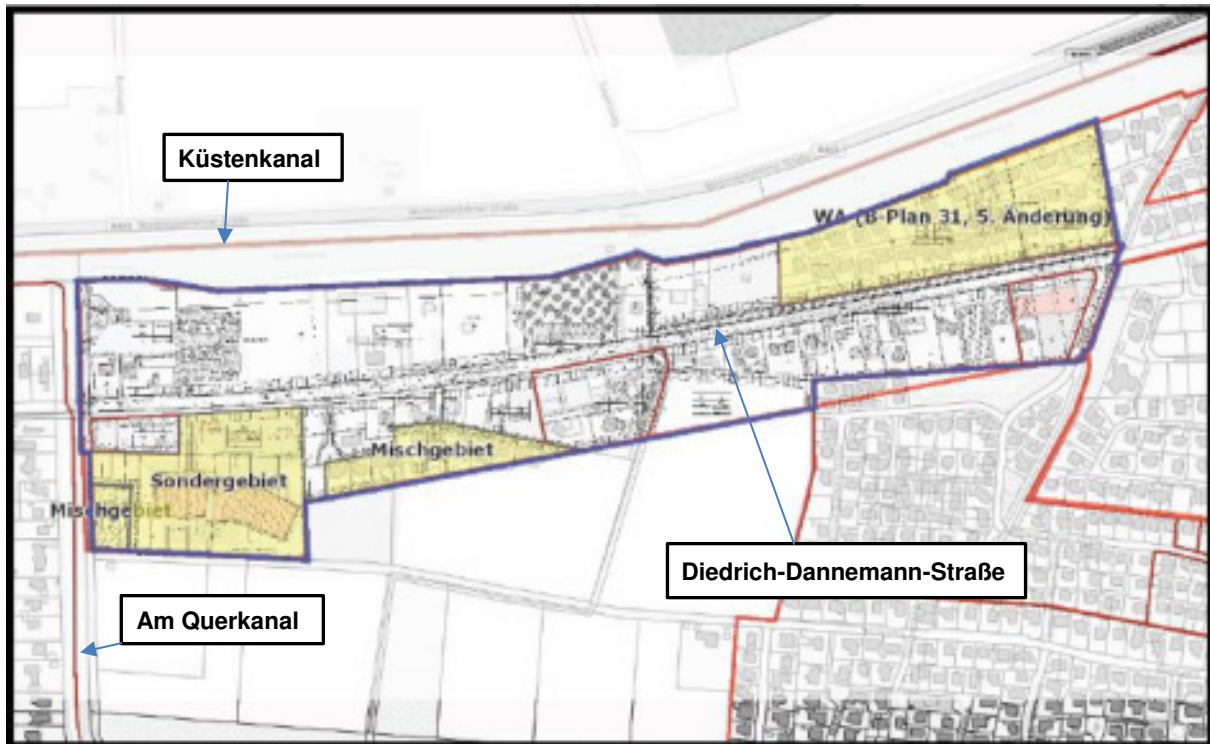
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 13.09.2023

Christoph Reents
Der Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31, 10. Änderung „Gewerbegebiet Hundsmühlen“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Hundsmühlen“ als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich:



Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 besteht ausschließlich aus der textlichen Festsetzung unter Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches sowie der Begründung. Grundsätzlich gilt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung. Nicht betroffen von der 10. Änderung sind jedoch die im Geltungsbereich vorhandenen Misch- und Sondergebiete sowie das allgemeine Wohngebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 („Nordufer“). Zur Veranschaulichung sind die betroffenen Flächen in gelber Farbe gekennzeichnet.

Auf die Erstellung einer Planzeichnung wurde verzichtet. Die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 31, 10. Änderung sowie dessen Begründung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Hundsmühlen“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

Wardenburg, den 13.09.2023

Christoph Reents
Der Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am Mittwoch, 27.09.2023, um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
7. Niederschlagssituation in der Dügstruper Straße
8. Starkregenereignisse in der Dr.-Klingenberg-Straße
9. Lüftungsanlagen in An- und Neubauten
10. Projekt Wildeshäuser Pumpen und Brunnen
11. Ergänzung und Berichtigung des Protokolls der Sitzung des Bauausschusses vom 08.06.2023
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 08.07.2023
12. Wiederaufnahme des Verfahrens zum Repowering der Windkraftanlagen in Aldrup
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 11.08.2023
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
14. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 12.09.2023

Jens Kuraschinski
Der Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Donnerstag, 28.09.2023, um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Finanzausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Aktuelle Haushaltsentwicklung
7. Verbindliche Förderzusage der Stadt Wildeshausen für das Krankenhaus Johanneum
8. Zuschussanträge für das Haushaltsjahr 2024
9. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung
- Jazzfreunde Wildeshausen
10. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung
- Kulturkreis Wildeshausen e. V. -
11. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung
- LiLi-Servicekino -
12. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung
- Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH -
13. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung
- Verkehrsverein Wildeshausen e. V. -
14. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

11. Änderungssatzung
15. Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen)
11. Änderungssatzung
16. Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wildeshausen (Hebesatzsatzung)
2. Änderungssatzung
17. Erster Nachtragshaushaltsplan zum Doppelhaushaltsplan 2023/2024
18. Jahresabschluss 2017 der Stadt Wildeshausen
Beschlussfassung, Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
19. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
20. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 13.09.2023

Jens Kuraschinski
Der Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 41/23 vom Freitag, den 22. September 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ankündigung der Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 245“ in der Gemeinde Ganderkesee	271
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg	271
Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzausschusses	272

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Dötlingen</i> Sitzung des Rates der Gemeinde Dötlingen	272
<i>Gemeinde Wardenburg</i> Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15a, 7. Änderung „Wardenburg – Bereich südlich der Litteler Straße“ hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss	273
Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21, 9. Änderung „Astruper Straße / Moorbäksweg“ hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss	274
Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Huntestraße 34 - Staab“ hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss	275
<i>Stadt Wildeshausen</i> Amtliche Bekanntmachung zur überörtlichen Prüfung zum Thema Schulstrukturen	276
<i>Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN),</i> Erlass einer allgemeinen Vorschrift in Form einer Satzung	276

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

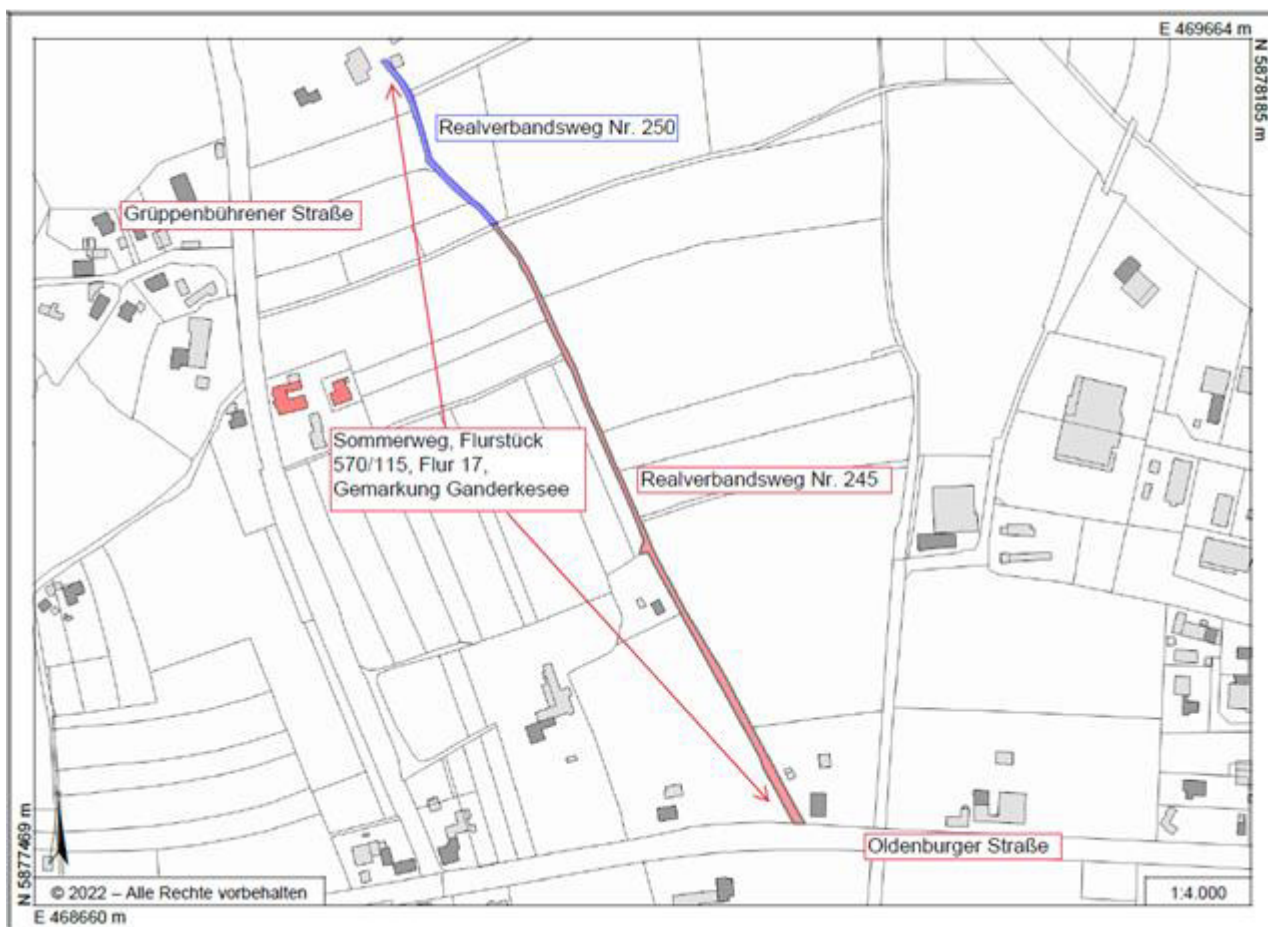
Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ankündigung der Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 245“ in der Gemeinde Ganderkesee, Landkreis Oldenburg

Der Landkreis Oldenburg beabsichtigt die Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 245“ gemäß § 40 Niedersächsisches Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S.830), da seine Aufgaben fortgefallen sind. Der Realverband besteht aus einem Teilbereich des Flurstücks 570/115, Flur 17, Gemarkung Ganderkesee.

Die Lage ergibt sich aus dem Kartenauszug. Die Mitglieder des Realverbandes werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung innerhalb eines Monats schriftlich bei der Aufsichtsbehörde, dem Landkreis Oldenburg, erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen der Auflösung nicht vorliegen. Die Gläubiger des Verbandes werden mit dieser Bekanntmachung zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.



Wildeshausen, den 05.09.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 26. September 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 06.06.2023

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN)
4. Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger Ausländer
5. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
6. Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 15.09.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses

Am Dienstag, 26. September 2023, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 06.06.2023

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Klimaallianz in der Landwirtschaft
4. Richtlinienänderung der Förderrichtlinie des Landkreises Oldenburg zur Förderung von Plug-In Photovoltaik-Anlagen
5. Zielsetzung des Landkreises Oldenburg - Treibhausgasneutralität bis 2045
6. Weiterführung Ökomodellregion (ÖMR)
7. ÖPNV - Ergebnisse der Bürgerbeteiligung
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 15.09.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Sitzung des Rates der Gemeinde Dötlingen

Die nächste Sitzung des Rates der Gemeinde Dötlingen findet am Donnerstag, 28. September 2023, um 18:00 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses der Gemeinde Dötlingen in Neerstedt als Hybridsitzung statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.06.2023
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin
Einwohnerfragestunde
6. Kostenreduzierung der Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.06.2023
7. Veräußerung des „Precht-Grundstückes“ in Dötlingen;
hier: Festlegung der Bewertungskriterien (Matrix) und der Jurymitglieder
8. Annahme von Zuwendungen gem. § 26 KomHKVO und § 111 NKomVG
- 8.1 Annahme von Zuwendungen gem. § 26 KomHKVO und § 111 NKomVG
hier: Zuständigkeit des Gemeinderates

9. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- 9.1 Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
hier: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Bewilligungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2023
10. Anfragen und Anregungen
Einwohnerfragestunde

Die Sitzung findet gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen als Hybridsitzung statt. Über folgenden Link ist eine Zuschaltung möglich: <https://meeting-doetlingen.kdo.de/Ratssitzung>.

Fragen im Zuge der Einwohnerfragestunde sind rechtlich nur in Präsenz möglich.

Die Tagesordnung hängt in den Bekanntmachungskästen aus.

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

Gemeinde Wardenburg

**Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15a, 7. Änderung „Wardenburg – Bereich südlich der Litteler Straße“
hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Wardenburg – Bereich südlich der Litteler Straße“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 15a, 7. Änderung sowie dessen Begründung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr. 15a, 7. Änderung „Wardenburg – Bereich südlich der Litteler Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die

Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans.
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

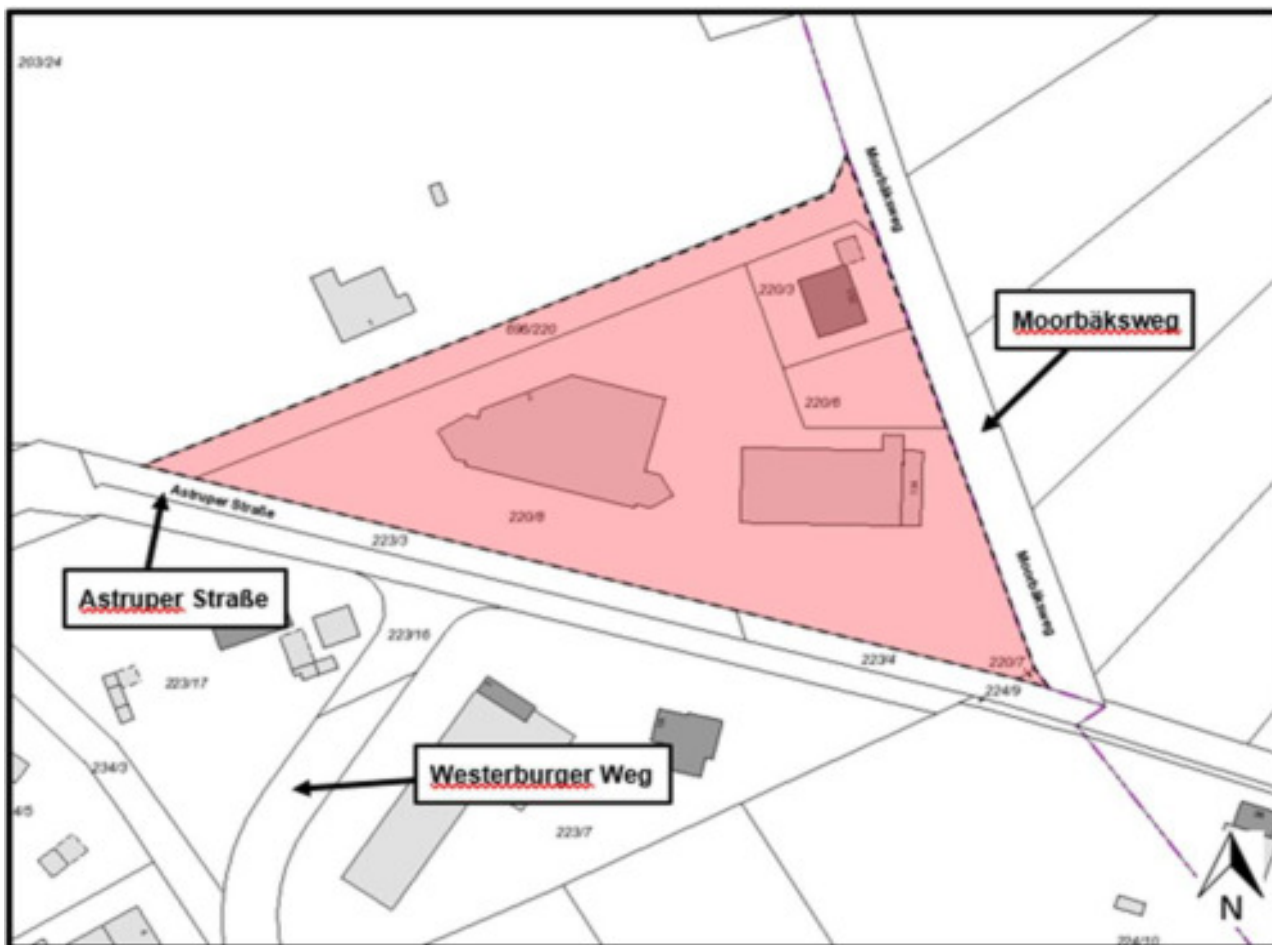
Wardenburg, den 20.09.2023

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

**Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21, 9. Änderung „Astruper Straße / Moorbäksweg“
hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Astruper Straße / Moorbäksweg“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 21, 9. Änderung sowie dessen Begründung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr. 21, 9. Änderung „Astruper Straße / Moorbäksweg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

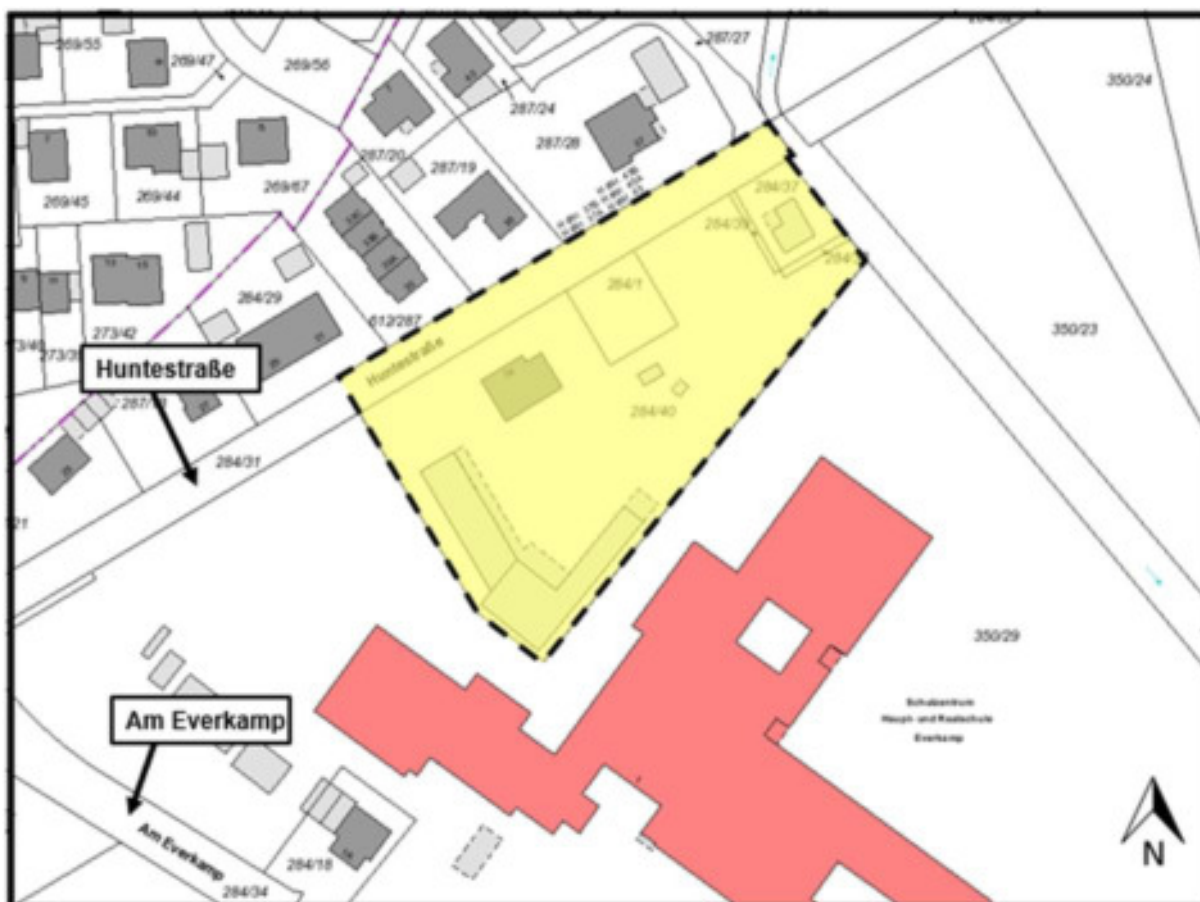
Wardenburg, den 20.09.2023

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

**Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Huntestraße 34 - Staab“
hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 98 „Huntestraße 34 – Staab“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 98 sowie dessen Begründung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr. 98 „Huntestraße 34 – Staab“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der Bebauungsplan Nr. 98 „Huntestraße 34 – Staab“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 19.09.2023

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Stadt Wildeshausen

Amtliche Bekanntmachung zur überörtlichen Prüfung zum Thema Schulstrukturen

Die Prüfungsmittelung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs zur überörtlichen Kommunalprüfung, Thema Schulstrukturen, liegt in der Zeit vom 25.09.2023 bis zum 01.10.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Stadthaus der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, Zimmer 232, öffentlich aus.

Wildeshausen, 18.09.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen

Erlass einer allgemeinen Vorschrift in Form einer Satzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 11 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung am 19. September 2023 den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung des ZVBN über die Festsetzung des Deutschlandtarifs als Höchstarif für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 wie nachfolgend beschlossen.

Die allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung wird gemäß § 11 Absatz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) unter folgendem Link: <https://www.zvbn.de/bibliothek/> auf der Homepage des ZVBN bereitgestellt.

Bremen, den 20. September 2023

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement zum 1. Mai 2023 einzuführen.

Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird.

Auf der Grundlage des angepassten RegG haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (im Folgenden: Muster-Richtlinien 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV).

Die Muster-Richtlinien sind von den Ländern jeweils auf die konkreten Verhältnisse vor Ort angepasst und umgesetzt worden. Im Land Niedersachsen erfolgt dies im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (im Folgenden: Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Mai 2023 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der ZVBN eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift gilt für den allgemeinen ÖPNV im Linienbündel Ammerland Süd des Landkreises Ammerland und regelt die Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug den Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023. Hierdurch werden die Vorgaben des RegG umgesetzt.

Die allgemeine Vorschrift gilt im Rahmen des ZVBN-Gebiets für das Linienbündel Ammerland Süd, da die Verkehrsleistungen dort noch eigenwirtschaftlich erbracht werden. Mit der allgemeinen Vorschrift soll somit befristet für die Einführung des Deutschlandtickets im Jahr 2023 eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die hierfür von Bund und dem Land Niedersachsen dem ZVBN bereitgestellten Ausgleichsleistungen unter Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit im Linienbündel Ammerland Süd weiterzuleiten. Alle übrigen Verkehrsleistungen im ZVBN-Gebiet werden gemeinwirtschaftlich erbracht, sodass die Umsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets flächendeckend über die bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge geregelt werden.

1 VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Satzung

§ 1

Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 4 und 5 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. Februar 1971 und der Verbandsatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN), sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der ZVBN die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

§ 2

Gemeinschaftliche Verpflichtung

(1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Absatz 3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Absatz 2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungs-pflicht“).

(2) Die Tarifanerkennung im Sinne von Absatz 1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 (Anlage 1), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet die Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket nach Anlage 2 teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießenden Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuscheidungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsaus-gleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert des jeweiligen Jahres gemäß der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 (Anlage 3) übersteigende Betrag abzuführen.

Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und bzw. oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten. Werden Kosten für die Erüchtigung von Kontrollinfrastruktur im Sinne von Ziffer 5.4.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 in Ansatz gebracht, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (vgl. Ziffer 6.2 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023).

(3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das Linienbündel Ammerland Süd, mithin den Verlauf sämtlicher darin enthaltenen Linien(abschnitte), für die der ZVBN unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

§ 3

Ausgleichsleistungen

(1) Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.

(2) In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Ziffern 5.4.1 bis 5.4.8 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023.

(3) Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.

1. Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des ZVBN oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu § 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
2. Der ZVBN kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
- (4) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

1. Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des „Mit-Falls“ und des „Ohne-Falls“ entsprechend Absatz 1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Absatz 1.
2. Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden vorliegend wie folgt gewährleistet:
 - a) Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
 - b) Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nummer 4.
3. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Ziffer 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 4,5 Prozent vom Umsatz für die zugrundeliegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend Absatz 1 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den ZVBN oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. § 5 Absatz 8). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Absatz 5 Nummer 1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren bis zum 31. Januar 2025 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

§ 4

Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet für ihren Vertrieb (umfasst eigene Verkäufe des Verkehrsunternehmens und Verkäufe im Namen oder auf Rechnung des Verkehrsunternehmens) sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband Schienen Nahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Die Verkehrsunternehmen können sich eines Dritten bedienen, der die Meldung im Namen der Verkehrsunternehmen vornimmt. Der ZVBN erhält eine Abschrift der Meldung.
- (3) Für die Antragstellung des ZVBN beim Land Niedersachsen gemäß Ziffer 7.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 sind bis zum 30. September 2023 von den Verkehrsunternehmen fristgerecht vorzulegen:
 1. Berechnungen bzw. eine Schätzung oder Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Ziffer 5.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 genannten Berechnungsmethode;

2. Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Ziffer 5.4.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen.

Sollten die Verkehrsunternehmen von ihrem Recht nach Ziffern 3.3 und 3.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 Gebrauch gemacht haben, sind dem ZVBN die vom Verkehrsunternehmen bei der Bewilligungsbehörde eingereichten Unterlagen vorzulegen.

(4) Vorzulegen sind endgültig bis zum 30. September 2024 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise (Daten für den Nachweis des ZVBN gegenüber dem Land Niedersachsen bis zum 31. März 2025 nach Ziffer 6.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023). Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 30. September 2024 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.

1. Für den Referenzzeitraum Mai bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
 - a) die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
 - b) die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im gesamten Kalenderjahr 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
 - c) Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die EAV sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.
2. Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:
 - a) für die im Referenzzeitraum Mai bis Dezember 2019 bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
 - b) soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Ziffer 5.4.1.1 Satz 1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
 - c) die Anzahl der Abonentinnen und Abonnnen im April 2023 und im Januar 2024;
 - d) der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern im Betriebsjahr 2023 und das Verhältnis zum Kalenderjahr 2019.
3. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2023 vorzulegen:
 - a) die gemäß Ziffer 5.4.1.2 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023;
 - b) Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
 - c) Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Mai bis Dezember 2023; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuscheidung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
 - d) Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 ausgeglichen werden;
 - e) Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX nach Maßgabe von Ziffer 5.4.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023;
 - f) Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Ziffern 5.4.1 und 5.4.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023;

- g) Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Mai bis Dezember 2023 ergeben.
- (5) Der ZVBN kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter den Absätzen 2 bis 4 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- (6) Der ZVBN kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (7) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem ZVBN getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 5

Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- (1) Der ZVBN leiten die Ausgleichsleistungen, die er in Bezug auf die Verkehrsleistungen des Linienbündels Ammerland Süd vom Land Niedersachsen erhält, auf formlosen Antrag der Verkehrsunternehmen auf Basis eines Bewilligungsbescheids an diese weiter. Bei Bedarf ergeht zunächst ein vorläufiger Bewilligungsbescheid, der später durch einen endgültigen Bewilligungsbescheid ersetzt wird. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht erst nach erfolgter Schlussabrechnung 2023 im Zuge der Verwendungsnachweisführung zwischen dem ZVBN und dem Land Niedersachsen. Die Modalitäten der Auszahlung werden jeweils im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (2) Der ZVBN gewährt dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage der Prognoserechnungen nach § 5 Absatz 3 Abschlagszahlungen der aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen, sofern er entsprechende Mittel auf Basis von Ziffer 7.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 vom Land Niedersachsen erhalten hat. Voraussetzung für die Gewährung von Abschlagszahlungen ist der Eingang des Antrags des Verkehrsunternehmens nach Absatz 1; eine gesonderte Antragstellung für die Abschlagszahlung ist nicht erforderlich.
- (3) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

§ 6

Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- (1) Der ZVBN ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Verpflichtung nach § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2023 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den ZVBN). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungsatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

- (3) Der ZVBN kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder die Länder keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Bremen, den 19. September 2023

Bernd Lütjen
Der Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlagen

- Anlage 1: Tarifbestimmungen Deutschlandticket (Stand vom 7. März 2023)
- Anlage 2: Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modell-ansatzes vom 20. März 2023
- Anlage 3: Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) vom 2. Mai 2023

Anlage 1: Tarifbestimmungen Deutschlandticket (Stand vom 7. März 2023)

1. Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.

Das Deutschland-Ticket kann von den vertragshaltenden Unternehmen, die das Deutschland Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Job-Ticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen hat.

Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.

Anlage 2: Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes vom 20. März 2023

20.03.2023

Beschluss

des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023)

für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.

Beschlusspunkte zum „Leipziger Modellansatz“

Die nachfolgenden Beschlusspunkte bilden die zentrale Grundlage für die jeweiligen Beschlussfassungen der 16 Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Branchenorganisationen VDV, DTV-G, BDO und BSN. Damit soll bundesweit eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Umsetzung des Deutschlandtickets in Bezug auf die Zuschreibung der Tarifeinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets sichergestellt werden.

1. Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets (D-Ticket) als bundesweit gültiges Tarifprodukt – entsprechend des „Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes der Bundesregierung“ – für den Nahverkehr durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger verpflichten sich alle Tarifgeber bzw. Unternehmen auf die Anwendung eines gemeinsamen Zuschreibungsverfahrens für das D-Ticket.
2. Das anzuwendende Zuschreibungsverfahren soll alle Tarifeinnahmen aus dem Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets umfassen. Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des D-Tickets.
3. Der nachweisbare Nachteil, welcher sich für die Verkehrsunternehmen (VU) und erlösverantwortliche Aufgabenträger aus dem Saldo der bisherigen und künftigen Gesamteinnahmen (inkl. der Fahrgeldsurrogate) ergibt, wird jährlich unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zugeschriebenen Einnahmen aus dem D-Ticket ermittelt und nach der politischen Verständigung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.11.2022 und 08.12.2022 durch den Bund und die Länder rechtskonform ausgeglichen. Die Länder werden entsprechend des jeweilig in den Ländern entstandenen Schadens die erhaltenen Bundesmittel untereinander umverteilen.
4. Der „Leipziger Modellansatz“ formuliert für das EAV-Umsetzungskonzept zum D-Ticket ein „Marktorientiertes Innovationsmodell (in drei Stufen)“. Das Modell setzt einen deutlichen Vertriebsanreiz für die Kundenbetreuung im jeweiligen Bedingebiet des Tarifgebers und verhindert gleichzeitig einen aggressiven Vertriebswettbewerb in der Branche.
5. Stufe 1 in 2023: Zur Absicherung des Starts für das D-Ticket wird für das Rumpfsjahr 2023 eine pragmatische Herangehensweise gewählt, bei der grundsätzlich jeder Tarifgeber die Einnahmen aus den dort erzielten Verkäufen ausschließlich unter den ihm angeschlossenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern verteilt. Dazu kommen die jeweiligen Regelungen der Tarifgeber (z. B. Verbände und Tarifgemeinschaften) zur Anwendung. D-Tickets verkaufende Unternehmen, die Fahrausweise für mehrere Tarifgeber vertreiben, melden an die jeweiligen Tarifgeber. Sie stimmen sich in Zweifelsfragen auf Verlangen mit den betroffenen Tarifgebern und Ländern ab, über welchen Tarifgeber die Einnahme an die anderen Länder verteilt wird. Hierbei können die Einnahmen auch anteilig auf mehrere Tarifgeber/Länder verteilt werden, wobei die Einnahmen nach Ziffer 2, welche klar zuordenbar sind, den jeweiligen Tarifgebern/Ländern vollständig zugeordnet werden. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen und überschießende Einnahmen. Im Bedarfsfall können nach Beschluss der Länder bei Marktverwerfungen auch in 2023 sowohl unterjährig als auch in der Abrechnung des Gesamtjahres Umverteilungen zwischen den Ländern durchgeführt werden. Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuschreibungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinie übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen. Sollte das Bundesland in Summe keinen Nachteilsausgleich benötigen, erfolgt die Abführung der übersteigenden Fahrgeldbeträge in andere Bundesländer im Rahmen eines Länderausgleiches.
6. Parallel werden in 2023 die technischen, organisatorischen und juristischen Grundlagen für die 2. Stufe des Leipziger Modellansatzes als erste Phase eines marktorientierten Einnahmenaufteilungsverfahrens gemeinsam von Ländern und Branche (erlösverantwortliche Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Tarifverbände etc.) geschaffen.
7. Stufe 2 in 2024/25: In der Stufe 2 wird eine marktorientierte Aufteilung der Einnahmen etabliert. Dabei erfolgt eine Zuschreibung aller durch die Tarifgeber erzielten D-Ticket-Einnahmen auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Die Methodik der Evaluation und Verteilung der Einnahmen aus dem durch die Korrektur gefüllten Balancepool ist per

Beschluss der Länder zu regeln. Innerhalb der Bundesländer erfolgt die Verteilung der Einnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Tariforganisationen vor Ort. Die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Bundesländer kann sich ebenfalls an dem Wohnortprinzip orientieren und der DTV sowie etwaige Landestarife können ihren bisherigen relativen Einnahmeanteil vorab erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Einnahmeverteilung zwischen den Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern in den Ländern obliegt den Akteuren in den Ländern. In ländergrenzüberschreitenden Tarifräumen kann es durch die Anwendung der jeweiligen Einnahmeverteilungsregelungen vor Ort zu nachträglichen Einnahmenverschiebungen zwischen den Ländern kommen. Auf Basis der vorgenannten Verfahrensweise wird der abschließende Nachteilsausgleich ermittelt. Da eine Einnahmezuscheidung des D-Tickets in Stufe 2 auch zu überschüssigen Einnahmen führen kann, sind die Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträger wie in Stufe 1 zu verpflichten, den Einnahme-Soll-Wert des jeweiligen Jahres übersteigenden Einnahmebetrag an einen anderen Tarifgeber des jeweiligen Landes abzuführen.

8. Für die Stufen 1 und 2 ist in Bezug auf das Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben. Vertragliche Vertriebsregelungen in den Tariforganisationen und Tarifkooperationen sind davon unberührt. Alle Beteiligten haben das gleiche Verständnis, dass ein Ausgleich von Umsatzveränderungen aus reduzierten oder ersparten Provisionen über geeignete rechtliche Mechanismen (über den Ausgleichsmechanismus der Richtlinie oder ein Ausgleich innerhalb der Tariforganisation) für Stufe 1 und 2 sicherzustellen ist. Die vollständigen Einnahmen aus dem D-Ticket werden ohne Abzug von vertrieblichen Aufwendungen in das Zuschlagsverfahren für das D-Ticket eingespeist und den Ist-Einnahmen laut Richtlinie zum Ausgleich des Nachteils zugerechnet. Im Zuge der Evaluation und der Festlegungen zur neuen EAV in Stufe 3 sind geeignete Finanzierungs- und/oder Vergütungsmodelle für den Vertrieb zu prüfen. Sofern es in Stufe 2 zu erheblichen Abweichungen zw. Einnahmenanspruch und den realisierten kassentechnischen Einnahmen der jeweiligen Tariforganisationen respektive deren Unternehmen kommt, werden die Branche und die Länder Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, diese erheblichen Unwuchten auszugleichen.
9. Für das praktische Funktionieren des D-Tickets und der Ausgleichsleistungen ist eine ausreichende Verbindlichkeit der Regelungen erforderlich, auf die die Länder, die Aufgabenträger und die Branchenorganisationen hinwirken. Für notwendige Einnahmeabführungen gelten die in den Ziffern 5 und 7 definierten Regelungen.
10. Stufe 3 voraussichtlich ab 2026: Auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 ein grundsätzlich nachfrageorientiertes Einnahmeverteilungsverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt

Anlage 3: Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) vom 2. Mai 2023

Die Richtlinie ist über nachstehenden Link abrufbar:

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/ba302007-3da0-3941-8a20-b8d1009fdc11>

Fundstelle: Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Seite (S.) 361, Aktenzeichen: 30250-2209

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 42/23 vom Freitag, den 29. September 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH..... 290

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Sitzung des Rates der Gemeinde Ganderkesee..... 290

Gemeinde Wardenburg
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 291

Stadt Wildeshausen
Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Schabböge“, 8. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist 291

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen..... 293

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

1)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 08.08.2023 Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

2)

Die Gesellschafterversammlung hat am 17.08.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.

3)

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2022 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 25.09.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Sitzung des Rates der Gemeinde Ganderkesee

Die nächste Sitzung des Rates der Gemeinde Ganderkesee findet am Donnerstag, dem 05.10.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Regularien, 144. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windpark Hohenböken
- Aufstellungsbeschluss (vorbehaltlich des Vorlagebeschlusses des Verwaltungsausschusses), Bebauungsplan Nr. 101, 2. Änderung - "Für ein Gebiet zwischen Bundesstraße 75, Matthias-Claudius-Weg und Brüninger Weg"- Satzungsbeschluss, 135. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 269 - Schierbrok "Südlich Schierbroker Mühlenweg"- Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss, Baumschutz - Erweiterung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen, Neufassung der Entgeltordnung der Gemeinde Ganderkesee für die Benutzung des Freibades, des Hallenbades und der Sauna, Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes regioVHS Ganderkesee-Hude, Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes regioVHS Ganderkesee-Hude, Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für Grunderwerb für den Gewerbepark an der Welse und für Gemeindeentwicklungsflächen, Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für den Umbau der Hausmeisterwohnung an der Grundschule Heide, Entschädigung von Wahlhelfern bei der Europawahl am 09. Juni 2024, Berufung eines beratenden Mitglieds gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 110 NSchG, Wirtschaftsbeirat: Berufung von Unternehmensvertretern, Berichte der Verwaltung, Regularien.

Zu Beginn und am Ende der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Ganderkesee, den 21.09.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Gemeinde Wardenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive des Rechenschaftsberichtes sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2017 liegen in der Zeit vom 02.10. bis 11.10.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 29.09.2023

Christoph Reents
Bürgermeister

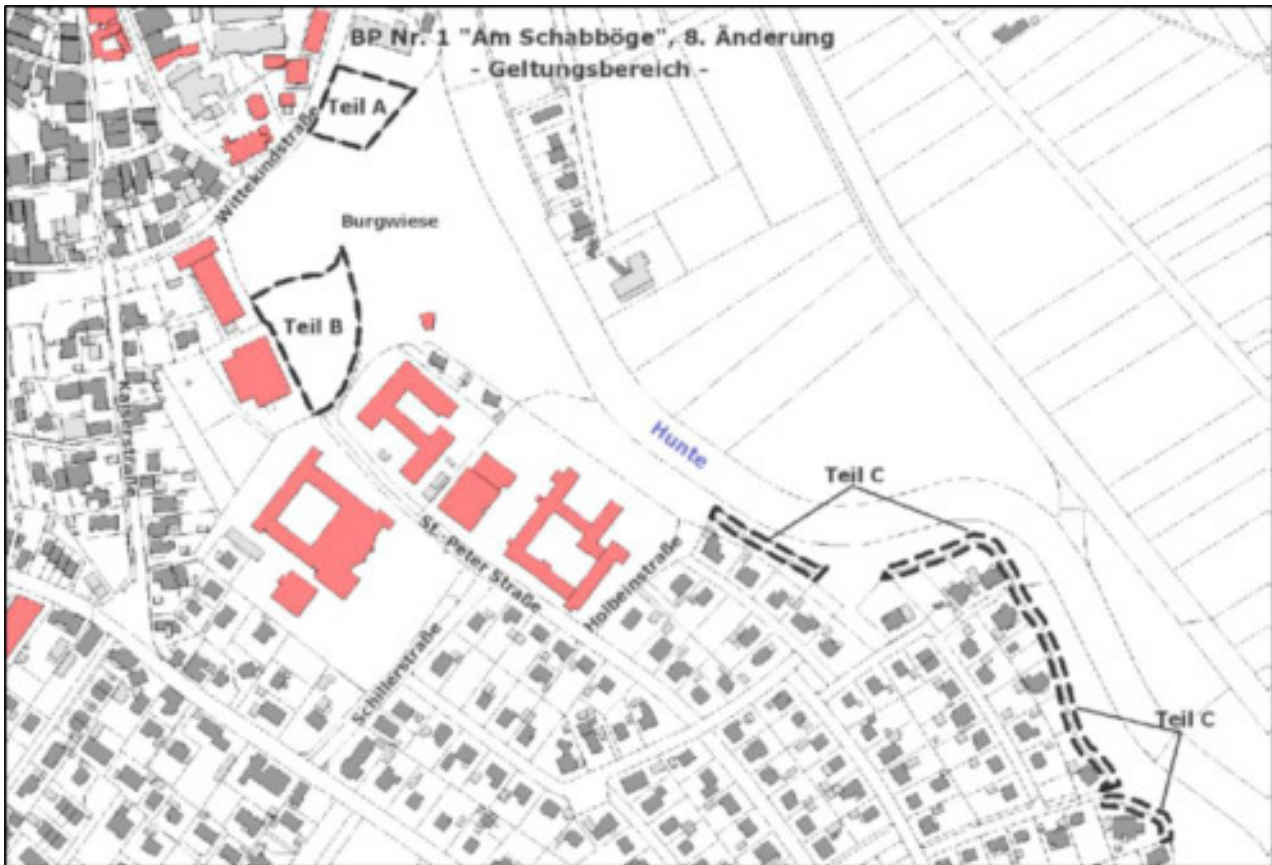
Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Schabböge“, 8. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 30.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Schabböge“, 8. Änderung beschlossen.

Die Stadt Wildeshausen beabsichtigt, in der als „Burgwiese“ bezeichneten öffentlichen Grünfläche einen neuen Kinderspielplatz (Teil A) und einen Multifunktionsplatz (Teil B) zu errichten. Durch Festsetzung der jeweiligen Zweckbestimmungen sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Des Weiteren sollen die im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft und zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgesetzten Pflanzgebote von den privaten Grünflächen auf die vorgelagerten öffentlichen Flächen an der Abbruchkante verschoben werden (Teil C).



Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.12.2022 wurde in der Zeit vom 27.12.2022 bis 27.01.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an dem Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Am 11.05.2023 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Schabböge“. 8. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen und parallel die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung werden in der Zeit **vom 07.10.2023 bis zum 07.11.2023** auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht. Zusätzlich werden die Entwurfsunterlagen im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, in Zimmer 134 während der Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können zu der o. g. Bauleitplanung Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird.

Wildeshausen, 25.09.2023

Stadt Wildeshausen

(L. S.)

Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 12.10.2023 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

- 1 a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
Vorlagen
6. Bekanntgabe einer Fraktion im Rat
7. Neubesetzung des Verwaltungsausschusses
8. Neubesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Wildeshausen
9. Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss am 21.06.2023
10. Klimaschutzplan
Antrag der CDW-Fraktion und der Gruppe Die Grünen/Linke vom 10.04.2023
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss am 14.09.2023
11. Antrag auf Korrektur des Ratsprotokolls vom 29.06.2023
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 15.07.2023
12. 4. Gleichstellungsplan der Stadt Wildeshausen für 2022 - 2024
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss am 05.10.2023
13. Sprachmittlertätigkeiten an Schulen
Zusätzlicher Bedarf an kurdischen Dolmetschertätigkeiten an der Holbeinschule;
Antrag der Schule vom 20.06.2023
14. Ganztagsbetreuung im Primarbereich; Ergebnisse des Arbeitskreises; Antragsstellung zum Ganztagsmodell;
Sachlage; weiteres Vorgehen
15. Parkraumbewirtschaftung; weiteres Vorgehen
16. Verbindliche Förderzusage der Stadt Wildeshausen für das Krankenhaus Johanneum
17. Zuschussanträge für das Haushaltsjahr 2024
18. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
11. Änderungssatzung
19. Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen)
11. Änderungssatzung
20. Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wildeshausen (Hebesatzsatzung)
2. Änderungssatzung
21. Erster Nachtragshaushaltsplan zum Doppelhaushaltsplan 2023/2024
22. Jahresabschluss 2017 der Stadt Wildeshausen
Beschlussfassung, Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
Vorlagen
23. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
24. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
25. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
26. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 27.09.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 43/23 vom Freitag, den 6. Oktober 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages 295

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung 295

Gemeinde Wardenburg
Sitzübergang im Rat der Gemeinde Wardenburg in der Wahlperiode 2021/2026 296

3. Sitzung des Feuerwehrausschusses 296

Stadt Wildeshausen
Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister 296

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, 10. Oktober 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 04.07.2023 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Neubesetzung des Kreisausschusses (Vertretung)
- 4 Neubesetzung von Kreistagsausschüssen, Vertretungen und Arbeitskreisen
- 5 Wahl eines beratenden Mitgliedes in einen Kreistagsausschuss
- 6 Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im Landkreis Oldenburg
- 7 Richtlinienänderung der Förderrichtlinie des Landkreises Oldenburg zur Förderung von Plug-In Photovoltaik-Anlagen
- 8 Zielsetzung des Landkreises Oldenburg - Treibhausgasneutralität bis 2045
- 9 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 10 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 11 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 12 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 29.09.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung findet am Donnerstag, dem 12.10.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, 29.09.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung
Sitzübergang im Rat der Gemeinde Wardenburg in der Wahlperiode 2021/2026

Frau Anne-Susan Tinius-Alles, Südmoslesfehn, Mitglied des Rates der Gemeinde Wardenburg von Bündnis 90/Die Grünen hat ihr Mandat im Rat der Gemeinde Wardenburg niedergelegt. Dies wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Wardenburg am 21.09.2023 gemäß § 52 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz festgestellt. Gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson (Listenwahl) des Wahlvorschlages Bündnis90/Die Grünen über. Der Sitz geht auf die Ersatzperson, Frau Claudia Buddenberg, Wardenburg, über. Der Gemeindevahlleiter hat diese Feststellung nach § 44 Abs. 5 NKWG getroffen, da Zweifel über den Sitzübergang nicht bestehen. Der Sitzübergang wird hiermit gemäß § 44 Abs. 6 NKWG bekannt gegeben.

Frank Speckmann, stellv. Gemeindevahlleiter

3. Sitzung des Feuerwehrausschusses
am Donnerstag, 12.10.2023 um 17:00 Uhr
Feuerwehrhaus Achternmeer, Gemeinschaftsraum

Tagesordnung:

I. Nichtöffentliche Sitzung

II. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.04.2023
3. Verpflichtung von beratenden Mitgliedern
4. Berichte der Verwaltung
 - 4.1 Besichtigung des Feuerwehrhauses Achternmeer
 - 4.2 Mitteilung aus dem Gemeindekommando
 - 4.3 Jahresrückblick Feuerwehr 2022
hier: Übersicht über Art und Umfang der im Jahr 2022 geleisteten Einsätze sowie über die vorhandenen Ausrüstungen und die Mitgliederstärken
5. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 4.
6. Einwohnerfragestunde
7. Ernennung eines stellvertretenden Gemeindebrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg
hier: Bernd Depner
8. 5-Jahresplan der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg
9. Beschaffung eines Gerätewagen Logistik (GW-L 2) für die Ortsfeuerwehr Wardenburg
hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung
10. Einwohnerfragestunde
11. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 5. Oktober 2023

Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Nach den § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 – 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG), welches am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit § 58c des Soldatengesetzes sowie nach den Regelungen des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz:

1. An das Bundesamt für Wehrverwaltung:
Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes können betroffene Personen einer Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Diese Übermittlung sieht vor, die Daten Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von der Meldebehörde zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen.
Betroffene Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die noch nicht volljährig sind, da die Daten jener Personen zu übermitteln sind, die im nächst folgenden Jahr volljährig werden.

2. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung der Tatsache, dass der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbetag). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentliche-rechtliche Religionsgesellschaft.
3. An Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie an Träger für Abstimmungen; Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften).
4. An Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und zusätzlich Tag und Art des Jubiläums).
5. An Adressbuchverlage (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Einwohner/innen, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei ihrer Gemeinde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Wildeshausen, 28.09.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 44/23 vom Freitag, den 13. Oktober 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 28/2023 über Straßenbenennung und Widmung 299

Gemeinde Ganderkesee

Bekanntmachung Europawahl am 09. Juni 2024..... 300

Gemeinde Wardenburg

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Achtenmeer – westlich Am Ring“ hier: Bekanntmachung der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 300

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

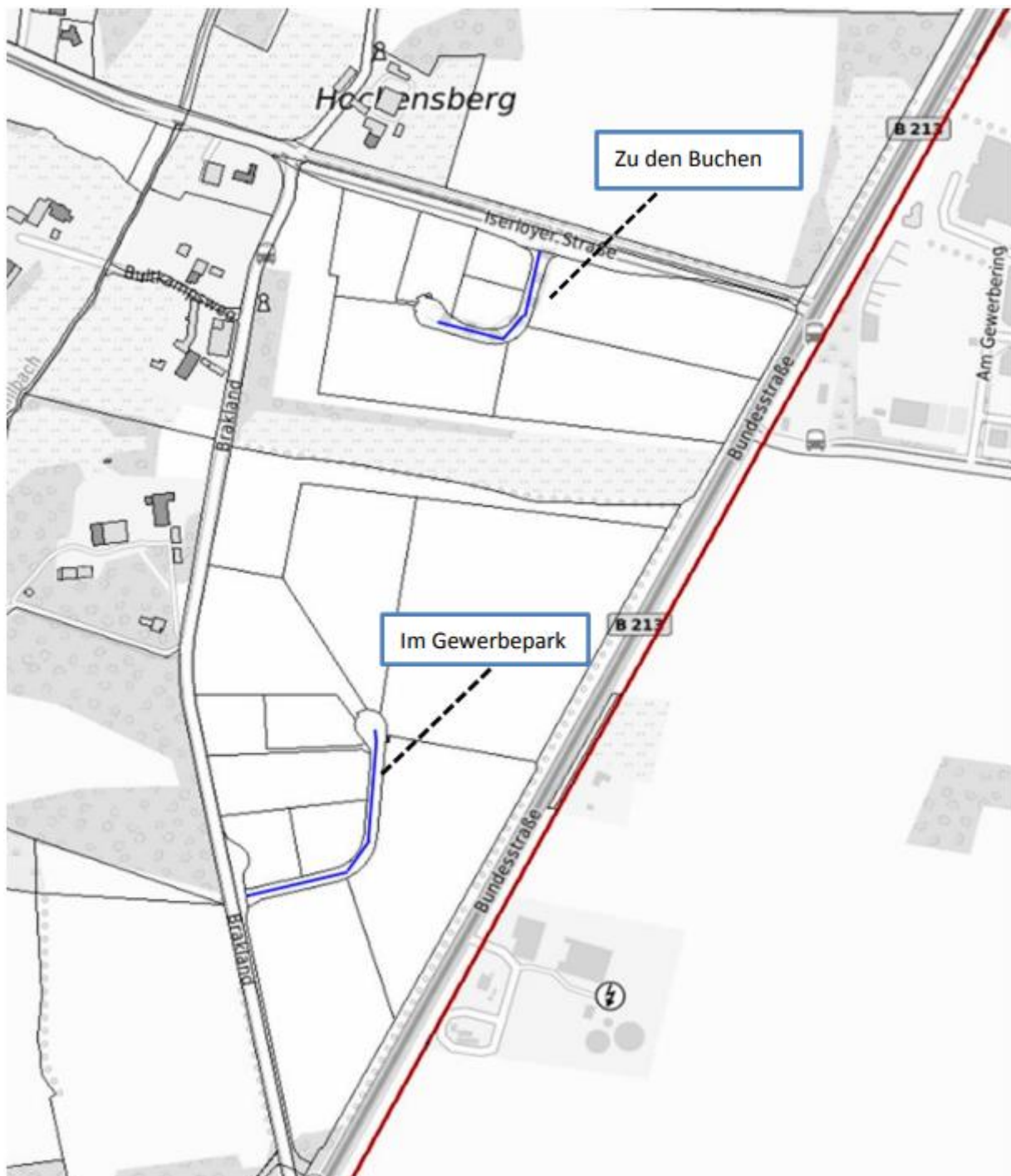
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 28/2023 über Straßenbenennung und Widmung

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 beschlossen, die Straßen (Flurstück 153/10 der Flur 39) als „**Im Gewerbepark**“ und die Straße (Flurstück 167/9 der Flur 39) „**Zu den Buchen**“ zu benennen. Die betreffenden Bereiche sind im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.

Gemäß § 6 des Nds. Straßengesetzes i. d. z. Zt. geltenden Fassung wird mit sofortiger Wirkung die Straße (Flurstück 153/10 der Flur 39) „**Im Gewerbepark**“ und die Straße (Flurstück 167/9 der Flur 39) „**Zu den Buchen**“ förmlich übernommen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Bei den Straßen handelt es sich um Gemeindestraßen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Dötlingen.



Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, einzulegen.

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Oltmanns

Gemeinde Ganderkesee

Bekanntmachung Europawahl am 09. Juni 2024

Die im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee vertretenen Parteien werden hiermit aufgefordert bis zum 13. November 2023 wahlberechtigte Personen als Mitglieder der Wahlvorstände in den Wahlbezirken für die Europawahl am 09. Juni 2024 vorzuschlagen und mir entsprechend mitzuteilen.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlages können nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Ablehnungsgründe sind im Einzelnen in § 9 Europawahlordnung geregelt.

Ganderkesee, 09.10.2023

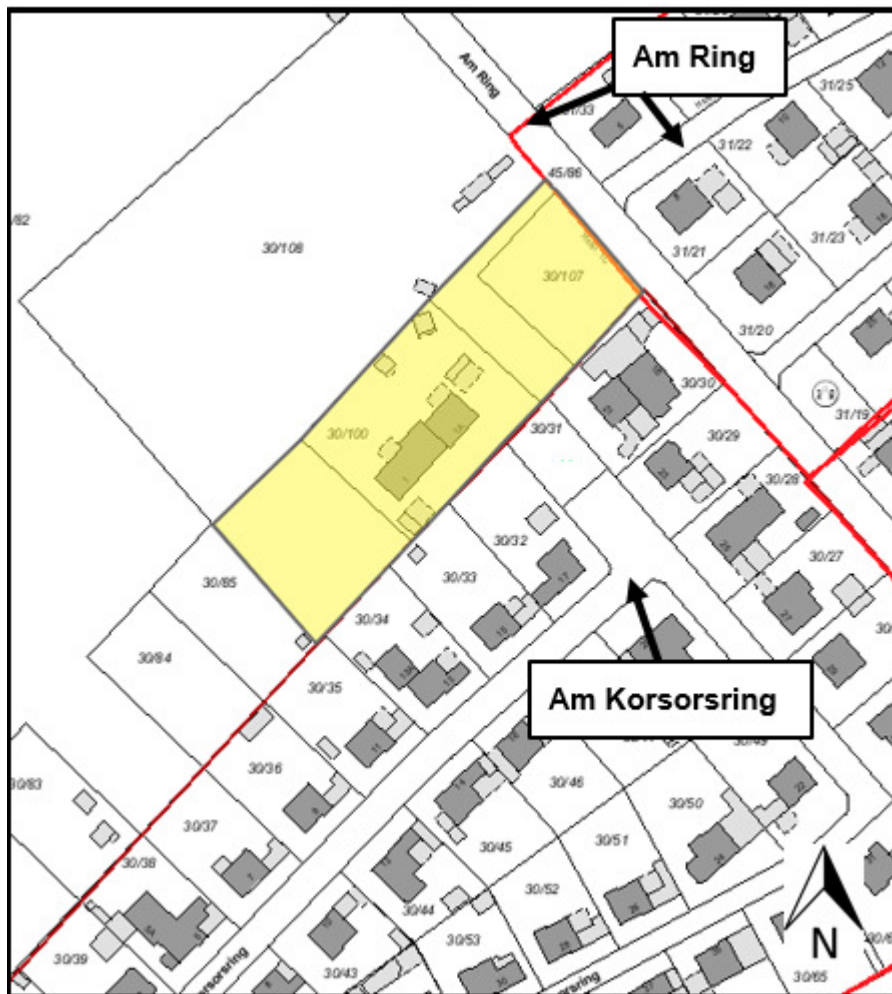
Ralf Wessel
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Achtermeer – westlich Am Ring“ hier: Bekanntmachung der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 04.10.2023 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 die Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Wiederholung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung ist notwendig geworden, da mit einer zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 festgestellt wurde, das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen nach § 13b Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nicht mit Unionsrecht vereinbar sind. Das Bauleitplanverfahren wird daher in ein Regelverfahren überführt; die Umweltprüfung wurde zwischenzeitlich nachgeholt.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der städtebaulichen Voraussetzungen zur wohnbaulichen Entwicklung durch Ausweisung eines reinen Wohngebietes. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Planauszug ersichtlich (*sh. gelbe Markierung*):



Die Entwürfe der Planunterlagen mit Begründung, den zur Verfügung stehenden umweltbezogenen Informationen und den nach Einschätzung der Gemeinde Wardenburg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im Zeitraum vom **23.10.2023 bis 23.11.2023** gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg (www.wardenburg.de → Rathaus → Bauleitplanungen) eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich. Zusätzlich liegen die Unterlagen während des o. g. Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg (links neben Zimmer 2-20) öffentlich während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) aus. Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Für diese Bauleitplanung liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Entwurf Begründung und Umweltbericht (pk plankontor städtebau gmbh, Oldenburg, 28.08.2023)
- Biologischer Fachbeitrag inkl. Biotoptypenkartierung (Büro für Biologie und Umweltplanung, Huntlosen, August 2022)
- Antrag Ausnahmegenehmigung sowie Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Gemeinde Wardenburg, 12.12.2022/Landkreis Oldenburg, 11.05.2023)

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB:

- Landkreis Oldenburg (18.07.2023) zu Schutzmaßnahmen während der Bauausführung, Löschwasserversorgung sowie Abfallentsorgung,
- EWE Netz (27.06.2023) zu Versorgungsleitungen/-anlagen,
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (27.06.2023) zu Kampfmittelbelastung,
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (05.07.2023) zu den Ausführungen zum öffentlichen Personennahverkehr,
- Hunte-Wasseracht (11.07.2023) zu Versickerungsanlagen,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (27.06.2023) zu Baugrundverhältnissen,
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (07.07.2023) zu Versorgungsleitungen, Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz, Versorgungsdruck sowie Löschwasserversorgung.

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB:

- Private Stellungnahme zur Geschossigkeit sowie Ameisenvölkern

In dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 einschließlich Begründung und Umweltbericht sind folgende Informationen der Umweltbelange zum derzeitigen Zustand und zur Entwicklung enthalten:

1. Zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt
Biotoptypenkartierung mit Feststellung von Gartengehölzen, vereinzelt Großbäumen, Fichtenforst, artenreicher Sandtrockenrasen (geschütztes Biotop). Typische Brutvogelgilde des Siedlungsbereiches zu erwarten; nicht besiedelte Spechthöhle in einer Birke. Fledermausarten auf Grund vorhandener Strukturen zu erwarten. Temporäre Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Bautätigkeiten. Durch vorhandene Nutzung der Wohnbebauung keine nachhaltigen Störungen zu erwarten. Anlage eines standortgerechten Gehölzstreifens und Entfernung von Nadelgehölzen. Anbringung von drei Nistkästen für Höhlenbrüter i. R. d. Artenschutzes. Keine erhebliche Beeinträchtigung des Waldes zu erwarten.

Boden vorbelastet, Bodenversiegelung vorhanden bzw. zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf Grundwasser sowie Luft/Klima und Landschaft sind nicht zu erwarten. Verlagerung des geschützten Biotopes; Erhalt einer Buche sowie Eiche. Pflanzung neuer standortgerechter Bäume.

2. Zu den Schutzgütern Mensch und Gesundheit
Während Bauphase ist temporär u. a. mit Baulärm zu rechnen. Hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen. Auch vom geplanten reinen Wohngebiet gehen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen aus.

3. Zu den Schutzgütern Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Keine Baudenkmäler vorhanden. Keine nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- oder Sachgüter zu erwarten.

Während der o. g. Veröffentlichungsfrist (Auslegungszeitraum) besteht die Gelegenheit, Anregungen und Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bauleitplanung in elektronischer Form abzugeben. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen in diesem Bauleitplanverfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz liegen mit den Planunterlagen öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 45/23 vom Freitag, den 20. Oktober 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 276 – Bookholzberg „nördlich An der Bahn, östlich Huntestraße“

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 304

Teileinziehung der Gemeindestraße Nr. 364 („Am Holz“) für den Kraftfahrzeugverkehr 306

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses 307

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Verfahrensnummer: 2369, HA

Ausführungsanordnung 308

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 276 – Bookholzberg „nördlich An der Bahn, östlich Huntestraße“

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 276 wird einschließlich Begründung und Umweltbericht öffentlich ausgelegt. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes soll der vorhandene Gewerbebestandort mit umgebenden Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert werden. Der Geltungsbereich der Planung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Die Planunterlagen werden in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 06.12.2023 unter folgender Adresse über das Internet veröffentlicht:

<https://www.gemeindeganderkesee.de/bauleitplanverfahren.html>

Zusätzlich liegen die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraumes im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 217 zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Helmers telefonisch unter 04222/44-605 oder per E-Mail unter t.helmers@ganderkesee.de gerne zur Verfügung.

In dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 276 „nördlich An der Bahn, östlich Huntestraße“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht sind folgende Informationen zum derzeitigen Zustand und zur Entwicklung von Natur und Landschaft enthalten:

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand: Biotoptypenkartierung (bestehendes Gewerbegebiet, einrahmende Saum- und Gehölzbestände, Intensivgrünland und Eichenmischwald im Norden), faunistische Gutachten zu Brutvögeln und Amphibien sowie zu Fledermäusen

Entwicklung: bestandsorientierte Ausweisung als Gewerbegebiet mit Gehölzerhalt sowie Grün- und Waldflächen

Schutzgut Fläche und Boden

Bestand: im Süden bestehender Gewerbebestandort, im Norden unversiegelte Frei- und Waldflächen; Bodentyp: im Süden mittlerer Podsol, im Norden mittlerer Gley-Podsol

Entwicklung: gegenüber Planrecht und bestandsorientierter Ausweisung mit Erhalt-, Grün- und Waldflächen kein Eingriff

Schutzgut Wasser

Bestand: Informationen zu Grundwasser und Oberflächengewässer

Entwicklung: gegenüber Bestandssituation keine wesentliche Änderung

Schutzgüter Luft/ Klima

Bestand: keine besondere örtliche klimatische und lufthygienische Belastung, Waldflächen mit eigenem Binnenklima

Entwicklung: bestandsorientierte Gewerbegebietsausweisung mit Gehölzerhalt, Grün- und Waldflächen, keine erhebliche nachteilige Auswirkung

Schutzgut Landschaft

Bestand: Gewerbebestandort, nach Norden Grünland- und Waldkomplex

Entwicklung: bestandsorientierte Gewerbeausweisung, im Norden Übernahme des Grünlandes und des Waldes, keine erhebliche Beeinträchtigung

Schutzgut Mensch

Bestand: bestehender Gewerbebestandort, vorhandene Erschließung

Entwicklung: gutachterliche Einschätzung früherer Planungen, Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand: Gewerblicher Gebäudekomplex, keine relevanten Kultur- und Sachgüter

Entwicklung: keine Auswirkungen

Hinweise zu Wechselwirkungen, zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeit

Neben dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 276 einschließlich Begründung und Umweltbericht sind als umweltbezogene Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB	Landkreis Oldenburg	Hinweise zum Artenschutz, Belange des Waldes, Löschwasserversorgung
	Deutsche Bahn	Hinweise zur südlich verlaufenden Bahnlinie
	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)	Luftbildauswertung zu Kampfmittelbelastung
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Hinweise zum NIBIS Kartenserver und zu geotechnischen Erkundungen
	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	Hausanschlussleitungen, Ver- und Entsorgungssicherheit
	EWE Netz GmbH	Verweis auf Leitungsabfrage
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	private Stellungnahme	Lärm-, Geruch und Staub-emissionen, Auswirkungen Mensch, Naturhaushalt,
Weitere Stellungnahmen ohne Anregungen		

Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen	NWP Planungsgesellschaft mbH	Biotoptypenkartierung (06/2023)
	Diekmann, Mosebach und Partner	Faunistische Gutachten (09/2022; 10/2022)
	uppenkamp und partner	Immissionsschutz-Gutachten, Schallimmissionsprognose zu Bebauungsplan Nr. 247 (03/2018)
	Ingenieurgeologie Dr. Lübbe	Baugrundgutachten (4/2019)
	Landkreis Oldenburg	Landschaftsrahmenplan Fortschreibung 2021: Bestandsdarstellung, Zielkonzepte, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
	Gemeinde Ganderkesee	Landschaftsplan 1993: Bestand, Ziele und Entwicklung von Natur und Landschaft
	Geodatenzentrum Hannover	Grundlagenerfassung zu Boden, Wasser und Klima/Luft
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	Umweltkarten Niedersachsen (Schutzgebiete)	

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen in diesem Bauleitplanverfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur zum Zweck der Bauleitplanverfahren verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz liegen mit den Planunterlagen öffentlich aus.

Ganderkesee, den 13.10.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Teileinziehung der Gemeindestraße Nr. 364 („Am Holz“) für den Kraftfahrzeugverkehr

Der im unten dargestellten Lageplan in gelb gekennzeichnete Abschnitt der öffentlich gewidmeten Gemeindestraße Nr. 364 („Am Holz“) wird gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den Kraftfahrzeugverkehr eingezogen. Der Abschnitt hat für den Kraftfahrzeugverkehr keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Teileinziehung wurde gemäß § 8 Abs. 2 NStrG am 07.07.2023 ortsüblich bekannt gegeben.

Hiermit wird die Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 3 NStrG öffentlich bekannt gemacht. Die Eigenschaft als für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmete Straße endet am 06.12.2023. Für den fußläufigen Verkehr sowie für den Radverkehr bleibt der Abschnitt weiterhin öffentlich gewidmet.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger / die Klägerin, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann

- schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg) erhoben werden oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335) über das elektronische Gerichtspostfach.

Ganderkesee, 20.10.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
In Vertretung
Matthias Meyer
Erster Gemeinderat

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Am 02.11.2023 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters

5. Einwohner*innenfragestunde
6. Untersuchung des Radwegnetzes
Antrag der CDW-Fraktion vom 23.08.2023
7. Naturparkplan 2030 des Naturparks Wildeshauser Geest
8. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung
hier: Verkehrsverein und Musikschule
9. Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Grün- und Erholungsanlagen Burgwiese, Konzertmuschel und Kinderspielplatz - Wild Rock Open Air
10. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
11. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 18.10.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez.
Manfred Meyer

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Tel.: 04271-801-0

Sulingen, 18.10.2023

**Flurbereinigung Delmetal, Landkreis Diepholz,
Verfahrensnummer: 2369, HA**

Ausführungsanordnung

In der **Vereinfachten Flurbereinigung Delmetal**, Verf.-Nr. 2369, wird gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794) die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet. Als Zeitpunkt wird der

23.10.2023 - 0.00 Uhr -

festgesetzt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, soweit sie nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtliche Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Sulingen vom Juli 2020 geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.08.2020 enden mit dieser Ausführungsanordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 71), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan einschließlich der nachträglichen Änderungen wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG bekanntgegeben und ist unanfechtbar. Gegen den Flurbereinigungsplan erhobene Widersprüche wurden im Wege von Verhandlungen ausgeräumt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans gemäß § 61 FlurbG liegen damit vor.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch diese Ausführungsanordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch wird der Charakter des vorläufigen Besitzes, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügungsgewalt (Veräußerung, Belastung, etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl von miteinander verflochtenen Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsverfahrens erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

Hinweis

Die Anordnung mit Begründung und die aktuelle Gebietskarte können auch auf folgender Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/Bekanntmachungen/.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage

Burk

(L.S.)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 46/23 vom Freitag, den 27. Oktober 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend und Soziales..... 311

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses 311

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

4. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Soziales
am Donnerstag, 02.11.2023 um 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

II. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.06.2023
3. Berichte der Verwaltung
- 3.1 Besichtigung der Kindertagesstätte Wardenburg
- 3.2 Kündigung des Trägerschaftsvertrages für den Hort Hundsmühlen durch die AWO Kinder, Jugend und Familie Weser-Ems GmbH mit Wirkung zum 01.08.2024
- 3.3 Kindertagesstätten-Planungsbericht des Landkreises Oldenburg
- 3.4 Nachmittagsbetreuung im Ortsteil Wardenburg
- 3.5 Jugendbefragung 2023
- 3.6 Aufsuchende und mobile Jugendarbeit in Wardenburg
- 3.7 Jugendplatz Wardenburg
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3
5. Einwohnerfragestunde
6. Einrichtung einer Nachmittagsbetreuung im Ortsteil Hundsmühlen
7. Einwohnerfragestunde
8. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 27. Oktober 2023

Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses

Am 09.11.2023 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Sozialausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Richtlinie der Stadt Wildeshausen für die Förderung von Jugendpflagemaßnahmen und die außerschulische Sportförderung
7. Parkraumbewirtschaftung; weiteres Vorgehen
8. Einstieg in die Planung einer neuen Kindertagesstätte;
gemeinsamer Antrag der CDW- und SPD-Fraktion vom 20.09.2023

9. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
10. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 25.10.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 47/23 vom Freitag, den 3. November 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses	314
Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses	314
Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 245“	315
Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 287“	315

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 30/2023

Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Energie der Gemeinde Dötlingen	315
--	-----

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft	316
--	-----

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft	316
---	-----

Eigenbetrieb regioVHS Ganderkesee-Hude

Jahresabschluss 2020	317
----------------------------	-----

Jahresabschluss 2021	317
----------------------------	-----

Gemeinde Wardenburg

4. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Kultur	317
--	-----

Planfeststellung nach dem Abfallrecht	318
---	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 7. November 2023, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Sozial- und Gesundheitsausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 19.09.2023
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Zuschuss für den Betreuungsverein Oldenburg-Land e.V.
- 4 Richtlinie Famulaturen im Landkreis Oldenburg - Aufstockung des Fördervolumens
- 5 Zuschussantrag der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. für die Beratung und Unterstützung erwerbsloser und einkommensschwacher Menschen im Landkreis Oldenburg für das Jahr 2024
- 6 Haushaltsentwurf für das Jahr 2024; Amt für Teilhabe und Soziale Sicherung, Kommunales Jobcenter, Gesundheitsamt
- 7 Vorstellung des Leistungsbereiches „Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII“
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 27.10.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses

Am Dienstag, 7. November 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Struktur- und Klimaschutzsausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 26.09.2023
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Zukunftsregion 4 Klima Projektvorstellung durch ÖKOL
- 4 Haushaltsansätze 2024; Zuständigkeitsbereich Struktur- und Klimaschutzsausschuss
- 5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 27.10.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 245“

Mit Bescheid vom 24.10.2023 hat der Landkreis Oldenburg gemäß § 40 des Nieders. Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 133), als Aufsichtsbehörde den Realverband „Realverbandsweg Nr. 245“ aufgelöst.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 07.11.2023 bis zum 13.11.2023 bei der Gemeinde Ganderkesee, Zimmer 224, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der öffentlichen Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erheben.

Wildeshausen, den 24.10.2023

In Vertretung

Ohlhoff
Erster Kreisrat

Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 287“

Mit Bescheid vom 23.10.2023 hat der Landkreis Oldenburg gemäß § 40 des Nieders. Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 133), als Aufsichtsbehörde den Realverband „Realverbandsweg Nr. 287“ aufgelöst.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 07.11.2023 bis zum 13.11.2023 bei der Gemeinde Ganderkesee, Zimmer 224, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der öffentlichen Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erheben.

Wildeshausen, den 23.10.2023

In Vertretung

Ohlhoff
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 30/2023

**Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Energie der Gemeinde Dötlingen
am Donnerstag, 09.11.2023, 17:00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Energie findet am Donnerstag, 09.11.2023, 17:00 Uhr, im Landhotel Dötlingen, Rittrumer Kirchweg 6, 27801 Dötlingen, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.09.2023
4. Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Aussprache zum Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
7. Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin
Einwohnerfragestunde
8. Windenergie im Bereich der Gemeinde Dötlingen; hier: Standortkonzept „Wind“ für den Bereich der Gemeinde Dötlingen
9. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Biogas Ostrittum I“; hier: Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung
10. Überarbeitung des Einzelhandelsgutachtens für den Bereich der Gemeinde Dötlingen
11. BHKW in der Gemeinde Dötlingen - Überprüfung der Rentabilität der Bestandsanlagen; hier: Vorstellung der Untersuchungsergebnisse durch das Ing.-Büro Wempe & Partner, Visbek
12. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 91 „Biogas Rhade/Rhader Sand“ und Nr. 92 „Biogas Rhade/ Zur Eiche“; hier: Aufstellungsbeschluss
13. Verbesserung der Ladeinfrastruktur in der Gemeinde Dötlingen; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2021
14. Erneuerung der Bushaltestelle „Alte Feuerwehr“ in Dötlingen; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 08.09.2023
15. Schulwegsicherung; hier: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches: „Am Sportplatz/Eichenweg/Schulweg“ in der Gemeinde Dötlingen
16. Machbarkeit von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Dächern sowie ggf. Umwandlung von Dachflächen zu Gründächern an gemeindeeigenen Gebäuden;
hier: Gemeinsamer Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion vom 06.03.2023
17. Haushalt 2024; hier: Ausschuss für Infrastruktur und Energie
18. Anfragen und Anregungen
Einwohnerfragestunde

Die Tagesordnung hängt in den Bekanntmachungskästen aus.

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft findet am Mittwoch, dem 08.11.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter <https://www.ganderkesee.de> eingesehen werden.

Ganderkesee, 27.10.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaft findet am Donnerstag, dem 09.11.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses (VHS Gebäude), statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter <https://www.ganderkesee.de> eingesehen werden.

Ganderkesee, 27.10.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Eigenbetrieb regioVHS Ganderkesee-Hude

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat am 05.10.2023 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes regioVHS Ganderkesee-Hude für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen und der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 06.11.2023 bis zum 16.11.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 30.10.2023

Gemeinde Ganderkesee
Ralf Wessel
Bürgermeister

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat am 05.10.2023 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes regioVHS Ganderkesee-Hude für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen und der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 06.11.2023 bis zum 16.11.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 30.10.2023

Gemeinde Ganderkesee
Ralf Wessel
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

4. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Kultur
am Donnerstag, 09.11.2023 um 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

II. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 31.05.2023
3. Berichte der Verwaltung
 - 3.1 Betriebsbesichtigung Firma Heart Holzdesign GmbH & Co. KG in Littel
 - 3.2 750-Jahr-Feier: Nachbericht und Endabrechnung des GWMF
 - 3.3 Partnerschaft mit Röbel: Antrittsbesuch von Bürgermeister Matthias Radtke
 - 3.4 Bücherei Hundsmühlen: Jahresbericht 2022
 - 3.5 Kontakt zur polnischen Gemeinde Biskupiec
 - 3.6 Tourismusmarketing in der Gemeinde Wardenburg
 - 3.7 Antrag der Tourist-Information umtref Wardenburg e. V. auf Umwandlung der befristeten Überbrückungshilfe in eine dauerhafte Erhöhung des Zuschusses der Gemeinde Wardenburg
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt
5. Einwohnerfragestunde
6. Marketingkonzept für die Gemeinde Wardenburg
7. Einwohnerfragestunde
8. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 2. November 2023

Reents
Bürgermeister

Planfeststellung nach dem Abfallrecht

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG¹– für die Errichtung und Betrieb der Erweiterungsfäche der Mineralstoffdeponie Haschenbrot in der Gemeinde Großenkneten im Landkreis Oldenburg; Planfeststellungsbeschluss vom 20.10.2023

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg hat den Plan für das o. g. Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.10.2023 gem. § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) festgestellt. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Umweltverträglichkeit der Maßnahme geprüft und festgestellt.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung und der Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom **08.11.2023 bis zum 22.11.2023** (einschließlich) bei folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

- a) Gemeinde Großenkneten, Rathaus,
Markt 1,
26197 Großenkneten,
Raum 204,
während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr),
- b) Gemeinde Wardenburg, Rathaus,
Friedrichstraße 16,
26203 Wardenburg,
Raum 220,
während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr,
und Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr).

Hinweis zur Veröffentlichung im Internet

Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich auch im Internet eingesehen werden unter:

<http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> unter der Rubrik Bekanntmachungen – Öffentliche Bekanntmachungen aus dem Bereich Emden – Oldenburg - Osnabrück

¹Alle Rechtsvorschriften und sonstige Regelwerke werden in ihren aktuell gültigen Fassungen angewendet.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 48/23 vom Freitag, den 10. November 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses	321
Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses	321
Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses	322

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 „Erweiterung Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Harpstedt“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	322
--	-----

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 31/2023 Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz der Gemeinde Dötlingen	324
---	-----

Gemeinde Dünsen

Bauleitplanung der Gemeinde Dünsen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Wohnen MUNA“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	325
---	-----

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur	326
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung	326

Gemeinde Wardenburg

12. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung	326
---	-----

Stadt Wildeshausen

Jahresabschluss 2017	327
----------------------------	-----

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses	327
Erste Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024.....	328
<i>Zweckverband KommunalService NordWest</i>	
32. Sitzung der Verbandsversammlung	328

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Montag, 13. November 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.09.2023
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Eichenprozessionsspinner (EPS): Vortrag von Prof. Dr. Rohe zur Ausbreitung und Bekämpfungsmöglichkeiten sowie Auswertung der Meldungen aus 2023 aus dem Landkreis
- 4 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes
- 5 Grundwassergüte im Landkreis Oldenburg – Überwachungsprogramm
- 6 Haushaltsansätze für 2024 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 02.11.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 14. November 2023, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Integrations- und Gleichstellungsausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 09.05.2023
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Bericht der Koordinierungsstelle Integration im und durch Sport des Kreissportbundes Oldenburg Land e. V.
- 4 Haushaltsansätze 2024; Zuständigkeitsbereich Integrations- und Gleichstellungsausschuss
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 03.11.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 14. November 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Schul- und Kulturausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.06.2023
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Bildungsregion
- 4 Verstetigung Kooperation FÖS Vielstedter Straße Hude mit GS Jägerstraße Hude
- 5 Zukunft des Schulstandortes Letheschule, Oberlethe (FÖS Lernen)
- 6 BBS Wildeshausen - Einführung der Berufsfachschule dual
- 7 Haushalt 2024 TH 06 - Amt 40 Schulamt, Hochbau
- 8 Haushaltsansätze im Bereich Kultur für das Jahr 2024
- 9 Mitteilungen des Landrates
- 10 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 03.11.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 „Erweiterung Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Harpstedt“

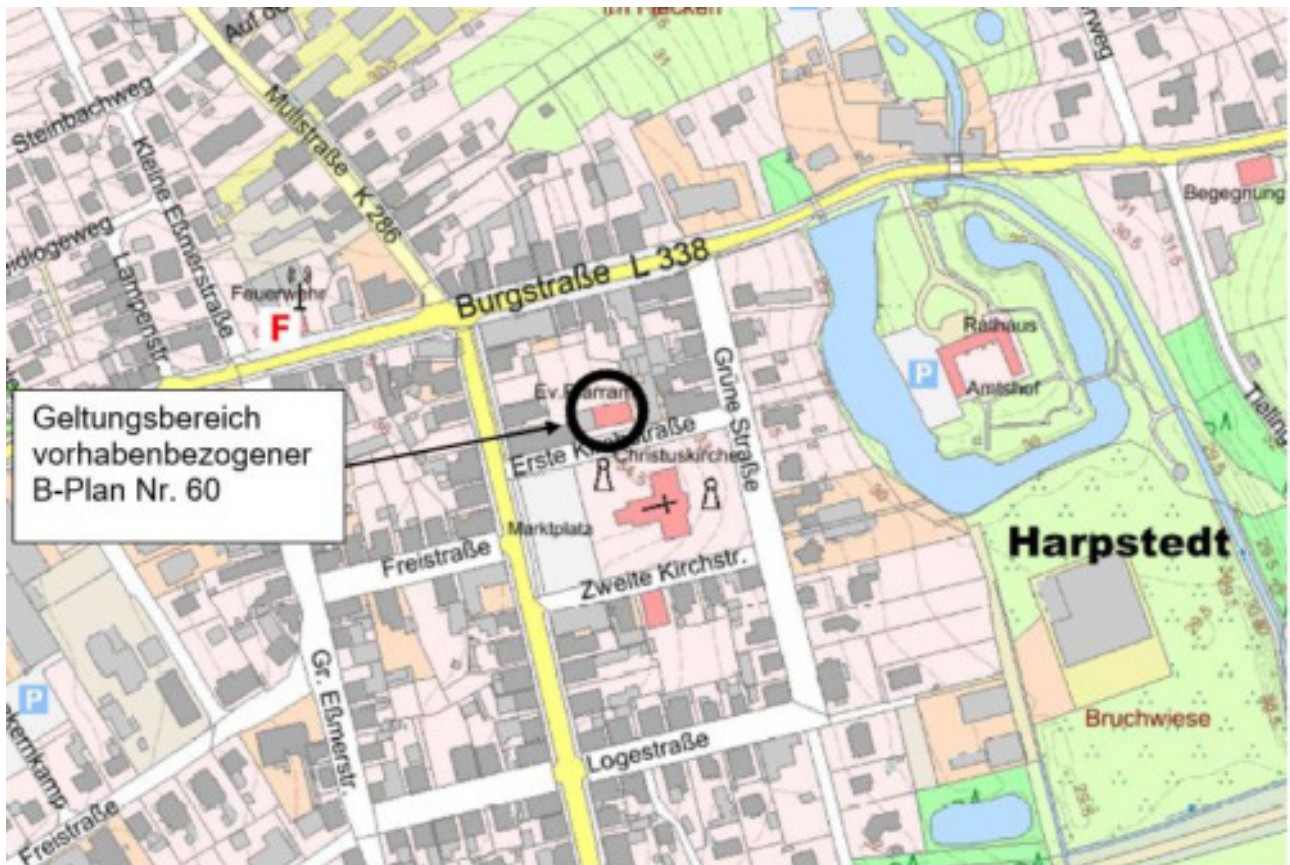
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 60 „Erweiterung Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Harpstedt“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB wurde abgesehen.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Erweiterung Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Harpstedt“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung des Gemeindehauses an der I. Kirchstraße in Harpstedt geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage des Flecken Harpstedt und beinhaltet Teile des Grundstücks des Gemeindehauses der evangelischen Kirchengemeinde mit der Straßenbezeichnung „I. Kirchstraße 2“ in 27243 Harpstedt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 60 „Erweiterung Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Harpstedt“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 60 „Erweiterung Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Harpstedt“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung-> Bau und Planung-> Bauleitpläne) eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Flecken Harpstedt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Harpstedt, den 06.11.2023

gez. i.V. Hüfner

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 31/2023

Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz der Gemeinde Dötlingen am Dienstag, 14.11.2023, 18:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz findet am Dienstag, 14.11.2023, 18:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Sitzungszimmer, Hauptstr. 26, 27801 Neerstedt, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.05.2023
4. Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Aussprache zum Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
7. Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin
Einwohnerfragestunde
8. Landschaftsschutzbeauftragter Heinz-Hermann Wilke, Klattenhof;
hier: Bericht über die Tätigkeiten
9. Öko-Modellregion im Landkreis Oldenburg;
hier: Vorstellung durch den Landkreis Oldenburg
10. Haushaltsansatz für den Arbeitskreis „Artenvielfalt vor Ort“;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.09.2023
11. Erstellung eines Pflegekonzeptes;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.09.2023
12. Erstellung eines Biotopverbundkonzeptes und Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Neuanpflanzungen;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.09.2023
13. Haushalt 2024
hier: Ausschuss für Umweltschutz
14. Anfragen und Anregungen
Einwohnerfragestunde

Die Sitzung findet gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen als Hybridsitzung statt. Über folgenden Link ist eine Zuschaltung möglich: <https://meeting-doetlingen.kdo.de/umweltschutz>

Fragen im Zuge der Einwohnerfragestunde sind rechtlich nur in Präsenz möglich.

Die Tagesordnung hängt in den Bekanntmachungskästen aus.

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

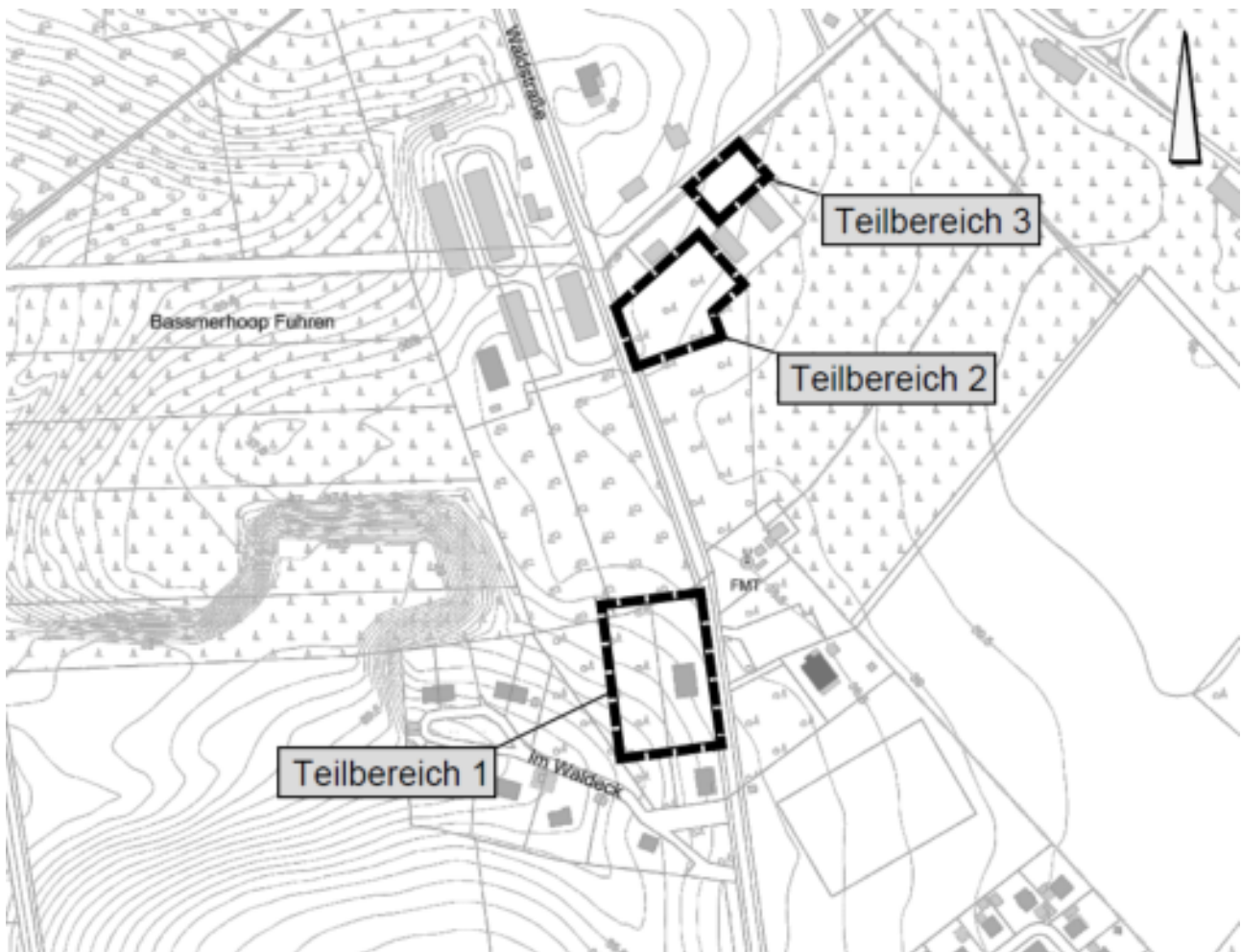
Gemeinde Dünsen

Bauleitplanung der Gemeinde Dünsen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Wohnen MUNA“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dünsen hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Wohnen MUNA“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB wurde abgesehen.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Wohnen MUNA“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung (Nachverdichtung) im Bereich der ehemaligen Kommandantur in Dünsen geschaffen werden. Das Plangebiet liegt an der „Waldstraße“ in Dünsen. Der Geltungsbereich (Teilbereiche 1-3) ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 „Wohnen MUNA“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.18 „Wohnen MUNA“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung-> Bau und Planung-> Bauleitpläne) eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dünsen, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dünsen geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Dünsen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Dünsen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dünsen, den 06.11.2023

gez. Post

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur findet am Mittwoch, dem 15.11.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, 03.11.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung findet am Donnerstag, dem 16.11.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, den 03.11.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Gemeinde Wardenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

12. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung
am Donnerstag, 16.11.2023 um 16:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Tagesordnung:

I. Nichtöffentliche Sitzung - Bereisung landwirtschaftlicher Flächen

II. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.09.2023

3. Berichte der Verwaltung
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde
6. Bebauungsplan Nr. 101 "Erweiterung Gewerbegebiet Rothenschlatt" sowie 54. Flächennutzungsplanänderung
hier: Auslegungsbeschluss
7. Bebauungsplan Nr. 103 "Solarpark Wardenburg" sowie 59. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Feststellungs- und Satzungsbeschluss
8. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung eines Windparks im Bereich Benthullen, östlicher Vorfluter
hier: Aufstellungsbeschluss
9. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung eines Windparks im Bereich Westerholt
10. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Grote Tungeler Kamp - Tungeln"
hier: Aufstellungsbeschluss
11. Einwohnerfragestunde
12. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 8. November 2023

Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Jahresabschluss 2017

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 den Jahresabschluss 2017 der Stadt Wildeshausen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Der ordentliche Ergebnisüberschuss (5.051.336,15 EUR) ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses wird zunächst aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses (2.021.506,45 EUR) und für den darüberhinausgehenden Betrag (391.699,57 EUR) aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Der o.g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 13.11.2023 – 21.11.2023 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss Zimmer 204 in 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, 01.11.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez.

Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am 23.11.2023 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Finanzausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht der StEM "Vor Bargloy" 2023
7. Aktuelle Haushaltsentwicklung
8. Evaluation des Investitionsberichtes (Berichtswesen)
9. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 21.12.2006 (16. Änderungssatzung) sowie der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006 (17. Änderungssatzung)

10. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
 11. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 08.11.2023

Stadt Wildeshausen
 Der Bürgermeister

Jens Kuraschinski

I. ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Wildeshausen in der Sitzung am 12.10.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen:

§ 1

a) Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für 2023

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	46.976.300		150.000	46.826.300
ordentliche Aufwendungen	46.728.300		490.000	46.238.300
außerordentliche Erträge	126.000			126.000
außerordentliche Aufwendungen	126.000			126.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.170.000		150.000	45.020.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.480.000	363.100		43.843.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.016.000	2.250.000		9.266.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.058.500	3.075.000		13.133.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.908.700	1.338.100		3.246.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	556.200			556.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	54.094.700			57.532.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	54.094.700			57.532.800

b) Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für 2024

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	49.216.800	770.400		49.987.200
ordentliche Aufwendungen	49.027.200	1.104.500		50.131.700
außerordentliche Erträge	126.000			126.000
außerordentliche Aufwendungen	126.000			126.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.558.500	1.623.500		49.182.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.750.900	1.237.500		46.988.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.850.000	160.000		8.010.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.321.500	6.210.000		14.531.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		5.664.000		5.664.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.336.100			1.336.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	55.408.500			62.856.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	55.408.500			62.856.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Stadt Wildeshausen wird in 2023 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.908.700 EUR um 1.338.100 EUR erhöht und damit auf 3.246.800 EUR neu festgesetzt.

Für 2024 werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 5.664.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Wildeshausen wird in 2023 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.130.000 EUR um 6.050.000 EUR erhöht und damit auf 12.180.000 EUR neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Wildeshausen wird in 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.370.000 EUR um 930.000 EUR erhöht und damit auf 2.300.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für die Stadt Wildeshausen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung festgesetzt. Für 2023 werden diese nicht geändert. Für 2024 werden die Steuersätze (Hebesätze) wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. a) Grundsteuer A	20		355	375
1. b) Grundsteuer B	20		355	375
2. Gewerbesteuer	3		380	383

§ 6

Die Festsetzung des Betrages für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht verändert.

Wildeshausen, den 13.10.2023

(Dienstsiegel)

gez. Jens Kuraschinski
Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushaltsplan 2023/2024 der Stadt Wildeshausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde vom Landkreis Oldenburg am 09.11.2023 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/8 - Ham erteilt. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.11.2023 – 21.11.2023 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Zimmer 204, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wildeshausen, 09.11.2023

(Dienstsiegel)

Der Bürgermeister

gez.
Jens Kuraschinski

Zweckverband KommunalService NordWest

32. Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 21.11.2023, um 17:00 Uhr, die 32. Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ganderkesee durch.

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 31. Sitzung der Verbandsversammlung am 25.04.2023 in der Betriebsstelle Ganderkesee
- TOP 5 Beschluss des ersten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2023 und des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2023
- TOP 6 Beschluss der Haushaltssatzung 2024 und des Wirtschaftsplanes 2024
- TOP 7 Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2022 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2022
- TOP 8 Berichte
- TOP 9 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, den 10.11.2023

Ralf Wessel
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 49/23 vom Freitag, den 17. November 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Auslegung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Oldenburg in der Entwurfsfassung	332
Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses	332
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses	332

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 32/2023	
Sitzung des Ausschusses für Gesellschaft und Kultur	333

Gemeinde Dötlingen Nr. 33/2023

Sitzung des Ausschusses für Brandschutz	334
---	-----

Gemeinde Ganderkesee

Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes "Bäderbetrieb Ganderkesee"	335
---	-----

Sitzung des Betriebsausschusses regioVHS	335
--	-----

Gemeinde Wardenburg

Sitzung des Ausschusses für Finanzen	336
--	-----

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt (Feuerwehrgebührensatzung)	337
--	-----

Stadt Wildeshausen

Sitzung des Bauausschusses	340
----------------------------------	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Auslegung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Oldenburg in der Entwurfsfassung

Nach § 5 Niedersächsisches Abfallgesetz sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Auslegung in der Entwurfsfassung erfolgt im Kreishaus, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 218, Bauteil I zu den üblichen Bürozeiten in der Zeit vom 24. November bis zum 08. Dezember 2023. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Sofern erforderlich wird anschließend ein Erörterungstermin angesetzt.

Wildeshausen, 17.11.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 21. November 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 23.05.2023
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Haushaltsansätze des Ordnungsamtes für 2024
- 4 Haushaltsansätze des Amtes „Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst“ (34) für das Haushaltsjahr 2024
- 5 Haushaltsansätze des Straßenverkehrsamtes für 2024
- 6 Haushaltsansätze 2024 des Veterinäramtes
- 7 Haushaltsansätze für das Produkt Kreisstraßen, Radwege für 2024
- 8 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Kreisstraßen und Radwege 2024 - 2027
- 9 Mitteilungen des Landrates
- 10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 10.11.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 21. November 2023, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 26.09.2023
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Antrag der Gemeinde Dötlingen auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Neubau einer Kindertagesstätte im Gemeindeteil Neerstedt, Am Sportplatz 1 in mit einer Krippengruppe (15 Plätze) und 4 Kindergartenregelgruppen (100 Plätze), von denen eine aufgrund des örtlichen Bedarfs zunächst als Integrationsgruppe mit 18 Plätzen betrieben werden soll
- 4 Antrag der Stadt Wildeshausen auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung der Kita Weizen-Wichtel, Weizenstraße 7, 27793 Wildeshausen um 2 Kindergartengruppen mit insgesamt 50 Plätzen durch einen entsprechenden Anbau
- 5 Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen -
- 6 Förderung der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher durch ein Stipendienprogramm
- 7 Beratung der Haushaltsansätze 2024 - Teilhaushalt 15 Jugendamt
- 8 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 9 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 10.11.2023

Jürgen Ohlhoff
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 32/2023

Sitzung des Ausschusses für Gesellschaft und Kultur der Gemeinde Dötlingen am Dienstag, 21.11.2023, 18:00 Uhr - Hybridsitzung -

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gesellschaft und Kultur findet am Dienstag, 21.11.2023, 18:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Sitzungszimmer, Hauptstr. 26, 27801 Neerstedt, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.05.2023
4. Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Aussprache zum Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
7. Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin

Einwohnerfragestunde

8. Haushalt 2024;
hier: Ausschuss für Gesellschaft und Kultur
9. Anfragen und Anregungen

Einwohnerfragestunde

Die Sitzung findet gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen als Hybridsitzung statt. Über folgenden Link ist eine Zuschaltung möglich: <https://meeting-doetlingen.kdo.de/AGeKu>

Die Tagesordnung hängt in den Bekanntmachungskästen aus.

Gemeinde Dötlingen – Die Bürgermeisterin – Antje Oltmanns

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 33/2023
Sitzung des Ausschusses für Brandschutz am Donnerstag, 23.11.2023, 18:00 Uhr - Hybridsitzung -**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Brandschutz findet am Donnerstag, 23.11.2023, 18:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Sitzungszimmer, Hauptstr. 26, 27801 Neerstedt, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 15.05.2023
4. Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Aussprache zum Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
7. Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin

Einwohnerfragestunde

8. Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen
hier: Beschaffung leichter Feuerwehr-Einsatzkleidung zur Vegetationsbrandbekämpfung in 2024
9. Beschaffung eines Anhängers für die Einsatzstellenhygiene der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen
hier: Haushaltsplanung 2024
10. Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Brettorf
hier: Haushaltsplanung 2024
11. Haushalt 2024
hier: Ausschuss für Brandschutz
12. Anfragen und Anregungen

Einwohnerfragestunde

Die Sitzung findet gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen als Hybridsitzung statt. Über folgenden Link ist eine Zuschaltung möglich: <https://meeting-doetlingen.kdo.de/brandschutz>

Fragen im Zuge der Einwohnerfragestunde sind rechtlich nur in Präsenz möglich.

Die Tagesordnung hängt in den Bekanntmachungskästen aus.

Gemeinde Dötlingen – Die Bürgermeisterin – Antje Oltmanns

Gemeinde Ganderkesee

Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes "Bäderbetrieb Ganderkesee"

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes "Bäderbetrieb Ganderkesee" findet am Donnerstag, 23.11.2023, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 14.09.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Eigenbetrieb Bäderbetrieb Ganderkesee
7. Bericht des Geschäftsführers der Bäder GmbH
8. Berichte der Verwaltung
9. Einwohnerfragestunde
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließen der Sitzung

Ralf Wessel
Bürgermeister

Sitzung des Betriebsausschusses regioVHS

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses regioVHS findet am Mittwoch, 22.11.2023, um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 13.09.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht zu "Machmit"
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Eigenbetrieb regioVHS
8. Berichte der Verwaltung
9. Einwohnerfragestunde
10. Anfragen und Anregungen

11. Schließen der Sitzung

Ralf Wessel
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
4. Sitzung des Ausschusses für Finanzen
am Mittwoch, 22.11.2023 um 16:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 04.05.2023
3. Berichte der Verwaltung
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (dezentrale Abwasserbeseitigung)
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
9. Hallenbad Am Everkamp
hier: Anpassung der Eintrittspreise
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
- 10.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen
- 10.1.1 Zuschussantrag für Erweiterungsbau des Judo-Club Achternmeer-Hundsmühlen e.V.
- 10.1.2 Zuschussantrag des Wardenburger Schützenvereins zur Ersetzung der Heizungsanlage und der Fäkalien-Hebeanlage.
- 10.1.3 Antrag des Hundsmühler Turnvereins auf Gewährung eines Zuschusses für die Umstellung der Beleuchtung in der Sporthalle am Querkanal (Dreifachhalle und Gymnastikraum) von Leuchtstoffröhren auf LED
- 10.1.4 Antrag des Wardenburger Schwimmclubs auf Zuschuss zur Renovierung des Vereinsheims
- 10.1.5 Antrag des Wardenburger Schützenvereins auf Zuschuss zur Ersetzung der vorhandenen elektronischen Schießsportanlage auf dem Kleinkaliber-Stand der Schießsporthalle Wardenburg
- 10.1.6 Antrag des Wardenburger Tennisclubs auf Zuschuss für die Sanierung der Heizungsanlage
- 10.1.7 Zuschuss Volkshochschule Oldenburg, Außenstelle Wardenburg
- 10.1.8 Zuschussantrag der Tourist-Information umtref Wardenburg e.V.
- 10.2 Sonstige Anträge
- 10.2.1 Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Kernort
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.05.2022
- 10.3 5-Jahresplan der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg
- 10.4 Beschaffung eines Gerätwagen Logistik (GW-L 2) für die Ortsfeuerwehr Wardenburg
hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung
- 10.5 Einrichtung einer Nachmittagsbetreuung im Ortsteil Hundsmühlen
- 10.6 Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
hier: PV-Anlage/ Wärmepumpe für Gemeindeligenschaften
- 10.7 Schlussabstimmung
11. Einwohnerfragestunde
12. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 16. November 2023

Reents
Bürgermeister

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG erhebt die Samtgemeinde Harpstedt Gebühren und Auslagen von den Gebührenschuldern nach § 3 dieser Satzung

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

- a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),

6. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht. Freiwillige Einsätze und Leistungen sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,

- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- Gestellung von Feuerwehrcräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen,
- Einrichtung einer Straßensperrung,
- Tragehilfen,
- Sonstige Maßnahmen.

(2) Die Samtgemeinde Harpstedt kann bei nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für

1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

2. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Samtgemeinde Harpstedt von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Gebühren und Auslagen in dem Umfang festsetzen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:

- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Grenze der Kommune geleistet wurde,
- b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
- c) die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann

§ 3 Gebührenschildner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

- 1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
- 2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.
- 3. des § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.

(2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen

- 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
- 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
- 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
- 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Gebührenschildner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif, -höhe sowie Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe der als ANLAGE beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als voll Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen ist der Zeitraum von der Überlassung bis zur deren Rückgabe maßgeblich.

(3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.

(4) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Bezugspreis ohne Aufschläge berechnet.

(5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter entstehen.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus beziehungsweise, der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte und Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus oder mit der Rückgabe der Geräte/Fahrzeuge.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 7

Haftung

Die Samtgemeinde Harpstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt vom 27.09.2001 außer Kraft.

Harpstedt, 28.09.2023

Yves Nagel
Samtgemeindebürgermeister

ANLAGE: Gebührentarife

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt (Feuerwehrgebührensatzung)

Gebührentarife zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Harpstedt.

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz pro Person	Gebühr je halbe Einsatzstunde
1.1	Personaleinsatz	55,00 €
1.2	Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen	18,00 €
2.	Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Einsatzstunde
2.1	Einsatzfahrzeug (ELW, MTW, MTF, Kommandowagen und vergleichbares Fahrzeug)	129,00 €
2.2	Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, LF, HLF, H-TLF, TLF und vergleichbares Fahrzeug)	526,00 €
2.3	Sonstiges Fahrzeug (RW, GW, SW, WLF, Schlauchboot inkl. Anhänger, GA Strom und vergleichbares Fahrzeug)	327,00 €
3.	Auslagen, Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	Weiterberechnung zum Bezugspreis
4.	Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage

Stadt Wildeshausen

Sitzung des Bauausschusses

Am 30.11.2023 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Baum in der Westerstraße (Höhe Rossmann)
7. Pflanzung einer Baumallee entlang des Bargloyer Weges
Antrag der CDW-Fraktion vom 03.11.2023
8. Verlagerung des Betriebsstandortes eines Steuerberatungsbüros
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 54.3 "Gutenbergstraße" (Stadium I)
9. Bebauungsplan Nr. 4.3 A Düngruper Straße - Entlang der Bahn

Aufstellungsbeschluss (Stadium I)

10. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 "Beim grauen Immenthun", 3. Änderung
Neufassung des Aufstellungsbeschlusses wegen einer Erweiterung des Geltungsbereiches
11. PV-Anlage Kita Weizenstraße (Weizenwichtel)
12. Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
14. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 15.11.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez.

Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 50/23 vom Freitag, den 24. November 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses..... 343

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Erziehung..... 343

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen 344

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität 345

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung..... 346

Gemeinde Wardenburg

11. Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau 346

Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, PFA 2: Mast 46 Höhe Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor – Mast 111 Höhe Letherfeld/Beverbruch..... 347

Stadt Wildeshausen

Ausscheiden einer Ersatzperson für den Rat der Stadt Wildeshausen..... 347

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wildeshausen (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2010

2. Änderungssatzung vom 14.11.2023 348

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

11. Änderungssatzung vom 14.11.2023 348

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012

11. Änderungssatzung vom 14.11.2023 350

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 28. November 2023, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.06.2023
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Anfrage zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz
- 4 Einrichtung eines Car-Sharing-Angebotes beim Kreishaus II
- 5 Zukunftsregion 4 Klima; Einrichtung eines gemeinsamen Zukunftsfonds
- 6 Haushaltsansätze 2024; Zuständigkeitsbereich Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- 7 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2024
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 17.11.2023

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 34/2023

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Erziehung am Dienstag, 28.11.2023, 18:00 Uhr - Hybridsitzung -

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bildung und Erziehung findet am Dienstag, 28.11.2023, 18:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Sitzungszimmer, Hauptstr. 26, 27801 Neerstedt, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 08.06.2023
4. Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Aussprache zum Bericht der/des Ausschussvorsitzenden

7. Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin
Einwohnerfragestunde
8. Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026/2027
hier: Sachstandsmitteilung- Antrag der CDU-Fraktion vom 08.11.2023
9. Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung (Schulsozialarbeit)
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion vom 05.06.2023
10. Kinderbetreuung in der Gemeinde Dötlingen
hier: Darstellung der Situation für das Kindergartenjahr 2024/2025
11. Neubau einer Kindertagesstätte in Neerstedt
hier: Ausgestaltung der Gruppen, Betreuungszeiten und des Konzeptes
12. Haushalt 2024
hier: Ausschuss für Bildung und Erziehung
13. Anfragen und Anregungen
Einwohnerfragestunde

Die Sitzung findet gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen als Hybridsitzung statt. Über folgenden Link ist eine Zuschaltung möglich:

<https://meeting-doetlingen.kdo.de/ABiE-2023>

Fragen im Zuge der Einwohnerfragestunde sind rechtlich nur in Präsenz möglich.

Die Tagesordnung hängt in den Bekanntmachungskästen aus.

Gemeinde Dötlingen – Die Bürgermeisterin – Antje Oltmanns

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 35/2023

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am Dienstag, 28.11.2023, 18:00 Uhr
- Hybridsitzung -**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen findet am Donnerstag, 30.11.2023, 18:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Sitzungszimmer, Hauptstr. 26, 27801 Neerstedt, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.04.2023
4. Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Aussprache zum Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
7. Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin
Einwohnerfragestunde
8. Strategische Ausrichtung der Gemeinde Dötlingen;
hier: Vorstellung der Ergebnisse der Bürgerbefragung
9. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015
hier: Vorstellung der wesentlichen Positionen, Verwendung des Fehlbetrages/Überschusses und Entlastung der Bürgermeisterin
10. Erneuerung der Bushaltestelle „Alte Feuerwehr“ in Dötlingen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 08.09.2023
11. Schulwegsicherung;
hier: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches: „Am Sportplatz/Eichenweg/ Schulweg“ in der Gemeinde Dötlingen Haushalt 2024
12. Haushaltsansatz für den Arbeitskreis „Artenvielfalt vor Ort“;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.09.2023
13. Erstellung eines Pflegekonzeptes;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.09.2023

14. Erstellung eines Biotopverbundkonzeptes und Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Neuanpflanzungen;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.09.2023
15. Machbarkeit von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Dächern sowie ggf. Umwandlung von Dachflächen zu Gründächern an gemeindeeigenen Gebäuden;
hier: Gemeinsamer Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion vom 06.03.2023
16. Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen
hier: Beschaffung leichter Feuerwehr-Einsatzkleidung zur Vegetationsbrandbekämpfung in 2024
17. Beschaffung eines Anhängers für die Einsatzstellenhygiene der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen
hier: Haushaltsplanung 2024
18. Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Brettorf
hier: Haushaltsplanung 2024
19. Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026/2027
hier: Sachstandsmitteilung- Antrag der CDU-Fraktion vom 08.11.2023
20. Kalkulation der Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Dötlingen;
hier: Beschluss über die Zinssätze für die kalkulatorische Verzinsung sowie Beschluss über die Satzungen zur Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
21. Haushalt 2024
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
22. Anfragen und Anregungen

Einwohnerfragestunde

Die Sitzung findet gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen als Hybridsitzung statt. Über folgenden Link ist eine Zuschaltung möglich:

<https://meeting-doetlingen.kdo.de/AWiFi>

Fragen im Zuge der Einwohnerfragestunde sind rechtlich nur in Präsenz möglich.

Die Tagesordnung hängt in den Bekanntmachungskästen aus.

Gemeinde Dötlingen – Die Bürgermeisterin – Antje Oltmanns

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität findet am Mittwoch, 29.11.2023, um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 20.09.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Radverkehrsverbindung Delmenhorst - Bookholzberg
7. Straßenbenennung eines Verbindungsweges entlang der Bahnlinie in Hoykenkamp
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Fachbereich 4 - Straßen und Verkehr, Tiefbau
9. Berichte der Verwaltung
10. Einwohnerfragestunde
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließen der Sitzung

Ralf Wessel
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung findet am Donnerstag, 30.11.2023, um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 12.10.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ganderkesee
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Eigenbetrieb regioVHS
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Eigenbetrieb Bäderbetrieb Ganderkesee
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Fachbereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Recht
insbesondere Feuerlöschwesen
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Fachbereich 1 - Digitalisierung / IT
11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Fachbereich 1 - Personalaufwendungen und Stellenplan
12. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Wirtschaftsförderung
13. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
14. Berichte der Verwaltung
15. Einwohnerfragestunde
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließen der Sitzung

Ralf Wessel
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
11. Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau
am Donnerstag, 30.11.2023 um 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.09.2023
3. Berichte der Verwaltung
- 3.1 Verkehrslage Ammerländer Straße in Achternmeer
Anfrage vom Bürgerverein Achternmeer-Harbern I e. V
- 3.2 Geschwindigkeitsmessungen im Marschweg
- 3.3 Realisierung einer Fußgängerlichtsignalanlage (FLSA) an der Hunoldstraße
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde
6. Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Kernort
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.05.2022
7. Gaststätte Wiemken/Achternmeer - Kostenschätzungen für die Erneuerung
"Gesellschaftshaus Zum Korsorsberg"
8. Ausbau der Straße Am Esch
Ausbau durch die Interessengemeinschaft

9. Einwohnerfragestunde
10. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 23. November 2023

Reents
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG

Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, PFA 2: Mast 46 Höhe Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor – Mast 111 Höhe Letherfeld/Beverbruch

Mit Planfeststellungsbeschluss (Beschluss) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 10.11.2023 - Aktenzeichen 4111-05020-86 ist der Plan für das Planfeststellungsverfahren „380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, PFA 2: Mast 46 Höhe Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor – Mast 111 Höhe Letherfeld/Beverbruch“ gemäß den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans werden in der Zeit vom

27.11.2023 bis zum 11.12.2023 (einschließlich)
unter dem Titel „380-kV-Ltg CCM PFA 2“ auf der Internetseite der NLStBV
<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Raum 2-20, Friedrichstraße 16 in 26203 Wardenburg, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach vorheriger Terminabstimmung. Diese kann telefonisch unter der Nummer 04407-73165 oder unter der E-Mail-Adresse sarah-christin.mueller@wardenburg.de eingesehen werden. Die Einsichtnahme während der Dienststunden ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich.

Zudem sind die Unterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „380-kV-Leitung CCM PFA 2 Mast 46 - Mast 111“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Der Beschluss wurde den Beteiligten, über deren Äußerungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg (<https://www.wardenburg.de>) eingesehen werden.

24.11.2023, gez. Christoph Reents
Datum, Unterschrift
Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen Ausscheiden einer Ersatzperson für den Rat der Stadt Wildeshausen

Gemäß § 78 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 S. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass Frau Megan Marinova als Ersatzperson der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) für den Rat der Stadt Wildeshausen ausgeschieden ist.

Wildeshausen, 24.11.2023

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevorsteher

gez.
Thomas Eilers

(Dienstsiegel)

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wildeshausen (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2010
2. Änderungssatzung vom 14.11.2023

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

I. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Wildeshausen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 383 v.H. |

II. Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wildeshausen, den 14.11.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. (Dienstsiegel)
Thomas Eilers

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013
11. Änderungssatzung vom 14.11.2023

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der § 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 27.06.2013 beschlossen:

I. § 5 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wildeshausen, den 14.11.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Dienstsiegel)
gez.
Thomas Eilers

Anlage: Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildeshausen 2024

1. Gebühren für Einsatzkräfte Euro/Stunde

1.1 Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen	58,00 €
1.2 Einsatzkraft für eine Brandsicherheitswache	29,00 €

Hinzuzurechnen sind die Kosten für entstandenen Verdienstaussfall.

2. Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen Euro/Stunde

Kommandowagen	180,00 €
Einsatzleitwagen	386,00 €
Gerätewagen Logistik	751,00 €
Löschgruppenfahrzeug mit Tank	509,00 €
Löschgruppenfahrzeug ohne Tank	665,00 €
Tanklöschfahrzeuge	676,00 €
Feuerwehdrehleiter	522,00 €
Rüstwagen	352,00 €
Rettungsboot	314,00 €
Mannschaftstransportfahrzeuge	322,00 €

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Diese können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.

Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) im Rahmen von Brandsicherheitswachen wird eine Gebühr von 50 % der für die eingesetzten Fahrzeuge maßgeblichen Gebühren erhoben.

3. Gebühren für die Rettungs-/Einsatzgeräte Euro/Stunde

Dekontaminations-Anlage	204,00 €
-------------------------	----------

4. Verbrauchsmaterial/Entsorgung/Transport

Verbrauchsmaterialien werden direkt nach der verbrauchten Menge, die Kosten für die Entsorgung und den Transport gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien nach tatsächlich anfallender Menge, jeweils zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 9,11 % berechnet.

5. Verpflegung

War eine Verpflegung der Einsatzkräfte erforderlich, werden die entstandenen Kosten als Auslage abgerechnet.

6. Unfugalarme

Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Inanspruchnahme

Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge/Gerätschaften und Leistungen.

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012

11. Änderungssatzung vom 14.11.2023

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 29.11.2012 beschlossen:

I. § 4 wird wie folgt geändert:

Die jährliche Gebühr beträgt:

- a) für die Straßenreinigung 0,54 EUR / m Straßenfront,
- b) *(unverändert)*

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wildeshausen, den 14.11.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Thomas Eilers

(Dienstsiegel)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 51/23 vom Freitag, den 1. Dezember 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i.d.z.Zt. geltenden Fassung

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs in der Zeit vom 04.12.2023 bis 04.01.2024 352

Gemeinde Wardenburg

4. Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie 354

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen..... 355

Nieberding-Stiftung

Öffentliche Sitzung des Beirates..... 355

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i.d.z.Zt. geltenden Fassung

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs in der Zeit vom 04.12.2023 bis 04.01.2024**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 beschlossen, gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“ und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, durchzuführen.

In den verfügbaren umweltrelevanten Informationen (Untersuchungen und Stellungnahmen) werden für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“ die nachfolgenden umweltbezogenen Themen angesprochen. Die entsprechenden Gutachten/ Stellungnahmen, mit zum Teil umweltrelevanten Informationen, sind verfügbar und liegen mit aus:

Gutachten und Untersuchungen

NWP Planungsgesellschaft mbH: Bestandsaufnahme der Biotoptypen und Inaugenscheinnahe der Gehölze, April 2023

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB

Landkreis Oldenburg

- vollständige Artenliste der potentiell vorkommenden Vogelarten und worst-case-Betrachtung
- Eingriffsbilanzierung, Änderung folgender Biotopwerte: Regenrückhaltebecken, Neuanpflanzungen von Gehölzen
- Planzeichnung, Flächen zum Erhalt von Gehölzen
- Insektenfreundliche Beleuchtung
- Kompensationsmaßnahmen in den Umweltbericht aufnehmen und der Unteren Naturschutzbehörde melden

Hunte Wasseracht

- Oberflächenentwässerungskonzept erstellen
- Kompensationsmaßnahme in den Umweltbericht aufnehmen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- Hinweis auf NIBIS-Kartenserver

Landwirtschaftskammer

- Hinweis auf prioritäre Nutzung von Dachflächen für PV-Anlagen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

- Im BImSchG-Änderungsgenehmigungsverfahren Prüfung von Abständen, Lärmmissionen, Geruchsmissionen

OOWV

- Beachtung der Versorgungsleitungen des OOWV

Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Keine

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen der Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“ und 30. Änderung des Flächennutzungsplanes) auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen geprüft.

Umweltbezogene Informationen zu den Belangen von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung und Artenschutz finden sich insbesondere in den Kapiteln 1.3, 2.1, 2.3 und 2.4. Es werden insbesondere Aussagen zu folgenden Belangen gemacht:

- Inanspruchnahme von Biotoptypen, vorkommende Brutvogel- und potenziell vorkommende Fledermausarten und Artenschutz,
- Bodentypen, Suchräume schutzwürdiger Böden, Altlasten,
- Oberflächengewässer und Grundwasser

- Prägung des Landschaftsbildes durch bestehende landwirtschaftliche Anlagen und umliegenden landwirtschaftliche Nutzflächen
- Natura 2000-Verträglichkeit, Schutzgebiete und Schutzobjekte
- Darstellungen des Landschaftsrahmenplans

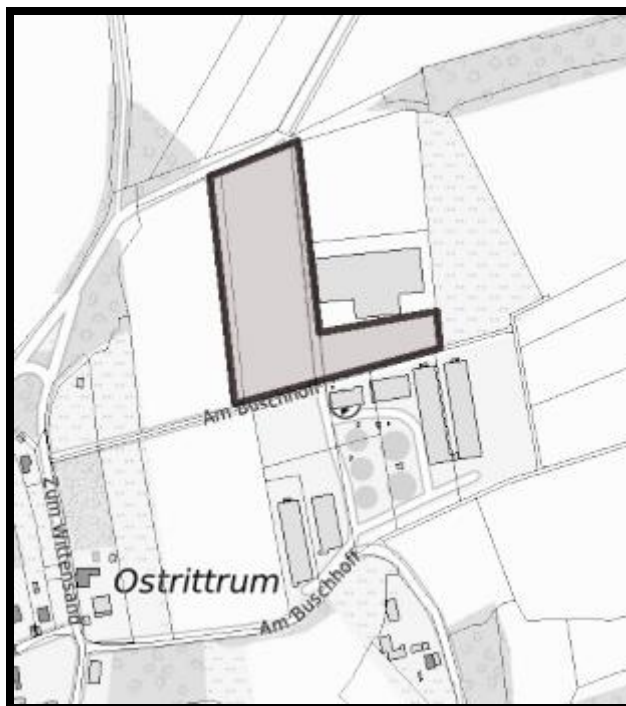
Der Planentwurf einschließlich Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“ werden in der Zeit vom **04.12.2023** bis einschließlich zum **04.01.2024** während der Dienststunden im Rathaus in Neerstedt, Obergeschoss, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Dötlingen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für das Verfahren zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Geltungsbereiche der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und des Bebauungsplanes Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“ sind in nachstehenden Kartenauszügen dargestellt.



Geltungsbereich 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90
„Biogas Ostrittrum I“

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können ab dem 04.12.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Dötlingen unter <https://www.doetlingen.de/bauleitplanverfahren> eingesehen werden. Sie werden ferner über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht <http://uvp.niedersachsen.de/portal/>.

Gleichzeitig wird zu den o.g. Bauleitplanverfahren die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Oltmanns

Gemeinde Wardenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

4. Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie
am Donnerstag, 07.12.2023 um 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 07.09.2023
3. Berichte der Verwaltung
- 3.1 Beetpflege in der Gemeinde Wardenburg
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde
6. Fläche am Moorbäksweg neben RRB, Flur 41, Flurstück 12
Entwicklung eines Nutzungskonzepts
7. Kommunale Wärmeplanung

8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 30. November 2023

Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 14.12.2023 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 14.09.2023
6. Beauftragte*r für die plattdeutsche Sprache in der Stadt Wildeshausen
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 16.11.2023
7. Parkraumbewirtschaftung; weiteres Vorgehen
8. Beitritt der Stadt zur KDO e.G.
9. Evaluation des Livestreams der Ratssitzungen
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 07.12.2023
10. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 21.12.2006 (16. Änderungssatzung) sowie der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006 (17. Änderungssatzung)
11. Ganztagsbetreuung im Primarbereich
Ergebnis der Gespräche mit den Schulvorständen
12. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen und die nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wildeshausen
- Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung -
Vorlagen
13. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
14. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
15. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
16. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 29.11.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Niederding-Stiftung

Öffentliche Bekanntmachung

Am 14.12.2023 um 16:30 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des **Beirates der Niederding-Stiftung** mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Mitglieder des Beirates
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 15.12.2022
4. Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden
5. Mitteilungen des Vorstandes
6. Jahresabschluss 2022 der Nieberding-Stiftung
7. Gewährung von Zuschüssen für das Haushaltsjahr 2024

Wildeshausen, 29.11.2023

Nieberding-Stiftung
Der Vorstand

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 52/23 vom Freitag, den 8. Dezember 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 37/2023

Sitzung des Rates der Gemeinde Dötlingen 358

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Rates 359

Gemeinde Wardenburg

11. Sitzung des Rates 359

Stadt Wildeshausen

Zustellung

- durch öffentliche Bekanntmachung - 360

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 37/2023

**Sitzung des Rates der Gemeinde Dötlingen
am Donnerstag, 14.12.2023, 18:00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Rates der Gemeinde Dötlingen findet am Donnerstag, 14.12.2023, 18:00 Uhr, im Landhotel Dötlingen, Rittrumer Kirchweg 6, 27801 Dötlingen, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.09.2023
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin
Einwohnerfragestunde
6. Verleihung einer Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeiten
hier: Ehrungen im Jahr 2023
7. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015;
hier: Vorstellung der wesentlichen Positionen, Verwendung des Fehlbetrages/Überschusses und Entlastung der Bürgermeisterin
8. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- 8.1. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben;
hier: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Bewilligungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2015
- 8.2. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben;
hier: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Bewilligungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2016
- 8.3. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
hier: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Bewilligungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2023
9. Überarbeitung des Einzelhandelsgutachtens für den Bereich der Gemeinde Dötlingen
10. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 91 „Biogas Rhade/Rhader Sand“ und Nr. 92 „Biogas Rhade/Zur Eiche“;
hier: Aufstellungsbeschluss
11. Erstellung eines Biotopverbundkonzeptes und Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Neuanpflanzungen;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.09.2023
12. Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen
hier: Beschaffung leichter Feuerwehr-Einsatzkleidung zur Vegetationsbrandbekämpfung in 2024
13. Beschaffung eines Anhängers für die Einsatzstellenhygiene der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen
hier: Haushaltsplanung 2024
14. Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Brettorf
hier: Haushaltsplanung 2024
15. Kalkulation der Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Dötlingen;
hier: Beschluss über die Zinssätze für die kalkulatorische Verzinsung sowie Beschluss über die Satzungen zur Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
16. Haushalt 2024;
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
17. Anfragen und Anregungen
Einwohnerfragestunde

Die Tagesordnung hängt in den Bekanntmachungskästen aus.

Gemeinde Dötlingen
Allgemeine Vertreterin der Bürgermeisterin
Katrin Albertus-Hirschfeld

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Rates

Die nächste Sitzung des Rates der Gemeinde Ganderkesee findet am Donnerstag, dem 14.12.2023 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung,

Regularien, 130. Änderung des Flächennutzungsplanes / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 263 - "Am Jugendhof"- Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss, Straßenbenennung eines Verbindungsweges entlang der Bahnlinie in Hoykenkamp, Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ganderkesee, Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 Eigenbetrieb regioVHS, Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 Eigenbetrieb Bäderbetrieb Ganderkesee, Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024, Berufung eines beratenden Mitglieds gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG, Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG, Solidaritätsbekundung für Israel, Berichte der Verwaltung, Regularien
Zu Beginn und am Ende der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Ganderkesee, 01.12.2023

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Gemeinde Wardenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
11. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 14.12.2023 um 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ratsmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.09.2023
3. Einwohnerfragestunde
4. Kriterienkatalog zur Beurteilung zukünftiger Anträge auf Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Wardenburg
5. Marketingkonzept für die Gemeinde Wardenburg
6. Bebauungsplan Nr. 103 "Solarpark Wardenburg"
hier: Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag
7. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung eines Windparks im Bereich Benthullen, östlicher Vorfluter
hier: Aufstellungsbeschluss
8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (dezentrale Abwasserbeseitigung)
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
11. Hallenbad Am Everkamp
hier: Anpassung der Eintrittspreise
12. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
- 12.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen
- 12.1.1 Zuschuss Volkshochschule Oldenburg, Außenstelle Wardenburg
- 12.2 Sonstige Anträge
- 12.2.1 Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
hier: PV-Anlage/ Wärmepumpe für Gemeindeligenschaften
- 12.3 5-Jahresplan der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg
- 12.4 Beschaffung eines Gerätewagen Logistik (GW-L 2) für die Ortsfeuerwehr Wardenburg
hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung
- 12.5 Einrichtung einer Nachmittagsbetreuung im Ortsteil Hundsmühlen
- 12.6 Schlussabstimmung
13. Ernennung eines neuen Bezirksvorstehers für die Ortschaft Südmoslesfehn

14. Bebauungsplan Nr. 103 "Solarpark Wardenburg" sowie 59. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Feststellungs- und Satzungsbeschluss
15. Herstellung und Einrichtung eines Jugendplatzes in Wardenburg - Entgegennahme einer Zuwendung im Sinne
111 Abs. 7 NKomVG
16. Gemeindegewahlleitung
17. Ernennung eines stellvertretenden Gemeindebrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde
Wardenburg
hier: Bernd Depner
18. Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Kernort
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.05.2022
19. Fläche am Moorbäksweg neben RRB, Flur 41, Flurstück 12
Entwicklung eines Nutzungskonzeptes
20. Gaststätte Wiemken/Achternmeer - Kostenschätzungen für die Erneuerung
"Gesellschaftshaus Zum Korsorsberg"
21. Ausbau der Straße Am Esch
Ausbau durch die Interessengemeinschaft
22. Einwohnerfragestunde
23. Anfragen und Anregungen
24. Mitteilungen an den Rat
- 24.1 Mitteilungen des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter
- 24.2 Mitteilungen der Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder
25. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt

Wardenburg, 7. Dezember 2023

Christoph Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Zustellung

- durch öffentliche Bekanntmachung - gemäß § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG)
i.V.m. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Wildeshausen, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 04.12.2023 an

Margarita Aleksandrova

einen Abgabenbescheid erlassen.

Bescheidempfängerin: Margarita Aleksandrova
Letzte bekannte Anschrift: Goldenstedter Straße 60, 27793 Wildeshausen.

Die Stadt Wildeshausen ordnet hiermit an, den vorgenannten Bescheid öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass die Schuldnerin nicht mehr unter der zuletzt bekannten Anschrift erreicht werden kann. Aus diesem Grund wird vorgenannter Bescheid (Kassenzeichen 60.015967.5) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid beinhaltet eine Rechtsbehelfsbelehrung, nach welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen den Bescheid erhoben werden kann. Diese Rechtsbehelfsfrist wird auch mit der öffentlichen Bekanntmachung in Gang gesetzt. Der Bescheid kann von der Bescheidempfängerin im Bereich „Grundabgaben und Steuern“ der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Raum 210, 211 oder 212, zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden, § 10 Abs. 2 Satz 2 VwZG.

Wildeshausen, 04.12.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 53/23 vom Freitag, den 15. Dezember 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt 362

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2024 362

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2015..... 362

Gemeinde Hatten

Auflösung der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandhatten..... 363

Gemeinde Wardenburg

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg 363

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung 364

24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen..... 364

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, hat am 10.07.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 24.08.2023 (Zeichen 88) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH am 25.09.2023 beschloss einstimmig, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.
- 4.) Den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat wurde durch die Gesellschafterversammlung am 25.09.2023 einstimmig Entlastung erteilt.
- 5.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Tagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, Bauteil C, öffentlich aus.

Wildeshausen, 11.12.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Dr. Christian Pundt

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2024

Die Jägerprüfung 2024 im Landkreis Oldenburg beginnt am 15.03.2024 und endet am 16.04.2024. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Anmeldungen sind bis zum 29.12.2023 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 04.12.2023

LANDKREIS OLDENBURG
Der Landrat

Dr. Christian Pundt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg am 15.12.2023 (amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2023)

Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 14.12.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme der Bürgermeisterin liegen in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 28.12.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Neerstedt, den 15.12.2023

Antje Oltmanns
-Bürgermeisterin-

Gemeinde Hatten

Auflösung der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandhatten

Gemäß § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird hiermit die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandhatten aufgelöst.

Begründung:

Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandhatten ist zunächst über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen geblieben, um noch verbliebene Angelegenheiten, insbesondere zur finanziellen Abwicklung des Verfahrens, regeln zu können.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind nunmehr erfüllt und die Teilnehmer-gemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandhatten ist daher aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg Widerspruch eingelegt werden.

(Doolmann)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser Auflösungsverfügung jeweils ab dem 15.12.2023 im Internet in dem elektronischen Amtsblatt des Landkreises Oldenburg www.oldenburg-kreis.de veröffentlicht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe im Internet der Gemeinde Hatten www.hatten.de. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Gemeinde Wardenburg

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert am 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg vom 08.12.2005 in der Fassung vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Quadratwurzel 0,80€ jährlich.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Wardenburg, 14.12.2023

Gemeinde Wardenburg

**Christoph Reents
Bürgermeister**

**18. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 588), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 16.12.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 911), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 15.12.2022 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,93 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Wardenburg, 14.12.2023

Gemeinde Wardenburg

**Christoph Reents
Bürgermeister**

**24. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 588), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 578) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S.121), geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | 67,66 € |
| b) aus Hauskläranlagen | 84,06 €. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Wardenburg, 14.12.2023

Gemeinde Wardenburg

**Christoph Reents
Bürgermeister**

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 54/23 vom Samstag, den 16. Dezember 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (5/2023) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza366

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (5/2023) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. In der Gemeinde Winkelsett-Hölingen, ist am 16.12.2023 (Friedrich Löffler Institut (FLI) Az: 2023-01593) ein Ausbruch der Geflügelpest, mit dem Erreger H5N1, amtlich festgestellt worden.

Die **Schutzzone 1 (Winkelsett, Colnrade, Wildeshausen)** und die **Überwachungszone 1 (Beckeln, Prinzhöfte, Flecken Harpstedt, Dötlingen, Colnrade, Wildeshausen)** wird wie folgt errichtet:

2. Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von (mindestens) drei Kilometern festgelegt. Die Schutzzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt.

Die **Schutzzone** ist in der Kartenanlage als innerer roter Kreis dargestellt. Der Messpunkt ist der Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten: **52.85792, 8.49203** mit einem Radius von drei Kilometern.

3. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von (mindestens) zehn Kilometer festgelegt. Die Überwachungszone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Die **Überwachungszone** ist in der Kartenanlage als äußerer blauer Kreis dargestellt. Der Messpunkt ist der Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten: **52.85792, 8.49203** mit einem Radius von 10 Kilometern.

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden in der Tabelle aufgeführten **Seuchenbekämpfungsmaßnahmen** angeordnet.

Insbesondere ist Geflügel nach Maßgabe der Nummer 4.3 in der Tabelle in der Schutz- und Überwachungszone aufzustallen (s. unten).

5. In der gesamten Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) ist die Teilausstallung (der „Vorgriff“) untersagt.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
<p>4.1. Anzeigepflicht: Geflügelhaltende Betriebe (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasanen, Rebhühner oder Laufvögel) haben dem Landkreis Oldenburg, Veterinäramt, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (per E-Mail: veterinaeramt@oldenburg-kreis.de, Telefon: 04431 - 85 789) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart, ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, so wie jede Änderung, anzuzeigen.</p> <p><i>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)</i></p>	x	x
<p>4.2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse <u>dürfen nicht in oder aus</u> einem Bestand verbracht werden:</p>		
<p>- Gehaltene Vögel,</p>	x	x
<p>- Fleisch von Geflügel und Federwild,</p>	x	x
<p>- Eier,</p>	x	x
<p>- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,</p>	x	x
<p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 16.12.2023 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. <p>1. <i>(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)</i></p>	x	x
<p>4.3. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/ Aufstellungsgebot: Wer Vögel, die zu den in der Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten zählen, in Gefangenschaft hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wild- vögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.</p> <p><i>(Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</i></p>	x	x
<p>4.4. Eigenüberwachung: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede</p>	x	x

<p>erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (veterinaeramt@oldenburg-kreis.de, Telefon: 04431 - 85 789) (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>		
<p>4.5. Schadnagerbekämpfung: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>4.6. Hygienemaßnahmen: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich, Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>4.7. Biosicherheit: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern. 	x	-
<ul style="list-style-type: none"> - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. 	x	x
<ul style="list-style-type: none"> - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird. 	x	x
<ul style="list-style-type: none"> - Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren. 	x	-
<ul style="list-style-type: none"> - Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren. 	x	-
<ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren. 	x	-
<ul style="list-style-type: none"> - Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren. 	x	-
<ul style="list-style-type: none"> - Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten. 	x	-
<ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. <p>(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>4.8. Aufzeichnungspflicht: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem</p>	x	x

geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
4.9. Tierkörperbeseitigung: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen zu lassen: Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
4.10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	x
4.11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	x	x
4.12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	x

Begründung:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest), SubTyp H5N1, wurde am 16.12.2023 im Landkreis Oldenburg durch amtliche Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach *Art. 11 VO (EU) 2020/687*.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus *Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687*.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus *Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687*. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Schutzzone, sowie der Überwachungszone, haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt. Soweit bekannt (*Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429*), werden hierbei auch Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten, sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, berücksichtigt.

Die Teilausstallung, bzw. das sogenannte „Vorgreifen“, stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren und den Tieren dadurch innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist dieses Vorgehen dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist. Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Schutzzone, bzw. der Überwachungszone, steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind - nach vorheriger Genehmigung - insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die unter Nr. 4.1 bis 4.12 genannten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind darauf angelegt, wirtschaftliche Schäden von Eigentümern der Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuwenden. Dabei handelt es sich um legitime Zielsetzungen. Die Maßnahmen sind daher geeignet.

Die betroffenen Tierhalter in der Sperrzone sind durch die behördlich verfügten Maßnahmen in ihren Rechten tangiert. Dabei wird die Rechtssphäre der Tierhalter so weit als möglich geschont, indem ihnen die Verhaltensmaßregeln lediglich vorläufig auferlegt werden. Denn das Recht der Europäischen Union zeichnet für Schutz- und Überwachungszone von vornherein eine befristete Geltung vor und die Behörde wird die gebietsbezogenen Restriktionen stets dann wieder aufheben, sobald das unter dem Aspekt der Tierseuchenbekämpfung ohne Bedenken möglich ist. Gegenüber den vorübergehenden Verhaltensmaßregeln laut Nr. 4.1 bis 4.12 in dieser Allgemeinverfügung ist kein gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich, das die betroffenen Tierhalter und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigen würde. Die Maßnahmen sind somit erforderlich.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse daran, dem Belang der Tiergesundheit Geltung zu verschaffen und wirtschaftliche Schäden von Tierhaltern in großer Anzahl abzuwenden, hat sich das mögliche Interesse des einzelnen Tierhalters daran, von den vorübergehenden Restriktionen, die mit den Ge- und Verboten aus dieser Allgemeinverfügung verbunden sind, ausgenommen zu bleiben, unterzuordnen. Besondere Erschwernisse können im Einzelfall auf Antrag des betroffenen Tierhalters unter Umständen auch über die behördliche Gewährung oder Genehmigung einer Ausnahme von bestimmten Maßgaben aus dieser Allgemeinverfügung gemildert werden. Das trägt dazu bei, situativ einen gerechten Ausgleich von widerstreitenden Interessen zu Härten zu vermeiden. Im Ergebnis erweist sich die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung somit auch als angemessen.

Auf Grundlage der *§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz* kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden zahlreicher Tierhalter und der Allgemeinheit sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen, auch finanzieller Einzelinteressen wirtschaftlich durch die Restriktionen beeinträchtigter Betriebe, an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) ist dem Landkreis Oldenburg, Veterinäramt, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (per E-Mail: veterinaeramt@oldenburg-kreis.de, Telefon: 04431 - 85 789) unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)

1. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann das Veterinäramt Ausnahmen genehmigen. Hierzu können Sie unter den o.g. Kontaktdaten Kontakt zum Veterinäramt Oldenburg aufnehmen.

2. Untersuchungen: In der Schutz- und in der Überwachungszone hält das Veterinäramt Oldenburg als zuständige Behörde die Aufsicht über die Betriebe, in denen Vögel einer der unter Nummer 4.1 genannten Arten gehalten werden und kann Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durchführen. Diese Maßnahmen sind von den jeweiligen Tierhalterinnen und Tierhalter zu dulden; auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich verwiesen.

3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Wildeshausen, den 16.12.2023

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GefIPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (**VO (EG) 1069/2009**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

in der jeweils gültigen Fassung

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

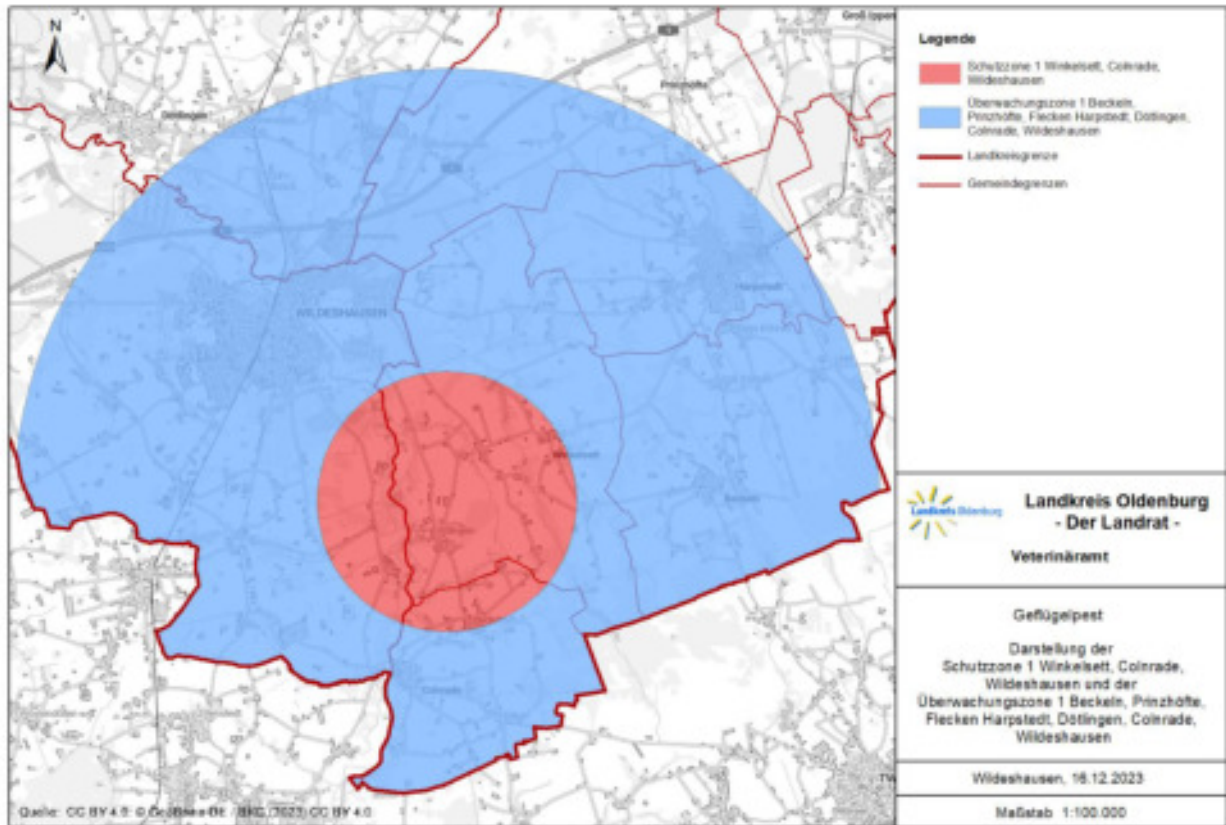
Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 55/23 vom Donnerstag, den 21. Dezember 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (6/2023) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza375

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (6/2023) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. In der Gemeinde Winkelsett-Hölingen, ist am 21.12.2023 (Friedrich Löffler Institut (FLI) Az: 2023-01620) ein Ausbruch der Geflügelpest, mit dem Erreger H5N1, amtlich festgestellt worden.

Die **Schutzzone 2 (Winkelsett, Colnrade, Wildeshausen)** und die **Überwachungszone 2 (Wildeshausen, Dötlingen, Prinzhöfte, Flecken Harpstedt, Dünsen, Beckeln, Winkelsett, Colnrade)** wird wie folgt errichtet:

2. Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von (mindestens) drei Kilometern festgelegt. Die Schutzzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt.

Die **Schutzzone** ist in der Kartenanlage als innerer roter Kreis dargestellt. Der Messpunkt ist der Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten: **52.871058, 8.504337** mit einem Radius von drei Kilometern.

3. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von (mindestens) zehn Kilometer festgelegt. Die Überwachungszone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Die **Überwachungszone** ist in der Kartenanlage als äußerer blauer Kreis dargestellt. Der Messpunkt ist der Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten: **52.871058, 8.504337** mit einem Radius von 10 Kilometern.

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden in der Tabelle aufgeführten **Seuchenbekämpfungsmaßnahmen** angeordnet.

Insbesondere ist Geflügel nach Maßgabe der Nummer 4.3 in der Tabelle in der Schutz- und Überwachungszone aufzustellen (s. unten).

5. In der gesamten Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) ist die Teilausstallung (der „Vorgriff“) untersagt.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
<p>4.1. Anzeigepflicht: Geflügelhaltende Betriebe (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasanen, Rebhühner oder Laufvögel) haben dem Landkreis Oldenburg, Veterinäramt, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (per E-Mail: veterinaeramt@oldenburg-kreis.de, Telefon: 04431 - 85 789) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart, ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, so wie jede Änderung, anzuzeigen.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>4.2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse <u>dürfen nicht in oder aus</u> einem Bestand verbracht werden:</p>		
<p>- Gehaltene Vögel,</p>	x	x
<p>- Fleisch von Geflügel und Federwild,</p>	x	x
<p>- Eier,</p>	x	x
<p>- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,</p>	x	x
<p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 21.12.2023 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. <p>I. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>4.3. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/ Aufstallungsgebot: Wer Vögel, die zu den in der Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten zählen, in Gefangenschaft hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wild- vögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>4.4. Eigenüberwachung: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen</p>	x	x

sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (veterinaeramt@oldenburg-kreis.de, Telefon: 04431 - 85 789) (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
4.5. Schadnagerbekämpfung: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
4.6. Hygienemaßnahmen: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich, Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
4.7. Biosicherheit: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	-
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.	x	x
- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgehenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	-
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)	x	x
4.8. Aufzeichnungspflicht: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem	x	x

geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
4.9. Tierkörperbeseitigung: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen zu lassen: Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
4.10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	x
4.11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	x	x
4.12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	x

Begründung:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest), SubTyp H5N1, wurde am 21.12.2023 im Landkreis Oldenburg durch amtliche Probennahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach *Art. 11 VO (EU) 2020/687*.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus *Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687*.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus *Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687*. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Schutzzone, sowie der Überwachungszone, haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt. Soweit bekannt (*Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429*), werden hierbei auch Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten, sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, berücksichtigt.

Die Teilausstellung, bzw. das sogenannte „Vorgreifen“, stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren und den Tieren dadurch innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist dieses Vorgehen dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist. Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Schutzzone, bzw. der Überwachungszone, steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind - nach vorheriger Genehmigung - insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die unter Nr. 4.1 bis 4.12 genannten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind darauf angelegt, wirtschaftliche Schäden von Eigentümern der Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuwenden. Dabei handelt es sich um legitime Zielsetzungen. Die Maßnahmen sind daher geeignet.

Die betroffenen Tierhalter in der Sperrzone sind durch die behördlich verfügten Maßnahmen in ihren Rechten tangiert. Dabei wird die Rechtssphäre der Tierhalter so weit als möglich geschont, indem ihnen die Verhaltensmaßregeln lediglich vorläufig auferlegt werden. Denn das Recht der Europäischen Union zeichnet für Schutz- und Überwachungszone von vornherein eine befristete Geltung vor und die Behörde wird die gebietsbezogenen Restriktionen stets dann wieder aufheben, sobald das unter dem Aspekt der Tierseuchenbekämpfung ohne Bedenken möglich ist. Gegenüber den vorübergehenden Verhaltensmaßregeln laut Nr. 4.1 bis 4.12 in dieser Allgemeinverfügung ist kein gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich, das die betroffenen Tierhalter und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigen würde. Die Maßnahmen sind somit erforderlich.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse daran, dem Belang der Tiergesundheit Geltung zu verschaffen und wirtschaftliche Schäden von Tierhaltern in großer Anzahl abzuwenden, hat sich das mögliche Interesse des einzelnen Tierhalters daran, von den vorübergehenden Restriktionen, die mit den Ge- und Verboten aus dieser Allgemeinverfügung verbunden sind, ausgenommen zu bleiben, unterzuordnen. Besondere Erschwernisse können im Einzelfall auf Antrag des betroffenen Tierhalters unter Umständen auch über die behördliche Gewährung oder Genehmigung einer Ausnahme von bestimmten Maßgaben aus dieser Allgemeinverfügung gemildert werden. Das trägt dazu bei, situativ einen gerechten Ausgleich von widerstreitenden Interessen zu Härten zu vermeiden. Im Ergebnis erweist sich die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung somit auch als angemessen.

Auf Grundlage der *§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz* kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden zahlreicher Tierhalter und der Allgemeinheit sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen, auch finanzieller Einzelinteressen wirtschaftlich durch die Restriktionen beeinträchtigter Betriebe, an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) ist dem Landkreis Oldenburg, Veterinäramt, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (per E-Mail: veterinaeramt@oldenburg-kreis.de, Telefon: 04431 - 85 789) unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)

1. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann das Veterinäramt Ausnahmen genehmigen. Hierzu können Sie unter den o.g. Kontaktdaten Kontakt zum Veterinäramt Oldenburg aufnehmen.

2. Untersuchungen: In der Schutz- und in der Überwachungszone hält das Veterinäramt Oldenburg als zuständige Behörde die Aufsicht über die Betriebe, in denen Vögel einer der unter Nummer 4.1 genannten Arten gehalten werden und kann Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durchführen. Diese Maßnahmen sind von den jeweiligen Tierhalterinnen und Tierhalter zu dulden; auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich verwiesen.

3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Wildeshausen, den 21.12.2023

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GefIPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (**VO (EG) 1069/2009**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

in der jeweils gültigen Fassung

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

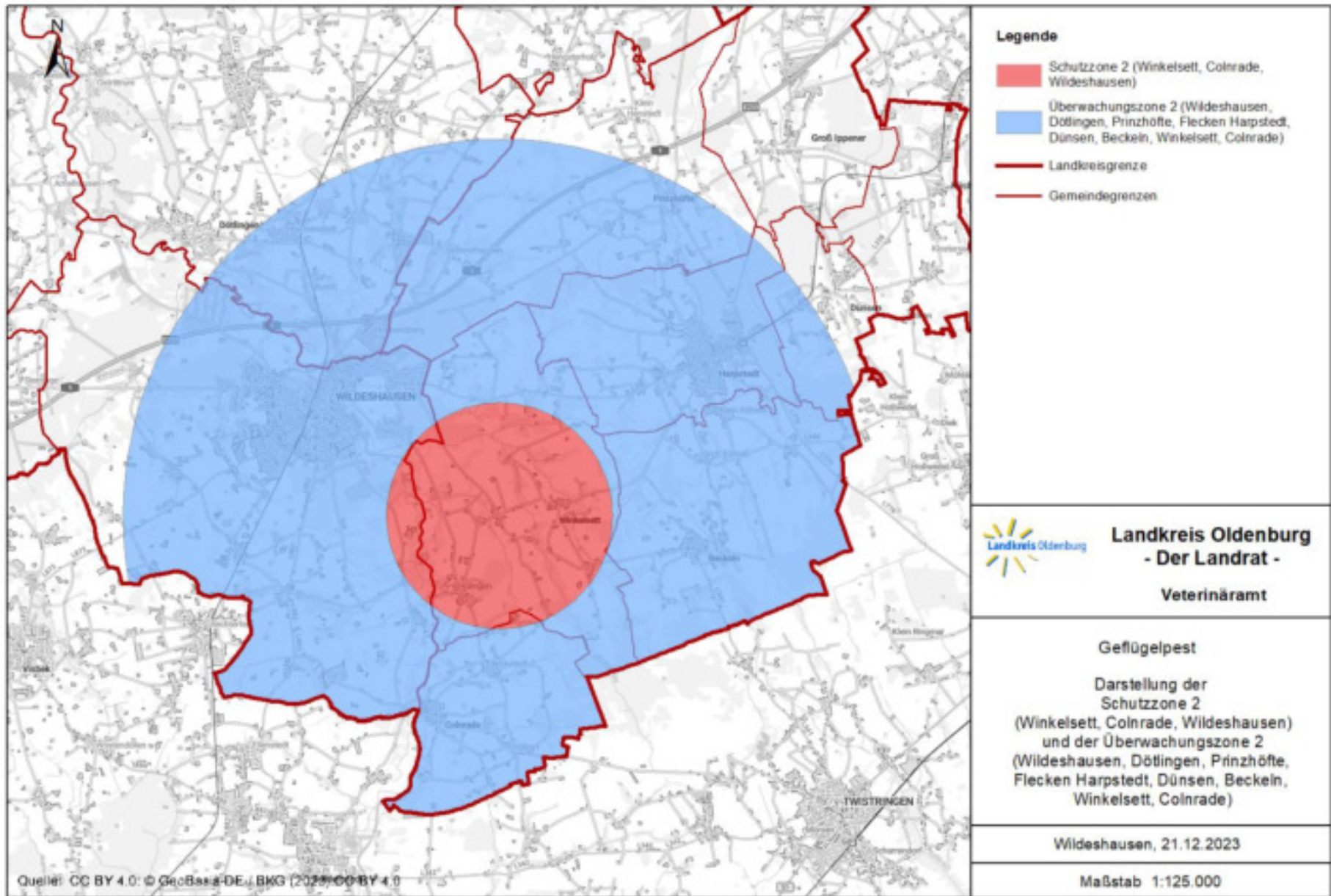
Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 56/2023 vom Freitag, den 22. Dezember 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP))	386
Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen – (Beschluss des Kreistages vom 10.03.2009, zuletzt geändert am 19.12.2023).....	386
Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Sandabbauvorhaben in der Stadt Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen, Landkreis Oldenburg	390

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Dötlingen</i> Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 38/2023	393
<i>Gemeinde Ganderkesee</i> Hundesteuersatzung der Gemeinde Ganderkesee	395
<i>Gemeinde Wardenburg</i> Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister	398
<i>Stadt Wildeshausen</i> Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Sandabbauvorhaben in der Stadt Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen, Landkreis Oldenburg	399
Erteilung einer Genehmigung gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	401
Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006 16. Änderungssatzung	401
Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006 17. Änderungssatzung vom 15.12.2023	402

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

C. Sonstiges

OOWV

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung) für das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee 403

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung) für das Gebiet der Gemeinde Hatten.....427

Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbande..... 443

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022 452

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee vom 01.11.2022 453

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hatten vom 01.11.2022 454

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 455

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022 455

Trinkwasser-Versorgungsbedingungen
Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV455

Anlage zu den Versorgungsbedingungen
Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser 456

TenneT

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Elsfleth/West – Ganderkesee/Berne/Lemwerder – Ganderkesee: 380-kV-Ersatzneubau HEIGa Ankündigung von Kartierungsarbeiten im Landkreis Oldenburg vom 22.01.2024 bis 12.04.2024 458

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung

über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das unten genannte Vorhaben ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist (vgl. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.11.3 Spalte 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung ist nur auf die Prüfung ausgelegt, ob eine Gefährdung standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen zu befürchten ist. Dazu soll diese Prüfung nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ausdrücklich überschlägig und in zwei Stufen durchgeführt werden.

Antragsteller

Herwig Blankemeyer
Kirchkimmer Str. 10, 27798 Hude

Vorhaben

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern und Schweinen (hier: Änderung von Aufstellungen/Tierplätzen mit 29 Pl. (Geb.Nr. 1) mit Krankbuchten (Geb.Nr. 4) und mit 88 Pl. (Geb.Nr. 12), Nutzungsänderung Strohlager zum Kälberstall + Erweiterung Kälberstall mit 60 Pl. (Geb.Nr. 3), Neubau eines Liegeboxenlaufstalles mit 143 Pl.(Geb.Nr. 21), Neuerrichtung von zwei Futtermittelsilos (Nr. 21a+b), Errichtung Hofbefestigung (zu Geb.Nr. 21)

Standort

Kirchkimmer Str. 10, 27798 Hude

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls konnte eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht festgestellt werden. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wie folgt:

Bereits die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Untersuchungsgebiet liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und es sind keine Schutzgüter betroffen. Es liegt keine Betroffenheit von Schutzgebieten, §30er Biotopen oder besonders geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb des Untersuchungsraumes von 1 km vor. Die Betroffenheit des nächst gelegenen FFH-Gebiet „Hasbruch“ kann durch ein vorgelegtes Fachgutachten ausgeschlossen werden - maximale Werte von 0,09 kg N/ha/Jahr liegen innerhalb des Grenzwertes von 0,3 kg. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. Wasserrechtlich ist ebenfalls keine Betroffenheit gegeben, weil in nächster Nähe kein Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder ein ähnliches Gebiet liegt, an das wasserrechtlich besondere Anforderungen gestellt werden. Des Weiteren liegen keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Kulturhistorische Böden und Bodenbefunde liegen in unmittelbarer Nähe, sodass ggf. archäologisches Potential im Bereich des Vorhabens gegeben ist. Dies führt jedoch nicht zu einer potentiellen Betroffenheit.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 22.12.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Dr. Christian Pundt
- Bauordnungsamt -

Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen - (Beschluss des Kreistages vom 10.03.2009, zuletzt geändert am 19.12.2023)

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet (§ 15 Abs. 2 AG SGB VIII). Kindertagespflege dient dazu, insbesondere für Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

§ 2 Voraussetzung, Umfang und Förderung in der Kindertagespflege

Die Gewährung der Kindertagespflege im Einzelfall richtet sich nach den Voraussetzungen der §§ 23 ff. des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in ihrer jeweiligen Fassung sowie den ggf. hierzu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.

Für die Kindertagespflege wird gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung gewährt. Sie wird nur Kindertagespflegepersonen gewährt, die von den Sorgeberechtigten keine privaten Zuzahlungen für die Betreuungsleistung erheben, da die Sorgeberechtigten ausschließlich einen Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII zu leisten haben. Die Erhebung eines angemessenen Verpflegungsgeldes und/ oder die angemessene Erstattung von Fahrtkosten für Fahrdienste im Einzelfall ist weiterhin möglich. Sorgeberechtigte, die eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis beschäftigen sind verpflichtet, für die Kinderbetreuung den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Liegt die laufende Geldleistung darunter, ist die Differenz in der Regel von den Sorgeberechtigten als Arbeitgeber zu tragen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung setzt sich gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 aus der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson sowie gem. 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII der Anerkennung der Förderleistung zusammen. Dabei wird beim Sachaufwand der Ort der Betreuung berücksichtigt. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung berücksichtigt das Qualifikationsniveau der Kindertagespflegeperson, den zeitlichen Umfang der Leistung durch Zahlung der Geldleistung pro Stunde und die Zahl der betreuten Kinder durch Zahlung der Geldleistung pro Kind. Um den Grundsätzen für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege entsprechen zu können, werden pauschal je betreutem Kind pro Woche 30 Minuten vergütet. Bei besonderem Förderbedarf des Kindes ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein Zuschlag bis zu einer Höhe von 50 % auf die Betreuungsstunde möglich.

Für die Berechnung der zu vergütenden Stunden wird der auf eine volle Woche angegebene Betreuungsaufwand arithmetisch auf einen Tag gemittelt und anschließend auf die nächste volle Viertelstunde aufgerundet. Die Aufrundung dient der Abgeltung etwaig anfallender Mehrzeiten, z. B. durch verfrühtes Bringen oder verspätetes Abholen des Kindes bei der Kindertagespflegeperson. Der aufgerundete tägliche Betreuungsaufwand wird dann wieder auf eine Woche hochgerechnet und anschließend mit 4,33 multipliziert, um den monatlichen Betreuungsaufwand zu bestimmen.

Ort der Betreuung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson (KTPP)	Förderleistung	„Sachaufwand A“ bei Betreuung im Haushalt der KTPP	„Sachaufwand B“ bei Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten	„Sachaufwand C“ bei Betreuung in sonstigen geeigneten Räumen	Gesamtstundensatz
KTPP während laufender Qualifizierung oder mit Mindestqualifikation von 160 Stunden nach „DJI oder QHB“	3,27 €	1,95 €	1,42 €	2,15 €	mit Sachaufwand A 5,22 €
					mit Sachaufwand B 4,69 €
					mit Sachaufwand C 5,42 €
KTPP mit Qualifizierung im Umfang von mindestens 440 Stunden	3,78 €	1,95 €	1,42 €	2,15 €	mit Sachaufwand A 5,73 €
					mit Sachaufwand B 5,20 €
					mit Sachaufwand C 5,93 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i.S.d. § 4 Abs. 3 KiTaG (Sozialassistenten; Kinderpfleger)	4,31 €	1,95 €	1,42 €	2,15 €	mit Sachaufwand A 6,26 €
					mit Sachaufwand B 5,73 €

					mit Sachaufwand C 6,46 €
Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG (Erzieher und Sozialpädagogen)	4,83 €	1,95 €	1,42 €	2,15 €	mit Sachaufwand A 6,78 €
					mit Sachaufwand B 6,25 €
					mit Sachaufwand C 6,98 €

Zuschläge zu ungünstigen Betreuungszeiten bis zu einer Höhe von 50 % auf die Betreuungsstunde sind im Einzelfall möglich. Bei einer Betreuung in der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr) werden 50% des regulären Förderbetrages pro Betreuungsstunde gewährt.

Nach dreijähriger Tätigkeit der Kindertagespflegeperson und dem fortlaufenden Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Fortbildungen im Kindergartenjahr ab Erteilung der Pflegeerlaubnis wird der Anteil der Förderleistung unter Berücksichtigung des höheren Qualifikationsniveaus pro Betreuungsstunde wie folgt erhöht:

Ab 01.08.2018 bei Nachweis von 12 Fortbildungsstunden im Kindergartenjahr: 0,20 € pro Betreuungsstunde.

Ab dem 01.08.2019 wird die Förderleistung nur durch den fortlaufenden Nachweis von regelmäßiger Teilnahme an mindestens 24 Fortbildungsstunden pro Kindergartenjahr ab Erteilung der Pflegeerlaubnis unter Berücksichtigung des höheren Qualifikationsniveaus um dann 0,30 € erhöht.

Die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege durch Verwandte im 1. Grad oder Haushaltsangehörige ist ausgeschlossen.

Geeigneten Kindertagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 3 werden die angemessenen hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflege- und Rentenversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr.3 und 4 SGB VIII im Umfang erstattet, wie sie durch die Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege entstehen.

Für Kindertagespflegepersonen, die sich freiwillig für das Alter absichern, wird als angemessene Alterssicherung im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII max. die Hälfte des jeweils aktuellen monatlichen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

Ebenfalls werden der Tagespflegeperson die Kosten einer angemessenen Unfallversicherung erstattet. Als angemessen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird die Erstattung des jeweils aktuellen jährlichen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung angesehen.

Die laufende Geldleistung wird für bis zu 30 Tage im Kalenderjahr weiter gewährt, wenn die Betreuung aus Gründen nicht stattfindet, die in der Person der Kindertagespflegeperson liegen. Wird die Kindertagespflegeperson aufgrund einer Pandemie quarantänepflichtig, wird die laufende Geldleistung in den Jahren 2022 und 2023 zusätzlich für bis zu 5 Tage im Kalenderjahr weiter gewährt.

Die Höhe des Förderbetrages pro Betreuungsstunde und Kind erhöht sich prozentual analog der Tarifsteigerungen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes - Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) in der Entgeltgruppe S8b Stufe 3.

Die Förderung der Kindertagespflege ist erst ab Antragseingang möglich. Eine Kündigung der Betreuung seitens der Erziehungsberechtigten kann gegenüber dem Jugendhilfeträger nur zum Monatsende erfolgen.

Für die Ausstattung einer Kindertagespflegestelle kann der Kindertagespflegeperson bei Aufnahme eines Kindes ein Zuschuss von einmalig bis zu 100,00 € pro neu geschaffenem Platz gewährt werden. Die beantragten Ausstattungsgegenstände sollen einen Neuwert von 30,00 € nicht unterschreiten. Wird die Tagespflege innerhalb von vier Jahren aufgegeben, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Bei Verlängerung der Erlaubnis zur Tagespflege wird der Ausstattungszuschuss nach den vorgenannten Regeln erneut ausgelöst.

§ 3 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben. Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertagespflege. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (maßgeblicher Elternteil).

(2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht für den Zeitraum der Inanspruchnahme von Kindertagespflege unter Berücksichtigung der festgelegten Auszahlungsmodalitäten, d.h. die Beitragsverpflichtung beginnt ab dem ersten Tag der Betreuung und endet zum Ende des Monats, in welchem die Betreuung das letzte Mal stattgefunden hat. Unterbrechungen von bis zu 30 Tagen im Jahr, die in der Person der Kindertagespflegeperson liegen, sowie Fehlzeiten der Tagespflegekinder entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.

(3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zu ihrer Einschulung keine Kostenbeitragspflicht. Die Erhebung eines angemessenen Verpflegungsgeldes und/ oder die angemessene Erstattung Fahrtkosten für Fahrdienste im Einzelfall bleibt davon unberührt. Unberührt bleibt auch die Verpflichtung der Sorgeberechtigten, die eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis beschäftigen, für die Kinderbetreuung den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Liegt die laufende Geldleistung darunter, ist die Differenz in der Regel von den Sorgeberechtigten als Arbeitgeber zu tragen, da dies kein Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII ist.

§ 3 a Bemessung des monatlichen Kostenbeitrags

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteiles (ein Zwölftel des Jahreseinkommens nach § 3 b dieser Satzung), nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteiles und nach dem Betreuungsumfang. Der Betreuungsumfang wird entsprechend der Berechnung in § 2 ermittelt.

Wenn mehr als ein Kind der Personensorgeberechtigten zeitgleich kostenpflichtig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite betreute Kind um 50 v.H., sofern es sich um das Kind in Kindertagespflege handelt. Werden mehr als zwei Kinder der Sorgeberechtigten kostenpflichtig in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, reduziert sich der Kostenbeitrag für jedes weitere in Kindertagespflege betreute Kind, zusätzlich um jeweils 25 v.H. (Geschwisterermäßigung), sofern diese Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Befindet sich ein Geschwisterkind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu seiner Einschulung in beitragsfreier Tagesbetreuung, wird dieses nicht berücksichtigt.

(2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 b Ermittlung des Einkommens

(1) Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Einkommen beider Eltern oder das Einkommen des maßgeblichen Elternteiles.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen.

Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit wird um die Werbungskostenpauschale gem. § 9 a EStG bereinigt, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Vom verbleibenden Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit werden pauschal jeweils 10 % für die Leistung von

- a) Steuern vom Einkommen
- b) Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- c) Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

abgesetzt, sofern sie vom Arbeitnehmer entrichtet werden.

Wird Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt, ist Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 analog anzuwenden; maßgeblich ist der jeweilige Gewinn.

Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz ist als Einkommen zu berücksichtigen. Leistungen nach dem SGB XI und SGB XII sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbeitrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i.H.v. 300,00 EUR bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150,00 EUR) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten

(§ 2 Abs. 6 EEG) nicht als Einkommen berücksichtigt. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die Einkommensstufe 1 eingruppiert.

(3) Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Einkommensnachweise. Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet, diese Nachweise sowie Nachweise über die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie dem Landkreis vorzulegen. Sofern diese Nachweise zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung noch nicht vorliegen, ist aufgrund der Angaben der Eltern zunächst ein vorläufiger Bescheid über die Kostenbeitragshöhe zu erstellen.

Abweichend von Satz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Kostenbeitrag ist im Falle einer solchen Änderung neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise für das Jahr wird der Kostenbeitrag dann endgültig festgesetzt.

(4) Werden Nachweise innerhalb von 2 Monaten nach Betreuungsbeginn nicht oder nicht vollständig erbracht, kann der Kostenbeitrag für die höchste Einkommensstufe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

§ 3 c Auskunftsspflicht

(1) Vermindert sich die Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ändert sich der Kostenbeitrag ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert. Die Eltern haben unverzüglich und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruchs mitzuteilen.

(2) Erhöht sich der Kindergeldanspruch einer Familie, wird ab dem Monat, in dem die Erhöhung des Kindergeldanspruchs nachgewiesen wird, der Kostenbeitrag entsprechend der Anlage 1 vermindert.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Berechnung und Festsetzung des Kostenbeitrags maßgeblich sind (z. B. Einkommen, Personenstand, Wohnortwechsel, Veränderungen im Berufsleben), ist dies durch die Eltern unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen. Kommen die Beitragspflichtigen einer entsprechenden Aufforderung zur Auskunftserteilung innerhalb von 2 Monaten nicht nach, ist nach § 3 b Abs. 4 zu verfahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ändert die vom Kreistag am 12.07.2022 (TOP 8) beschlossene Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen.

Wildeshausen, den 19.12.2023

Landkreis Oldenburg

Dr. Christian Pundt
Landrat

Anlage zur Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege
(Stand 01.01.2024)

Stufe	durchschnittliches monatliches Einkommen gem. § 3 a der Satzung		Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde
1	bis zu	1.150 €	0,00 €
2	1.151 €	2.000 €	0,56 €
3	2.001 €	2.500 €	1,10 €
4	2.501 €	3.000 €	1,67 €
5	3.001 €	3.500 €	2,19 €
6	über	3.500 €	2,74 €

Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Sandabbauvorhaben in der Stadt Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen, Landkreis Oldenburg

I. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Scheele Sand + Kies GmbH & Co. KG, Spenglerstraße 5, 27793 Wildeshausen, (im Weiteren bezeichnet als Antragstellerin) hat beim Landkreis Oldenburg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung für den Abbau von Sand in der Stadt Wildeshausen gemäß §§ 8 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Gleichzeitig wird eine Waldumwandlung gemäß § 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beantragt, für die es gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NWaldLG keiner separaten Genehmigung bedarf.

Die beantragte Abbaustätte befindet sich auf dem Flurstück 161/1 teilweise, Flur 25, sowie auf den Flurstücken 60 teilweise, 61 teilweise und 66/10 teilweise, Flur 26, Gemarkung Wildeshausen, und ist ca. 9,5 ha groß. Die Abbaufäche beträgt ca. 8,9 ha und das Abbauvolumen ca. 673.000 m³.

Weitere Einzelheiten zum geplanten Vorhaben sowie zur Rekultivierung der Abbaustätte sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG iVm. Ziffer 17.2.2 Anlage 1 Spalte 2 des UVPG ist für die vorhabenbedingte Rodung von rd. 9,5 ha Wald eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese überschlägige Prüfung anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien hat ergeben, dass durch den geplanten Abbau potentiell erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben.

Neben den beigegeführten Karten und Plänen enthalten die vorliegenden Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Unterlagen und Gutachten über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

- Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht und landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)
- UVP-Vorprüfung
- Hydrogeologischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Biologischer Fachbeitrag
- Forstwirtschaftliche Verkehrswert- und Entschädigungswertermittlung
- Stellungnahme der Antragstellerin zum LRP-Entwurf
- Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung
- Stellungnahme des Nds. Landesamts für Denkmalpflege
- Bohrprofile
- Schalltechnisches Gutachten
- Fotodokumentation

II. Auslegung

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 02.01. bis einschließlich 01.02.2024

bei den nachstehenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen,
montags bis mittwochs 9 Uhr bis 13 Uhr
donnerstags 9 Uhr bis 18 Uhr
freitags 9 Uhr bis 12.30 Uhr

Eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04431/ 88-604 (Stadt Wildeshausen) ist empfehlenswert.

- Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Bauteil I, 1. OG, Zimmer 112
montags bis donnerstags 8 Uhr bis 16 Uhr
freitags 8 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auch hier wird eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04431/ 85-336 (Landkreis Oldenburg) empfohlen.

Können die aufgeführten Zeiten nicht wahrgenommen werden, besteht zusätzlich die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist einen Termin außerhalb der Dienstzeiten zu vereinbaren (Tel. 04431 85 336).

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung einschließlich der v. g. Unterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg unter <https://www.oldenburg-kreis.de/> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ unter Verwendung des Links

https://kombox.kdo.de/lk_oldenburg/index.php/s/QH5GKGZT4CbD7qf

veröffentlicht.

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im zentralen UVP-Portal <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Hinweise bezüglich der Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4, 5 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 UVPG:

(1) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis zu einem Monat nach Beendigung der Auslegung, also **spätestens bis zum 01.03.2024**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Wildeshausen**, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Am

Markt 1, 27793 Wildeshausen, oder beim **Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege**, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zu dem beantragten Vorhaben äußern und Einwendungen erheben (§ 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG). Einwendungen in elektronischer Form können unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG erhoben werden. Eine E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Anmerkung: Näheres zu den Voraussetzungen des vorgenannten elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen Zugangs- und Übertragungssoftware finden Sie auf der Internetseite <http://www.oldenburg-kreis.de> (Impressum).

Die Einwendungen sollen die geltend gemachten Belange und das Maß ihrer Beeinträchtigungen eindeutig erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen ist die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) erforderlich.

(2) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

(3) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

(4) Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan in einem Erörterungstermin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet.

(5) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

(6) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

(7) Werden in diesem Verfahren Einwendungen erhoben, sind im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens auch personenbezogene Daten im Sinne von Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) automatisiert zu verarbeiten. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege (Adressdaten siehe oben). Soweit personenbezogene Daten bei der Weiterleitung der Einwendung an die Antragstellerin oder an die darüber hinaus im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf in der Einwendung hinzuweisen. In diesem Fall ist mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem Link <http://www.oldenburg-kreis.de> (Datenschutz).

(8) Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder die Bestellung von Vertretern entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung ist der Landkreis Oldenburg, vertreten durch den Landrat, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.

Wildeshausen, den 22.12.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat – Dr. Christian Pundt
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

Fundstellen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist"

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 7 vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578):

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 38/2023

Allgemeine Anordnung

zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Dötlingen.

Gem. § 24 Absatz 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S.169) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgendes angeordnet:

1. Im Ortskern der Ortschaft Dötlingen (s. Kartenauszug) ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern am 31.12.2023 und am 01.01.2024 wegen der besonderen Brandgefährdung reetgedeckter Häuser und Gebäude verboten.
2. Im übrigen Gebiet der Gemeinde Dötlingen ist in einem Umkreis von 200 m zu stroh- und reetgedeckten Häusern und Gebäuden das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk) untersagt.

Verstöße gegen diese Anordnung können gem. § 46 Nr. 9 der o.a. Verordnung in Verbindung mit § 41 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Gegen die Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, einzulegen.

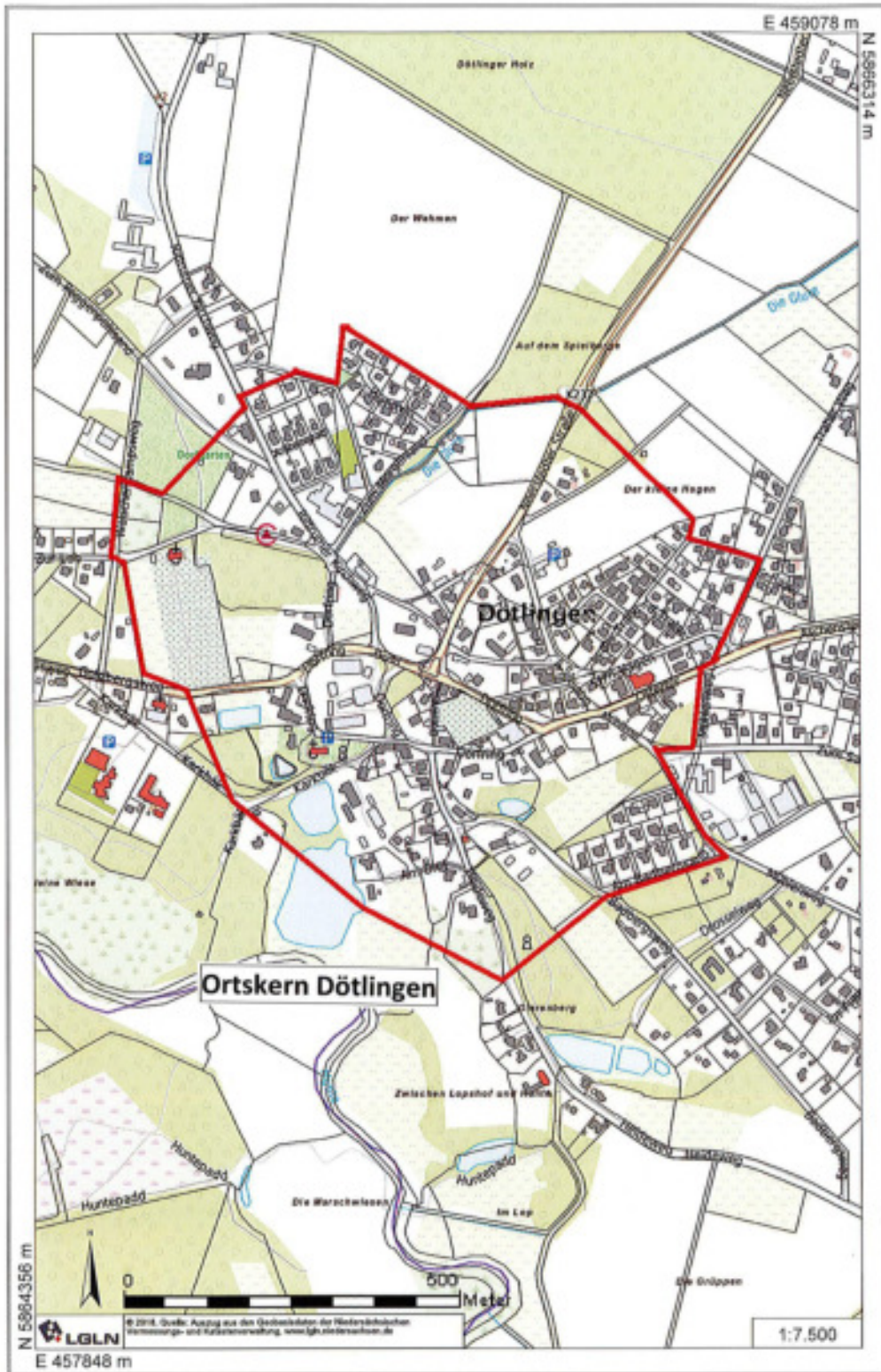
Gem. § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da aufgrund der Vielzahl reetgedeckter Häuser und landwirtschaftlicher Gebäude im Ortskern Dötlingen eine besondere Brandgefährdung im Fall des Abbrennens von Feuerwerkskörpern besteht. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde keinen ausreichenden Schutz der Gebäude gewährleisten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann, nach Einlegung eines Widerspruchs, beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die Allgemeine Anordnung hängt in den Bekanntmachungskästen aus.

Gemeinde Dötlingen – Die Bürgermeisterin – Antje Oltmanns



Gemeinde Ganderkesee

Hundsteuersatzung der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt	
§ 1 - Steuergegenstand	1
§ 2 - Steuerpflichtiger	1
§ 3 - Steuermaßstab und Steuersätze	2
§ 4 - Steuerfreiheit	2
§ 5 - Steuerbefreiung, Steuerermäßigung	2
§ 6 - Beginn und Ende der Steuerpflicht / Entstehung der Steuerschuld	3
§ 7 - Fälligkeit der Steuer	4
§ 8 - Anzeige- und Auskunftspflicht	4
§ 9 - Ordnungswidrigkeit	5
§ 10 - Datenverarbeitung	5
§ 11 - Inkrafttretung	6

§ 1 - Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch eine natürliche Person im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 - Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 - Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €
b) für den zweiten Hund	66,00 €
c) für jeden weiteren Hund	84,00 €

(2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	120,00 €
b) für den zweiten Hund	180,00 €
c) für jeden weiteren Hund	240,00 €

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 2 sind solche Hunde, deren Gefährlichkeit die Fachbehörden nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt haben. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend Abs. 2 zu versteuern.

(4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 u. § 5 Abs. 1 und 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5 Abs. 3), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 - Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 - Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Dazu zählen insbesondere Gebrauchshunde von

Forstbeamten, Sanitäts- und Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten sowie Diensthunde nach ihrem Dienstende. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.

- b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines (amts-)ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Die Befreiung wird je Hundehalter nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde, die aus dem Bergedorfer Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag für die Dauer von 3 Jahren Steuerbefreiung gewährt. Die Befreiung wird je Hundehalter nur für einen Hund gewährt.

(3) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in einem Radius von mehr als 200 m entfernt stehen.
- b) einem Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben benötigt wird, wenn das Gehöft von dem nächsten bewohnten Gebäude in einem Radius von mehr als 100 m entfernt steht.
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- d) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

(5) Bezugspunkt für die Ermittlung der Entfernung nach Abs. 3 Buchst. a) und b) ist jeweils die Mitte des bewohnten Gebäudes, bei landwirtschaftlichen Betrieben des vom Betriebsleiter bewohnten Hauses.

(6) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist; dies ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu belegen (oder: nachzuweisen).

§ 6 - Beginn und Ende der Steuerpflicht / Entstehung der Steuerschuld

(1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist.

Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

(2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

(4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erlassen.

§ 7 – Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(2) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 - Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Bei der Hundeanmeldung hat der/die Halter/in

- den eigenen Vor- und Nachnamen,
- die aktuelle Anschrift,
- den Beginn der Hundehaltung (Datum),
- den Wurfstag des Hundes,
- die Rasse des Hundes (bei Mischlingen genaue Angabe),
- die Farbe des Hundes,
- das Geschlecht des Hundes,
- die Chip- bzw. Transpondernummer und
- den Namen und die Anschrift der/des bisherigen Hundehalterin/-Hundehalters

anzugeben.

Sofern bei der Anmeldung noch kein Chip implantiert wurde, ist die Chipnummer nach erfolgter Implantierung umgehend nachzureichen.

(3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhalte erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, von Institutionen oder Organisationen gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt und/oder die Rasse des Hundes nicht angibt,
- b) entgegen § 8 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt und/oder im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person keine Angaben (Name und Anschrift) zu dieser gemacht werden,
- c) entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- d) entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- e) entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- f) entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 - Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das

Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten der verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG

getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG und AO und KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.10.2003 außer Kraft.

Ganderkesee, den 20. Dezember 2023

Ralf Wessel
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Nach den § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1-3 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG), welches am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit § 58c des Soldatengesetzes sowie nach den Regelungen des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz.

1. an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes können betroffene Personen einer Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Diese Übermittlung sieht vor, die Daten Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von der Meldebehörde zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen.

Betroffene Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die noch nicht volljährig sind, da die Daten jener Personen zu übermitteln sind, die im nächstfolgenden Jahr volljährig werden.

2. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung der Tatsache, dass der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Übermittlungssperren sowie Sterbetag). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentliche-rechtliche Religionsgesellschaft.

3. an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie an Träger für Abstimmungen; Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (übermittelte Daten: Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache).

4. an Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und zusätzlich Tag und Art des Jubiläums)

5. an Adressbuchverlage (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Einwohner/innen, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei ihrer Gemeinde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Gemeinde Wardenburg
Christoph Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Sandabbauvorhaben in der Stadt Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen, Landkreis Oldenburg

I. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Scheele Sand + Kies GmbH & Co. KG, Spenglerstraße 5, 27793 Wildeshausen, (im Weiteren bezeichnet als Antragstellerin) hat beim Landkreis Oldenburg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung für den Abbau von Sand in der Stadt Wildeshausen gemäß §§ 8 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Gleichzeitig wird eine Waldumwandlung gemäß § 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beantragt, für die es gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NWaldLG keiner separaten Genehmigung bedarf.

Die beantragte Abbaustätte befindet sich auf dem Flurstück 161/1 teilweise, Flur 25, sowie auf den Flurstücken 60 teilweise, 61 teilweise und 66/10 teilweise, Flur 26, Gemarkung Wildeshausen, und ist ca. 9,5 ha groß. Die Abbaufäche beträgt ca. 8,9 ha und das Abbauvolumen ca. 673.000 m³.

Weitere Einzelheiten zum geplanten Vorhaben sowie zur Rekultivierung der Abbaustätte sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 UVP iVm. Ziffer 17.2.2 Anlage 1 Spalte 2 des UVP ist für die vorhabenbedingte Rodung von rd. 9,5 ha Wald eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese überschlägige Prüfung anhand der in der Anlage 3 zum UVP genannten Kriterien hat ergeben, dass durch den geplanten Abbau potentiell erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVP eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben.

Neben den beigefügten Karten und Plänen enthalten die vorliegenden Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Unterlagen und Gutachten über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

- Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht und landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)
- UVP-Vorprüfung
- Hydrogeologischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Biologischer Fachbeitrag
- Forstwirtschaftliche Verkehrswert- und Entschädigungswertermittlung
- Stellungnahme der Antragstellerin zum LRP-Entwurf
- Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung
- Stellungnahme des Nds. Landesamts für Denkmalpflege
- Bohrprofile
- Schalltechnisches Gutachten
- Fotodokumentation

II. Auslegung

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 02.01. bis einschließlich 01.02.2024

bei den nachstehenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen,
montags bis mittwochs 9 Uhr bis 13 Uhr
donnerstags 9 Uhr bis 18 Uhr
freitags 9 Uhr bis 12.30 Uhr

Eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04431/ 88-604 (Stadt Wildeshausen) ist empfehlenswert.

- Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Bauteil I, 1. OG, Zimmer 112
montags bis donnerstags 8 Uhr bis 16 Uhr
freitags 8 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auch hier wird eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04431/ 85-336 (Landkreis Oldenburg) empfohlen.

Können die aufgeführten Zeiten nicht wahrgenommen werden, besteht zusätzlich die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist einen Termin außerhalb der Dienstzeiten zu vereinbaren (Tel. 04431 85 336).

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung einschließlich der v. g. Unterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg unter <https://www.oldenburg-kreis.de/> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ unter Verwendung des Links

https://kombox.kdo.de/lk_oldenburg/index.php/s/QH5GKGZT4CbD7qf

veröffentlicht.

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im zentralen UVP-Portal <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Hinweise bezüglich der Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4, 5 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 UVPg:

(1) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis zu einem Monat nach Beendigung der Auslegung, also **spätestens bis zum 01.03.2024**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Wildeshausen**, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, oder beim **Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege**, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zu dem beantragten Vorhaben äußern und Einwendungen erheben (§ 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPg). Einwendungen in elektronischer Form können unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG erhoben werden. Eine E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Anmerkung: Näheres zu den Voraussetzungen des vorgenannten elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen Zugangs- und Übertragungssoftware finden Sie auf der Internetseite <http://www.oldenburg-kreis.de> (Impressum).

Die Einwendungen sollen die geltend gemachten Belange und das Maß ihrer Beeinträchtigungen eindeutig erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen ist die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) erforderlich.

(2) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPg).

(3) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

(4) Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan in einem Erörterungstermin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet.

(5) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

(6) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

(7) Werden in diesem Verfahren Einwendungen erhoben, sind im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens auch personenbezogene Daten im Sinne von Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) automatisiert zu verarbeiten. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege (Adressdaten siehe oben). Soweit personenbezogene Daten bei der Weiterleitung der Einwendung an die Antragstellerin oder an die darüber hinaus im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf in der Einwendung hinzuweisen. In diesem Fall ist mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem Link <http://www.oldenburg-kreis.de> (Datenschutz).

(8) Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder die Bestellung von Vertretern entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung ist der Landkreis Oldenburg, vertreten durch den Landrat, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.

Wildeshausen, den 22.12.2023

Stadt Wildeshausen

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Fundstellen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist"

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 7 vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578):

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)

Erteilung einer Genehmigung gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Easy Flying GbR, vertreten durch die Gesellschafter Herrn Gerrit Lindemann und Herrn Carsten Lindemann, Strohe 1, 27243 Colnrade, hat bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42, Standort Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge beantragt.

Mit Datum vom 28.11.2023 wurde diese Genehmigung erteilt.

Die Genehmigung liegt in der Zeit vom **02.01.2024 bis zum 15.01.2024** bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden (montags – mittwochs von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, den 19.12.2023

Stadt Wildeshausen

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006 16. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwasser 19,55 EUR.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers und Fäkalschlammes 34,80 EUR.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wildeshausen, 15.12.2023

Stadt Wildeshausen

Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

(Dienstsiegel)

**Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006
17. Änderungssatzung vom 15.12.2023**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Dieser Antrag wird im Rahmen der Abrechnung der Abwassergebühren berücksichtigt. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Dies gilt auch für Selbstbedienungs-Waschanlagen. Hier erfolgt eine Absetzung i.H.v. 20 % des durch den Zwischenzähler ermittelten Wasserverbrauchs. Wird dennoch ein standortspezifisches Gutachten eingereicht, erfolgt die Absetzung anhand dieses Gutachtens.

II. § 14 wird wie folgt geändert

Die Abwassergebühr beträgt

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung 2,28 € / m³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,36 € / m³

III. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 14 Buchst. a) Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB).

von 1.759 mg/l - 2.637 mg/l CSB 0,49 EUR / m³
von 2.638 mg/l - 3.516 mg/l CSB 0,97 EUR / m³
von 3.517 mg/l - 4.395 mg/l CSB 1,46 EUR / m³
von 4.396 mg/l - 5.274 mg/l CSB 1,94 EUR / m³
von 5.275 mg/l - 6.153 mg/l CSB 2,43 EUR / m³
je weitere 879 mg/l CSB 0,48 EUR / m³.

Bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages ist der Jahresmittelwert zu Grunde zu legen.

IV. Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wildeshausen, 15.12.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

C. Sonstiges

OOWV

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung) für das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Ganderkesee vom 22.04.2005 sowie der Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 20./26.07.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Ganderkesee hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee haben in allen Gemeindeteilen die Nutzungsberechtigten, deren Grundstücke nicht durch die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erschlossen sind, häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die entsprechenden Gemeindeteile sind in der **Anlage** benannt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser obliegt, mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, den Nutzungsberechtigten der in der **Anlage** aufgeführten Grundstücke.

§ 2 Gewässereinleitung

(1) Das in Kleinkläranlagen behandelte häusliche Abwasser ist nach Maßgabe der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis in das in der **Anlage** bezeichnete Gewässer einzuleiten.

(2) Der Verband kann im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abweichend von Abs. 1 ein anderes Einleitgewässer bestimmen.

§ 3 Bestandsschutz

Hat ein Nutzungsberechtigter eines in der Anlage aufgeführten Grundstücks während der Geltungsdauer einer Satzung nach § 96 Abs. 4 NWG eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf der Verband ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der satzungsgemäßen Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage, nicht zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Ganderkesee und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 Abs. 1 WHG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage

Anlage: Übersicht der Grundstücke mit Kleinkläranlagen in der Gemeinde Ganderkesee

Ort	Straße	Hausnr.	Einleitgewässer
Ganderkesee	Achternstr.	66	Graben
Ganderkesee	Achternstr.	68	Graben
Ganderkesee	Adelheider Str.	63	Grundwasser
Ganderkesee	Adelheider Str.	61	Grundwasser
Ganderkesee	Ahnbeker Weg	13	Grundwasser
Ganderkesee	Ahnbeker Weg	17	Grundwasser
Ganderkesee	Ahnbeker Weg	19	Grundwasser
Ganderkesee	Ahnbeker Weg	21	Graben
Ganderkesee	Ahnbeker Weg	23	Graben
Ganderkesee	Ahnbeker Weg	15a	Grundwasser
Ganderkesee	Almsloher Dorfstr.	12/12a//13	Graben
Ganderkesee	Almsloher Dorfstr.	14	Grundwasser
Ganderkesee	Almsloher Dorfstr.	15	Grundwasser
Ganderkesee	Almsloher Dorfstr.	41	Graben
Ganderkesee	Almsloher Dorfstr.	42	Grundwasser
Ganderkesee	Almsloher Dorfstr.	43	Grundwasser
Ganderkesee	Almsloher Str.	16	Graben
Ganderkesee	Almsloher Str.	17u.18	Grundwasser
Ganderkesee	Almsloher Str.	19	Grundwasser
Ganderkesee	Almsloher Str.	20	Grundwasser
Ganderkesee	Almsloher Str.	21	Grundwasser
Ganderkesee	Almsloher Str.	22	Grundwasser
Ganderkesee	Almsloher Str.	34 u. 35	Grundwasser
Ganderkesee	Almsloher Str.	36	Grundwasser
Ganderkesee	Almsloher Str.	37	Graben
Ganderkesee	Almsloher Str.	50	Graben
Ganderkesee	Almsloher Str.	2	Grundwasser
Ganderkesee	Alte Dorfstr.	65	Graben
Ganderkesee	Alte Dorfstr.	71	Graben
Ganderkesee	Alter Mühlenweg	3 u. 5	Graben
Ganderkesee	Alter Mühlenweg	7	Grundwasser
Ganderkesee	Alter Mühlenweg	7/I	Grundwasser
Ganderkesee	Alter Mühlenweg	8	Grundwasser
Ganderkesee	Alter Mühlenweg	15	Grundwasser
Ganderkesee	Alter Postweg	30 u. 30a	Grundwasser
Ganderkesee	Alter Postweg	75	Grundwasser
Ganderkesee	Alter Postweg	76	Graben
Ganderkesee	Alter Postweg	76a	Graben
Ganderkesee	Alter Postweg	77 und 77a	Grundwasser
Ganderkesee	Alter Postweg	78	Grundwasser
Ganderkesee	Alter Postweg	79	Grundwasser
Ganderkesee	Am Eckerkamp	5	Grundwasser
Ganderkesee	Am Eckerkamp	8	Graben
Ganderkesee	Am Eckerkamp	9	Graben
Ganderkesee	Am Eckerkamp	11	Graben

Ganderkeseesee	Am Eckerkamp	15	Graben
Ganderkeseesee	Am Hackkamp	51	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Hackkamp	52	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Hackkamp	53	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Hackkamp	55a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Heidenwall	4	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Heidenwall	5	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Heidenwall	6	Graben
Ganderkeseesee	Am Heidenwall	7 u. 7a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Heidenwall	9	Graben
Ganderkeseesee	Am Holz	120	Graben
Ganderkeseesee	Am Holz	124	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Hünengrab	25	Graben
Ganderkeseesee	Am Hünengrab	27	Graben
Ganderkeseesee	Am Hünengrab	29	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Hünengrab	35	Graben
Ganderkeseesee	Am Jugendhof	22	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Jugendhof	23	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Jugendhof	34	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Kamphusmoor	66 und 67	Graben
Ganderkeseesee	Am Kamphusmoor	3	Graben
Ganderkeseesee	Am Kamphusmoor	4	Graben
Ganderkeseesee	Am Kamphusmoor	5	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Kronenschlatt	32 und 34	Graben
Ganderkeseesee	Am Kronenschlatt	35	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Kronenschlatt	35a	Graben
Ganderkeseesee	Am Kronenschlatt	35b	Graben
Ganderkeseesee	Am Kronenschlatt	36	Graben
Ganderkeseesee	Am Kronenschlatt	36a	Graben
Ganderkeseesee	Am Kronenschlatt	37	Graben
Ganderkeseesee	Am Kronenschlatt	38	Graben
Ganderkeseesee	Am Kronenschlatt	39	Graben
Ganderkeseesee	Am Kronenschlatt	40	Graben
Ganderkeseesee	Am Kullerkamp	1	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Kullerkamp	4	Graben
Ganderkeseesee	Am Kullerkamp	6	Graben
Ganderkeseesee	Am Kullerkamp	10	Graben
Ganderkeseesee	Am Kullerkamp	12	Graben
Ganderkeseesee	Am Langenkamp	3	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Langenkamp	5	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Leeschen	1	Graben
Ganderkeseesee	Am Lohfelde	45	Graben
Ganderkeseesee	Am Lohfelde	51	Graben
Ganderkeseesee	Am Ohlande	5	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Poggenpohl	18 und 18a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Remel	25	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Schullandheim	11 u. 11a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Am Schulplacken	2 u. 2a	Grundwasser

Ganderkesee	Am Schulplacken	1	Graben
Ganderkesee	Am Sender		Grundwasser
Ganderkesee	Am Sender	47	Grundwasser
Ganderkesee	Am Sender	49	
Ganderkesee	Am Sender	54	Grundwasser
Ganderkesee	Am Sender	55	Grundwasser
Ganderkesee	Am Sender	56	Grundwasser
Ganderkesee	Am Sender	62	Grundwasser
Ganderkesee	Am Sender	63a	Grundwasser
Ganderkesee	Am Sender	64	Grundwasser
Ganderkesee	Am Sender	65	Grundwasser
Ganderkesee	Am Sender	63	Grundwasser
Ganderkesee	Am Steinberg	1	Graben
Ganderkesee	Am Tannenkamp	16	Grundwasser
Ganderkesee	Am Vogelsang	2	Grundwasser
Ganderkesee	Am Vogelsang	3	Graben
Ganderkesee	Am Vogelsang	4	Graben
Ganderkesee	Am Vogelsang	4a	Graben
Ganderkesee	Am Vogelsang	5	Graben
Ganderkesee	Am Welsetal	8	Welse
Ganderkesee	Am Welsetal	13	Grundwasser
Ganderkesee	Am Welsetal	14	Grundwasser
Ganderkesee	Am Welsetal	17	Graben
Ganderkesee	Am Welsetal	19	Graben
Ganderkesee	Am Welsetal	20	Grundwasser
Ganderkesee	Am Welsetal	21	Graben
Ganderkesee	Am Welsetal	22	Grundwasser
Ganderkesee	Am Welsetal	23	Grundwasser
Ganderkesee	Am Welsetal	24	Grundwasser
Ganderkesee	Am Welsetal	25	Grundwasser
Ganderkesee	Am Welsetal	29	
Ganderkesee	Am Welsetal	27	Grundwasser
Ganderkesee	Ammerweg	Flur 4, 60/13	
Ganderkesee	Ammerweg	17	Grundwasser
Ganderkesee	An der Wurth	6	Grundwasser
Ganderkesee	An der Wurth	7	Graben
Ganderkesee	Aueweg	20	Grundwasser
Ganderkesee	Auf dem Berge	4	Grundwasser
Ganderkesee	Auf dem Feldberg	10 und 10a	Grundwasser
Ganderkesee	Auf dem Feldberg	16	Welse
Ganderkesee	Auf dem Feldberg	16a	Welse
Ganderkesee	Auf dem Feldberg	20	Grundwasser
Ganderkesee	Auf dem Feldberg	22	Grundwasser
Ganderkesee	Auf dem Feldberg	22a	Grundwasser
Ganderkesee	Auf dem Hohenborn	55	Grundwasser
Ganderkesee	Auf dem Mühlenkamp	1	Graben
Ganderkesee	Auf dem Mühlenkamp	5	Welse
Ganderkesee	Auf dem Pohlkamp	3 u. 3a	Graben

Ganderkeseesee	Auf dem Pohlkamp	5 u. 5a	Graben
Ganderkeseesee	Auf dem Pohlkamp	6	Grundwasser
Ganderkeseesee	Auf dem Pohlkamp	11	Grundwasser
Ganderkeseesee	Auf der Höhe	3	Graben
Ganderkeseesee	Auf der Höhe	6	Grundwasser
Ganderkeseesee	Auf der Höhe	7	Graben
Ganderkeseesee	Auf der Höhe	10	Graben
Ganderkeseesee	Auf der Höhe	2	Grundwasser
Ganderkeseesee	Auf der Höhe	16	Graben
Ganderkeseesee	Auf der Höhe	18	Grundwasser
Ganderkeseesee	Auf der Höhe	12	Graben
Ganderkeseesee	Auf der Trahe	1	Graben
Ganderkeseesee	Auf der Trahe	2	Graben
Ganderkeseesee	Auf der Trahe	3	Graben
Ganderkeseesee	Bassumer Heerweg	1	Grundwasser
Ganderkeseesee	Bassumer Heerweg	2	Grundwasser
Ganderkeseesee	Bassumer Heerweg	7	Grundwasser
Ganderkeseesee	Bassumer Heerweg	15	Grundwasser
Ganderkeseesee	Bassumer Heerweg	23	Grundwasser
Ganderkeseesee	Baumstr.	25	Graben
Ganderkeseesee	Baumstr.	25a	Graben
Ganderkeseesee	Baumstr.	27	Grundwasser
Ganderkeseesee	Baumstr.	31	Graben
Ganderkeseesee	Baumstr.	32	Graben
Ganderkeseesee	Baumstr.	33	Graben
Ganderkeseesee	Baumstr.	35	Graben
Ganderkeseesee	Baumstr.	35a	Graben
Ganderkeseesee	Bei den großen Steinen	67	Grundwasser
Ganderkeseesee	Bei den großen Steinen	68	Graben
Ganderkeseesee	Bei den großen Steinen	69	Grundwasser
Ganderkeseesee	Bei der Bäke	15	Grundwasser
Ganderkeseesee	Bei der Bäke	16	Grundwasser
Ganderkeseesee	Bei der Bäke	17	Graben
Ganderkeseesee	Bei der Bäke	18	Graben
Ganderkeseesee	Bei der Bäke	18a	Graben
Ganderkeseesee	Bei der Bäke		Grundwasser
Ganderkeseesee	Bei der Bäke	15a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Beim Achterbrook	2 und 4	Graben
Ganderkeseesee	Beim Achterbrook	14	Graben
Ganderkeseesee	Bergedorfer Landstr.	5	Graben
Ganderkeseesee	Bergedorfer Landstr.	20	Grundwasser
Ganderkeseesee	Bergedorfer Landstr.	21 und 21a	Graben
Ganderkeseesee	Bergedorfer Landstr.	26	Grundwasser
Ganderkeseesee	Bergedorfer Landstr.	35	Grundwasser
Ganderkeseesee	Bergedorfer Landstr.	37	Grundwasser
Ganderkeseesee	Bergedorfer Landstr.	39	Grundwasser
Ganderkeseesee	Bergedorfer Landstr.	41	Grundwasser
Ganderkeseesee	Bergedorfer Landstr.	43	Grundwasser

Ganderkese	Bergedorfer Landstr.	45	Grundwasser
Ganderkese	Bergedorfer Landstr.	47	Grundwasser
Ganderkese	Bergedorfer Landstr.	49	Grundwasser
Ganderkese	Bergedorfer Landstr.	59	Grundwasser
Ganderkese	Bergedorfer Landstr.	42	Grundwasser
Ganderkese	Bergedorfer Landstr.	38	Grundwasser
Ganderkese	Bergedorfer Landstr.	46	Grundwasser
Ganderkese	Bergedorfer Landstr.	48	Grundwasser
Ganderkese	Bergedorfer Landstr.	61	Grundwasser
Ganderkese	Bergedorfer Landstr.	33	Grundwasser
Ganderkese	Bergedorfer Landstr.	31	Grundwasser
Ganderkese	Bergedorfer Landstr.	33a	Grundwasser
Ganderkese	Bergedorfer Landstr.	33b	Grundwasser
Ganderkese	Bieresch		Grundwasser
Ganderkese	Bieresch	2	Grundwasser
Ganderkese	Birkenallee	43	Grundwasser
Ganderkese	Birkenheide	1	
Ganderkese	Birkenheide	2	Grundwasser
Ganderkese	Birkenheide	6	
Ganderkese	Birkenheider Str.	65	Grundwasser
Ganderkese	Birkenheider Str.	67	Grundwasser
Ganderkese	Birkenheider Str.	75	Graben
Ganderkese	Birkenheider Str.	80 und 80a	Graben
Ganderkese	Birkenheider Str.	84	Graben
Ganderkese	Birkenheider Str.	86	Grundwasser
Ganderkese	Birkenheider Str.	88	Graben
Ganderkese	Birkenheider Str.	94	Grundwasser
Ganderkese	Birkenheider Str.	100	Graben
Ganderkese	Birkenheider Str.	100a	Graben
Ganderkese	Birkenheider Str.	101	Grundwasser
Ganderkese	Birkenheider Str.	102	Grundwasser
Ganderkese	Birkenheider Str.	102a	Grundwasser
Ganderkese	Birkenheider Str.	104	Grundwasser
Ganderkese	Birkenheider Str.	106	Grundwasser
Ganderkese	Birkenheider Str.	110	Grundwasser
Ganderkese	Birkenheider Str.	112	Grundwasser
Ganderkese	Bissener Weg	6	Graben
Ganderkese	Bissener Weg	12/12a	Graben
Ganderkese	Bissener Weg	14	Graben
Ganderkese	Bissener Weg	2	Grundwasser
Ganderkese	Blanken	1	Graben
Ganderkese	Blanken	2	Graben
Ganderkese	Boddensbrok	5	Graben
Ganderkese	Boschenweg	2	Grundwasser
Ganderkese	Boschenweg	4	Graben
Ganderkese	Boschenweg	6	Grundwasser
Ganderkese	Bramkampsweg	5	Graben
Ganderkese	Bramkampsweg	8	Vorfluter

Ganderkese	Brandewurth	14	Grundwasser
Ganderkese	Brink	1	Grundwasser
Ganderkese	Brink	3 u. 3a	Grundwasser
Ganderkese	Brink	5	Grundwasser
Ganderkese	Brink	7	Grundwasser
Ganderkese	Brinkfuhren	1	Grundwasser
Ganderkese	Brinkfuhren	3	Graben
Ganderkese	Brinkfuhren	4	Graben
Ganderkese	Brinkfuhren	5	Grundwasser
Ganderkese	Brinkfuhren	7	Grundwasser
Ganderkese	Brinkmannsweg	100	Graben
Ganderkese	Brookkamp	2	Graben
Ganderkese	Brookkamp	6	Grundwasser
Ganderkese	Brookkamp	11	Graben
Ganderkese	Brookkamp	21	
Ganderkese	Brookkamp	24	Grundwasser
Ganderkese	Brookkamp	26	Grundwasser
Ganderkese	Brummelhoop	2	Grundwasser
Ganderkese	Brüning	89	Grundwasser
Ganderkese	Brüning	90 und 91	Graben
Ganderkese	Brüninger Weg	87	Grundwasser
Ganderkese	Bültere	6 u. 8	Graben
Ganderkese	Bültere	14 u. 16	Graben
Ganderkese	Bültere	18	Graben
Ganderkese	Bültere	3	Graben
Ganderkese	Bültere	9 u. 11	Graben
Ganderkese	Bültere	10	Graben
Ganderkese	Bültere	12	Graben
Ganderkese	Bürsteler Str.	11	Graben
Ganderkese	Buschmannsweg	18	Grundwasser
Ganderkese	Buschmannsweg	20	Graben
Ganderkese	Buschmannsweg	21	Graben
Ganderkese	Buschmannsweg	23	Graben
Ganderkese	Delmestr.	5	Graben
Ganderkese	Delmestr.	6	Graben
Ganderkese	Delmestr.	11	Graben
Ganderkese	Delmestr.	12	Graben
Ganderkese	Delmestr.	14	Grundwasser
Ganderkese	Delmestr.	20	Grundwasser
Ganderkese	Delmestr.	21	Graben
Ganderkese	Delmestr.	23	Graben
Ganderkese	Delmestr.	24	Graben
Ganderkese	Delmestr.	28	Graben
Ganderkese	Delmestr.	28a	Grundwasser
Ganderkese	Delmestr.	34	Graben
Ganderkese	Delmestr.	8	Graben
Ganderkese	Denkmalsweg	20	Graben
Ganderkese	Dorfring	52	Grundwasser

Ganderkesee	Dorfring	54	Graben
Ganderkesee	Dorfring	67	Graben
Ganderkesee	Dorfstr.	4	Graben
Ganderkesee	Dorfstr.	5	Graben
Ganderkesee	Dorfstr.	6	Graben
Ganderkesee	Dorfstr.	11	Graben
Ganderkesee	Dorfstr.	12 und 12a	Graben
Ganderkesee	Dorfstr.	16	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	17	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	19	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	20	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	22	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	25	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	26	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	29	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	36	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	42	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	44a	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	44	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	42a	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	38	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	2	Grundwasser
Ganderkesee	Dorfstr.	3	
Ganderkesee	Eichenallee	1	Grundwasser
Ganderkesee	Eichenweg	24	Graben
Ganderkesee	Elise-Fink-Weg	44u.45	Graben
Ganderkesee	Elise-Fink-Weg	46	Grundwasser
Ganderkesee	Elise-Fink-Weg	6	Grundwasser
Ganderkesee	Elise-Fink-Weg	10	Graben
Ganderkesee	Elise-Fink-Weg	12	Graben
Ganderkesee	Elmeloher Str.	28	Graben
Ganderkesee	Everndorf	2 und 4	Graben
Ganderkesee	Everndorf	3	Graben
Ganderkesee	Fahrener Weg	101a	Grundwasser
Ganderkesee	Falkenburger Weg	71	Grundwasser
Ganderkesee	Fettenhenne	144	Graben
Ganderkesee	Fleegenweg	1	Graben
Ganderkesee	Fleegenweg	6	Graben
Ganderkesee	Fleegenweg	10	Graben
Ganderkesee	Fritzenberg	64 und 66	Graben
Ganderkesee	Fuhrenweg	1	Grundwasser
Ganderkesee	Fuhrenweg	5	Graben
Ganderkesee	Fuhrenweg	6	Grundwasser
Ganderkesee	Fuhrenweg	10	Grundwasser
Ganderkesee	Furthstr.	3	Graben
Ganderkesee	Furthstr.	18	Graben
Ganderkesee	Großer Kamp	7	Graben
Ganderkesee	Großer Kamp	15	Graben

Ganderkese	Großer Kamp	19 u. 21	Graben
Ganderkese	Großer Kamp	14	Graben
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	8	Graben
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	10	Graben
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	14	Graben
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	21	Grundwasser
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	25	Graben
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	26	Graben
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	27	Graben
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	29	Grundwasser
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	102	Graben
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	105	Grundwasser
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	106	Grundwasser
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	107	Grundwasser
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	108	Grundwasser
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	109	Grundwasser
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	110	Grundwasser
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	111 u. 112	Grundwasser
Ganderkese	Gruppenbührener Landstr.	109a	Grundwasser
Ganderkese	Gruppenbührener Str.	108/110	Graben
Ganderkese	Gruppenbührener Str.	112	Grundwasser
Ganderkese	Gruppenbührener Str.	132	Welse
Ganderkese	Gut Holzkamp	23	Teich
Ganderkese	Habrügge	100/100a	Graben
Ganderkese	Habrügger Furth	2	Grundwasser
Ganderkese	Habrügger Furth	3	Grundwasser
Ganderkese	Habrügger Furth	7	Graben
Ganderkese	Harmenhauser Str.	50	Graben
Ganderkese	Harmenhauser Str.	60	Graben
Ganderkese	Harmenhauser Str.	64	Graben
Ganderkese	Harpstedter Str.	1	Grundwasser
Ganderkese	Harpstedter Str.	2	Graben
Ganderkese	Harpstedter Str.	4	Graben
Ganderkese	Harpstedter Str.	6	Grundwasser
Ganderkese	Haselnußweg	3a	Graben
Ganderkese	Haselnußweg	1	Graben
Ganderkese	Haselnußweg	3	Graben
Ganderkese	Havekost	2	
Ganderkese	Havekoster Sand	2	Grundwasser
Ganderkese	Havekoster Str.	1	Graben
Ganderkese	Havekoster Str.	2	Grundwasser
Ganderkese	Havekoster Str.	3	Graben
Ganderkese	Havekoster Str.	4 u. 6	Grundwasser
Ganderkese	Havekoster Str.	5	Grundwasser
Ganderkese	Havekoster Str.	8	Graben
Ganderkese	Havekoster Str.	9	Grundwasser
Ganderkese	Havekoster Str.	10	Grundwasser
Ganderkese	Havekoster Str.	11	Grundwasser

Ganderkeseesee	Havekoster Str.	12	Grundwasser
Ganderkeseesee	Havekoster Str.	13 und 13a	Graben
Ganderkeseesee	Havekoster Str.	14	Grundwasser
Ganderkeseesee	Havekoster Str.	15	Grundwasser
Ganderkeseesee	Havekoster Str.	16	Grundwasser
Ganderkeseesee	Havekoster Str.	17	Grundwasser
Ganderkeseesee	Havekoster Str.	7a	Graben
Ganderkeseesee	Hedenkampstr.	4	Graben
Ganderkeseesee	Hedenkampstr.	11	Graben
Ganderkeseesee	Hedenkampstr.	12	Graben
Ganderkeseesee	Hedenkampstr.	13	Graben
Ganderkeseesee	Hedenkampstr.	17	Graben
Ganderkeseesee	Hedenkampstr.	2	Graben
Ganderkeseesee	Hedenkampstr.	10	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hedenkampstraße	1	Graben
Ganderkeseesee	Heideweg	44	Grundwasser
Ganderkeseesee	Heidloge	1	Graben
Ganderkeseesee	Heidloge	3	Graben
Ganderkeseesee	Heidloge	8	Grundwasser
Ganderkeseesee	Heinrich-Schwarz-Weg	35 u. 35a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Heinrich-Schwarz-Weg	36	Grundwasser
Ganderkeseesee	Heinrich-Schwarz-Weg	36a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Heinrich-Schwarz-Weg	37	Grundwasser
Ganderkeseesee	Heinrich-Schwarz-Weg	38	Grundwasser
Ganderkeseesee	Heinrich-Schwarz-Weg	39	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	42	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	42a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	43	Graben
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	44	Graben
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	45	Graben
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	45a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	45b	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	46	Graben
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	47	Graben
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	48	Graben
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	48a	Graben
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	49	Graben
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	50	Graben
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	51 u. 51a	Graben
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	52	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hengsterholzer Str.	53	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hestern	2	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hestern	3	Graben
Ganderkeseesee	Hestern	5	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hestern	7	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hestern	9	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hestern	11 und 13	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hestern	1	Grundwasser

Ganderkeseesee	Hinter den Höfen	1	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hinter den Höfen	2	Graben
Ganderkeseesee	Hinter den Höfen	3 und 3a	Graben
Ganderkeseesee	Hinter den Höfen	5	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hinter den Höfen	6	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hinter den Höfen	7	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hinterm Felde	5	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hinterm Felde	16	Graben
Ganderkeseesee	Hinterm Felde	6	
Ganderkeseesee	Hinterm Felde	14	Graben
Ganderkeseesee	Hinterm Felde	15	Grundwasser
Ganderkeseesee	Höfftien	1	Grundwasser
Ganderkeseesee	Höfftien	2	Graben
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	1	Graben
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	3	Graben
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	4	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	5	Graben
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	6	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	7	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	8	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	9	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	10	Graben
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	12	Graben
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	14	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	16	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	18	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	20	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	22	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	25	Graben
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	26	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	28	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	30	Graben
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	32	Graben
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	34 u. 36	Graben
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	38	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	40/40a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	42 u. 44	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	48	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	50	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	58	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	60	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenböckener Weg	2	Graben
Ganderkeseesee	Hohenkamp	1	Graben
Ganderkeseesee	Hohenkamp	3	Graben
Ganderkeseesee	Hohenkamp	7	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenkamp	11	Graben
Ganderkeseesee	Hohenkamp	21	Graben
Ganderkeseesee	Hohenkamp	67	Grundwasser

Ganderkeseesee	Hohenkamp	72 und 74	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenkamp	77	Graben
Ganderkeseesee	Hohenkamp	83	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenkamp	92	Graben
Ganderkeseesee	Hohenkamp	94	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenkamp	94a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenkamp	108	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohenkamp	114	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hohlweg	10	Neuenlander Kanal
Ganderkeseesee	Hohlweg	12	Neuenlander Kanal
Ganderkeseesee	Hohlweg	16/16a	Graben
Ganderkeseesee	Holler Weg	3	Grundwasser
Ganderkeseesee	Holler Weg	5	Grundwasser
Ganderkeseesee	Holler Weg	11 und 113	Graben
Ganderkeseesee	Holler Weg	10	Grundwasser
Ganderkeseesee	Holler Weg	9	Grundwasser
Ganderkeseesee	Holler Weg	14	Graben
Ganderkeseesee	Holler Weg	17	Graben
Ganderkeseesee	Holler Weg	20	Grundwasser
Ganderkeseesee	Holler Weg	25	Graben
Ganderkeseesee	Holler Weg	27	Grundwasser
Ganderkeseesee	Holler Weg	23	Graben
Ganderkeseesee	Holler Weg	25a	Graben
Ganderkeseesee	Holzkamper Damm	10	Grundwasser
Ganderkeseesee	Holzkamper Damm	11	Graben
Ganderkeseesee	Holzkamper Damm	12	Grundwasser
Ganderkeseesee	Holzkamper Damm	13	Graben
Ganderkeseesee	Holzkamper Damm	14	Graben
Ganderkeseesee	Holzkamper Damm	15	Graben
Ganderkeseesee	Holzkamper Damm	16	Graben
Ganderkeseesee	Holzkamper Damm	17	Grundwasser
Ganderkeseesee	Holzkamper Damm	17a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Holzkamper Damm	18	Grundwasser
Ganderkeseesee	Holzkamper Damm	19	Grundwasser
Ganderkeseesee	Holzkamper Damm	9 und 9a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hoyersweger Str.	4	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hoyersweger Str.	4a	Graben
Ganderkeseesee	Hoyersweger Str.	5	Graben
Ganderkeseesee	Hoyersweger Str.	11	Graben
Ganderkeseesee	Hoyersweger Str.	15	Graben
Ganderkeseesee	Hoykenkamper Weg	4	Graben
Ganderkeseesee	Hoykenkamper Weg	7	Grundwasser
Ganderkeseesee	Hoykenkamper Weg	5a/5b	Grundwasser
Ganderkeseesee	Huder Str.	25	Grundwasser
Ganderkeseesee	Huder Str.	27	Grundwasser
Ganderkeseesee	Huder Str.	34	Graben

Ganderkeseesee	Huder Str.	35	Grundwasser
Ganderkeseesee	Huder Str.	38	Graben
Ganderkeseesee	Huder Str.	39	Graben
Ganderkeseesee	Huder Str.	42	Graben
Ganderkeseesee	Huder Str.	43	Graben
Ganderkeseesee	Huder Str.	45	Graben
Ganderkeseesee	Huder Str.	51	Graben
Ganderkeseesee	Huder Str.	54	Graben
Ganderkeseesee	Ilden Kamp	57a	
Ganderkeseesee	Im Fladder	21	Graben
Ganderkeseesee	Im Fladder	24 /24a	Graben
Ganderkeseesee	Im Fladder	25	
Ganderkeseesee	Im Fladder	26 und 26a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Im Fladder	27 und 27a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Im Fladder	28 und 28a	Graben
Ganderkeseesee	Im Fladder	29	Graben
Ganderkeseesee	Im Fladder	30	Graben
Ganderkeseesee	Im Fladder	31	Graben
Ganderkeseesee	Im Fladder	32a	Graben
Ganderkeseesee	Im Fladder	33	Graben
Ganderkeseesee	Im Fladder	34	Graben
Ganderkeseesee	Im Fladder	36	Graben
Ganderkeseesee	Im Fladder	28b	Graben
Ganderkeseesee	Im Hohenbökenener Moor	4	Grundwasser
Ganderkeseesee	Im Hohenbökenener Moor	6	Grundwasser
Ganderkeseesee	Im Hohenbökenener Moor	8 und 8a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Im Hohenbökenener Moor	18	Graben
Ganderkeseesee	Im Krink	9	Grundwasser
Ganderkeseesee	Im Krink	10	Grundwasser
Ganderkeseesee	Im Krink	11	Graben
Ganderkeseesee	Im Krink	12	Grundwasser
Ganderkeseesee	Im Krink	13	Graben
Ganderkeseesee	Im Krink	14a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Im Langeland	9u9a	Graben
Ganderkeseesee	Im Langeland	10	Grundwasser
Ganderkeseesee	Im Langeland	11a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Im Langeland	11	Grundwasser
Ganderkeseesee	Immerweg	70	Graben
Ganderkeseesee	In de Wisch	1	Graben
Ganderkeseesee	In de Wisch	2	Grundwasser
Ganderkeseesee	In der Helle	3	Grundwasser
Ganderkeseesee	In der Helle	10	Grundwasser
Ganderkeseesee	In der Helle	11	Grundwasser
Ganderkeseesee	In der Helle	12	Graben
Ganderkeseesee	In der Helle	18	Graben
Ganderkeseesee	In der Helle	20	Graben
Ganderkeseesee	In der Helle	22	
Ganderkeseesee	In der Helle	23	Graben

Ganderkeseesee	In der Helle	24	Graben
Ganderkeseesee	In der Helle	28	Graben
Ganderkeseesee	In der Helle	29	Graben
Ganderkeseesee	In der Helle	27	Graben
Ganderkeseesee	In der Helle	23a	Graben
Ganderkeseesee	In der Helle	14	
Ganderkeseesee	In der Kurve	8	Graben
Ganderkeseesee	In der Kurve	12	Grundwasser
Ganderkeseesee	In der Kurve	15	Graben
Ganderkeseesee	Kanalstr.	12	Graben
Ganderkeseesee	Kanalstr.	1	Graben
Ganderkeseesee	Kanalstr.	2	Graben
Ganderkeseesee	Kanalstr.	4	Graben
Ganderkeseesee	Kanalstr.	10	Graben
Ganderkeseesee	Kanalstr.	16	Graben
Ganderkeseesee	Kanalstr.	30	Graben
Ganderkeseesee	Kehnmoorweg	28	Graben
Ganderkeseesee	Kimmer Landstr.	3	Grundwasser
Ganderkeseesee	Kimmer Landstr.	7	Graben
Ganderkeseesee	Kimmer Landstr.	8	Grundwasser
Ganderkeseesee	Kimmer Landstr.	19	Grundwasser
Ganderkeseesee	Kimmer Landstr.	20/20a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Kimmer Landstr.	21	Grundwasser
Ganderkeseesee	Kimmer Landstr.	70	Grundwasser
Ganderkeseesee	Kimmer Landstr.	72	Grundwasser
Ganderkeseesee	Kimmer Landstr.	73	Grundwasser
Ganderkeseesee	Kimmer Landstr.	74	Graben
Ganderkeseesee	Kleiner Esch	50	Grundwasser
Ganderkeseesee	Klingenhagen	20	Graben
Ganderkeseesee	Klingenhagen	3	Graben
Ganderkeseesee	Klingenhagen	4	Graben
Ganderkeseesee	Klingenhagen	5	Graben
Ganderkeseesee	Klingenhagen	14	Graben
Ganderkeseesee	Klingenhagen	22	Graben
Ganderkeseesee	Klingenhagen	9	Grundwasser
Ganderkeseesee	Klingenhagen	11	Graben
Ganderkeseesee	Klingenhagen	10	Graben
Ganderkeseesee	Klingenhagen	16	Graben
Ganderkeseesee	Klosterweg	1	Grundwasser
Ganderkeseesee	Klosterweg	10	Grundwasser
Ganderkeseesee	Klosterweg	11	Grundwasser
Ganderkeseesee	Kreuzweg	47 u. 47a	Graben
Ganderkeseesee	Kreuzweg	48	Grundwasser
Ganderkeseesee	Kreuzweg	49	Grundwasser
Ganderkeseesee	Kreuzweg	1	Grundwasser
Ganderkeseesee	Kreuzweg	5	Grundwasser
Ganderkeseesee	Kreyenhooper Str.	19	Graben
Ganderkeseesee	Kreyenhooper Str.	21	Graben

Ganderkese	Kreyenhooper Str.	40	Graben
Ganderkese	Kreyenhooper Str.	45	Graben
Ganderkese	Kreyenhooper Str.	50	Grundwasser
Ganderkese	Kühlinger Str.	1	Grundwasser
Ganderkese	Kühlinger Str.	2 und 4	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	5	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	11	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	13	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	19 u. 19a	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	21	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	22	Grundwasser
Ganderkese	Kühlinger Str.	24	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	26	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	28	Grundwasser
Ganderkese	Kühlinger Str.	32	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	33	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	33a	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	36	Grundwasser
Ganderkese	Kühlinger Str.	37 und 37a	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	38	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	41	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	44	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	47	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	50	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	51	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	53	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	54	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	55 und 55a	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	23	Graben
Ganderkese	Kühlinger Str.	29 und 29a	Graben
Ganderkese	Landwehr	28	Graben
Ganderkese	Landwehr	30	Grundwasser
Ganderkese	Landwehr	33	Grundwasser
Ganderkese	Landwehr	34	Graben
Ganderkese	Landwehr	35	Grundwasser
Ganderkese	Landwehr	36	Grundwasser
Ganderkese	Landwehr	37	Grundwasser
Ganderkese	Lührkenweg	16	Graben
Ganderkese	Lührkenweg	20	Graben
Ganderkese	Lührkenweg	20a	Graben
Ganderkese	Lührkenweg	22	Graben
Ganderkese	Lührkenweg	24	Graben
Ganderkese	Lührkenweg	25	Graben
Ganderkese	Marschweg	1	Grundwasser
Ganderkese	Meierhufe	1	Grundwasser
Ganderkese	Meierhufe	3	Grundwasser
Ganderkese	Meierhufe	5 und 5a	Grundwasser
Ganderkese	Meierhufe	6	Grundwasser

Ganderkeseesee	Meierhufe	7	Grundwasser
Ganderkeseesee	Meierhufe	8	Grundwasser
Ganderkeseesee	Meierhufe	9	Grundwasser
Ganderkeseesee	Mittelweg	13	Graben
Ganderkeseesee	Mittelweg	20	Graben
Ganderkeseesee	Mittelweg	22	Graben
Ganderkeseesee	Moorgrabendeich	5	Graben
Ganderkeseesee	Müllerweg	11	Graben
Ganderkeseesee	Müllerweg	17	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neddenheider Str.	5 u. 7	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neddenheider Str.	8	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neddenheider Str.	11	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neue Kämpe	4	Graben
Ganderkeseesee	Neue Kämpe	8	Graben
Ganderkeseesee	Neue Kämpe	10 u. 12	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neuenlander Str.	1	Graben
Ganderkeseesee	Neuenlander Str.	2	Graben
Ganderkeseesee	Neuenlander Str.	5	Graben
Ganderkeseesee	Neuenlander Str.	6	Graben
Ganderkeseesee	Neuenlander Str.	9	Graben
Ganderkeseesee	Neuenlander Str.	10	Graben
Ganderkeseesee	Neuenlander Str.	13	Graben
Ganderkeseesee	Neuenlander Str.	14	Graben
Ganderkeseesee	Neuenlander Str.	17	Graben
Ganderkeseesee	Neuenlander Str.	18	Graben
Ganderkeseesee	Neuenlander Str.	26	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neuenlander Str.	28	Graben
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	1	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	2	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	3	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	4	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	5	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	6	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	7 und 7a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	8 und 9	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	10	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	11 u. 11a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	13/a/b	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	14	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	14a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	15	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neu-Holzkamp	12 und 12a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neumühlen	88	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neustädter Str.	2	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neustädter Str.	19	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neustädter Str.	1	Graben
Ganderkeseesee	Neustädter Str.	3	Grundwasser
Ganderkeseesee	Neustädter Str.	4	Grundwasser

Ganderkese	Neustädter Str.	6	Grundwasser
Ganderkese	Neustädter Str.	7	Graben
Ganderkese	Neustädter Str.	8	Grundwasser
Ganderkese	Neustädter Str.	9	Graben
Ganderkese	Neustädter Str.	11	Grundwasser
Ganderkese	Neustädter Str.	13/13a	Graben
Ganderkese	Neustädter Str.	15	Grundwasser
Ganderkese	Neustädter Str.	17	Grundwasser
Ganderkese	Neustädter Str.	21	Grundwasser
Ganderkese	Neustädter Str.	23	Grundwasser
Ganderkese	Neustädter Str.	5	Grundwasser
Ganderkese	Nordenholzer Weg	1	Grundwasser
Ganderkese	Nordenholzer Weg	2 u. 2a	Graben
Ganderkese	Nordenholzer Weg	3 und 5	Graben
Ganderkese	Nordenholzer Weg	4 und 6	Grundwasser
Ganderkese	Nordenholzer Weg	7	Graben
Ganderkese	Nordenholzer Weg	8	Graben
Ganderkese	Nordenholzer Weg	11	Graben
Ganderkese	Nordenholzer Weg	13	Graben
Ganderkese	Nordenholzer Weg	14	Graben
Ganderkese	Nordenholzer Weg	19 u. 19a	Grundwasser
Ganderkese	Nutzhorn	3	Grundwasser
Ganderkese	Nutzhorner Landstr.	5 u. 5a	Graben
Ganderkese	Nutzhorner Landstr.	58	Grundwasser
Ganderkese	Nutzhorner Landstr.	78	Graben
Ganderkese	Nutzhorner Landstr.	80	Grundwasser
Ganderkese	Nutzhorner Landstr.	90	Graben
Ganderkese	Nutzhorner Landstr.	54	Grundwasser
Ganderkese	Nutzhorner Str.	106	Grundwasser
Ganderkese	Nutzhorner Str.	142a	Graben
Ganderkese	Nutzhorner Str.	176	Grundwasser
Ganderkese	Nutzhorner Str.	121	Graben
Ganderkese	Nutzhorner Str.	123	Grundwasser
Ganderkese	Ochsenweide	1	Grundwasser
Ganderkese	Ochsenweide	2	Graben
Ganderkese	Ochsenweide	5	Graben
Ganderkese	Ochsenweide	6	Graben
Ganderkese	Ochsenweide	9	Graben
Ganderkese	Ochsenweide	15	Grundwasser
Ganderkese	Oldenburger Str.	92	Graben
Ganderkese	Oldenburger Str.	94	Grundwasser
Ganderkese	Oldenburger Str.	96	Graben
Ganderkese	Oldenburger Str.	112	Grundwasser
Ganderkese	Oldenburger Str.	116	Grundwasser
Ganderkese	Oldenburger Str.	126	Grundwasser
Ganderkese	Oldenburger Str.	127	Grundwasser
Ganderkese	Oldenburger Str.	37	Grundwasser
Ganderkese	Oldenburger Str.	1	Graben

Ganderkeseesee	Oldenburger Str.	3	Grundwasser
Ganderkeseesee	Oldenburger Str.	4	Grundwasser
Ganderkeseesee	Oldenburger Str.	5	Grundwasser
Ganderkeseesee	Oldenburger Str.	11	Grundwasser
Ganderkeseesee	Oldenburger Str.	22	Graben
Ganderkeseesee	Oldenburger Str.	24	Graben
Ganderkeseesee	Oldenburger Str.	36	Grundwasser
Ganderkeseesee	Oldenburger Str.	38	Grundwasser
Ganderkeseesee	Oldenburger Str.	69	Grundwasser
Ganderkeseesee	Oldenburger Str.	73	Grundwasser
Ganderkeseesee	Oldenburger Str.	82	Grundwasser
Ganderkeseesee	Oldenburger Str.	86	Grundwasser
Ganderkeseesee	Oldenburger Str.	33	Grundwasser
Ganderkeseesee	Olen Kamp	57	Grundwasser
Ganderkeseesee	Omorikaweg	1	Graben
Ganderkeseesee	Omorikaweg	1/l	
Ganderkeseesee	Omorikaweg	2	Grundwasser
Ganderkeseesee	Omorikaweg	4	Grundwasser
Ganderkeseesee	Omorikaweg	5	Grundwasser
Ganderkeseesee	Omorikaweg	7	Grundwasser
Ganderkeseesee	Omorikaweg	9	Grundwasser
Ganderkeseesee	Ortheide	9	Grundwasser
Ganderkeseesee	Ortheide	11	Grundwasser
Ganderkeseesee	Orthstr.	27	Grundwasser
Ganderkeseesee	Orthstr.	31	Graben
Ganderkeseesee	Osterfeuerberg	16	Grundwasser
Ganderkeseesee	Osterfeuerberg	20	Grundwasser
Ganderkeseesee	Osterfeuerberg	21	Grundwasser
Ganderkeseesee	Osterfeuerberg	25 u. 25a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Osterhoop	80	Grundwasser
Ganderkeseesee	Osterhoop	81	Grundwasser
Ganderkeseesee	Osterhoop	82	Grundwasser
Ganderkeseesee	Osterhoop	82a	Graben
Ganderkeseesee	Otto-Lilienthal-Str.	3b	
Ganderkeseesee	Pappelweg	6	Grundwasser
Ganderkeseesee	Pappelweg	7	Grundwasser
Ganderkeseesee	Pappelweg	14	Grundwasser
Ganderkeseesee	Pappelweg	16	Grundwasser
Ganderkeseesee	Pappelweg	18	Grundwasser
Ganderkeseesee	Pappelweg	20	Grundwasser
Ganderkeseesee	Pappelweg	2	Graben
Ganderkeseesee	Quellenweg	35	Graben
Ganderkeseesee	Quellenweg	36	Graben
Ganderkeseesee	Quellenweg	37	Graben
Ganderkeseesee	Quellenweg	42	Graben
Ganderkeseesee	Ramsauerweg	7	Graben
Ganderkeseesee	Ramsauerweg	76 u. 76a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Ramsauerweg	80	Grundwasser

Ganderkese	Ramsauerweg	5	Grundwasser
Ganderkese	Ramsauerweg	74	Grundwasser
Ganderkese	Reiterweg	1 u. 3	Graben
Ganderkese	Riedenweg	300	Grundwasser
Ganderkese	Riehe	1	Grundwasser
Ganderkese	Riehe	2	Graben
Ganderkese	Riehe	4	Graben
Ganderkese	Riehe	5	Graben
Ganderkese	Riehe	6	Graben
Ganderkese	Riehe	8	Graben
Ganderkese	Riehe	10	Grundwasser
Ganderkese	Riehe	12	Grundwasser
Ganderkese	Sahren	1	Graben
Ganderkese	Sahrener Weg	22	Graben
Ganderkese	Sandplacken	24	Grundwasser
Ganderkese	Sandplacken	25	Grundwasser
Ganderkese	Sandplacken	25a	Grundwasser
Ganderkese	Sandplacken	26	Grundwasser
Ganderkese	Sandplacken	27	Grundwasser
Ganderkese	Sandplacken	28	Grundwasser
Ganderkese	Sandplacken	29	Grundwasser
Ganderkese	Sandplacken	30	Grundwasser
Ganderkese	Sandplacken	30a	Grundwasser
Ganderkese	Sandplacken	31	Grundwasser
Ganderkese	Sandplacken	32	Grundwasser
Ganderkese	Sandplacken	33	Grundwasser
Ganderkese	Schierbroker Str.	22d	Grundwasser
Ganderkese	Schillbroker Weg	7	Graben
Ganderkese	Schlutter	1	Grundwasser
Ganderkese	Schmiedeweg	1 und 3	Graben
Ganderkese	Schmiedeweg	2 und 4	Graben
Ganderkese	Schönemoorer Dorfstr.	21	Graben
Ganderkese	Schönemoorer Dorfstr.	25	Graben
Ganderkese	Schönemoorer Dorfstr.	27	Graben
Ganderkese	Schönemoorer Dorfstr.	29	Graben
Ganderkese	Schönemoorer Dorfstr.	41	Grundwasser
Ganderkese	Schönemoorer Dorfstr.	60	Graben
Ganderkese	Schönemoorer Dorfstr.	63	Neuenlander Kanal
Ganderkese	Schönemoorer Dorfstr.	21a	Graben
Ganderkese	Schönemoorer Landstr.	108	Graben
Ganderkese	Schönemoorer Landstr.	106a	Graben
Ganderkese	Schulweg	55	Graben
Ganderkese	Schulweg	67	Grundwasser
Ganderkese	Schütte-Weg	1-3	Graben
Ganderkese	Schützenstr.	29	Grundwasser
Ganderkese	Schützenstr.	30	Graben
Ganderkese	Schützenstr.	31	Graben

Ganderkese	Schützenstr.	32	Graben
Ganderkese	Schützenstr.	33	Graben
Ganderkese	Schützenstr.	34	Graben
Ganderkese	Schützenstr.	18	Graben
Ganderkese	Schützenstr.	22	Graben
Ganderkese	Schützenstr.	26	Graben
Ganderkese	Schützenstr.	28	Graben
Ganderkese	Schweinsheide	1	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	3	Graben
Ganderkese	Schweinsheide	68	Graben
Ganderkese	Schweinsheide	69	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	70	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	71	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	72	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	73	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	74	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	75	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	76	Graben
Ganderkese	Schweinsheide	77	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	78	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	80	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	82	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	83	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	84	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	85	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	86	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	87	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	88	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	89	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	90 u. 91	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	92	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	93	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	94	Grundwasser
Ganderkese	Schweinsheide	95	Grundwasser
Ganderkese	Seemannsweg	4 u. 4a	Graben
Ganderkese	Sethe	1	Grundwasser
Ganderkese	Sethe	2	Grundwasser
Ganderkese	Sethe	3	Grundwasser
Ganderkese	Sethe	4	Grundwasser
Ganderkese	Sethe	5	Grundwasser
Ganderkese	Sethe	6 u. 6a	Grundwasser
Ganderkese	Sethe	5a und 8	Grundwasser
Ganderkese	Sethe	6b	Grundwasser
Ganderkese	Sommerweg	2	Grundwasser
Ganderkese	Sommerweg	11	Grundwasser
Ganderkese	Sportweg	1	Grundwasser
Ganderkese	Sportweg	2	Grundwasser
Ganderkese	Sportweg	4	Grundwasser

Ganderkeseesee	Stedinger Str.	77	Graben
Ganderkeseesee	Steenhafer Berg	12	Grundwasser
Ganderkeseesee	Steenhafer Berg	3	Grundwasser
Ganderkeseesee	Steenhafer Berg	2	Graben
Ganderkeseesee	Steenhafer Berg	6	Graben
Ganderkeseesee	Steenhafer Berg	7	Grundwasser
Ganderkeseesee	Strudthafe	3	Grundwasser
Ganderkeseesee	Strudthafe	1	Graben
Ganderkeseesee	Strudthafe	1a und 1b	Grundwasser
Ganderkeseesee	Strudthafe	2	Graben
Ganderkeseesee	Strudthafe	4	Grundwasser
Ganderkeseesee	Strudthafe	5	Graben
Ganderkeseesee	Strudthafe	7	Grundwasser
Ganderkeseesee	Strudthafe	8	Grundwasser
Ganderkeseesee	Stüher Str.	23	Graben
Ganderkeseesee	Surhoop	1	Graben
Ganderkeseesee	Surhoop	2	Graben
Ganderkeseesee	Surhoop	4	Graben
Ganderkeseesee	Surhoop	5	Grundwasser
Ganderkeseesee	Surhoop	6	Graben
Ganderkeseesee	Sykstr.	8	Grundwasser
Ganderkeseesee	Sykstraße	10	Grundwasser
Ganderkeseesee	Tange	3	Grundwasser
Ganderkeseesee	Tange	5a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Tange	7	Grundwasser
Ganderkeseesee	Tange	9	Grundwasser
Ganderkeseesee	Tange	11	Grundwasser
Ganderkeseesee	Tange	5	Grundwasser
Ganderkeseesee	Tannenweg	42	Grundwasser
Ganderkeseesee	Tannenweg	43	Grundwasser
Ganderkeseesee	Teichweg	1	Grundwasser
Ganderkeseesee	Teichweg	2	Grundwasser
Ganderkeseesee	Teichweg	2a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Teichweg	4	Graben
Ganderkeseesee	Thienfelde	1 und 2	Graben
Ganderkeseesee	Thienfelde	2	Graben
Ganderkeseesee	Trendelbuscher Weg	85	Grundwasser
Ganderkeseesee	Trendelbuscher Weg	134	Graben
Ganderkeseesee	Trendelbuscher Weg	138	Graben
Ganderkeseesee	Übern Berg	53 und 55	
Ganderkeseesee	Urneburg	27	Grundwasser
Ganderkeseesee	Vollersweg	40	Graben
Ganderkeseesee	Vosteen	80	Graben
Ganderkeseesee	Vosteen	84	Grundwasser
Ganderkeseesee	Vosteen	84a	Graben
Ganderkeseesee	Vosteen	85	Graben
Ganderkeseesee	Vosteen	86	Graben
Ganderkeseesee	Vosteen	88	Graben

Ganderkeseesee	Vosteen	89	Grundwasser
Ganderkeseesee	Vosteen	89a	Graben
Ganderkeseesee	Vosteen	90a	Graben
Ganderkeseesee	Vosteen	91	Graben
Ganderkeseesee	Weberwinkel	51	Grundwasser
Ganderkeseesee	Welseburger Damm	2	Graben
Ganderkeseesee	Welseburger Damm	5	Graben
Ganderkeseesee	Welsestr.	6	Graben
Ganderkeseesee	Welsestr.	12 und 12a	Graben
Ganderkeseesee	Welsestr.	14	Graben
Ganderkeseesee	Welsestr.	16	Graben
Ganderkeseesee	Welsestr.	17	Graben
Ganderkeseesee	Welsestr.	20	Graben
Ganderkeseesee	Welsestr.	23	Graben
Ganderkeseesee	Welsestr.	24	Graben
Ganderkeseesee	Welsestr.	27	Graben
Ganderkeseesee	Welsestr.	30	Graben
Ganderkeseesee	Welsestr.	33 und 33a	Graben
Ganderkeseesee	Welsestr.	23a	Graben
Ganderkeseesee	Welsestr.	13	Graben
Ganderkeseesee	Welsestr.	1	
Ganderkeseesee	Welsestr.	19	Welse
Ganderkeseesee	Westerloger Str.	40	Graben
Ganderkeseesee	Westerloger Str.	50	Graben
Ganderkeseesee	Westerloger Str.	41	Graben
Ganderkeseesee	Westerloger Str.	39	Graben
Ganderkeseesee	Westerloger Str.	31	Graben
Ganderkeseesee	Westerloger Str.	9	Graben
Ganderkeseesee	Wiggersloher Str.	40	Grundwasser
Ganderkeseesee	Wiggersloher Str.	41	Graben
Ganderkeseesee	Wiggersloher Str.	43	Graben
Ganderkeseesee	Wiggersloher Str.	44/44a/44b	Graben
Ganderkeseesee	Wiggersloher Str.	46	Grundwasser
Ganderkeseesee	Wiggersloher Str.	47	Grundwasser
Ganderkeseesee	Wildeshauser Landstr.	90	Graben
Ganderkeseesee	Wildeshauser Landstr.	99	Grundwasser
Ganderkeseesee	Wildeshauser Landstr.	94	Graben
Ganderkeseesee	Wildeshauser Landstr.	98	Grundwasser
Ganderkeseesee	Wildeshauser Landstr.	101	Graben
Ganderkeseesee	Wildeshauser Landstr.	103	Grundwasser
Ganderkeseesee	Wildeshauser Landstr.	105	Grundwasser
Ganderkeseesee	Wildeshauser Landstr.	79a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Wildeshauser Landstr.	79	Grundwasser
Ganderkeseesee	Wildeshauser Landstr.	80 u. 80a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Wildeshauser Landstr.	84	Grundwasser
Ganderkeseesee	Wildeshauser Landstr.	88	Grundwasser
Ganderkeseesee	Wildeshauser Landstr.	91 und 91a	Grundwasser
Ganderkeseesee	Wildeshauser Landstr.	93 und 93a	Grundwasser

Ganderkese	Wildeshauser Landstr.	95	Grundwasser
Ganderkese	Wildeshauser Landstr.	92	Graben
Ganderkese	Wildeshauser Landstr.		Graben
Ganderkese	Wübbenhorster Weg	4	Grundwasser
Ganderkese	Wübbenhorster Weg	5 u. 5a	Grundwasser
Ganderkese	Wübbenhorster Weg	6	Grundwasser
Ganderkese	Wübbenhorster Weg	9	Grundwasser
Ganderkese	Wübbenhorster Weg	14	Grundwasser
Ganderkese	Wübbenhorster Weg	9b	Grundwasser
Ganderkese	Ziegelweg		
Ganderkese	Ziegelweg	49 und 51	Grundwasser
Ganderkese	Ziegelweg	50	Grundwasser
Ganderkese	Ziegelweg	52	Grundwasser
Ganderkese	Ziegelweg	53	Grundwasser
Ganderkese	Ziegelweg	54 und 56	Grundwasser
Ganderkese	Ziegelweg	57	Grundwasser
Ganderkese	Ziegelweg	59	Grundwasser
Ganderkese	Ziegelweg	63	Grundwasser
Ganderkese	Ziegelweg	67	Grundwasser
Ganderkese	Ziegelweg	67	Grundwasser
Ganderkese	Ziegelweg	68	Grundwasser
Ganderkese	Ziegelweg	69	
Ganderkese	Ziegelweg	55	Grundwasser
Ganderkese	Zu den Dammwiesen	2	Graben
Ganderkese	Zu den Dammwiesen	5	Welse
Ganderkese	Zu den Dammwiesen	15	Welse
Ganderkese	Zum Dreiangel	10	Grundwasser
Ganderkese	Zum Dreiangel	2 und 4	Graben
Ganderkese	Zum Flugplatz	58	Graben
Ganderkese	Zum Gut Holzkamp	21	Graben
Ganderkese	Zum Gut Holzkamp	18	Graben
Ganderkese	Zum Kreyenkamp	11	
Ganderkese	Zum Moorschlatt	6	Graben
Ganderkese	Zum Moorschlatt	5	Grundwasser
Ganderkese	Zum Moorschlatt	8	Graben
Ganderkese	Zum Moorschlatt	9	Grundwasser
Ganderkese	Zum Moorschlatt	12	Graben
Ganderkese	Zum Moorschlatt	12a	Graben
Ganderkese	Zum Moorschlatt	15	Graben
Ganderkese	Zum Moorschlatt	11	Graben
Ganderkese	Zum Mühlenbach	1	Graben
Ganderkese	Zum Mühlenbach	2 u. 2a	Graben
Ganderkese	Zum Mühlenbach	4 und 4a	Graben
Ganderkese	Zum Mühlenbach	14	Graben
Ganderkese	Zum Mühlenbach	15	Grundwasser
Ganderkese	Zum Sande	10	Grundwasser
Ganderkese	Zum Schierenfeld	1 und 1a	Graben
Ganderkese	Zum Schierenfeld	5	Grundwasser

Ganderkeseesee	Zum Thienfelde	3	Graben
Ganderkeseesee	Zum Thienfelde	59	Grundwasser
Ganderkeseesee	Zum Thienfelde	1	Graben
Ganderkeseesee	Zum Thienfelde	2	Graben
Ganderkeseesee	Zur Dicken Eiche	10	Graben
Ganderkeseesee	Zur Dicken Eiche	5	Graben
Ganderkeseesee	Zur Feldhorst	4	Graben
Ganderkeseesee	Zur Feldhorst	8 u. 10	Graben
Ganderkeseesee	Zur Feldhorst	11	Graben
Ganderkeseesee	Zur Feldhorst	14	Grundwasser
Ganderkeseesee	Zur Försterei	4	Graben
Ganderkeseesee	Zur Försterei	7	Grundwasser
Ganderkeseesee	Zur Försterei	11	Grundwasser
Ganderkeseesee	Zur Försterei	15	Graben
Ganderkeseesee	Zur Försterei	17	Graben
Ganderkeseesee	Zur Heide	11	Graben
Ganderkeseesee	Zur Heide	15	Graben
Ganderkeseesee	Zur Heide	23	Grundwasser
Ganderkeseesee	Zur Heide	25	Grundwasser
Ganderkeseesee	Zur Hesterei	4	Graben
Ganderkeseesee	Zur Hesterei	5	Graben
Ganderkeseesee	Zur Hesterei	6	Grundwasser
Ganderkeseesee	Zur Hesterei	8	Graben
Ganderkeseesee	Zur Hesterei	13	Graben
Ganderkeseesee	Zur Hesterei	12	Graben
Ganderkeseesee	Zur Hesterei	21	Graben
Ganderkeseesee	Zur Hesterei	25	Grundwasser
Ganderkeseesee	Zur Hesterei	27	Graben
Ganderkeseesee	Zur Hesterei	9	Graben
Ganderkeseesee	Zur Hesterei	15	Graben
Ganderkeseesee	Zur Hörspe	1	Grundwasser
Ganderkeseesee	Zur Hörspe	2	Grundwasser
Ganderkeseesee	Zur Hörspe	3	Graben
Ganderkeseesee	Zur Hörspe	5	Graben
Ganderkeseesee	Zur Hörspe	6	Graben
Ganderkeseesee	Zur Hörspe	7	Graben
Ganderkeseesee	Zur Hörspe	8	Graben
Ganderkeseesee	Zur Löhnhorst	11	Graben
Ganderkeseesee	Zur Löhnhorst	12	Graben
Ganderkeseesee	Zur Löhnhorst	14	Graben
Ganderkeseesee	Zur Ollen	3	Graben
Ganderkeseesee	Zur Ollen	32	Graben
Ganderkeseesee	Zur Ollen	64	Graben
Ganderkeseesee	Zur Schiffstede	10	Neuenlander Kanal
Ganderkeseesee	Zur Schiffstede	15	Grundwasser
Ganderkeseesee	Zur Schiffstede	18 u. 19	Graben
Ganderkeseesee	Zur Schiffstede	20	Neuenlander Kanal
Ganderkeseesee	Zur Schiffstede	21	Grundwasser

Ganderkesee	Zur Straßenmeisterei	33	Grundwasser
Ganderkesee	Zur Straßenmeisterei	38	Grundwasser
Ganderkesee	Zur Straßenmeisterei	38a	Graben
Ganderkesee	Zur Straßenmeisterei	39	Grundwasser
Ganderkesee	Zur Wassermühle	25	Graben
Ganderkesee	Zur Wolfskammer	4	Grundwasser
Ganderkesee	Zur Wolfskammer	6	Grundwasser
Ganderkesee	Zur Wolfskammer	8	Grundwasser
Ganderkesee	Zur Wolfskammer	10	Grundwasser

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung) für das Gebiet der Gemeinde Hatten

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Hatten vom 21.02.2008 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 17.09./05.11.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Hatten hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Hatten haben in allen Gemeindeteilen die Nutzungsberechtigten, deren Grundstücke nicht durch die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erschlossen sind, häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die entsprechenden Gemeindeteile sind in der **Anlage** benannt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) ..Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser obliegt, mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, den Nutzungsberechtigten der in der **Anlage** aufgeführten Grundstücke.

§ 2 Gewässereinleitung

- (1) Das in Kleinkläranlagen behandelte häusliche Abwasser ist nach Maßgabe der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis ist das in der **Anlage** bezeichnete Gewässer einzuleiten.
- (2) Der Verband kann im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abweichend von Abs. 1 ein anderes Einleitgewässer bestimmen.

§ 3 Bestandsschutz

Hat ein Nutzungsberechtigter eines in der Anlage aufgeführten Grundstücks während der Geltungsdauer einer Satzung nach § 96 Abs. 4 NWG eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf der Verband ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der satzungsgemäßen Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage, nicht zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Hatten und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 Abs. 1 WHG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage

Anlage: Übersicht der Grundstücke mit Kleinkläranlagen in der Gemeinde Hatten

Ort	Straße	Hausnr.	Einleitgewässer
Hatten	Adlerweg	1	Grundwasser
Hatten	Adlerweg	4	Grundwasser
Hatten	Adlerweg	5	Grundwasser
Hatten	Adlerweg	6	Grundwasser
Hatten	Adlerweg	8	Grundwasser
Hatten	Adlerweg	9	Grundwasser
Hatten	Adlerweg	10	Grundwasser
Hatten	Adlerweg	12	Grundwasser
Hatten	Adlerweg	13	Grundwasser
Hatten	Adlerweg	14	Grundwasser
Hatten	Adlerweg	17	Grundwasser
Hatten	Adlerweg	19	Grundwasser
Hatten	Adlerweg	20	Grundwasser
Hatten	Adlerweg	26	Grundwasser
Hatten	Adlerweg	15	Grundwasser
Hatten	Ahlersweg	3	Graben
Hatten	Ahlersweg	4	Graben
Hatten	Albatrosweg	2	Grundwasser
Hatten	Albatrosweg	4	Grundwasser
Hatten	Alter Postweg	1	Grundwasser
Hatten	Alter Postweg	2	Grundwasser
Hatten	Alter Postweg	3	Grundwasser
Hatten	Alter Postweg	5/5a	Grundwasser
Hatten	Alter Postweg	6	Grundwasser
Hatten	Alter Postweg	7	Grundwasser
Hatten	Alter Postweg	9	Grundwasser
Hatten	Alter Postweg	12	Grundwasser
Hatten	Alter Postweg	13	
Hatten	Alter Postweg	15	Grundwasser
Hatten	Alter Postweg	17	Grundwasser
Hatten	Alter Postweg	19	Grundwasser
Hatten	Alter Postweg	23	Grundwasser
Hatten	Alter Postweg	27	Grundwasser
Hatten	Alter Postweg	29	Grundwasser
Hatten	Am Forst	12	
Hatten	Am Forst	14	
Hatten	Am Forst	37a	
Hatten	Am schwarzen Berg	3	Grundwasser
Hatten	Am schwarzen Berg	5	Grundwasser
Hatten	Am schwarzen Berg	6	Grundwasser
Hatten	Am schwarzen Berg	8	Grundwasser
Hatten	Am schwarzen Berg	10	Grundwasser
Hatten	Am schwarzen Berg	12	Grundwasser
Hatten	Am schwarzen Berg	13	Grundwasser
Hatten	Am schwarzen Berg	15	Grundwasser
Hatten	Am schwarzen Berg	17	

Hatten	Am schwarzen Berg	19	Grundwasser
Hatten	Am schwarzen Berg	21	Grundwasser
Hatten	Am schwarzen Berg	23	Grundwasser
Hatten	Am schwarzen Berg	25	Grundwasser
Hatten	Am schwarzen Berg	1	Grundwasser
Hatten	Am Wunderhorn	1	Grundwasser
Hatten	Am Wunderhorn	2	Grundwasser
Hatten	Am Wunderhorn	3	
Hatten	Am Wunderhorn	5	
Hatten	Am Wunderhorn	7	Grundwasser
Hatten	An den Weiden	21	Grundwasser
Hatten	Antikeweg	4	Grundwasser
Hatten	Antikeweg	6	Grundwasser
Hatten	Antikeweg	6a	Grundwasser
Hatten	Antikeweg	8	Grundwasser
Hatten	Antikeweg	10	Grundwasser
Hatten	Auf dem Berge	2	Graben
Hatten	Auf dem Berge	4	Graben
Hatten	Auf dem Berge	6	Grundwasser
Hatten	Auf dem Haferkamp	3	Graben
Hatten	Auf dem Haferkamp	1	Grundwasser
Hatten	Auf dem Sande	2	Grundwasser
Hatten	Barneführerholzweg	65	
Hatten	Behrensweg	1a	Grundwasser
Hatten	Behrensweg	3	Graben
Hatten	Behrensweg	7	Grundwasser
Hatten	Behrensweg	9	Grundwasser
Hatten	Behrensweg	13	Graben
Hatten	Behrensweg	13a	Graben
Hatten	Behrensweg	8	Grundwasser
Hatten	Behrensweg	12/12a	Graben
Hatten	Behrensweg	18	Graben
Hatten	Beim schwarzen Schlatt	1	Graben
Hatten	Bergstr.	1	Grundwasser
Hatten	Bergstr.	1a/1b	Graben
Hatten	Bergstr.	3/3a	Graben
Hatten	Bergstr.	5	Graben
Hatten	Bergstr.	12	Graben
Hatten	Bergstr.	13	Graben
Hatten	Bienenweg	1	Grundwasser
Hatten	Bienenweg	2	Grundwasser
Hatten	Bienenweg	3	Grundwasser
Hatten	Bienenweg	4	Grundwasser
Hatten	Bienenweg	5	Grundwasser
Hatten	Bienenweg	7	Grundwasser
Hatten	Bienenweg	9	Grundwasser
Hatten	Bienenweg	11	Grundwasser
Hatten	Bienenweg	13	Grundwasser

Hatten	Birkhahnweg	3	Grundwasser
Hatten	Birkhahnweg	4	Grundwasser
Hatten	Birkhahnweg	6	Grundwasser
Hatten	Birkhahnweg	7	Grundwasser
Hatten	Birkhahnweg	9	Grundwasser
Hatten	Birkhahnweg	10	Grundwasser
Hatten	Birkhahnweg	11	Grundwasser
Hatten	Birkhahnweg	13	Grundwasser
Hatten	Birkhahnweg	14	Grundwasser
Hatten	Birkhahnweg	15	Grundwasser
Hatten	Birkhahnweg	16	Grundwasser
Hatten	Birkhahnweg	18	Grundwasser
Hatten	Bookholter Weg	3	Graben
Hatten	Borchersweg	147	Graben
Hatten	Borchersweg	106	Graben
Hatten	Borchersweg	110	Grundwasser
Hatten	Borchersweg	112	Graben
Hatten	Borchersweg	116	Grundwasser
Hatten	Borchersweg	120	Graben
Hatten	Borchersweg	124	Graben
Hatten	Borchersweg	128	Graben
Hatten	Borchersweg	130	Graben
Hatten	Borchersweg	134	Grundwasser
Hatten	Borchersweg	136	Grundwasser
Hatten	Borchersweg	138	Graben
Hatten	Borchersweg	142	Grundwasser
Hatten	Borchersweg	143	
Hatten	Braamkamp	22	
Hatten	Braker Sand	2	Graben
Hatten	Braker Sand	2a	Grundwasser
Hatten	Braker Sand	4	Graben
Hatten	Braker Sand	7	Graben
Hatten	Breiter Weg	1	Grundwasser
Hatten	Breiter Weg	2	Grundwasser
Hatten	Breiter Weg	3	Grundwasser
Hatten	Breiter Weg	4	Grundwasser
Hatten	Breiter Weg	6	Grundwasser
Hatten	Breiter Weg	9	Grundwasser
Hatten	Breiter Weg	10	Grundwasser
Hatten	Brooklandweg	4	Grundwasser
Hatten	Brooklandweg	6	Grundwasser
Hatten	Brooklandweg	8	Grundwasser
Hatten	Bücklingsweg	6	Grundwasser
Hatten	Bulder-Berg-Weg	22	
Hatten	Bulder-Berg-Weg	26	Grundwasser
Hatten	Bümmersteder Str.	154	Graben
Hatten	Bümmersteder Str.	63	Graben
Hatten	Bümmersteder Str.	65	Grundwasser

Hatten	Bümmersteder Str.	77	Grundwasser
Hatten	Bümmersteder Str.	117	Grundwasser
Hatten	Bümmersteder Str.	119	Grundwasser
Hatten	Bümmersteder Str.	121	Grundwasser
Hatten	Bümmersteder Str.	123	Grundwasser
Hatten	Bümmersteder Str.	125	Grundwasser
Hatten	Bümmersteder Str.	127	Grundwasser
Hatten	Bümmersteder Str.	139	Grundwasser
Hatten	Bümmersteder Str.	141	Grundwasser
Hatten	Bümmersteder Str.	143/145	Grundwasser
Hatten	Bümmersteder Str.	147	Grundwasser
Hatten	Buschhagen	4	Grundwasser
Hatten	Bussardweg	3	Grundwasser
Hatten	Bussardweg	5	Grundwasser
Hatten	Claußenweg	1	Graben
Hatten	Dachsweg	12/14	Grundwasser
Hatten	Dachsweg	14a	Graben
Hatten	Dachsweg	14b	Graben
Hatten	Deepenweg	1	Graben
Hatten	Deepenweg	2	Grundwasser
Hatten	Deepenweg	7/7a	Graben
Hatten	Dingsteder Str.	32	Grundwasser
Hatten	Dingsteder Str.	43	Grundwasser
Hatten	Dingsteder Str.	49a	Graben
Hatten	Dingsteder Str.	53	Graben
Hatten	Dingsteder Str.	54	Graben
Hatten	Döllingsweg	1	Grundwasser
Hatten	Döllingsweg	1a/3	Grundwasser
Hatten	Döllingsweg	2	Grundwasser
Hatten	Döllingsweg	4	Grundwasser
Hatten	Döllingsweg	4a	Grundwasser
Hatten	Döllingsweg	5	Grundwasser
Hatten	Döllingsweg	6	Grundwasser
Hatten	Döllingsweg	8	Grundwasser
Hatten	Döllingsweg	10	Grundwasser
Hatten	Döllingsweg	12	Grundwasser
Hatten	Döllingsweg	13	Grundwasser
Hatten	Döllingsweg	14	Grundwasser
Hatten	Döllingsweg	15	Grundwasser
Hatten	Döllingsweg	19	Grundwasser
Hatten	Döllingsweg	20	Grundwasser
Hatten	Dorfstr.	9	Grundwasser
Hatten	Dorfstr.	9a	Grundwasser
Hatten	Dorfstr.	10	Grundwasser
Hatten	Dorfstr.	11	Graben
Hatten	Dorfstr.	12	Graben
Hatten	Dorfstr.	13	Graben
Hatten	Dorfstr.	37	Grundwasser

Hatten	Dorfstr.	43	Grundwasser
Hatten	Einhornweg	5	
Hatten	Einhornweg	7	
Hatten	Einhornweg	9	
Hatten	Einhornweg	11	
Hatten	Einhornweg	13	
Hatten	Einhornweg	15	
Hatten	Einhornweg	17	
Hatten	Falkenweg	6	Grundwasser
Hatten	Falkenweg	8	Grundwasser
Hatten	Falkenweg	9	Grundwasser
Hatten	Falkenweg	10	Grundwasser
Hatten	Falkenweg	11	Grundwasser
Hatten	Falkenweg	12	Grundwasser
Hatten	Falkenweg	13	
Hatten	Falkenweg	15	Grundwasser
Hatten	Falkenweg	16	Grundwasser
Hatten	Falkenweg	17	Grundwasser
Hatten	Falkenweg	18	Grundwasser
Hatten	Falkenweg	19	
Hatten	Fängenbuschweg	2	Grundwasser
Hatten	Fasanenweg	9	Grundwasser
Hatten	Fasanenweg	10	Grundwasser
Hatten	Fasanenweg	15/15a	Grundwasser
Hatten	Fasanenweg	16	Grundwasser
Hatten	Fasanenweg	19/19a	Grundwasser
Hatten	Fasanenweg	22	Graben
Hatten	Fasanenweg	25	Grundwasser
Hatten	Fasanenweg	27	Graben
Hatten	Fasanenweg	31	Grundwasser
Hatten	Findlingsweg	5	Grundwasser
Hatten	Findlingsweg	7	Grundwasser
Hatten	Findlingsweg	9/9a	Grundwasser
Hatten	Findlingsweg	11	Grundwasser
Hatten	Floraweg	11	Grundwasser
Hatten	Floraweg	5	Grundwasser
Hatten	Floraweg	7	
Hatten	Georgsweg	1	Graben
Hatten	Georgsweg	2	Grundwasser
Hatten	Georgsweg	4	
Hatten	Georgsweg	6	
Hatten	Georgsweg	7	Grundwasser
Hatten	Georgsweg	15	Grundwasser
Hatten	Ginsterweg	34	Grundwasser
Hatten	Ginsterweg	43	Graben
Hatten	Goldangelweg	9	Grundwasser
Hatten	Goldangelweg	11	Grundwasser
Hatten	Goldangelweg	12	Grundwasser

Hatten	Goldangelweg	13	Grundwasser
Hatten	Grenzweg	25	Graben
Hatten	Grenzweg	26b	Graben
Hatten	Grenzweg	27	Graben
Hatten	Grenzweg	53	
Hatten	Grenzweg	57	
Hatten	Grenzweg	61	Grundwasser
Hatten	Grenzweg	63	Graben
Hatten	Grüner Weg	3	Grundwasser
Hatten	Grüner Weg	9	Graben
Hatten	Grüner Weg	23	Grundwasser
Hatten	Grüner Weg	2	Grundwasser
Hatten	Haferkampstr.	18	Grundwasser
Hatten	Haferkampstr.	20	Graben
Hatten	Haferkampstr.	16	Grundwasser
Hatten	Häherweg	1	Grundwasser
Hatten	Häherweg	3	Grundwasser
Hatten	Häherweg	7	Grundwasser
Hatten	Hartmannsweg	2	Graben
Hatten	Hartmannsweg	3	Graben
Hatten	Hartmannsweg	5	Graben
Hatten	Hartmannsweg	6	Graben
Hatten	Hasenkamp	4	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	10	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	12	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	14	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	15	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	17	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	20	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	21/21a/21b	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	7	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	26	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	27	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	30	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	34	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	36	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	37	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	38	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	39	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	40	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	42	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	44	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	46	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	49	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	49a	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	50	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	51	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	52/52a	Grundwasser

Hatten	Hatter Landstr.	55	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	56	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	60	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	61	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	61a	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	62	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	66	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	70	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	70a	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	72	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	76	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	77	Grundwasser
Hatten	Hatter Landstr.	78	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	78a	Graben
Hatten	Hatter Landstr.	79	Grundwasser
Hatten	Hatter Str.	5	Graben
Hatten	Hatter Str.	1/1b	Graben
Hatten	Hatter Str.	1a	Graben
Hatten	Hatter Str.	2	Grundwasser
Hatten	Hatter Str.	4	Grundwasser
Hatten	Hatter Str.	6	Grundwasser
Hatten	Hatter Str.	8	Grundwasser
Hatten	Hatter Str.	9	Grundwasser
Hatten	Hatter Str.	10	Grundwasser
Hatten	Hatter Str.	12	Grundwasser
Hatten	Hatter Weg	137	Grundwasser
Hatten	Hauweg	3	Grundwasser
Hatten	Heideweg	3	Grundwasser
Hatten	Heideweg	6	Grundwasser
Hatten	Heideweg	7	Grundwasser
Hatten	Heideweg	8	Grundwasser
Hatten	Heideweg	9	Grundwasser
Hatten	Heideweg	10	Grundwasser
Hatten	Heideweg	16	Grundwasser
Hatten	Heideweg	18	Grundwasser
Hatten	Heideweg	20	Grundwasser
Hatten	Heideweg	22	Grundwasser
Hatten	Heideweg	14	Grundwasser
Hatten	Heidhuser Weg	45	Grundwasser
Hatten	Heidhuser Weg	17	Graben
Hatten	Heidhuser Weg	18	Grundwasser
Hatten	Heidhuser Weg	19a	Graben
Hatten	Heidhuser Weg	21	Graben
Hatten	Heidhuser Weg	22	Graben
Hatten	Heidhuser Weg	23	Grundwasser
Hatten	Heidhuser Weg	25	Grundwasser
Hatten	Heidhuser Weg	27	Grundwasser
Hatten	Heidhuser Weg	29	Graben

Hatten	Heidhuser Weg	29a	Grundwasser
Hatten	Heidhuser Weg	31	Grundwasser
Hatten	Heidhuser Weg	33	Grundwasser
Hatten	Heidhuser Weg	37	Grundwasser
Hatten	Heidhuser Weg	39	Grundwasser
Hatten	Heidhuser Weg	41	Grundwasser
Hatten	Heidhuser Weg	43	
Hatten	Heidhuser Weg	44	Grundwasser
Hatten	Heinrichsweg	1	Grundwasser
Hatten	Heinrichsweg	3	Grundwasser
Hatten	Heinrichsweg	4	Grundwasser
Hatten	Heinrichsweg	5	Grundwasser
Hatten	Heinrichsweg	6	Grundwasser
Hatten	Heinrichsweg	7	Grundwasser
Hatten	Heinrichsweg	9	Grundwasser
Hatten	Heinrichsweg	11	Grundwasser
Hatten	Helmerweg	1	Grundwasser
Hatten	Helmerweg	5	Grundwasser
Hatten	Helmerweg	7	Graben
Hatten	Helmerweg	8	Graben
Hatten	Helmerweg	9	Graben
Hatten	Hermann-Krause-Weg	4	Graben
Hatten	Hespenbusch	1	Graben
Hatten	Heubergweg	7	Grundwasser
Hatten	Heubergweg	10	Grundwasser
Hatten	Heubergweg	15	Grundwasser
Hatten	Heubergweg	16	Grundwasser
Hatten	Heubergweg	17	Grundwasser
Hatten	Heubergweg	18	Grundwasser
Hatten	Heubergweg	19	Grundwasser
Hatten	Heubergweg	24	Grundwasser
Hatten	Heubergweg	25	Grundwasser
Hatten	Heubergweg	27	Grundwasser
Hatten	Heubergweg	31	Grundwasser
Hatten	Heubergweg	31a	Grundwasser
Hatten	Heubergweg	33	Grundwasser
Hatten	Heubergweg	41	Grundwasser
Hatten	Heubergweg	8	Grundwasser
Hatten	Hinter den Büschen	8a	Grundwasser
Hatten	Hinterm Holz	1	Graben
Hatten	Hinterm Holz	2	Grundwasser
Hatten	Hinterm Holz	3	Grundwasser
Hatten	Hinterm Holz	4	Graben
Hatten	Hinterm Holz	5	Graben
Hatten	Hinterm Holz	6/8	Grundwasser
Hatten	Hinterm Holz	7/7a	Grundwasser
Hatten	Hinterm Holz	9/9a	Grundwasser
Hatten	Hinterm Holz	11	Grundwasser

Hatten	Hinterm Holz	13	Graben
Hatten	Hornmoor Str.	3	Grundwasser
Hatten	Hornmoor Str.	5	Grundwasser
Hatten	Hubertusweg	4	
Hatten	Huntloser Str.	33	Grundwasser
Hatten	Huntloser Str.	35	Grundwasser
Hatten	Huntloser Str.	36	Grundwasser
Hatten	Huntloser Str.	37	Grundwasser
Hatten	Huntloser Str.	39	Grundwasser
Hatten	Huntloser Str.	39a	Grundwasser
Hatten	Huntloser Str.	41	Grundwasser
Hatten	Huntloser Str.	43	Grundwasser
Hatten	Huntloser Str.	44	Grundwasser
Hatten	Huntloser Str.	45	Grundwasser
Hatten	Im alten Moor	1	Grundwasser
Hatten	Im alten Moor	2	Grundwasser
Hatten	Im alten Moor	3	Grundwasser
Hatten	Im alten Moor	8	Grundwasser
Hatten	Im alten Moor	10	Grundwasser
Hatten	Im alten Moor	12	Grundwasser
Hatten	Im alten Moor	14	Grundwasser
Hatten	Im alten Moor	16	Grundwasser
Hatten	Im alten Moor	5	Grundwasser
Hatten	Im alten Moor	4	Grundwasser
Hatten	Im Häsen	1	Grundwasser
Hatten	Im Steen	3	Grundwasser
Hatten	Im Steen	5	Grundwasser
Hatten	Im Steen	7	Grundwasser
Hatten	Im Steen	11	Grundwasser
Hatten	Im Steen	16	Grundwasser
Hatten	Im Steen	20	Grundwasser
Hatten	Im Steen	22	Grundwasser
Hatten	Im Steen	26	Grundwasser
Hatten	Im Steen	24	Grundwasser
Hatten	Imhagenweg	1	Grundwasser
Hatten	Imhagenweg	3	Grundwasser
Hatten	Kiebitzweg	46	Grundwasser
Hatten	Kiebitzweg	55	Grundwasser
Hatten	Kiebitzweg	50	Graben
Hatten	Kimmer Str.	1	Graben
Hatten	Kimmer Str.	3	Grundwasser
Hatten	Kimmer Str.	4	Graben
Hatten	Kimmer Str.	6	Graben
Hatten	Kimmer Str.	7/7a	Grundwasser
Hatten	Kimmer Str.	8	Graben
Hatten	Kimmer Str.	12	Graben
Hatten	Kleine Reihe	22	Grundwasser
Hatten	Korte Heide	1	Grundwasser

Hatten	Krummer Weg	4	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	2	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	3	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	5	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	6	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	7	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	8	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	9	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	10	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	12	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	13	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	14	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	15	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	17	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	18	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	19	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	20	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	21	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	22	Grundwasser
Hatten	Krummer Weg	24	Grundwasser
Hatten	Kuhlendamm	3	Grundwasser
Hatten	Kuhlendamm	8	Grundwasser
Hatten	Kuhlendamm	9	Grundwasser
Hatten	Kuhlendamm	11	Grundwasser
Hatten	Lüningsweg	24	Graben
Hatten	Lütjenweg	6/6a	Grundwasser
Hatten	Lütjenweg	8	Grundwasser
Hatten	Marschweg	1	Grundwasser
Hatten	Marschweg	4	Grundwasser
Hatten	Marsweg	3	Grundwasser
Hatten	Marsweg	4	Grundwasser
Hatten	Marsweg	5	Grundwasser
Hatten	Mehrenkampsweg	10	Grundwasser
Hatten	Mehrenkampsweg	14	Grundwasser
Hatten	Mehrenkampsweg	19	Grundwasser
Hatten	Mehrenkampsweg	21	Grundwasser
Hatten	Mehrenkampsweg	23	Grundwasser
Hatten	Mehrenkampsweg	26	Grundwasser
Hatten	Mehrenkampsweg	27	Grundwasser
Hatten	Mehrenkampsweg	29	Grundwasser
Hatten	Mehrenkampsweg	30	Grundwasser
Hatten	Mehrenkampsweg	32	Grundwasser
Hatten	Mehrenkampsweg	15	Grundwasser
Hatten	Merkurweg	2	Grundwasser
Hatten	Merkurweg	3	Grundwasser
Hatten	Merkurweg	4	Grundwasser
Hatten	Merkurweg	5	Grundwasser
Hatten	Merkurweg	6	Grundwasser

Hatten	Merkurweg	7	Grundwasser
Hatten	Merkurweg	8	Grundwasser
Hatten	Merkurweg	9	Grundwasser
Hatten	Merkurweg	11	Grundwasser
Hatten	Merkurweg	12	Grundwasser
Hatten	Merkurweg	13	Grundwasser
Hatten	Merkurweg	14	Grundwasser
Hatten	Merkurweg	17	Grundwasser
Hatten	Merkurweg	19	Grundwasser
Hatten	Merkurweg	23	Grundwasser
Hatten	Meyersweg	4/4a	Graben
Hatten	Mittelweg	1	Grundwasser
Hatten	Mittelweg	4	Grundwasser
Hatten	Mittelweg	5	Grundwasser
Hatten	Mittelweg	6	Grundwasser
Hatten	Mittelweg	7	Grundwasser
Hatten	Mittelweg	8	Grundwasser
Hatten	Mittelweg	12/14	Grundwasser
Hatten	Mittelweg	17	Grundwasser
Hatten	Moorweg	1 u. 3	Grundwasser
Hatten	Moorweg	6	
Hatten	Mühlenweg	89	
Hatten	Mühlenweg	90a	Graben
Hatten	Mühlenweg	102	Graben
Hatten	Mühlenweg	89	
Hatten	Mühlenweg	68/68a	Graben
Hatten	Munderloher Str.	12	Grundwasser
Hatten	Munderloher Str.	15	Grundwasser
Hatten	Munderloher Str.	17	Grundwasser
Hatten	Munderloher Str.	14/16/18	Grundwasser
Hatten	Munderloher Str.	19	Grundwasser
Hatten	Munderloher Str.	21	Graben
Hatten	Munderloher Str.	22	Grundwasser
Hatten	Munderloher Str.	24	Graben
Hatten	Munderloher Str.	26	Grundwasser
Hatten	Munderloher Str.	28	Graben
Hatten	Munderloher Str.	30	Graben
Hatten	Munderloher Str.	34	Graben
Hatten	Munderloher Str.	36	Graben
Hatten	Munderloher Str.	44	Graben
Hatten	Nach der Höhe	2	Grundwasser
Hatten	Nach der Höhe	4	Grundwasser
Hatten	Nach der Höhe	5	Grundwasser
Hatten	Nach der Höhe	9	Graben
Hatten	Nach der Höhe	15/15a	Grundwasser
Hatten	Nach der Höhe	23	Grundwasser
Hatten	Nach der Höhe	25	Graben
Hatten	Nach der Höhe	26	Grundwasser

Hatten	Nach der Höhe	27	Graben
Hatten	Nach der Höhe	29	Graben
Hatten	Nach der Höhe	11	Grundwasser
Hatten	Nerzweg	1	Graben
Hatten	Nerzweg	5	Graben
Hatten	Nordweg	3	Grundwasser
Hatten	Nordweg	4	Grundwasser
Hatten	Nordweg	6	Grundwasser
Hatten	Nordweg	7	Grundwasser
Hatten	Nordweg	8	Grundwasser
Hatten	Nordweg	10	Grundwasser
Hatten	Nordweg	11	Grundwasser
Hatten	Nordweg	12	Grundwasser
Hatten	Nutteler Str.	2	Grundwasser
Hatten	Nutteler Str.	3	Graben
Hatten	Nutteler Str.	5	Grundwasser
Hatten	Nutteler Str.	6	Graben
Hatten	Nutteler Str.	6a	Graben
Hatten	Nutteler Str.	7	Grundwasser
Hatten	Nutteler Str.	8	Graben
Hatten	Nutteler Str.	9	Grundwasser
Hatten	Nutteler Str.	10	Graben
Hatten	Nutteler Str.	11	Graben
Hatten	Nutteler Str.	12	Graben
Hatten	Nutteler Str.	13	Graben
Hatten	Nutteler Str.	14	Graben
Hatten	Nutteler Str.	16	Grundwasser
Hatten	Nutteler Str.	18	Graben
Hatten	Nutteler Str.	20	Graben
Hatten	Orionweg	1	Grundwasser
Hatten	Orionweg	3	Grundwasser
Hatten	Orionweg	4	Grundwasser
Hatten	Orionweg	11	Grundwasser
Hatten	Orionweg	12	Grundwasser
Hatten	Orionweg	14	Grundwasser
Hatten	Orionweg	15	Grundwasser
Hatten	Orionweg	16	Grundwasser
Hatten	Orionweg	18/20	Grundwasser
Hatten	Orionweg	22	Grundwasser
Hatten	Ossendamm	18	Graben
Hatten	Ossendamm	27	Graben
Hatten	Ossendamm	1	Grundwasser
Hatten	Ossendamm	5	Grundwasser
Hatten	Ossendamm	6	
Hatten	Ossendamm	9	Grundwasser
Hatten	Ossendamm	10	Graben
Hatten	Ossendamm	13	Gülle
Hatten	Ossendamm	16	

Hatten	Ossendamm	17	
Hatten	Ossendamm	21	Grundwasser
Hatten	Ossendamm	25	Grundwasser
Hatten	Ostritrumer Str.	13	Grundwasser
Hatten	Ostritrumer Str.	15	Grundwasser
Hatten	Ostritrumer Str.	17	Grundwasser
Hatten	Ostritrumer Str.	18	Grundwasser
Hatten	Ostritrumer Str.	19	Grundwasser
Hatten	Ostweg	1	Grundwasser
Hatten	Ostweg	2	Grundwasser
Hatten	Ostweg	3	Grundwasser
Hatten	Ostweg	4	Grundwasser
Hatten	Papenmoorweg	8	Graben
Hatten	Plietenberger Weg	2	Graben
Hatten	Plietenberger Weg	3	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	4	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	5	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	6	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	8	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	10	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	14	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	16	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	20/20a	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	22	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	24	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	26	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	27	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	28	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	29	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	30	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	32	Grundwasser
Hatten	Plietenberger Weg	34	Grundwasser
Hatten	Poggenburgsweg	5	Graben
Hatten	Possenweg	2	Graben
Hatten	Possenweg	4	Grundwasser
Hatten	Rehweg	2	Graben
Hatten	Rehweg	4	Grundwasser
Hatten	Reiherbusch	6	Graben
Hatten	Rickelsweg	2	Graben
Hatten	Rickelsweg	4	Grundwasser
Hatten	Rittrumer Str.	16	Graben
Hatten	Rittrumer Str.	20	Graben
Hatten	Rittrumer Str.	21	Graben
Hatten	Rittrumer Str.	23	Graben
Hatten	Rittrumer Str.	24	Graben
Hatten	Rosskampsweg	4	Graben
Hatten	Rübezahlweg	5	Grundwasser
Hatten	Rübezahlweg	6	Grundwasser

Hatten	Rübezahlweg	9	Grundwasser
Hatten	Sandersfelder Str.	2	Grundwasser
Hatten	Sandersfelder Str.	3/3a	Grundwasser
Hatten	Sandersfelder Str.	5	Grundwasser
Hatten	Sandersfelder Str.	7	Grundwasser
Hatten	Sandersfelder Str.	9	Graben
Hatten	Sandersfelder Str.	10	Grundwasser
Hatten	Sandersfelder Str.	12	Graben
Hatten	Sandhatter Str.	49	Graben
Hatten	Sandkruger Str.	34	Grundwasser
Hatten	Sandweg	31	
Hatten	Sandweg	32	Graben
Hatten	Sandweg	37	Graben
Hatten	Sandweg	28	Grundwasser
Hatten	Schmeder Weg	3/3a	Grundwasser
Hatten	Schmeder Weg	7	Grundwasser
Hatten	Schmeder Weg	8	Grundwasser
Hatten	Schmeder Weg	9	Grundwasser
Hatten	Schmeder Weg	10	Graben
Hatten	Schmeder Weg	10a	Grundwasser
Hatten	Schmeder Weg	10b	Grundwasser
Hatten	Schnitkersweg	4	Grundwasser
Hatten	Schohusenweg	2	
Hatten	Schoolpat	5	Graben
Hatten	Schoolpat	7	Graben
Hatten	Spainweg	1	Graben
Hatten	Spätenweg	13	Grundwasser
Hatten	Spätenweg	22	
Hatten	Speckmannsweg	15	Grundwasser
Hatten	Sprungweg	5	Graben
Hatten	Sprungweg	9	
Hatten	Sprungweg	33	Grundwasser
Hatten	Sprungweg	45	Grundwasser
Hatten	Sprungweg	47	Graben
Hatten	Steenschlatweg	6	Graben
Hatten	Steinstr.	5	Grundwasser
Hatten	Streeker Trift	5	Grundwasser
Hatten	Südweg	4	Grundwasser
Hatten	Tönjesweg	2	Grundwasser
Hatten	Tonweg	1	Graben
Hatten	Twiestweg	5	Grundwasser
Hatten	Twiestweg	9	Graben
Hatten	Valernheide	3	Grundwasser
Hatten	Venusweg	3	Grundwasser
Hatten	Venusweg	4	Grundwasser
Hatten	Venusweg	6	Graben
Hatten	Venusweg	9	Grundwasser
Hatten	Venusweg	10	Grundwasser

Hatten	Venusweg	11	Grundwasser
Hatten	Venusweg	13	Grundwasser
Hatten	Venusweg	15	Grundwasser
Hatten	Vor dem Esch	2	Grundwasser
Hatten	Vor dem Esch	4	Grundwasser
Hatten	Vor dem Esch	6	Grundwasser
Hatten	Vossbergweg	66	Grundwasser
Hatten	Waldhornweg	3	
Hatten	Waldhornweg	6	
Hatten	Waldhornweg	7	
Hatten	Waldhornweg	9	
Hatten	Waldhornweg	10	
Hatten	Waldhornweg	12b	
Hatten	Waldhornweg	13	
Hatten	Waldhornweg	14	
Hatten	Waldhornweg	15	
Hatten	Waldhornweg	16	
Hatten	Westweg	1	Grundwasser
Hatten	Westweg	2	Grundwasser
Hatten	Westweg	2a	Grundwasser
Hatten	Westweg	3	Grundwasser
Hatten	Westweg	7	Grundwasser
Hatten	Westweg	10	Grundwasser
Hatten	Westweg	11	Grundwasser
Hatten	Westweg	12	Grundwasser
Hatten	Westweg	14	Grundwasser
Hatten	Westweg	15	Grundwasser
Hatten	Westweg	16	Grundwasser
Hatten	Westweg	19	Grundwasser
Hatten	Westweg	21	Grundwasser
Hatten	Westweg	23	Grundwasser
Hatten	Westweg	25	Grundwasser
Hatten	Westweg	27	Grundwasser
Hatten	Westweg	29	Grundwasser
Hatten	Wiemerslande	3/5/7	Grundwasser
Hatten	Wiemerslande	9a	Grundwasser
Hatten	Wietingsweg	5	
Hatten	Wietingsweg	6	Grundwasser
Hatten	Wildeshauser Str.	34	Grundwasser
Hatten	Wildeshauser Str.	38	Grundwasser
Hatten	Wildeshauser Str.	48	Grundwasser
Hatten	Windmühlenweg	2	Grundwasser
Hatten	Windmühlenweg	3	Grundwasser
Hatten	Windmühlenweg	5	Grundwasser
Hatten	Windmühlenweg	7	Graben
Hatten	Wischenweg	2	Graben
Hatten	Wochenendweg	2	Grundwasser
Hatten	Wochenendweg	4	Grundwasser

Hatten	Wochenendweg	6	Grundwasser
Hatten	Wöscheweg	70	Grundwasser
Hatten	Wulfsweg	1	Grundwasser
Hatten	Wulfsweg	3	Grundwasser
Hatten	Ziegeleiweg	1	Graben
Hatten	Ziegeleiweg	1a	Graben
Hatten	Ziegeleiweg	2	Graben
Hatten	Ziegeleiweg	3	Graben
Hatten	Ziegeleiweg	4	Graben
Hatten	Ziegeleiweg	5	Graben
Hatten	Ziegeleiweg	6	Graben
Hatten	Ziegeleiweg	7	Graben
Hatten	Ziegeleiweg	8 u.8a	Graben
Hatten	Ziegeleiweg	9/11	Graben
Hatten	Zum Gramberg	1	Graben
Hatten	Zum Gramberg	9a	Grundwasser
Hatten	Zum Gramberg	10	Grundwasser
Hatten	Zum Gramberg	41	Grundwasser
Hatten	Zum Hünengrab	2	Grundwasser
Hatten	Zum Hünengrab	2a	Grundwasser
Hatten	Zum Hünengrab	4	Grundwasser
Hatten	Zum Hünengrab	4a	Grundwasser
Hatten	Zum Rinderhagen	12	Graben
Hatten	Zum Stiegemeer	2	Grundwasser
Hatten	Zum Stiegemeer	4	Graben
Hatten	Zum Stiegemeer	5/5a	Graben
Hatten	Zum Turnplatz	2	Grundwasser
Hatten	Zum Turnplatz	2a	Graben

Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und seinen Verbandsmitgliedern über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Anlage zu dieser Satzung hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der in der Anlage genannten Gemeinden und Städten anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).

- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Die in dieser Satzung genannte **Anlage** ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Entleeren, Abfahren und Behandeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser,
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei dem Verband und dessen Beauftragten.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie alle sonstigen Einrichtungen, die der Sammlung und Behandlung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes auf dem Grundstück dienen.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, soweit kein Recht und keine Pflicht zum Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestehen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles in einer abflusslosen Sammelgrube anfallende Schmutzwasser bzw. allen in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (5) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (6) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
 - a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
 - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
 - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem

Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 57 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 57 WHG Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 57 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser in unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen zu beseitigen.
- (3) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- a) die zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
 - d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren,
 - e) die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - f) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
 - g) die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - h) das in der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
 - i) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
 - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - g) Inhalte mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen;
 - h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - i) Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser;
 - j) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - k) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
 - l) radioaktive Stoffe;

- m) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
 - n) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
 - o) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - p) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern
 - q) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser bzw. im in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- a) Allgemeine Parameter:
 - aa) Temperatur: 35° C
 - bb) pH-Wert: wenigstens: 6,5
höchstens: 10,0
 - b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l
 - c) Kohlenwasserstoffe:
 - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
 - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
 - cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l
 - d) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - aa) Arsen (As) 0,5 mg/l
 - bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l
 - cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 - dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
 - ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
 - ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
 - ii) Selen (Se) 1,0 mg/l
 - jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l
 - kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l
 - mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l
 - nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l
 - e) Anorganische Stoffe (gelöst)
 - aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N) mit 100 mg/l
 - bb) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l
 - cc) Sulfid (S) 2 mg/l
 - f) Organische Stoffe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l
- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 13 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 7 Pflicht zur Anzeige der Entwässerung

- (1) Der Anschluss an und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedürfen der Anzeige (Entwässerungsanzeige). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisses des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bedürfen ebenfalls einer Anzeige.
- (2) Anzeigen nach Abs. 1 hat der/die Grundstückseigentümer/in in Textform vorzunehmen.

- (3) Der Verband kann den Anschluss an und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung untersagen, wenn die angezeigte Entwässerung nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Er kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, sofern dies zur Entscheidung über eine Untersagung der Entwässerung erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Entwässerungsanzeige gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Vor Ablauf von drei Monaten nach der Entwässerungsanzeige darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

§ 8 Anforderungen an die Entwässerungsanzeige

- (1) Die Entwässerungsanzeige ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist die Entwässerungsanzeige drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.
Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist die Entwässerungsanzeige mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.
- (2) Die Entwässerungsanzeige hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
 - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrts- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug
 - d) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebs, dessen Schmutzwasser bzw. in einer Kleinkläranlage anfallender Schlamm eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers bzw. des voraussichtlich in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlammes je nach Menge und Beschaffenheit;
 - e) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers bzw. des in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlammes,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
 - für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für die Anzeige von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisse des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können.
- (3) Andere Anlagen als abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, deren Inhalt der Nachweispflicht als Abfall gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) unterliegt, werden vom Verband nicht entleert.
- (4) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder auf dessen Grundlage erlassener Rechtsvorschriften der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage vor der Entleerung desinfizieren zu lassen.

§ 10 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom Verband oder durch von ihm Beauftragte entleert. Mehrkammerabsetzgruben müssen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, entleert werden. Mehrkammerausfahlgroben müssen mindestens im zweijährigen Abstand entleert werden. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Verband rechtzeitig – mindestens drei Wochen vorher – anzuzeigen.
- (2) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 11 Besondere Regelungen für Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Eine Entleerung der Vorklärung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.
- (4) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 12 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser bzw. der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes entnehmen und untersuchen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen und Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sich erheblich ändern, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Zutrittsrechte

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und den von ihm Beauftragten zum Zwecke der Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren.

§ 16 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (6) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (7) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
 - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - d) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung nicht anzeigt;

- e) entgegen § 9 Abs. 2 die Entleerung behindert;
 - f) entgegen § 10 Abs. 1 die rechtzeitige Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - g) entgegen § 11 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - h) entgegen § 12 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) entgegen § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - j) entgegen § 15 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten der Satzung erfolgte Anzeigen der Entwässerung gelten als Entwässerungsanzeigen im Sinne dieser Satzung.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist die Entwässerungsanzeige gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022 außer Kraft.

Anlage

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Bakum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Barßel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Bassum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021
Gemeinde Berne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022
Gemeinde Bösel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Stadt Brake	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021
Gemeinde Butjadingen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021
Gemeinde Cappeln	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappeln durch den OOWV vom 03.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021
Stadt Damme	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021
Stadt Dinklage	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022
Stadt Elsfleth	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021

Samtgemeinde Esens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemein-de Esens durch den OOWV vom 22.12.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10./07.10.2022.
Gemeinde Essen (Oldb.)	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021
Gemeinde Ganderkesee	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Hagen im Bremischen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021
Gemeinde Hatten	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021
Gemeinde Holdorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021
Gemeinde Hude	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021
Gemeinde Jade	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021
Gemeinde Lastrup	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021
Gemeinde Lemwerder	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Lindern	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021
Stadt Lohne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022
Gemeinde Molbergen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Oldenburg	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021
Gemeinde Ovelgönne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021
Gemeinde Saterland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021
Gemeinde Stadland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021
Gemeinde Südbrookmerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022

Stadt Twistringen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003 Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021
Stadt Varel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021
Gemeinde Wangerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001 Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021
Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023	

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

Nach Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

Bei der Anlieferung des Inhalts von mobilen Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) ist die angelieferte Menge maßgebend. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter.

II. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhr montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 74,64 Euro.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 15,44 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 50,78 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

Nach Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:

Die Entsorgungsgebühr für die Behandlung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) beträgt 49,02 EUR je angefangener m³.

III. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023.	
---------------------------	--	--

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee vom 01.11.2022

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale

Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengenmessereinrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermengenmessereinrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengenmessereinrichtung abzulesen und zu überprüfen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

II. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 2,22 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

III. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1 am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

IV. Änderung von § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hatten vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hatten vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengemesseinrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermesseinrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengemesseinrichtung abzulesen und zu überprüfen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

II. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 3,55 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

III. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1 am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

IV. Änderung von § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Kostentarifs

Nach Nr. 1 wird eine neue Nr. 1 a eingefügt:

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
1a	Änderung der Entwässerungsgenehmigung durch Anordnung Einbau einer Vorbehandlungsanlage	Vorgang	319,00 €	319,00 €

II. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023.	
------------------------	--	--

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023.	
------------------------	--	--

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Trinkwasser-Versorgungsbedingungen
Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV**

Gültig ab 1. Januar 2024

...

§ 3 Wasserbezugspreis (§ 4 AVBWasserV)

1. Der Wasserbezugspreis setzt sich zusammen aus dem Wasserpreis und dem Grundpreis.

Als Bemessungsgrundlage für den Grundpreis gelten wirtschaftliche Einheiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV.

...

§ 12 Laufzeit des Versorgungsvertrages (§ 32 AVBWasserV)

...

4. Bei einer zeitweiligen Stilllegung des Anschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers ist der für alle vorhandenen Einheiten vorgesehene Grundpreis weiterzuzahlen.

§ 13 Änderungsvorbehalt

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband behält sich eine Änderung der „Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV“ jederzeit vor. Sie werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und den Amtsblättern der Mitgliedslandkreise für die Anschlussnehmer wirksam.

§ 14 Datenschutz

Der OOWV verarbeitet im Rahmen der Wasserversorgung personenbezogene Daten. Nähere Informationen zum Datenschutz werden in den Datenschutzzinformationen für Kunden zur Verfügung gestellt. Bestehen Nießbrauchrechte oder sonstige dingliche oder sachliche Nutzungsrechte Dritter an einem Grundstück, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Datenschutzzinformationen allen betroffenen Personen zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Vertragsbestimmungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ treten gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2023 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 1. Januar 2024

§ 1 Lieferungen und Leistungen

...

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
1,32/m ³	0,09	1,41/m ³

...

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Anschlussnennweite und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten berechnet und beträgt

		Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
a) Anschlüsse für unbebaute Grundstücke	mtl.	7,13	0,50	7,63
b) Anschlüsse für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen zur AVBWasserV	mtl.	7,13	0,50	7,63
c) Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden	mtl.	14,48	1,01	15,49

d) Anschlüsse mit folgenden

Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden:

50 mm	mtl.	11,14	0,78	11,92
80 mm	mtl.	28,52	2,00	30,52
100 mm	mtl.	44,56	3,12	47,68
125 mm bis 150 mm	mtl.	84,25	5,90	90,15
200 mm	mtl.	178,25	12,48	190,73

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich der Grundpreis nach Ziffer b) berechnet.

...

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre

...

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
...			
b) Miete pro angefangenen Monat	37,90	2,65	40,55
c) Trinkwasserpreis pro entnommenem m ³	2,00	0,14	2,14

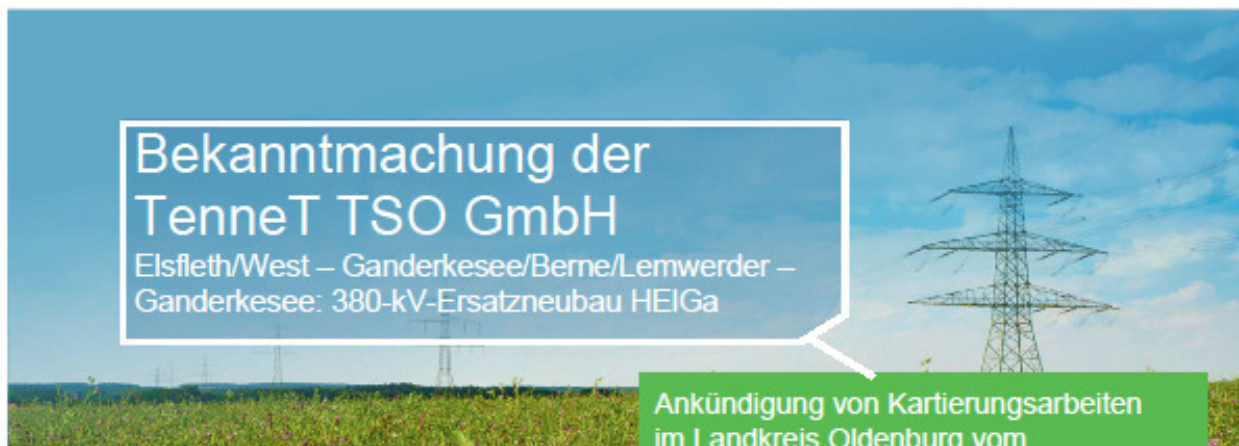
...

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2023 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.01.2024 in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
 Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

TenneT



Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Elsfleth/West – Ganderkesee/Berne/Lemwerder –
Ganderkesee: 380-kV-Ersatzneubau HEIGa

Ankündigung von Kartierungsarbeiten
im Landkreis Oldenburg vom
22.01.2024 bis 12.04.2024

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung von Elsfleth/West bis Ganderkesee.

Durch die Landesplanerische Beurteilung wurde das Raumordnungsverfahren, jetzt Raumverträglichkeitsprüfung, im November 2023 abgeschlossen.

Nun laufen die Vorbereitungen für das nächste Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Der geplante Ersatzneubau umfasst verschiedene Freileitungsabschnitte sowie UW-Standorte. Als Grundlage für die Planung und um später einen zügigen Bauverlauf zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören Kartierungsarbeiten, um für das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen.

Kartierungsarbeiten

TenneT führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Artengruppen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridor betroffenen Grundstücken. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden, und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Flora und Fauna und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern.

Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum, angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und dauert zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden am Tag. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden. Werden Kartierhilfen ausgebracht, so verbleiben diese über einen längeren Zeitraum auf den Flächen und werden regelmäßig kontrolliert. Die nachfolgend genannten Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt oder dass die Grundstücke mehrfach betreten werden müssen.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. der Artengruppe, die kartiert werden soll. Folgende Kartierungsmaßnahmen sind geplant:

- Verhöre, Sichtbeobachtungen, Begehungen
- Baumhöhlenkartierung und Horstsuche
- Handfänge und Kescherfänge

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch das Büro Planungsgruppe grün GmbH (bzw. beauftragten Drittunternehmen).

Ansprechpartner:

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unser Bürgerreferent zur Verfügung:

- Herr Felix Moldt Felix.Moldt@tennet.eu
- Herr Maximilian Rühl Maximilian.Ruehl@tennet.eu; T +49(0) 173 4782092

Weitere Informationen

Detaillierte Angaben zur Betroffenheit der einzelnen Grundstücke, Flurstücksliste, sowie einen Übersichtsplan finden Sie auch unter: www.tennet.eu/helga



Kartierungsmaßnahmen im Überblick

Ankündigung von Kartierungsarbeiten
im Landkreis Oldenburg vom
22.01.2024 bis 12.04.2024

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst, um beispielsweise Vorkommen bestimmter Vogelarten oder den Biotop- und Nutzungstyp der Fläche festzustellen. Hierzu werden Flächen zu Fuß begangen oder die Erfassung erfolgt von Wegen aus. Im Bereich von Amphibiengewässern finden die Maßnahmen auch nachts statt.



Horchboxen (Fledermäuse)

Zum Nachweis von Fledermausarten werden in geeigneten Bereichen (z.B. Waldgebiete, strukturreiche Heckenlandschaften mit hohem Altbäumenanteil) Horchboxen aufgestellt und nächtliche Transektbegehungen durchgeführt. Die Bereiche werden in der Regel nachts entlang von Wegen begangen und dabei werden Fledermausrufe mit einem Fledermausdetektor aufgezeichnet.

Amphibienkartierung

Die Begehungen an Amphibiengewässern können durch spezielle Methoden ergänzt werden. Dazu können Wasserfallen oder Schalbretter und Hydrophone im Umfeld von Gewässern ausgebracht werden. Diese werden regelmäßig kontrolliert und nach Ende der Aktivitätszeiträume wieder eingeholt.



Baumhöhlenkartierung und Horstsuche

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Baumhöhlenkartierung. Diese ist erforderlich, um im Wald und in Gehölzen (z. B. Feldgehölze) Höhlenbäume und Horste von Großvögeln zu identifizieren. Bei Baumhöhlenkartierungen wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgesprochen und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefallenen Astabbrüchen visuell abgesucht. Bei der Horstsuche ist es möglich, einen größeren Bereich von einem Punkt aus nach Großnestern und Horsten abzusuchen. In der Regel müssen dazu Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

Wann Kartierungen erfolgen, hängt von den zu kartierenden Arten und den Witterungsbedingungen ab. Um die einzelnen Flächen und Untersuchungsstandorte zu erreichen, werden reguläre Pkw auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt. Teilweise werden die oben genannten Flächen außerdem zu Fuß begangen.

www.tennet.eu/helga

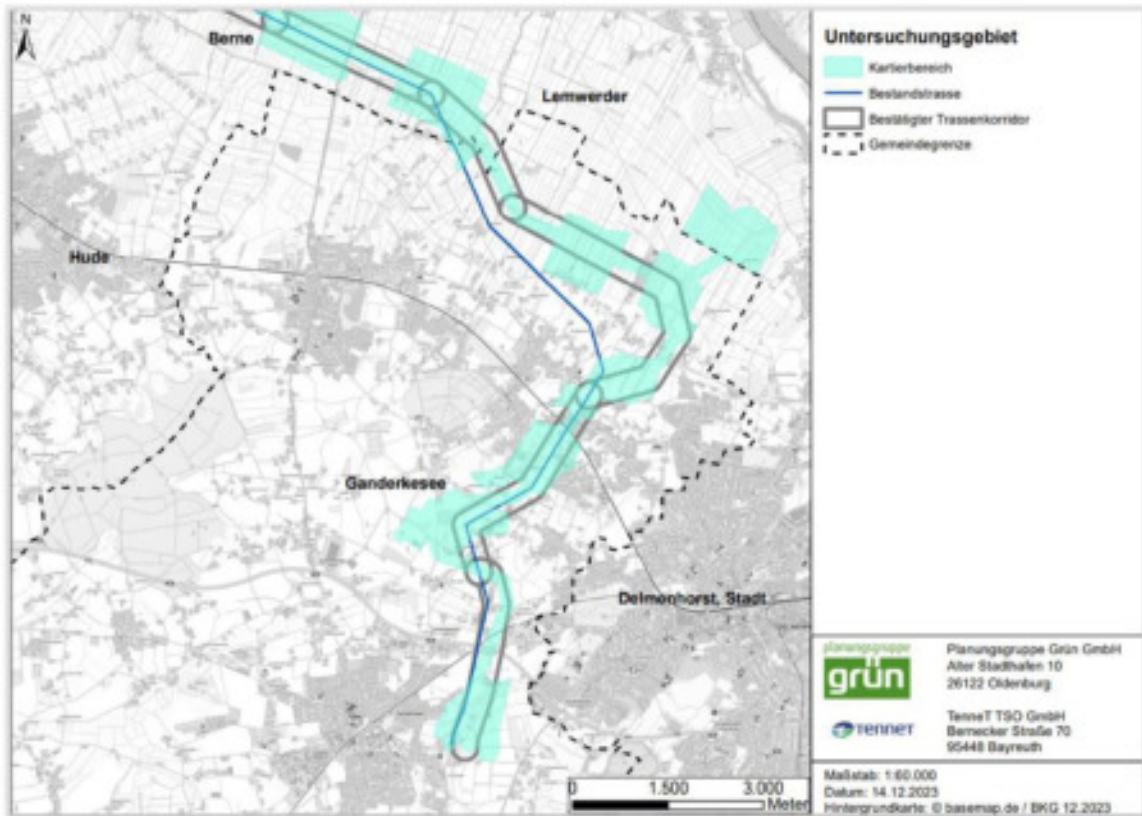
Flurstücksliste

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Kartierhilfe
Lemwerder	Altenesch	8	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Berne	Berne	4,6,7	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Ganderkese	Schönemoor	7,8,9,10,13,14,19,20,21,22,25	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Lemwerder	Bardewisch	1,2,3,4,5,6,7	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Berne	Neuenhuntrorf	1,2	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Ganderkese	Ganderkese	8,11,12,13,14,15,16,44,60,65	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Stadt Elsfleth	Elsfleth	15,28	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Stadt Elsfleth	Moorriem	10,11,39,40,41,42,43,44,45,46,47	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge

Weitere Informationen sowie eine Liste zu betroffenen Flurstücken finden Sie unter:

www.tennet.eu/helga





Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 57/2023 vom 29. Dezember 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen 463

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006

16. Änderungssatzung vom 15.12.2023 463

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Europawahl am 09.06.2024

Die in der Stadt Wildeshausen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 17.01.2024 Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder des Wahlvorstands für die Europawahl am 09.06.2024 vorzuschlagen.

Die Übernahme eines Wahlelenamtes können ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einer mit diesen vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Wildeshausen, 21.12.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006 16. Änderungssatzung vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwasser 19,55 EUR.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers und Fäkalschlammes 34,80 EUR.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wildeshausen, 15.12.2023

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez. Jens Kuraschinski